



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

9590/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0147(NLE)

ECOFIN 636
UEM 185
FIN 598
ECB
EIB

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

Die Delegationen erhalten in der Anlage den oben genannten Anhang des
Änderungsdurchführungsbeschlusses des Rates.

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE A: „RESILIENZ UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER WIRTSCHAFT“

Diese Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft bei. Die erste übergeordnete Herausforderung steht im Zusammenhang mit dem Investitionsklima und dem Unternehmensumfeld, die in den letzten Jahren durch regulatorische Mängel, aufwendige Verwaltungsanforderungen und -verfahren sowie häufige Änderungen wichtiger Gesetze behindert wurden. Zweitens muss Polen seine Innovationskapazität noch ausbauen, um sein Wachstumsmodell von der Kostenwettbewerbsfähigkeit hin zu Nachhaltigkeit und Tätigkeiten mit höherem Mehrwert auszubauen. Die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) sind 2020 mit 1,4 % des BIP gegenüber 2,3 % in der EU nach wie vor niedrig. Obwohl sich die FuE-Ausgaben der Unternehmen in den letzten zehn Jahren mehr als vervierfacht haben, liegen sie nach wie vor unter dem EU-Durchschnitt. Drittens erfordern der digitale Wandel und andere wirtschaftliche Übergänge Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Viertens nehmen Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Geringqualifizierte am Arbeitsmarkt viel weniger teil als in vielen anderen EU-Ländern. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, darunter ein begrenzter Zugang zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege sowie ein niedriges gesetzliches und effektives Renteneintrittsalter. Darüber hinaus wird die Flexibilität des Arbeitsmarktes durch besondere Rentensysteme und mangelnde Flexibilität bei den Arbeitszeitregelungen eingeschränkt. Schließlich ist der Anteil der befristeten Arbeitsverträge nach wie vor hoch, auch wenn er kontinuierlich zurückgegangen ist.

Hauptziel der Komponente ist es, Investitionen zu fördern, die Produktivität zu steigern und die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Komponente auf Folgendes ab: I) die Nachhaltigkeit und Angemessenheit des haushaltspolitischen Rahmens zu stärken; II) Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Unternehmer; III) Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels und der Widerstandsfähigkeit von Schlüsselsektoren der Wirtschaft, einschließlich des Agrar- und Lebensmittelsektors; IV) Verbesserung des Innovationsökosystems; V) die Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen zu fördern und das lebenslange Lernen zu verbessern; VI) Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters; VII) Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren und VIII) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Komponente bezieht sich auf die folgenden länderspezifischen Empfehlungen, die 2019 und 2020 für Polen im Rahmen des Europäischen Semesters ausgesprochen wurden: Länderspezifische Empfehlungen 3, 2019 und 4, 2020 zur Verbesserung des Investitionsklimas und des Regelungsumfelds, insbesondere durch die Stärkung der Rolle öffentlicher Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren. Im Rahmen der Komponente werden ferner folgende Aspekte behandelt: Länderspezifische Empfehlungen 1, 2019 und 1, 2020 zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben und des Haushaltsverfahrens sowie zur Unterstützung der wirtschaftlichen

Erholung durch öffentliche Maßnahmen; Länderspezifische Empfehlung 2 von 2019 in Bezug auf die Angemessenheit künftiger Rentenleistungen und die Tragfähigkeit des Rentensystems, insbesondere durch Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters sowie zur Ergreifung von Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, unter anderem durch einen besseren Zugang zu Kinderbetreuung und Langzeitpflege, und zur Beseitigung verbleibender Hindernisse für dauerhaftere Beschäftigungsformen und schließlich durch Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz von Kompetenzen und zur Verbesserung des lebenslangen Lernens; Länderspezifische Empfehlung 3, 2019 durch Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft, unter anderem durch die Unterstützung von Forschungseinrichtungen und ihrer engeren Zusammenarbeit mit Unternehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente A1 – Verringerung der Auswirkungen von COVID-19 auf Unternehmen

A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Transparenz und Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) eine effizientere Verwaltung öffentlicher Mittel zu ermöglichen; II) Stärkung der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung öffentlicher Mittel; III) Erhöhung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und Verhinderung eines untragbaren Anstiegs der Ausgaben.

Die Reform umfasst die Umsetzung zweier legislativer Maßnahmen. Erstens wird das Gesetz über die öffentlichen Finanzen geändert, indem ein neues Klassifizierungssystem, ein neues Modell der Haushaltsführung und ein neu definierter mittelfristiger Haushaltsrahmen aufgenommen werden. Infolge der Änderung wird ein neues Haushaltssystem eingeführt. Zweitens wird das Gesetz über die öffentlichen Finanzen geändert, indem der Anwendungsbereich der Regelung zur Stabilisierung der Ausgaben auf mehr Einheiten des Staates, insbesondere auf Zweckfonds, ausgeweitet wird.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands

Übergeordnetes Ziel der Reform ist es, den Verwaltungs- und Regelungsaufwand für Unternehmen in Polen zu verringern und private Investitionen, insbesondere in KMU, zu fördern. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, i) die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu vereinfachen, ii) die rechtlichen Anforderungen für Unternehmen und Unternehmer so gering wie möglich zu halten und iii) die Entscheidungsfindung zu beschleunigen.

Die Reform besteht aus einem Legislativpaket. Mit dem „Rechtlichen Schutzschild“ (Tarcza prawna) werden folgende Rechtsvorschriften eingeführt: I) elektronische Verfahren zum vorherrschenden Kanal für mindestens acht administrative und rechtliche Verfahren machen, einschließlich der Einreichung von Erklärungen von Tourismusunternehmen und Unternehmern beim

Versicherungsgarantiefonds; II) Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Berufe der Seeleute und den Handel mit alkoholischen Getränken; III) die Anwendung des zweistufigen Verfahrens in mindestens zehn Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit geologischen Ressourcen, zu verringern; IV) die Zahl der Dokumente und Formalitäten zu begrenzen, die in Verwaltungsverfahren, z. B. in Raumordnungs- und Bauprozessen, erforderlich sind; und v) Verlängerung der Fristen für bestimmte Verwaltungsverfahren, z. B. für die Zulassung eines in einem anderen Mitgliedstaat gekauften Fahrzeugs.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Resilienz von KMU und Kleinstunternehmen in den am stärksten von der COVID-19-Pandemie betroffenen Sektoren in Polen, insbesondere in den Sektoren HoReCa, Tourismus und Kultur, zu unterstützen. Zu diesem Zweck zielen die Investitionen darauf ab, die Ausweitung und Diversifizierung der Tätigkeiten von KMU und Kleinstunternehmen in diesen Sektoren zu fördern.

Die Investition besteht in der Durchführung der folgenden drei Arten von Tätigkeiten:

- Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: I) Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Einführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; III) Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung durch Design, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und zur Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien;
- Beratungsdienste für die Durchführung von Projekten;
- Weiterqualifizierung/Umschulung von Beschäftigten durch Schulungen in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement.

Mit der Maßnahme soll eine ausgewogene Durchführung aller beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt werden, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung zu berücksichtigen sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, ein stabiles und berechenbares Investitionsklima für den Bausektor zu schaffen und die unkontrollierte Ausbreitung von Gebäuden in stadtnahe Gebiete, insbesondere in den größten Städten, zu bekämpfen. Zu diesem Zweck besteht das Ziel der Reform darin, i) die bestehenden Rechtsvorschriften zu straffen und den Rechtsrahmen für die Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene zu verbessern; II) transparente und klare Regeln für die Bodenentwicklung auf kommunaler Ebene zu schaffen, insbesondere durch die Bereitstellung des Zugangs zu klaren, digitalen und zuverlässigen Informationen über die Erschließung von Flächen in Gemeinden; III) stärkere Beteiligung von Interessenträgern und Sozialpartnern an der Ausarbeitung der allgemeinen kommunalen Pläne.

Die Reform besteht in der Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Raumplanung. Das Gesetz I) Einführung einer Verpflichtung für alle Gemeinden, allgemeine Raumordnungspläne auszuarbeiten und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt werden sollen, in denen die allgemeinen Vorschriften für die Bebauung im Gemeindegebiet festgelegt werden; II) eine Anforderung einzuführen, nach der Investoren verpflichtet werden, beim Bau neuer Entwicklungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um unter anderem die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Dienstleistungen zu verringern; III) Festlegung des Verfahrens für die Beteiligung der Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform

Die Investition dient der Unterstützung der Umsetzung der neuen Reform der Raumplanung gemäß Reform A.1.3 der Komponente A. Die Investition dient der Unterstützung der Gemeinden bei der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne mit dem Ziel, dass 80 % der Gemeinden in Polen neue allgemeine Raumordnungspläne verabschieden. Die Investition umfasst zwei Arten von Maßnahmen: I) technische Unterstützung bei der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne durch Bereitstellung von Lehrmaterial für Gemeinden (z. B. Webinare und Handbücher); (II) Bereitstellung gezielter Schulungen für Raumplaner und Personal in Gemeinden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Position der Verbraucher und Erzeuger in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken, um die Investitionen und die Widerstandsfähigkeit aller Akteure des Agrar- und Lebensmittelsektors, insbesondere von KMU und Kleinerzeugern, zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) Festlegung einer Reihe von Grundsätzen und bewährten Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette; II) Verbesserung des Systems zur Durchsetzung von Verträgen im Agrar- und Lebensmittelsektor, um die Ausnutzung vertraglicher Vorteile zu verhindern; und iii) die Verbesserung der Markttransparenz.

Die Reform umfasst ein neues Gesetz zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelsektor, das über die Richtlinie 2019/633 über unlautere Handelspraktiken hinausgehen soll. Die Reform besteht aus:

- Zusätzlich zu der Liste unlauterer Handelspraktiken in der Richtlinie 2019/633 wird mit der Reform eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Insbesondere werden solche zusätzlichen Handelspraktiken vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) als unlauter eingestuft, wenn i) sie den Erfordernissen des guten Geschäftsgebarens zuwiderlaufen; II) sie die Interessen der anderen Vertragsparteien wesentlich verfälschen oder geeignet sind, sie wesentlich zu verfälschen.
- Die Reform schützt alle Handelsakteure, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen.

Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes, in der auch bewertet wird, ob die Ziele erreicht wurden, und Wege aufgezeigt werden, wie mögliche Probleme bei der Umsetzung angegangen werden können.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektors in Polen zu stärken. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, i) den ökologischen und digitalen Wandel im Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektor zu unterstützen, II) die Agrar- und Lebensmittelversorgungskette sowie die Fischerei- und Aquakulturversorgungskette zu verkürzen und zu widerstandsfähiger zu machen, insbesondere durch die Unterstützung lokaler KMU, Kleinerzeuger und Fischer; III) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Beseitigung von weißen Flecken und technischen Hindernissen im Zusammenhang mit der Umverteilung von Lebensmitteln.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) nicht erheblich beeinträchtigt.

Dazu gehört Folgendes:

1. Bei den erworbenen Lastkraftwagen und anderen schweren Nutzfahrzeugen darf es sich nur um emissionsfreie¹, emissionsarme² oder mit Biogas/Biomethan betriebene LNG-/CNG-Lkw handeln. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung müssen den oben genannten Vorschriften entsprechen. Bei Fahrzeugen, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwenden, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein: I) die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 sowie die Vorschriften über Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermitteln gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie(*Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II)*) und die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllt; und ii) Gewähr dafür bieten, dass ausschließlich mit der RED II vereinbare Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe von den Fahrzeugen verwendet werden, die im Rahmen einer Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen einer Regelung erworben wurden; und iii) durch „flankierende Maßnahmen“ ergänzt wird, die belegen, dass der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Mix im Laufe der Zeit erhöht wird.
2. Biogas-Energieerzeugungsanlagen müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie(*Richtlinie (EU) 2018/2001(REDII)*) sowie die damit verbundenen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte erfüllen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

¹ Im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 gilt Folgendes: ein Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO₂/km emittiert.

² Im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/1242 gilt Folgendes: bei denen die CO₂-Emissionen weniger als die Hälfte der Bezugs-CO₂-Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe betragen; die Referenzwerte unterscheiden sich je nach Lkw-Typ.

Teilkomponente A2 – Entwicklung des nationalen Innovationssystems: Stärkung der Koordinierung, Förderung der Innovationskapazität und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, auch im Bereich der Umwelttechnologien

A2.1 Beschleunigung der Robotisierung, Digitalisierung und Innovationsprozesse

Ziel der Reform ist es, die Nachfrage nach Wissen und Innovation und deren wirksame Verbreitung in Unternehmen und in der digitalen Wirtschaft zu stärken.

Die Reform umfasst die Einführung von Steuervergünstigungen für Unternehmen, die den Digitalisierungsprozess durch Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung durchführen. Die Steuerermäßigung erfolgt in Form eines zusätzlichen Steuerabzugs zur Unterstützung des Erwerbs von Robotern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen

Ziel dieser Investition ist die Unterstützung von Projekten, die die Einführung innovativer Lösungen für den digitalen Wandel umfassen.

Die Investition umfasst die Digitalisierung der Geschäftsprozesse, insbesondere die Unterstützung des Übergangs zu Industrie 4.0 mit besonderem Schwerpunkt auf Robotisierung und operativen Technologien. Mit der Investition wird der Einsatz von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz bei der Integration und Verwaltung von Fertigungs- und Geschäftsprozessen unterstützt; Einführung intelligenter Produktionslinien, Bau intelligenter Fabriken; Einsatz moderner digitaler Technologien, die den Übergang zur Verringerung der Umweltemissionen (insbesondere der Treibhausgasemissionen) und zur Verringerung der Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umweltauswirkungen von Fertigungs- und Geschäftsprozessen unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A2.2 Schaffung der Bedingungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell

Mit der Reform soll ein geeigneter Rechtsrahmen für das Funktionieren des Handels mit Sekundärrohstoffen geschaffen werden. Mit der Reform werden Regelungen für das Ende der Abfalleigenschaft für wichtige Industrieabfälle eingeführt, die Definitionen des Endes der Abfalleigenschaft für solche Materialien enthalten und deren Verbreitung und Verwendung als Sekundärrohstoffe erleichtern.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen.

A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, die Nutzung von Sekundärrohstoffen zu unterstützen, unter anderem durch die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen (FuE) zur Entwicklung von Technologien für die Nutzung von Abfällen als Sekundärrohstoffe mit dem Ziel, eine effizientere Wirtschaft zu schaffen.

Die Investition umfasst zwei Maßnahmen. Mit der ersten Maßnahme werden Projekte unterstützt, die KMU zur Entwicklung und Umsetzung grüner Technologien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft gewährt werden, was zu einer verbesserten Materialbewirtschaftung, einer

höheren Energieeffizienz und einer Verlagerung der Unternehmensphilosophie hin zu einer Abfallfreiheit führt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der zweiten Maßnahme werden Projekte zur Förderung der Entwicklung von Technologien finanziert, die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Die Projekte betreffen die Entwicklung und Umsetzung oder Anwendung umweltfreundlicher Industrielösungen, die auf eine Steigerung der Energieeffizienz bei Produktions- und Betriebsprozessen oder auf eine Verringerung der Abfälle aus Herstellungs- und Betriebsprozessen oder auf die Wiederverwendung oder das Recycling von Abfällen oder auf eine Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Produktions- und Betriebsprozessen abzielen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁴; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁶; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.

A2.3 Schaffung der institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)

Ziel der Reform ist die Einrichtung einer Einrichtung zur Unterstützung der Erprobung und Umsetzung neuer UAV-basierter Lösungen, insbesondere in städtischen Gebieten.

Mit der Reform wird der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste das Recht eingeräumt, Eigenkapital an gewerblichen Unternehmen zu besitzen, und sie oder ihre Tochtergesellschaften ermächtigen, Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage von UAV durchzuführen. Die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste

³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

fungiert auch als Anbieter von Spezialdiensten für unbemannte Luftfahrzeuge innerhalb des geplanten Netzes von Kompetenzzentren.

Die Umsetzung dieser Reform soll bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Unterstützungszentren für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Infrastruktur für das Management der Industrie unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem

Ziel dieser Investition ist die Schaffung eines integrierten Systems von Kompetenzzentren und Infrastrukturen für unbemannte Fahrzeuge.

Die Investition besteht in der Einrichtung lokaler Zentren, die mit Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge ausgestattet sind. Lokale Zentren und/oder Infrastrukturen werden an zehn Standorten eingerichtet. Der im ersten Kompetenzzentrum entwickelte Dienst (Meilenstein A36G) bildet die Grundlage für die Aufgaben, die in den verbleibenden neun Kompetenzzentren im Rahmen der Meilensteine A34G und A35G ausgeführt werden. Die Schlüsselemente des geförderten Projekts sind die terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie digitale Dienste und Hersteller.

Das zweite Element der Investition besteht in der Einführung von Diensten für unbemannte Fahrzeuge, die darauf abzielen, in dem Bereich, der jedem Kompetenzzentrum zugewiesen ist, großmaßstäbliche fortgeschrittene Flüge unbemannter Luftfahrzeuge zu ermöglichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie

Die Reform umfasst zwei Maßnahmen. Ziel der ersten Maßnahme ist es, Universitäten und Forschungsinstituten die Möglichkeit zu geben, Gesellschafter von Unternehmen zu werden. Dies soll zu mehr interdisziplinärer und flexiblerer Technologietransfer führen.

Die erste Maßnahme im Rahmen dieser Reform besteht in der Erweiterung der Kategorien von Einrichtungen, mit denen Hochschulen Zweckgesellschaften einrichten können. Dabei handelt es sich um Forschungsinstitute, Institute der Polnischen Akademie der Wissenschaften und Institute des Forschungsnetzwerks Łukasiewicz. Die Reform soll die Schaffung von Zweckgesellschaften ermöglichen, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen ausgelegt sind.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Mit der zweiten Maßnahme im Rahmen dieser Reform werden für die Forschungsinstitute und nachgeordneten Referate unter der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Regeln für die Nutzung von Laboratorien, Forschungsinfrastrukturen und Wissenstransfer im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft festgelegt. Die Regeln für die Gewährung von Beihilfen richten sich nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.

Die Umsetzung dieser Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten

Ziel dieser Investition ist eine engere Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Innovationseinrichtungen sowie zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft. Sie trägt zur Steigerung hochwertiger FuE-Ergebnisse mit hohem Vermarktungspotenzial bei.

Diese Investition besteht in der Finanzierung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb des Forschungsnetzes Łukasiewicz, des polnischen Fahrplans für die Forschungsinfrastruktur und innerhalb der Agrar- und Lebensmittelinstitute und nachgeordneten Referate unter der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente A3 – Bildung für die moderne Wirtschaft

A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes Das Hauptziel der Reform ist es, die Arbeitskräfte auf die moderne Wirtschaft vorzubereiten und die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen an die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu verbessern. Mit dieser Reform sollen branchenspezifische Kompetenzzentren eingerichtet und die einschlägigen Rechtsvorschriften geändert werden, um gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsdienste anzubieten. Die Reform zielt darauf ab, die Zusammenarbeit von Arbeitgebern mit Berufsbildungsanbietern zu unterstützen und Innovationen im Bereich der beruflichen Bildung zu unterstützen. Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird ebenfalls behandelt.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten von Rechtsakten (einschließlich der Änderungen des Bildungsgesetzes und des Lehrergesetzes). Dies folgt einem Überprüfungsprozess in enger

⁷ Mit Ausnahme von Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei der Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen.

⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Zusammenarbeit mit den Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, der regionalen Behörden und der Branchenvertreter. Diese Rechtsakte sehen einen Entwicklungsplan für das Netzwerk der Kompetenzzentren vor, legen die Rolle der Kompetenzzentren im System der allgemeinen und beruflichen Bildung fest, legen die Beschäftigungsbedingungen für das Personal in den Kompetenzzentren fest, legen Bestimmungen für Überprüfungen fest und passen ein bestehendes Governance-System mit Bestimmungen über die Leitung von Kompetenzzentren, einschließlich Arbeitgebern (einschließlich Vertretern von KMU), Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich regionaler und lokaler Behörden, an. Sie umfasst auch Ausbildungsbedingungen, Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrpläne. Die Rechtsakte müssen vorsehen, dass die Ausbildung von Lehrkräften von den Kompetenzzentren durchgeführt wird.

Bei den Änderungen werden die Rechte und Verantwortlichkeiten der Regionen bei der Koordinierung der Kompetenzpolitik festgelegt. Die Regionen müssen in der Lage sein, die in ihrem Gebiet verfügbaren Lernangebote zu beeinflussen. Sie sind verpflichtet, Programme zur Umsetzung der Strategie für integrierte Kompetenzen 2030 auf regionaler Ebene zu entwickeln und zu aktualisieren.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen

Die mit der Reform A3.1 verbundenen Investitionen sollen zur Einrichtung branchenspezifischer Kompetenzzentren führen, um die Entwicklung einer modernen Berufsbildung und des lebenslangen Lernens zu unterstützen. Dazu gehören die Einrichtung von Kompetenzzentren und die Bereitstellung von Berufsbildungsmaßnahmen, auch für Lernende, Studierende, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und andere Erwachsene. Die Investition umfasst nicht den Erwerb von Grundstücken. Lehrpläne und Berufsausbildungskurse dürfen sich nicht auf fossile Brennstoffe beziehen.

Für die Bereitstellung von Weiterbildungs- und Umschulungs- und Schulungsprogrammen in den Kompetenzzentren, einschließlich der Bestätigung der Lernergebnisse, müssen 24000 Lernende in allen Zentren geschult werden. Von diesen Lernenden müssen mindestens 60 % Erwachsene sein (mindestens 25 Jahre alt, ohne Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung); mindestens 20 % der Lernenden müssen junge Menschen (zwischen 14 und 24 Jahren) sein; mindestens 10 % der Lernenden müssen derzeitige Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sein. Schließlich müssen die gewählten Weiterbildungsprogramme für jedes Zentrum eine digitale und eine grüne Dimension umfassen. In die Funktionsweise der Kompetenzzentren werden mindestens 81 Branchenorganisationen einbezogen. Darüber hinaus werden mit der Investition mindestens 14 funktionsfähige regionale Koordinierungsteams eingerichtet, mit dem übergeordneten Ziel, 16 regionale Koordinierungsteams (eine für jede „Woiwodschaft“) zu erreichen. Diese Teams koordinieren die Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen. Die Investition umfasst die Unterstützung und Entwicklung von Koordinierungsmechanismen auf zentraler und regionaler Ebene sowie die Unterstützung der Tätigkeiten der regionalen Teams zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Darüber hinaus werden mit dem übergeordneten Ziel, 16 operationelle Durchführungsprogramme auf regionaler Ebene (eines für jede Woiwodschaft) zu entwickeln, von den eingerichteten regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen mindestens 14 operationelle Durchführungsprogramme auf regionaler Ebene entwickelt. Dabei handelt es sich um Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente A4 – Verbesserung der strukturellen Abstimmung, Effizienz und Krisenresilienz des Arbeitsmarktes

A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen, um zu höherer Produktivität, Krisenresilienz und globaler Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Wirtschaft beizutragen. Ein weiteres Ziel besteht darin, neue Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt zu schaffen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, I) die Arbeitsweise der öffentlichen Arbeitsverwaltungen neu zu gestalten und die aktive Arbeitsmarktpolitik zu verbessern; II) Erleichterung des Einstellungsverfahrens für ausländische Arbeitnehmer; III) Erleichterung der Einstellungsverfahren durch Umsetzung neuer Bestimmungen über elektronische Verträge; und iv) nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Nutzung von Tarifverträgen und eines einzigen Arbeitsvertrags verbessert werden kann.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge. Darüber hinaus soll die Reform in der Annahme eines neuen Standards und eines neuen Leistungsrahmens für die Arbeitsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bestehen. Es wird ein Konsultationsprozess der Sozialpartner zum Potenzial für Tarifverträge und eine umfassende Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags durchgeführt. Die einschlägigen Reformprioritäten, die in der Konsultation und in der Studie ermittelt wurden, werden durch das Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften umgesetzt.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu erhöhen, um das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu unterstützen. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen genutzten Dienste und Instrumente zu digitalisieren, das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu schulen und eine Informationskampagne über die neuen Dienstleistungen durchzuführen, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen angeboten werden, auch für ihre ersten künftigen Nutzer.

Die Investitionen umfassen i) die Digitalisierung der Verfahren der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ii) Schulungen für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, den Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren zu erleichtern und hohe Bildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungsdienste zu gewährleisten. Zu diesem Zweck besteht das Ziel der Reform darin, i) die Verwaltung inländischer und externer Mittel für die Einrichtung und den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen zu straffen, II) Umsetzung einer langfristigen inländischen Finanzierung der Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren; und iii) eine Reihe verbindlicher Mindestbildungs- und Qualitätsstandards für Kinderbetreuungseinrichtungen umsetzen.

Die Reform umfasst die Annahme einer Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren und die Einrichtung eines speziellen Mehrjahresprogramms für die Einrichtung und den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen. MIT der Änderung soll unter anderem die Verwaltung von drei verschiedenen Finanzierungsquellen für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen zusammengeführt werden: inländische Finanzierung, Europäischer Sozialfonds+ und Aufbau- und Resilienzfazilität. MIT der Reform soll auch eine langfristige inländische Finanzierung von Kinderbetreuungsdiensten für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt werden. Schließlich umfasst die Reform die Durchführung einer unabhängigen Analyse der bestehenden Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinder bis zu drei Jahren, die Entwicklung einschlägiger Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinderbetreuungsdienste, die der Analyse Rechnung tragen, und die Umsetzung einschlägiger rechtlicher Änderungen, um die Mindeststandards für Kinderbetreuungseinrichtungen verbindlich zu machen, um die hohe Qualität der Bildung und Betreuung von frühester Kindheit an zu unterstützen.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen.

A4.2.1 Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindergärten, Kinderclubs) unter Maluch+

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen bis zum Alter von drei Jahren zu erhöhen, indem die Kosten für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Einrichtung eines Systems zur Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren bezuschusst werden. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, i) ein IT-System zur Verwaltung der Finanzierung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren einzuführen und ii) neue Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren zu schaffen.

Die Investition besteht in der Entwicklung und Einführung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren. Das System kombiniert verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung (europäische Fonds, nationale Finanzierung aus dem zentralen Haushalt, Finanzierung der lokalen Gebietskörperschaften).

Die Investition umfasst auch die Schaffung von 47500 neuen Plätzen in Kinderkrippen und Kinderclubs durch den Bau neuer Einrichtungen und die Renovierung (Renovierung und Anpassung) bestehender Einrichtungen. In Ausnahmefällen kann dies bei Bedarf den Erwerb von Immobilien und Infrastruktur (den Erwerb von Grundstücken oder Räumlichkeiten) umfassen.

Eine klare Abgrenzung zwischen der Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen europäischen Mitteln ist einzuhalten. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für die Entwicklung der Sozialwirtschaft

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsquote von Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu erhöhen und die Deinstitutionalisierung von Sozialdienstleistungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck zielt die Reform darauf ab, in den Rechtsvorschriften einen Rahmen für die Funktionsweise der Akteure der Sozialwirtschaft festzulegen.

Die Reform besteht in der Verabschiedung eines Gesetzes über die Sozialwirtschaft. In dem Gesetz werden die Grundregeln für diesen Sektor festgelegt, insbesondere die Grundsätze der Funktionsweise und der Unterstützung eines Sozialunternehmens, neue Formen der Zusammenarbeit

zwischen sozialwirtschaftlichen Einrichtungen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Sozialdienstleistungen sowie die Grundsätze der politischen Koordinierung im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Erbringung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Wiedereingliederung in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern

Das übergeordnete Ziel dieser Investition besteht darin, die Wirkung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen im Hinblick auf die soziale und berufliche Wiedereingliederung von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, zu maximieren und die Deinstitutionalisierung von Sozialdienstleistungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck zielt die Investition darauf ab, Einrichtungen dabei zu helfen, den Status eines Sozialunternehmens zu erlangen und Arbeitsplätze in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen zu erhalten.

Die Investition besteht in der Vorbereitung und Durchführung von Programmen, mit denen förderfähigen Einrichtungen Finanzhilfen gewährt werden. Die Ziele zur Messung des Erreichens der Investition bestehen darin, i) 1400 Einrichtungen den Status eines Sozialunternehmens zu gewähren und ii) mindestens 1000 soziale Einrichtungen finanziell zu unterstützen.

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien, die den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Pflichten zu erleichtern und Menschen aus Gruppen mit niedrigeren Erwerbsquoten dabei zu helfen, eine reguläre Beschäftigung zu finden. Zu diesem Zweck werden Telearbeit und flexible Formen der Arbeitszeitgestaltung im Arbeitsgesetzbuch verankert.

Die Reform besteht in der Annahme einer Änderung des Arbeitsgesetzbuchs. Mit der Änderung soll Telearbeit ermöglicht werden, und zwar nicht nur unter außergewöhnlichen Umständen, und es werden flexible Arbeitszeitregelungen eingeführt. In der Änderung werden auch mehrere betriebliche Vorkehrungen für Telearbeit und flexible Arbeit festgelegt, darunter: (i) die Möglichkeit, außerhalb des Dienstortes Telearbeit zu leisten, auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, (ii) eine Festlegung von Vorschriften über die vom Arbeitgeber bereitzustellenden Arbeitsinstrumente und (iii) die Schaffung eines Rahmens für Grundsätze für Gesundheit und Sicherheit, die für Telearbeit gelten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

A4.5 Verlängerung der Laufbahn und Förderung der Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Rentenalter hinaus

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Fähigkeit und Motivation der Arbeitnehmer, über das Renteneintrittsalter hinaus auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben, zu verbessern. Zu diesem Zweck wird ein steuerlicher Anreiz für diejenigen eingeführt, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen wollen. Zwei

Jahre nach der Umsetzung der Steueranreize wird ein Bericht veröffentlicht, in dem ihre Auswirkungen auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden.

Die Reform umfasst die Annahme einer Änderung des Einkommensteuergesetzes und eine Bewertung dieser Maßnahme. Mit dieser Änderung wird die Einkommensteuer für Personen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und weiter erwerbstätig bleiben wollen, ab 2023 gesenkt. Arbeitnehmer, die in die erste Einkommenssteuerstufe (85 528 PLN im Jahr 2021) fallen und nicht mehr als den durchschnittlichen Bruttolohn in der polnischen Volkswirtschaft verdienen, sind von der Einkommensteuer befreit. Der Einkommensteuersatz wird für andere Arbeitnehmer mit höherem Einkommen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, aber nicht in den Ruhestand treten und weiter erwerbstätig sind, ermäßigt. Dank dieses Steueranreizes erhalten die Steuerpflichtigen zusätzliche Beträge, die der Höhe der nicht gezahlten Einkommensteuer entsprechen und einen Anreiz für sie schaffen sollen, ihre berufliche Laufbahn zu verlängern. Zwei Jahre nach Einführung der oben genannten Maßnahme wird ein Bericht erstellt, in dem die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter bewertet werden. Dabei werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen, insbesondere von Frauen, durch den Ausbau des Langzeitpflegesystems in Polen zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird eine strategische Überprüfung des Langzeitpflegesystems durchgeführt, auf die einschlägige Gesetzesänderungen folgen.

Die Reform besteht zunächst in der Veröffentlichung einer Analyse des Langzeitpflegesystems in Polen. Bei der Analyse wird insbesondere bewertet, ob es möglich ist, die soziale und gesundheitliche Langzeitpflege zu integrieren, diese Dienste zu deinstitutionalisieren, sie einer einzigen Behörde zu unterstellen, die Fragmentierung der Pflegeleistungen zu verringern, ein stabiles System für eine angemessene Finanzierung der Langzeitpflegedienste, insbesondere der gemeindenahen und häuslichen Pflege, zu schaffen und einen Qualitätsrahmen für Langzeitpflegedienste einzuführen. Im Rahmen der Analyse soll auch untersucht werden, wie die Pflegeleistungen überarbeitet werden können, um eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die Analyse erfolgt in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, die sich mit Langzeitpflegebestimmungen befassen, und den lokalen Behörden.

Zweitens umfasst die Reform die Änderung der einschlägigen Gesetze und die Veröffentlichung der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben, um die Wirksamkeit der öffentlichen Finanzen für die Langzeitpflege zu bewerten, sowie die Annahme eines Dokuments, in dem eine harmonisierte Definition der Qualität der Langzeitpflege in den Sozial- und Gesundheitssystemen und ein integriertes System für Qualitätsüberwachung und -bewertung, Datenerhebung und Nutzung zur Umsetzung der in der Analyse ermittelten Reformprioritäten vorgeschlagen werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes

Das übergeordnete Ziel der Reform besteht darin, die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu begrenzen und die staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde in ihrer Rolle bei der wirksamen Durchsetzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu stärken.

Zu diesem Zweck wird der Rechtsrahmen, in dem die staatliche Arbeitsaufsicht tätig ist, wie folgt geändert:

1. die staatliche Arbeitsinspektion zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen zur Umwandlung nicht ordnungsgemäß geschlossener zivilrechtlicher Verträge mit Arbeitsverträgen zu ermächtigen,
2. Ermöglichung des Datenaustauschs zwischen der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde, der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und der Nationalen Steuerverwaltung (KAS) für die Zwecke der staatlichen Arbeitsaufsicht;
3. Einführung der Möglichkeit für die staatliche Arbeitsinspektion, Ferninspektionen durchzuführen
4. Einführung einer Verpflichtung für die staatliche Arbeitsinspektion, jährliche und langfristige Aktionspläne für gezielte Inspektionen auf der Grundlage von Risikoanalysen zu erstellen;
5. den Höchstbetrag der Geldstrafen, die die staatliche Arbeitsinspektion im Bußgeldverfahren verhängen kann, mindestens verdoppeln.

Darüber hinaus wird das Arbeitsgesetzbuch geändert, um die Berufserfahrung anzuerkennen, die auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge über das im Arbeitsgesetzbuch geregelte Dienstalter erworben wurde.

Die Gesetzesänderungen werden von einer Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität der staatlichen Arbeitsaufsicht begleitet, die Folgendes umfassen:

1. die Annahme einer mehrjährigen Strategie für den Kapazitätsaufbau und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der staatlichen Arbeitsinspektion,
2. eine Aufstockung der Haushaltsmittel der staatlichen Arbeitsaufsicht um 10 % für 2026 gegenüber 2025,
3. Einrichtung einer interinstitutionellen Taskforce für Risikobewertung, an der Vertreter der staatlichen Arbeitsaufsicht, der Sozialversicherungsanstalt und der nationalen Steuerverwaltung teilnehmen, um die Arbeitsaufsicht wirksamer zu gestalten;
4. Einrichtung eines elektronischen Datenaustauschs zwischen der Staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde (PIP), der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und der Nationalen Steuerverwaltung (KAS);
5. Durchführung einer Prüfung der IT-Sicherheitssysteme bei der Inspektion,
6. die Annahme des Erlasses des Leitenden Arbeitsaufsichtsinspektors über die Managementmethoden und -standards für Arbeitsinspektionen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente A5 – Finanzinstrumente für den privaten Sektor

A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in der Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang polnischer KMU zu Finanzmitteln zu verbessern. Der Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente „InvestEU“ wird für Garantien verwendet. Dieses Finanzprodukt dient der Bereitstellung von Garantien für den privaten Sektor durch Finanzintermediäre.

Eine Garantievereinbarung zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 ausgewählt wurde, tritt in Kraft.

Polen unterzeichnet mit der Europäischen Kommission eine Beitragsvereinbarung, die Folgendes enthält:

1. Der vorgeschlagene Durchführungspartner.
2. Die Anforderung der Einhaltung der überarbeiteten technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ((2023) 6454 final). Die Garantievereinbarung: Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹¹; ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen¹²; iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁴.
3. Die Beschreibung des Überwachungssystems für die Berichterstattung über die mobilisierten Mittel.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹¹ Ausgenommen a) Projekte zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ((2023) 6454 final) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den raschen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

¹² Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden

¹⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung getrennter Abfälle für die Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

A1 – RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A1G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Entwicklung eines Konzeptpapiers zum standardisierten Kontenplan, integriert in die Haushaltsklassifikation	Veröffentlichu ng auf der Website des Finanzministe riums				Q1	2022	Veröffentlichung des Konzeptpapiers auf der Biuletyn Informacji Publicznej (Website für öffentliche Informationen) des Finanzministeriums. Das Konzeptpapier enthält die Beschreibung und den Aufbau des neuen Klassifizierungssystems.
A2G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer vom Finanzministerium ausgearbeiteten Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems , des neuen Modells der Haushaltsführung und des neu definierten mittelfristigen Haushaltsrahmens	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen über dessen Inkrafttreten				Q1	2025	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems, des neuen Modells der Haushaltsführung und des neufestgelegten mittelfristigen Haushaltsrahmens. Das neue Klassifikationssystem umfasst die bestehende Haushaltsklassifikation und die Leistungsklassifikation und verknüpft sie mit dem Standardrechnungsplan. Die Transaktionen werden auf derselben Grundlage erfasst, wodurch die Qualität der Daten in der Haushalts-, Finanz- und Statistikberichterstattung verbessert werden soll. Das neue System umfasst eine Reihe separater Segmente sowie Datenkodierungsstrukturen in

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										diesen Segmenten, die dem Informationsbedarf der verschiedenen Nutzer des Systems Rechnung tragen.
A3G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der Ausgabenstabilisierungsregelung (SER) auf staatliche Zweckfonds ausgeweitet wird	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen über dessen Inkrafttreten				Q3	2021	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, um den Anwendungsbereich der Ausgabenstabilisierungsregelung (SER) auszuweiten. Zu den angenommenen Auswirkungen der Änderungen gehört die Einbeziehung einer größeren Zahl von Einheiten des Staates (staatliche Zweckfonds) im Anwendungsbereich der SER, wodurch die Transparenz und Effizienz der Verwaltung der öffentlichen Finanzen erhöht werden kann. Für die Vorbereitung der Änderung ist das Finanzministerium zuständig.
A4G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überprüfung der Funktionsweise der stabilisierenden Ausgabenregel in den Jahren 2019-2023 mit dem Ziel, — Bewertung der Wirksamkeit der Regelung, einschließlich der Anwendung der Ausreise- und der Rückführungsklausel — Analyse der Auswirkungen von Änderungen der EU-	Veröffentlichung auf der Website Biuletyn Informacji Publicznej des Finanzministeriums				Q1	2025	Veröffentlichung einer Überprüfung der Funktionsweise der stabilisierenden Ausgabenregel (SER) unter besonderer Bezugnahme auf ihren Anwendungsbereich nach fünf Jahren ihrer Anwendung (Überprüfung 2019–2023). Die Überprüfung wird auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht. Die SER wurde 2013 als Instrument zur Unterstützung der Haushaltspolitik eingeführt. Im Jahr 2018 wurde die Funktionsweise der SER für die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Vorschriften auf die Formel der stabilisierenden Ausgabenregel							ersten fünf Jahre überprüft. Die nächste Überprüfung erstreckt sich auf die Jahre 2019-2023. Die Analyse der Funktionsweise der SER ermöglicht die Ausarbeitung von Empfehlungen, unter anderem zur Erreichung der Ziele und Parameter der SER-Formel und ihres Anwendungsbereichs.
A5G	A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger	Bestimmunge n des Legislativpake ts über sein Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten eines Legislativpakets, das darauf abzielt, rechtliche Hindernisse für das Investitionsklima zu beseitigen, insbesondere durch 1) Vereinfachung der Verwaltungs- und Stillhalteverfahren in mindestens 12 Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Berufe von Seeleuten und den Handel mit alkoholischen Getränken; 2) Verringerung der Anwendung des zweistufigen Verfahrens in mindestens zehn Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit geologischen Ressourcen; 3. Digitalisierung der Art und Weise der Bearbeitung von Anträgen in mindestens acht Verwaltungsverfahren, z. B. im Zusammenhang mit der Einreichung von Erklärungen von Tourismusunternehmen und Unternehmern beim Versicherungsgarantiefonds und der Einreichung von Anträgen auf Sozialleistungen durch

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Studierende sowie in Bezug auf geodätische Verfahren; 4) Einführung weiterer Rationalisierungen der Verwaltungsverfahren (z. B. Begrenzung der Zahl der zu erfüllenden Dokumente oder weniger Formalitäten), insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer Reihe von Verbesserungen bei der Raumplanung, beim Bauprozess und beim Flurbereinigungsprozess; 5) Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen von Unternehmen und natürlichen Personen gegenüber der Verwaltung in einigen Fällen von Verwaltungsverfahren, z. B. Verlängerung der Frist für die Zulassung eines in anderen Mitgliedstaaten gekauften Fahrzeugs von 30 auf 60 Tage oder Verlängerung der Frist für die Verwendung des Gutscheins für Touristen vom 31. März 2022 bis zum 30. September 2022.
A7G	A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten	Ziel	T1 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die Verträge über Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet haben		Anzahl	0	1214	4. QUART AL	2024	Mindestens 1214 KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus haben Verträge über Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit unterzeichnet. Die Projekte umfassen die folgenden drei Arten von Maßnahmen: 1) Investitionen in die Gestaltung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: I) Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Einführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; (iii) Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und zur Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien; 2) Beratungsleistungen für die Durchführung von Projekten; 3. Weiterqualifizierung/Umschulung von Beschäftigten durch Schulungen in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement. Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung berücksichtigt werden.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen in vollem Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) stehen.
A8G	A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten	Ziel	T2 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre Geschäftstätigkeit modernisiert haben		Anzahl	0	2510	Q2	2026	Mindestens 2510 KMU und Kleinstunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus haben Projekte zur Modernisierung ihrer Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Die Projekte umfassen die folgenden drei Arten von Tätigkeiten: 1) Investitionen in die Gestaltung und Herstellung ihrer Waren und Dienstleistungen, z. B.: I) Erwerb von Maschinen und Ausrüstungen, die für die Einführung neuer Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind; II) Bauarbeiten, einschließlich des Baus neuer Produktionslinien; (iii) Investitionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, insbesondere zur Förderung der Abfallvermeidung, des Recyclings/der Wiederverwendung von Abfällen und zur Umsetzung von Lösungen für erneuerbare Energien; 2) Beratungsleistungen für die Durchführung von Projekten; 3.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Weiterqualifizierung/Umschulung von Beschäftigten durch Schulungen in den Bereichen neue IT-Lösungen, neue Technologien, Kundenbedarfsanalyse, Informations-/Datenmanagement sowie Risikomanagement. Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung berücksichtigt werden. Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen in vollem Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) stehen.
A12G	A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Raumordnungsgesetzes	Bestimmung im Gesetz über die Raumplanung, aus der hervorgeht, dass dieses in Kraft tritt				Q1	2023	Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines neuen Rechtsakts über die Raumplanung, der Folgendes vorsieht: 1) Einführung einer Verpflichtung für alle Gemeinden, allgemeine Raumordnungspläne auszuarbeiten und zu verabschieden, die in lokale Rechtsvorschriften umgewandelt

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										werden sollen, in denen die allgemeinen Vorschriften für die Bebauung im Gemeindegebiet festgelegt werden; Eine Anforderung einzuführen, nach der Investoren verpflichtet werden, beim Bau neuer Entwicklungsprojekte zusätzliche Projekte zugunsten der Gemeinde durchzuführen, um u. a. die Entwicklung von Wohnraum ohne ausreichende Dienstleistungen zu verringern; 3) Festlegung des Verfahrens für die Beteiligung der Interessenträger an der Ausarbeitung von Strategien und allgemeinen Plänen in den Gemeinden.
A13G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Meilenstein	Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt sind, die jeder Gemeinde in Polen für die Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung gewährt wird	Veröffentlichung auf der Website des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie				Q3	2022	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation wird ein Dokument veröffentlicht, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt sind, die jede Gemeinde für die Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung gemäß dem Etappenziel A12G erhält. Insbesondere ist in dem Dokument die Höhe der Unterstützung anzugeben, die jeder Gemeinde zu gewähren ist, und es wird erläutert, für welche Arten von Tätigkeiten die Unterstützung verwendet werden soll.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Alle Gemeinden in Polen erhalten Unterstützung für die Durchführung dieser Maßnahme. Bei der Höhe der jeder Gemeinde zuzuweisenden Unterstützung sind die Bevölkerungs- und Flächengröße der Gemeinde zu berücksichtigen (mehr besiedelte/extensive Gemeinden erhalten mehr Unterstützung).
A14G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben		Anzahl	0	850	Q2	2024	Mindestens 850 Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner haben einen Lehrgang und/oder ein Postgraduiertenstudium zum neuen Raumordnungsgesetz gemäß Meilenstein A12G abgeschlossen.
A15G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben		Anzahl	850	1 700	Q2	2026	Mindestens 1700 Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner, die einen Studiengang und/oder Postgraduiertenstudiengang zum neuen Raumordnungsgesetz gemäß Meilenstein A12G abgeschlossen haben.
A16G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die mit der Ausarbeitung allgemeiner Raumordnungspläne begonnen haben		% (Prozent)	0	50	4. QUARTAL	2024	Mindestens 50 % der Gemeinden haben mit der Ausarbeitung eines allgemeinen Raumordnungsplans begonnen, wie es das neue Gesetz im Etappenziel A12G vorschreibt. Dies erfolgt durch Eintragung in das Register der Geodatensätze und -dienste.
A17G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben		% (Prozent)	0	80	Q2	2026	80 % der Gemeinden haben einen allgemeinen Raumordnungsplan ausgearbeitet und angenommen,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										wie es das neue Gesetz im Etappenziel A12G vorschreibt.
A18G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel	Bestimmung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der missbräuchlic hen Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelh andel mit Hinweis auf sein Inkrafttreten				Q1	2022	Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel, das 1) die Grundlage für ein besseres Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette zu schaffen und eine Reihe von Grundsätzen für bewährte Verfahren in vertikalen Beziehungen in der Lebensmittelversorgungskette zu billigen sowie eine Mindestharmonisierung der Standards gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 sicherzustellen; 2) Schutz aller Handelsgeschäfte mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen vor unlauteren Handelspraktiken; 3) über die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette hinausgehen. Dieses Gesetz geht auf folgende Weise über die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken hinaus: a) Während die Richtlinie eine

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										erschöpfende Liste unlauterer Handelspraktiken enthält, wird mit dem neuen Gesetz zusätzlich zu dieser Liste eine offene Definition unlauterer Handelspraktiken eingeführt. Insbesondere werden solche zusätzlichen Handelspraktiken vom Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz (UOKiK) als unlauter eingestuft, wenn i) sie den Erfordernissen des guten Geschäftsgebarens zuwiderlaufen; II) sie die Interessen der anderen Vertragspartei wesentlich verfälschen oder geeignet sind, sie wesentlich zu verfälschen; B) Während die Richtlinie nur die Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen schützt, schützt das neue Gesetz alle Händler, einschließlich der Käufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Die Reform soll es dem Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz ermöglichen, nicht nur die von den Marktteilnehmern vorgelegten Fälle zu untersuchen, sondern auch eigene Untersuchungen durchzuführen.
A19G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Annahme einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile	Veröffentlichung auf der Website des Amtes für Wettbewerb und				Q2	2025	Die Überprüfung umfasst eine Bewertung, ob die Ziele der Reform in Bezug auf unlautere Handelspraktiken im Agrar- und Lebensmittelsektor erreicht wurden, und die Ermittlung von

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			im Agrar- und Lebensmittelhandel	Verbrauchersc hutz						Handlungsmöglichkeiten zur Lösung möglicher Probleme bei der Umsetzung.
A20G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnis se und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Meilenstein	Annahme von Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition	Veröffentlichu ng der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaf t und ländliche Entwicklung und der Agentur für Umstrukturier ung und Modernisierun g der Landwirtschaf t				Q1	2022	Nach einer öffentlichen Konsultation Annahme der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition. Die Auswahlkriterien müssen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen. Bei den Auswahlkriterien wird den folgenden Bereichen der Vorzug gegeben: I) Digitalisierung; II) Schaffung von Arbeitsplätzen; III) Umweltschutz und nachhaltige Lebensmittelerzeugungsverfahren ; IV) die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Das Antrags- und Überprüfungsverfahren wird von der Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (ARMA) durchgeführt, um Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten und Doppelfinanzierungen zu vermeiden.
A21G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar-	Ziel	Errichtete oder modernisierte Vertriebs- und Lagerzentren und		Anzahl	0	166	Q2	2026	Mindestens 166 Vertriebs- und Lagerzentren und Großhandelsmärkte (einschließlich Genossenschaften)

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette		modernisierte Großhandelsmärkte							wurden gebaut oder modernisiert. Ziel ist die Schaffung einer Reihe unabhängiger Vertriebs- und Lagerzentren auf lokaler Ebene, um die Lebensmittelversorgungskette zu diversifizieren und zu verkürzen sowie nachhaltigere Produktionsverfahren im Agrar- und Lebensmittelsektor zu fördern, insbesondere durch die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Die Investition umfasst: Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Lager-, Verpackungs-, Lade- und Verkaufseinrichtungen, soziale Einrichtungen und Laboratorien. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den Erwerb von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Modernisierung von Gebäuden umfasst auch Investitionen in die Thermomodernisierung von Gebäuden, den Bau von Abfallbehandlungsanlagen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und den Bau von Wasser- und Energiesparanlagen. • Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Lagerung, den Verkauf, die Verpackung und den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen • Erwerb und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung, Lagerung und Vermarktung von Lebensmitteln, einschließlich Management- und Buchführungssystemen. • Kauf neuer spezieller Transportmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen (z. B. Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isomeren). Transportausrüstung muss in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) erworben werden. • Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Vorabgebühren für Patente und Lizenzen. Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung berücksichtigt werden. Die Investitionen erfolgen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01), insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, Transportmittel, erneuerbare Energien und Abfallbewirtschaftung.
A22G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben		Anzahl	0	400	4. QUARTAL	2024	Mindestens 400 KMU im Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen. Die Investitionen umfassen folgende Arten von Tätigkeiten: 1. Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Produktions- und Lagereinrichtungen und Laboratorien. Die Unterstützung deckt auch grüne Investitionen wie den Bau von Abfalllager- und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										-bewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen ab. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den Erwerb von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. 2) Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. 3) Kauf und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung von Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsprozessen, einschließlich Management und Buchführung. 4) Kauf neuer emissionsfreier oder emissionsarmer spezialisierter Transportmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (wie Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isomeren). 5) Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme. 6) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung berücksichtigt werden. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportmittel.
A23G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben		Anzahl	400	830	Q2	2026	Mindestens 830 KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor und im Fischereisektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen. Die Investition umfasst folgende Arten von Projekten: 1. Bau oder Modernisierung von Gebäuden und einschlägigen Infrastrukturen wie Produktions- und Lagereinrichtungen und Laboratorien. Die Unterstützung deckt auch grüne Investitionen wie den Bau von Abfalllager- und -bewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										ab. Darüber hinaus umfassen die Investitionen den Erwerb von Solarpaneelen und den Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. 2) Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. 3) Kauf und Installation von IT-Systemen zur Unterstützung von Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsprozessen, einschließlich Management und Buchführung. 4) Kauf neuer emissionsfreier oder emissionsarmer spezialisierter Transportmittel für die Lagerverwaltung (z. B. Gabelstapler) und für den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (wie Tanks, Silos, Kühlhäuser und Isomeren). 5) Investitionen im Zusammenhang mit der Einhaltung zertifizierter Qualitätsmanagementsysteme. 6) Vorabgebühren für Patente und Lizenzen. Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung berücksichtigt werden. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportausrüstung.
A24G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Gemeinnützige Organisationen im Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben		Anzahl	0	50	4. QUARTAL	2025	Mindestens 50 Wohltätigkeitsorganisationen im Lebensmittelsektor haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen, um nachhaltigere Ernährungsgewohnheiten zu fördern, insbesondere durch die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Mit den Investitionen wird die Modernisierung der Infrastruktur von Wohltätigkeitsorganisationen unterstützt, darunter: 1. Bau und Anpassung bestehender Gebäude für die Lagerung, Aufbereitung und Verteilung von Lebensmitteln. 2) Kauf von Kühlbehältern,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Kühlschränken, Gefrierschränken und Stromerzeugern. 3) Kauf von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Lagerung, Verpackung und Verteilung von Lebensmitteln und Mahlzeiten. 5) Kauf von Geräten und IT-Anwendungen für die Verwaltung logistischer Prozesse im Zusammenhang mit der Verteilung von Lebensmitteln. 6) Kauf spezialisierter Transportmittel, die für die Sammlung und Beförderung von Lebensmitteln und Lagereinrichtungen erforderlich sind (z. B. Lebensmittellastwagen, Isoothermen, Gabelstapler und Aufzüge). Mit der Investition wird eine ausgewogene Durchführung aller in der Zielvorgabe beschriebenen Arten von Projekten sichergestellt, wobei sowohl die besonderen Bedürfnisse der Begünstigten als auch die Ziele der ARF-Verordnung berücksichtigt werden. Die Investition wird in voller Übereinstimmung mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) durchgeführt, insbesondere in Bezug auf Anforderungen in

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Bezug auf Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Abfallbewirtschaftung und Transportausrüstung.
A25G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte, die Mittel für den Abschluss von Projekten zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden erhalten haben, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden		Anzahl	0	22 000	4. QUARTAL	2023	Mindestens 22000 Landwirte erhielten Fördermittel für abgeschlossene Projekte zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.
A25aG	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte, die Mittel für den Abschluss von Projekten zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden erhalten haben, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden		Anzahl	22 000	42 641	4. QUARTAL	2025	Mindestens 42641 Landwirte erhielten Fördermittel für abgeschlossene Projekte zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.
A26G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte und/oder Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung von Landwirtschaft 4.0-Lösungen in		Anzahl	0	20 641	Q2	2026	Mindestens 20641 Landwirte und/oder Fischer haben Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen zu erhöhen, nachhaltige Produktionsmuster zu verbessern, Lieferketten zu verkürzen und landwirtschaftliche 4.0-Technologien zu unterstützen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Produktionsprozessen abgeschlossen haben							Die Investitionen umfassen: Bau, Erweiterung, Anpassung und Modernisierung von Gebäuden und Infrastrukturen für die Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von Lebensmitteln durch Landwirte sowie Orte für den Direktverkauf lokaler Lebensmittel. 2. Bau von Wärmerückgewinnungsanlagen, Biomasseöfen und Kältemitteln mit geringeren oder neutralen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Unterstützung umfasst auch die thermische Modernisierung von Gebäuden, den Bau von Abfalllager- und Abfallbewirtschaftungsanlagen, Kläranlagen und Biogasanlagen sowie den Erwerb von Photovoltaik- und Solarpaneelen. 3) Kauf und Installation von Maschinen und Ausrüstungen für die Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung von Agrar-, Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen durch Landwirte sowie Kauf einschlägiger Ausrüstung wie Kühlschränke, Gefrierschränke, Verarbeitungsmaschinen und -geräte. 4) Kauf und Installation von IT-Systemen und digitalen Lösungen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft 4.0 zur

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Unterstützung von Produktions-, Lagerungs- und Verkaufsprozessen für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse. Dies umfasst den Erwerb von Maschinen, Ausrüstung und Software für diese Zwecke, einschließlich Sensoren, IT-Ausrüstung und Softwareanwendungen, Vorabgebühren für Patente und Lizenzen; Online-Tools für den Verkauf von Agrar-, Fischerei-, Aquakultur- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Unterstützung bei der Organisation von Lieferungen. 5) Kauf emissionsfreier/emissionsarmer Spezialfahrzeuge wie Kühl-, Tank- und Isootherm-Lkw, um den Haus-zu-Haus-Verkauf oder den Transport von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu unterstützen.
A26aG	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Umgesetzte Projekte zur Modernisierung der Lehr- und Demonstrationsbasis für die Bildung in der Landwirtschaft 4.0		Anzahl	0	50	Q2	2026	Mindestens 50 Projekte zur Modernisierung der Lehr- und Demonstrationsbasis für die Landwirtschaft 4.0 werden von landwirtschaftlichen Beratungsstellen und landwirtschaftlichen Schulen durchgeführt. Die Projekte umfassen den Erwerb, die Montage und die Inbetriebnahme von Ausrüstung, Informationssystemen und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										digitalen Lösungen im Bereich Landwirtschaft 4.0.

A2 – INNOVATION

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A27G	A2.1 Beschleunigung der Robotisierung, Digitalisierung und Innovationsprozesse	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch Einführung einer Steuerermäßigung für die Robotisierung	Bestimmung des neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen, aus der hervorgeht, dass das Gesetz in Kraft tritt				Q2	2022	Durch ein neues Gesetz wird eine Steuererleichterung eingeführt, damit ein Unternehmer Anspruch auf eine zusätzliche Abschreibung eines Teils der Robotisierungskosten von der Steuerbemessungsgrundlage am Ende des Steuerjahres hat. Die Steuerermäßigung steht allen Unternehmern unabhängig von ihrer Größe und ihrem Geschäftssitz zur Verfügung. Als förderfähig gelten folgende Kosten: • Kosten für den Erwerb neuer Roboter, • Maschinen und periphere Geräte für Roboter, die funktional damit verbunden sind • Maschinen, Geräte und andere Gegenstände, die funktional mit Robotern verbunden sind und zur Gewährleistung der Ergonomie und der Arbeitssicherheit verwendet werden • Maschinen, Geräte oder Systeme für Fernverwaltung, Diagnose, Überwachung oder Wartung von Robotern • Mensch-Maschine- Interaktionsgeräte für Cobots oder hochempfindliche Roboter • Kosten immaterieller Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit den oben genannten Anlagegütern

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Kosten für Schulungsleistungen in Bezug auf Roboter • Gebühren im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag über die oben aufgeführten Anlagegüter, wenn das Eigentum an den Anlagegütern nach Ablauf der Grundlaufzeit des Leasingvertrags auf den Steuerpflichtigen übergeht. Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahme und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) nicht erheblich beeinträchtigt. Mit der Reform werden insbesondere Investitionen mit geringen Auswirkungen unterstützt, die auf der Ebene ihrer Anwendung technologieneutral sind.
A28G	A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	T1 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen		Anzahl	0	6	4. QUART AL	2024	Zahl der vollständig umgesetzten Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen. Insbesondere müssen die Projekte mindestens eines der aufgeführten Themen abdecken: • die vollständige Umsetzung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										innovativer digitaler Lösungen, einschließlich der Digitalisierung der Geschäftsprozesse, • Unterstützung des Übergangs zu Industrie 4.0 mit besonderem Schwerpunkt auf Robotisierungs- und Betriebstechnologien, • Nutzung von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz bei der Integration und Verwaltung von Produktions- und Geschäftsprozessen, • die Integration bestimmter Elemente von Geschäftsabläufen, • vollständige Einführung von M2M-Kommunikationstechnologien, Nutzung des industriellen Internets der Dinge (IoT) unter Anwendung fortschrittlicher Informationsverarbeitungsmethoden; • vollständige Einführung intelligenter Produktionslinien, Bau intelligenter Fabriken (Intelligente Fabrik), • die Schaffung von Plattformen für digitale Domänen und die Integration bestehender Domänensysteme, • die vollständige Umsetzung spezieller Systeme, die Prozesse im Bereich der digitalen Sicherheit unter Nutzung von Cloud-Technologien und künstlicher Intelligenz automatisieren, • die vollständige Einführung moderner digitaler Arbeitsplätze.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Projekte sollen sich hauptsächlich an große Unternehmen und deren Mitarbeiter richten.
A29G	A2.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	T2 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen		Anzahl	6	40	Q2	2026	Weitere mindestens 34 vollständig durchgeführte Projekte im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder der Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen, die die für die Maßnahme A28G festgelegten Anforderungen erfüllen.
A30G	A2.2 Schaffung der Bedingungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens, um den Handel mit Sekundärrohstoffen zu ermöglichen	Bestimmung in der neuen Rechtsvorschrift, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q2	2024	Die neuen Rechtsvorschriften sollen den Handel mit ausgewählten Sekundärrohstoffen ermöglichen. Die Rechtsvorschriften ermöglichen die vereinfachte Bewirtschaftung dieser Materialien mit dem Ziel, die Nutzung der Vorkommen natürlicher Ressourcen zu verringern, natürliche Materialien und Produkte zu ersetzen und die Lagerung von Abfällen auf Halden zu verringern.
A31G	A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen für Projekte, die KMU mit Lösungen zur Entwicklung und Förderung oder Anwendung grüner Technologien (im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft) gewährt werden		Anzahl	0	100	Q1	2025	Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen. Die Auswahl erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Mit den Mitteln werden Projekte von KMU im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) durch die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verwendung einer Ausschlussliste im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung oder Anwendung grüner Industrielösungen finanziert, die auf der Grundlage des höchsten Beitrags zu den Zielen (durch messbare und zuverlässige Indikatoren) in einer der folgenden Kategorien ausgewählt werden: — Verbesserung des Materialmanagements - Steigerung der Energieeffizienz in Produktions- und Betriebsprozessen — Verringerung der Abfälle aus Herstellungs- und Betriebsprozessen Wiederverwendung oder Recycling von Abfällen — Verringerung der THG-Emissionen aus Produktions- und Betriebsprozessen.
A32G	A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen für Projekte zur Förderung der Entwicklung von Technologien, die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen		Anzahl	0	5	Q3	2025	Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen. Die Auswahl erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Mit den Mitteln werden Projekte im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und im Zusammenhang mit der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verwendung von Sekundärrohstoffen finanziert, die auf der Grundlage des höchsten Beitrags (durch messbare und zuverlässige Indikatoren) zu den Zielen ausgewählt werden: a) Entwicklung von Abfallumwandlungstechnologien, b) Entwicklung und Umsetzung innovativer Technologien im Bereich der Nutzung von Abfällen als Sekundärrohstoffe, c) Erhöhung der Menge an rezyklierbaren Materialien und Verringerung der Menge der in Produktionsprozessen verwendeten Primärmaterialien, d) Unterstützung wichtiger Gestaltungsprozesse für das Recycling, e) Verlängerung der Lebensdauer von Produkten, f) Verringerung der Menge der auf Deponien verbrachten Abfälle.
A33G	A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste, aus der hervorgeht, dass dieses Gesetz in Kraft tritt				Q2	2023	Mit dem Änderungsgesetz wird der polnischen Agentur für Flugsicherungsdienste (PANSA) das Recht eingeräumt, Eigenkapital an gewerblichen Unternehmen zu besitzen, und PANSA oder ihren Tochtergesellschaften wird gestattet, Pilotprojekte zur Unterstützung der Umsetzung von Geschäftsmodellen und Diensten auf der Grundlage von UAV durchzuführen.
A34G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren	Ziel	T2 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge,		Anzahl	1	3	Q3	2025	Lokale Zentren und/oder Infrastruktur werden an zwei weiteren Standorten (Einführung)

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	(Fachausbildungszentren, Unterstützungszentren für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Infrastruktur für das Management der Industrie unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem		die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt werden							errichtet. Die Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge im ganzen Land soll die stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung unbemannter Fahrzeuganwendungen in verschiedenen Teilen des Landes ermöglichen und zur Sicherstellung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die Schlüsselemente der Infrastruktur sind die terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie digitale Dienste und Verfahren.
A35G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Unterstützungszentren für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Infrastruktur für das Management der Industrie unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem	Ziel	T3 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt werden		Anzahl	3	10	Q2	2026	Lokale Zentren und/oder Infrastruktur werden an sieben weiteren Standorten (Einführung) errichtet. Die Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge im ganzen Land soll die stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung unbemannter Fahrzeuganwendungen in verschiedenen Teilen des Landes ermöglichen und zur Sicherstellung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die Schlüsselemente der Infrastruktur sind die terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										sowie digitale Dienste und Verfahren.
A36G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (Fachausbildungszentren, Unterstützungszentren für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Infrastruktur für das Management der Industrie unbemannter Fahrzeuge als Innovationsökosystem	Ziel	T1 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt werden		Anzahl	0	1	Q1	2025	Lokale Zentren und/oder Infrastruktur werden am ersten Standort (Einführung) errichtet. Die Einführung der digitalen Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge im ganzen Land soll die stabile, nachhaltige und sichere Entwicklung unbemannter Fahrzeuganwendungen in verschiedenen Teilen des Landes ermöglichen und zur Sicherstellung des territorialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung des Landes beitragen. Die Schlüsselemente der Infrastruktur sind die terrestrische Infrastruktur, lokale Daten- und Verkehrsmanagementzentren sowie digitale Dienste und Verfahren. Der Dienst muss Folgendes erbringen: • autonome Verkehrskoordination (mit besonderem Schwerpunkt auf Häfen und Energieinfrastruktur) • öffentliche Ordnung (Sicherheit und Katastrophenschutz) Die Auswahl der für die Erbringung des Dienstes in allen Kompetenzzentrum zugewiesenen Bereiche hängt vom Standort und den

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Besonderheiten des betreffenden Kompetenzzentrums ab. Die Dienste müssen eine Standardisierung der Technologie ermöglichen und eine gesellschaftliche Akzeptanz für den Einsatz unbemannter Fahrzeuge erreichen. Unter „unbemannten Fahrzeugen“, die getestet und umgesetzt werden, sind voll funktionsfähige Dienste zu verstehen, die auf Hard- und Software beruhen und den geschäftlichen Bedürfnissen des Empfängers (Nutzers) entsprechen.
A38G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Hochschul- und Wissenschaftsgesetzes in Bezug auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Universitäten Zweckgesellschaften einrichten können	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Hochschul- und Wissenschaftsgesetzes, aus der hervorgeht, dass dieses Gesetz in Kraft getreten ist				Q1	2022	Der Änderungsrechtsakt ermöglicht die Schaffung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, die speziell für die Vermarktung von FuE-Ergebnissen ausgelegt sind. Dies dürfte einen interdisziplinären und flexibleren Technologietransfer ermöglichen.
A39G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Festlegung von Vorschriften für die Nutzung von Laboratorien und den Wissenstransfer der vom Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beaufsichtigten Institute	Dokument mit den festgelegten Regeln				Q1	2022	In den Regeln für die Nutzung von Laboratorien und den Wissenstransfer werden die Verfahren für die Nutzung der Forschungsinfrastruktur im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wissenschaft und Wirtschaft festgelegt. Die Bestimmungen müssen den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz entsprechen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A40G	A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten	Ziel	Laboratorien mit moderner Forschungs- und Analyseinfrastruktur in Einrichtungen, die dem Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung und dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterstehen und/oder unterstehen		Anzahl	0	48	Q2	2026	Bau und Modernisierung von Laboratorien und Erwerb mobiler Laboratorien durch Einrichtungen, die dem Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung, dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Hauptinspektion für Agrar- und Lebensmittelqualität unterstehen und/oder unterstehen, in Bezug auf die Ziele.

A3 – BILDUNG

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A41G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes) zur Schaffung des Rechtsrahmens für das Netz der branchenspezifischen Kompetenzzentren	Bestimmungen in dem/den Rechtsakt(en), aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q3	2023	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes), mit denen der Rechtsrahmen für das Netz der branchenspezifischen Kompetenzzentren geschaffen und gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die für den Bedarf des Arbeitsmarktes relevant sind, bereitgestellt werden sollen. Die Änderung des Bildungsgesetzes erfolgt in Absprache mit den Interessenträgern, einschließlich der Vertreter des Sektors, der Sozialpartner und der regionalen Behörden. Die Rechtsakte • Einen Entwicklungsplan für das Netzwerk der Kompetenzzentren vorzusehen; • Festlegung der Rolle der Kompetenzzentren im System der allgemeinen und beruflichen Bildung; • Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal in den Kompetenzzentren; • Festlegung von Bestimmungen für regelmäßige Überprüfungen, um die Aufsicht über die branchenspezifischen Kompetenzzentren zu gewährleisten; • Anpassung eines bestehenden Governance-Systems mit maßgeschneiderten Bestimmungen über die Leitung von Kompetenzzentren, einschließlich Arbeitgeber

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										(einschließlich Vertretern von KMU), Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich regionaler und lokaler Behörden; • Festlegung von Finanzierungsmodalitäten, Ausbildungsbedingungen, Bestimmungen für Berufsberatung und Lehrpläne; und • Ermittlung der Art der angebotenen Ausbildung, der Zielgruppen, der Arten von Qualifikationen und Standards, der Qualitätssicherungs- und Überprüfungsmechanismen, • vorsehen, dass die Sektoren mit den Kompetenzzentren verbunden sind.
A42G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes), die die Durchführung der Berufsausbildung von Lehrkräften in den branchenspezifischen Kompetenzzentren ermöglichen	Bestimmungen , die die Umsetzung der Ausbildung von Lehrkräften in den branchenspezifischen Kompetenzzentren ermöglichen				Q3	2023	Das Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes) soll es den branchenspezifischen Kompetenzzentren ermöglichen, die Ausbildung von Lehrkräften, einschließlich der Ausbildung von Lehrkräften für den Einsatz neuer Technologien, anzubieten. In den Rechtsakten wird der Rahmen für die Ausbildung von Lehrkräften in den Kompetenzzentren festgelegt.
A43G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Änderung des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung und anderer Rechtsakte zur	Bestimmungen in den Gesetzen zur Änderung des Gesetzes über die regionale Selbstverwal-				Q1	2025	Die geänderten Gesetzgebungsakte (einschließlich des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung) sollen nach einer Überprüfung und in Zusammenarbeit mit den Behörden auf Bezirksebene und den regionalen Behörden die Rechte und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes		Koordinierung des Bereichs des lebenslangen Lernens, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Regionen	ng und anderer Rechtsakte mit Angabe ihres jeweiligen Inkrafttretens						Verantwortlichkeiten der Regionen bei der Koordinierung der Kompetenzen ermitteln und ihnen die Instrumente an die Hand geben, um das in ihrem Hoheitsgebiet verfügbare Bildungsangebot zu beeinflussen. Die Änderungen umfassen: a) das rechtliche Mandat und die Aufgaben der regionalen Koordinierungsteams für die Kompetenzpolitik im Bereich des lebenslangen Lernens, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Verpflichtung, den Einfluss der regionalen Koordinierungsteams auf die Anpassung der Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung an den Qualifikationsbedarf sicherzustellen. die Zuständigkeiten der Regionen in Bezug auf die Kompetenzpolitik; C) Verpflichtung der regionalen Koordinierungsteams, Programmdokumente zur Fortsetzung der operationellen Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 auf regionaler Ebene anzunehmen und zu veröffentlichen, einschließlich der Verpflichtung, dass das Programm mindestens alle fünf Jahre in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern, einschließlich der Hochschuleinrichtungen, aktualisiert wird; d) Bestimmungen für die Arbeitsweise

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										des Koordinierungsbüros (Bereitstellung von Dienstleistungen für die regionalen Koordinierungsteams); E) Bestimmungen zur Festlegung von Verpflichtungen zur Überwachung und Bewertung der regionalen Kompetenzpolitik.
A44G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Einrichtung eines Netzes von branchenspezifischen Kompetenzzentren, die Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten		Anzahl	0	10	Q1	2024	Einrichtung von zehn Zentren für branchenspezifische Kompetenzen, um eine sektorspezifische Berufsbildung anzubieten, auch für Lernende, Studierende, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und andere Erwachsene. Die Informationen umfassen: • Bau, Wiederaufbau, Ausbau oder Renovierung von Kompetenzzentren; • Anschaffung von Ausrüstung; • institutioneller Aufbau der Zentren, einschließlich der Einbeziehung sektoraler Organisationen; • Einstellung von Personal; • eine Reihe von Lehrplänen, die im Zentrum angeboten werden, mit ausgewählten Kursen mit grünen und digitalen Dimensionen für jedes Zentrum. Der Bau neuer Gebäude muss der Norm für Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden entsprechen. Durchführbarkeitsstudien sollten vor Abschluss der Investition durchgeführt werden.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A45G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Einrichtung eines Netzes von branchenspezifischen Kompetenzzentren, die Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten		Anzahl	10	120	Q3	2025	Einrichtung von 120 Zentren für branchenspezifische Kompetenzen, um eine sektorspezifische Berufsbildung anzubieten, auch für Lernende, Studierende, Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und andere Erwachsene. Die Informationen umfassen: • Bau, Wiederaufbau, Ausbau oder Renovierung von Kompetenzzentren; • Anschaffung von Ausrüstung; • institutioneller Aufbau von 120 Zentren, einschließlich der Beteiligung von 81 sektoralen Organisationen; • Einstellung von Personal; • eine Reihe von Lehrplänen, die im Zentrum angeboten werden, mit ausgewählten Kursen mit grünen und digitalen Dimensionen für jedes Zentrum. Der Bau neuer Gebäude muss der Norm für Niedrigstenergiegebäude gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden entsprechen. Durchführbarkeitsstudien sollten vor Abschluss der Investition durchgeführt werden.
A46G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Bereitstellung von Kursen für Lernende in den branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Bestätigung der Lernergebnisse		Anzahl	0	2 000	Q3	2024	2000 Personen müssen in den branchenspezifischen Kompetenzzentren geschult worden sein. Jeder der ausgebildeten Lernenden muss eine Bestätigung der erzielten Lernergebnisse erhalten haben.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A47G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Bereitstellung von Kursen für Lernende in den branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Bestätigung der Lernergebnisse		Anzahl	2 000	16 000	Q3	2025	16000 Personen müssen in den branchenspezifischen Kompetenzzentren geschult worden sein. Jeder der ausgebildeten Lernenden muss eine Bestätigung der erzielten Lernergebnisse erhalten haben.
A48G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T3 – Bereitstellung von Kursen für Lernende in den branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Bestätigung der Lernergebnisse		Anzahl	16 000	24 000	Q2	2026	24000 Personen müssen in den branchenspezifischen Kompetenzzentren geschult worden sein. Jeder der ausgebildeten Lernenden muss eine Bestätigung der erzielten Lernergebnisse erhalten haben.
A49G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen		Anzahl	0	14	Q3	2022	Es werden mindestens 14 regionale Koordinierungsteams eingerichtet, mit einem übergeordneten Ziel von 16 regionalen Koordinierungsteams (eine für jede „Woiwodschaft“). Die regionalen Koordinierungsteams, die sich aus wichtigen Interessenträgern zusammensetzen, koordinieren die Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen und arbeiten gegebenenfalls mit der Hochschulbildung zusammen, sofern dies mit den betreffenden Hochschuleinrichtungen vereinbart wird.
A50G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung,	Ziel	Entwicklung operationeller Durchführungsprogramme für die integrierte Kompetenzstrategie		Anzahl	0	14	Q3	2023	Es werden mindestens 14 operationelle regionale Durchführungsprogramme mit einem übergeordneten Ziel von 16 regional operationalisierten Durchführungsprogrammen (eines für

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Hochschulbildung und lebenslanges Lernen		auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen							jede Woiwodschaft) entwickelt. Die operationellen Durchführungsprogramme für die nationale integrierte Kompetenzstrategie 2030 umfassen verschiedene Formen des Lernens, einschließlich der Koordinierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens. Sie umfassen Pläne für die Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Regionen, wobei der digitale und der ökologische Wandel zu berücksichtigen und Innovationen zu fördern sind. Sie umfassen Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen.

A4 – ARBEITSMARKT

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A51G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge: Änderung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktive Arbeitsmarktpolitik zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung - Abbau administrativer Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern — Vereinfachung des Verfahrens für den Abschluss bestimmter Verträge	Bestimmungen in den Gesetzen über die öffentliche Arbeitsverwaltung, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge mit Angabe des Inkrafttretens				Q2	2024	Inkrafttreten von drei neuen Gesetzen, mit denen neue Bestimmungen eingeführt werden: 1. Zu öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung durch: I) Ausweitung des Kreises der Kunden von Arbeitsämtern auf nicht erwerbstätige Personen; II) Ermittlung und Kontaktaufnahme mit wirtschaftlich nicht erwerbstätigen Personen, iii) Einführung einer Verpflichtung für Arbeitgeber aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor (für Unternehmer, die öffentliche Mittel nutzen, z. B. durch Teilnahme an Ausschreibungen), Stellenangebote an die zentrale Datenbank für Stellenangebote zu übermitteln; IV) Verbesserung des Zugangs zum lebenslangen Lernen für Arbeitsuchende durch Finanzierung sowohl der Ausbildungskosten als auch der Zertifizierung des Erwerbs von Kenntnissen und Kompetenzen, einschließlich beruflicher Qualifikationen, aus dem Arbeitsfonds; V) Einführung einer neuen Form der Unterstützung (ein Gutschein für Weiterbildung) sowohl für Erwerbstätige als auch für Arbeitslose. 2. Abbau administrativer Hindernisse und Straffung der Verfahren für die Beschäftigung von Ausländern: I) es den öffentlichen Arbeitsverwaltungen möglich sein muss, innerhalb der öffentlichen Arbeitsverwaltungen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										spezialisierte Dienste (kein gesondertes Büro) einzurichten, um Ausländer auf dem Arbeitsmarkt sowohl für Erwerbstätige als auch für Arbeitslose zu unterstützen; II) die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Ausländer gestärkt wird, was sie effizienter macht; III) Bestimmungen zur Festlegung eines Rahmens für die vollständige Digitalisierung der Verfahren zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer treten in Kraft; IV) Der Integrationsrahmen und Bestimmungen zur Stärkung der Kontrolldienste zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung treten in Kraft. 3. Über den elektronischen Abschluss bestimmter Verträge, um das Einstellungsverfahren zu vereinfachen. Durch Rechtsvorschriften wird die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Arbeitsverträge elektronisch abzuschließen und zu regeln, die in die Sozialversicherungs- und Steuersysteme integriert sind. Dies erleichtert die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses. Das Gesetz kann eine angemessene Übergangsfrist für die wirksame Anwendung der Bestimmungen vorsehen, die für die Entwicklung des IT-Systems erforderlich sind.
A52G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Neue Standards und Leistungsrahmen für die Funktionsweise	Annahme durch das Ministerium für Familie, Arbeit und				4. QUARTAL	2024	Neue Leistungsstandards und Management-Leistungsrahmen, einschließlich: — Anpassungen der neuen Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltung en	Sozialpolitik (MRiPS)						über den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge, Einrichtung eines Leistungsmanagementsystems für dezentrale Einrichtungen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, — Entwicklung neuer Arbeitsmethoden und Standards für die Arbeitsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen auf der Grundlage der angenommenen neuen Verordnungen (um sie umzusetzen und zu optimieren; die Entwicklung neuer Standards für Kundendienstleistungen erfolgt mit Kofinanzierung aus dem ESF+).
A53G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitu tionen	Meilenstein	Durchführung eines Konsultationsproz esses der Sozialpartner zum Potenzial für Tarifverträge und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags für neue Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt	Veröffentlic h eines Berichts über die Konsultation der Sozialpartner durch das Ministerium für Familie und Sozialpolitik (MRiPS)				4. QUART AL	2022	Ziel der Konsultation der Sozialpartner ist es, die Rolle und das Potenzial von Tarifverträgen auf dem polnischen Arbeitsmarkt zu ermitteln, um neue Flexibilitätsmöglichkeiten im Einklang mit neuen und sich rasch verändernden Gegebenheiten zu schaffen. Es wird eine Studie durchgeführt, um das Potenzial eines möglichen einzigen Arbeitsvertrags zu untersuchen, analytische und rechtliche Grundlagen zu liefern und vergleichende Analysen zu verwenden. Es kann mit Unterstützung internationaler Organisationen und/oder mit spezieller technischer Hilfe entwickelt werden.
A54G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitu tionen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen	Bestimmung in der Änderung der				Q3	2024	Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Studie über die potenzielle Rolle des

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Konsultation zu Tarifverträgen und in der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen festgelegt wurden	einschlägigen Gesetze, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt						einheitlichen Arbeitsvertrags und gemäß der Konsultation zu Tarifverträgen ermittelt wurden.
A55G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Öffentliche Arbeitsverwaltung (ÖAV), in der modernisierte IT-Systeme eingeführt werden sollen		% (Prozent)	0	100	Q2	2026	Anteil der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (Büros), in denen die IT-Systeme eingesetzt werden. Die Durchführung umfasst: — Modernisierung des IT-Systems (Umsetzung neuer Funktionen des derzeitigen IT-Systems, Anpassung an die neuen Aufgaben gemäß dem neuen Gesetz, z. B. neue Aufgaben im Zusammenhang mit Dienstleistungen für Ausländer), um aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (ALMP) und Verfahren der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) und digitale Instrumente für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den öffentlichen Arbeitsverwaltungen wirksam zu verwalten und in relevante Bereiche mit Daten aus anderen ergänzenden IT-Systemen (einschließlich Sozialversicherungs- und Steuerregistern) zu integrieren; - Modernisierung bestehender oder Umsetzung neuer IT-Lösungen, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen genutzt werden, und Unterstützung der ÖAV-Kunden; — Ausbau der IKT-Infrastruktur der ÖAV;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										— Einführung neuer Kommunikationsinstrumente (einschließlich IT) mit den Kunden.
A56G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitu- tionen	Ziel	Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) wurde in der Anwendung neuer Verfahren und dem Einsatz von IT-Tools geschult, die infolge der neuen Gesetze über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge umgesetzt wurden.		% (Prozent)	0	50	Q2	2026	Die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) müssen eine Schulung zu den neuen Verfahren und Standards absolvieren, die in den neuen Gesetzen über öffentliche Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge sowie in IT-Tools und IT-Systemen zur Anwendung dieser neuen Instrumente und Verfahren festgelegt sind. Das Ziel bezieht sich auf einen Prozentsatz des gesamten Personals der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das geschult wurde.
A57G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituati- on von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Annahme von Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich Bildungs- und Betreuungsstandards für Kinder im Alter von bis zu drei Jahren	Bestimmung in den einschlägigen Gesetzen über das Inkrafttreten				Q2	2024	Unabhängige Analyse der bestehenden Betreuungs- und Bildungsstandards für Kinder im Alter von bis zu drei Jahren und des Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen Systemen der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung. Die Analyse wird unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (2019/C 189/02) durchgeführt und in einem vom Ministerium für Familie, Arbeit

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und Sozialpolitik zu veröffentlichenden Bericht vorgelegt. Eine Verordnung über Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, die Bildungs- und Betreuungsstandards für Dienstleistungen für Kinder bis zu drei Jahren umfasst, wird öffentlich konsultiert und vom Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik mit den Interessenträgern vereinbart. Das Gesetz kann einen angemessenen Übergangszeitraum für die wirksame Anwendung der angenommenen Standards durch Kinderbetreuungsdienste vorsehen. Durch das Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren werden die Mindeststandards für Kinderbetreuungsanbieter verbindlich gemacht. Das Gesetz bildet die Grundlage für das Ministerium für Familie, Arbeit und Sozialpolitik, um die Gemeinden bei der Durchführung von Qualitätskontrollen zu unterstützen.
A58G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren, mit dem die langfristige inländische Finanzierung der	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren, aus der hervorgeht, dass das Gesetz				Q2	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem eine langfristige Finanzierung aus nationalen Mitteln für den Betrieb der Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt wird.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt wird	in Kraft getreten ist						
A59G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituati on von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem die Organisation des Systems der Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren geändert werden soll, um ein einheitliches, kohärentes Finanzierungssyst em für die Einrichtung und den Betrieb der Kinderbetreuungs dienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzuführen	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, aus der hervorgeht, dass das Gesetz in Kraft getreten ist				Q2	2022	Mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 4. Februar 2011 über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren soll die Verwaltung der Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtungen gestrafft werden, indem — Umsetzung eines einheitlichen, kohärenten Finanzierungsmanagementsystems für die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsdiensten für Kinder bis zum Alter von drei Jahren; — die Verwaltung von Mitteln aus verschiedenen Finanzierungsquellen im Rahmen des Programms Maluch+.
A60G	A4.2.1 Unterstützung von Kinderbetreuungsei nrichtungen für	Meilenstein	Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und	Voll funktionsfähige s IT-System				Q2	2022	Einrichtung und Einführung eines operativen IT-Systems (oder Erweiterung eines der bestehenden Systeme), das von den Endempfängern der finanziellen Unterstützung,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Kinder bis zu drei Jahren (Kindergärten, Kinderclubs) unter Maluch+		Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, in dem verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert werden							d. h. von Einrichtungen, die Kinderbetreuungseinrichtungen errichten und betreiben, in jeder Phase ihrer Umsetzung zur Unterstützung von Projekten genutzt wird. Das System wird auch von den Einrichtungen genutzt, die die Reform überwachen und umsetzen.
A61G	A4.2.1 Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindergärten, Kinderclubs) unter Maluch+	Ziel	Schaffung neuer Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren		Anzahl	0	47 500	Q2	2026	Die Schaffung und Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich der Kinderbetreuung bis zum Alter von drei Jahren umfasst: — Bau oder Renovierung von Kinderkrippen und Kinderclubs (nach den Grundsätzen des universellen Designs); — Erwerb von Immobilien und Infrastruktur (Erwerb von Grundstücken oder Räumlichkeiten). Das Ziel gilt für Kinderkrippen und Kinderclubs. Das Ziel gilt für den Bau neuer Einrichtungen sowie für Renovierungen und Anpassungen bestehender Einrichtungen für insgesamt mindestens 47500 neue Kinderbetreuungsplätze.
A62G	A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Sozialwirtschaft	Bestimmung im Gesetz über die Sozialwirtschaft, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Sozialwirtschaft, der die grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit diesem Sektor regelt, insbesondere: die Definition des Begriffs „Sozialunternehmen“, die Grundsätze der Funktionsweise und Unterstützung eines sozialwirtschaftlichen Unternehmens, neue Modelle für die Zusammenarbeit zwischen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										sozialwirtschaftlichen Unternehmen und den lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung von Sozialdienstleistungen sowie die Grundsätze der politischen Koordinierung im Bereich der Entwicklung der Sozialwirtschaft.
A63G	A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Umsetzung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern	Ziel	Zahl der Einrichtungen, die den Status eines Sozialunternehmens erhalten haben		Anzahl	0	1 400	Q2	2025	Gewährung des Status eines Sozialunternehmens an 1400 Einrichtungen.
A64G	A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Umsetzung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftlich	Ziel	Zahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, für die finanzielle Unterstützung gewährt wird		Anzahl	0	1 000	4. QUARTAL	2025	Gewährung von Finanzhilfen an mindestens 1000 sozialwirtschaftliche Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung des Finanzumsatzes oder zur Veränderung der Wirtschaftstätigkeit (Ausweitung des Umfangs, der Form der Tätigkeit oder des industriellen Wandels) führen sollen. Die Beschäftigung in Einrichtungen, die Zuschüsse erhalten, muss mindestens 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Finanzhilfe erhalten bleiben. Die Auswahl der Begünstigten erfolgt nach festgelegten Auswahlkriterien nach den

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	e Einrichtungen zu verbessern									Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.
A65G	A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, mit dem die ständige Einrichtung der Fernarbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexible Formen von Arbeitszeitregelungen aufgenommen wird	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, aus der hervorgeht, dass dieses in Kraft tritt				Q3	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, das dazu beitragen soll, berufliche und private Verantwortlichkeiten besser miteinander in Einklang zu bringen, auf die Krise zu reagieren und Nichterwerbstätigen mit geringerer Wirtschaftstätigkeit dabei zu helfen, eine unbefristete Beschäftigung zu finden. Die Reform besteht aus: — Einführung der Möglichkeit von Telearbeit (ganz oder teilweise) außerhalb des Arbeitsplatzes auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, die bei Abschluss des Arbeitsvertrags oder während der Beschäftigung geschlossen werden; Festlegung von Vorschriften für Telearbeit im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmervertretern; — einschließlich spezifischer Fälle, in denen Telearbeit auf Verlangen des Arbeitgebers geleistet werden könnte (z. B. unter außergewöhnlichen Umständen); — die Verpflichtung des Arbeitgebers, Materialien und Werkzeuge bereitzustellen, die für die Durchführung von Telearbeit und/oder die Nutzung der privaten Ausrüstung der Arbeitnehmer erforderlich sind; — Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen.
A67G	A4.5 Verlängerung der Laufbahn und Förderung der Erwerbstätigkeit über das	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem ab 2023 eine	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, aus der				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem folgende Änderungen umgesetzt werden: die Einkommensteuerermäßigung wird Steuerpflichtigen gewährt, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen und nicht in den

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	gesetzliche Rentenalter hinaus		Einkommensteuer ermäßigung für Personen eingeführt wird, die das Rentenalter erreicht haben, aber weiterhin erwerbstätig sind	hervorgeht, dass dieses in Kraft getreten ist						Ruhestand treten, sondern weiter arbeiten. Diese Arbeitnehmer sind bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze von der Einkommensteuer befreit (nicht mehr als die erste Einkommenssteuerstufe, 85 528 PLN im Jahr 2021 und höchstens der durchschnittliche Bruttolohn in der Volkswirtschaft Polens). Der Einkommensteuersatz für Personen, die über der ersten Stufe liegen, wird ermäßigt. Dank dieses Steueranreizes erhalten die Steuerpflichtigen zusätzliche Beträge, die der Höhe der nicht gezahlten Einkommensteuer entsprechen und einen Anreiz für sie schaffen sollen, ihre berufliche Laufbahn zu verlängern.
A68G	A4.5 Verlängerung der Laufbahn und Förderung der Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Rentenalter hinaus	Meilenstein	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalte rs	Veröffentlic h des Bewertungsber ichts des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik				4. QUART AL	2024	Ziel dieses Berichts ist es, die Auswirkungen der Änderungen der Einkommensteuer auf das tatsächliche Renteneintrittsalter nach zwei Jahren nach ihrer Einführung zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung, die Tragfähigkeit des Rentensystems, die öffentlichen Finanzen und die Gleichstellung der Geschlechter analysiert.
A69G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten	Veröffentlic h des strategischen Analysebericht s des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik (MRiPS) und des Gesundheitsmi nisteriums				4. QUART AL	2023	Abschluss einer Analyse des Langzeitpflegesystems in Polen im Hinblick auf eine künftige Reform und Veröffentlichung eines entsprechenden Berichts auf der Website Biuletyn Informacji Publicznej des Ministeriums für Familie, Arbeit und Sozialpolitik und auf der Website Biuletyn Informacji Publicznej des Gesundheitsministeriums. Bei der Analyse wird insbesondere bewertet, ob es möglich ist, — Integration der Sozial- und Gesundheitspflege, — die Deinstitutionalisierung dieser Dienste zu beschleunigen,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										— sie einer einzigen Behörde unterstellen, — die Zersplitterung des Pflegeangebots zu verringern, — die Pflegeleistungen zu überarbeiten, um eine Beschäftigung zu ermöglichen, — Schaffung eines stabilen Systems für eine angemessene Finanzierung der Langzeitpflegedienste, insbesondere der gemeindenahen und der häuslichen Pflege; — Einführung eines Qualitätsrahmens für Langzeitpflegedienste (Anforderungen an Personal, Ausrüstung, Zulassung von Langzeitpflegeanbietern zum Markt). Die Analyse erfolgt in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, die sich mit Langzeitpflege befassen, informeller Pflegekräfte, Pflegebedürftiger, Personen, die keine Pflege erhalten, aber diese erhalten sollten, und lokalen Behörden.
A70G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Umsetzung der Reformprioritäten gemäß der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen (auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Umsetzung des Etappenziels A69G)	Bestimmung in den Gesetzen zur Änderung der einschlägigen Gesetze über deren Inkrafttreten und Veröffentlichung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Überprüfung				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten von Gesetzen (Gesetzen und Rechtsakten) zur Änderung der einschlägigen Gesetze, mit denen die Reformprioritäten umgesetzt werden, die in der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen festgelegt wurden. Insbesondere: • Definition des Begriffs „Langzeitpflege“ in einer Weise, die für das gesamte Pflegesystem des Landes einheitlich ist (d. h. sowohl Gesundheits- als auch Sozialhilfe); • Definition der Begriffe „informelle Pflegekräfte“ und „informelle Pflege“; • die Finanzierung des Langzeitpflegesystems durch die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				der öffentlichen Ausgaben und dem Qualitätsrahmen für die Langzeitpflege						Einführung des „Senior-Gutscheins“ zu erhöhen; • Änderung der Rechtsvorschriften oder Annahme neuer Bestimmungen über Qualitätsstandards für die Langzeitpflege im Rahmen des Sozialhilfe- und Gesundheitssystems entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Analyse; • Festlegung der Stellen, die für die Koordinierung des Langzeitpflegesystems, die allgemeine Überwachung und Bewertung von Qualitäts- und Informationstätigkeiten zuständig sind. Zusätzlich zu den Änderungen des Rechtsrahmens ergreift Polen folgende Maßnahmen: • die Überprüfung der öffentlichen Ausgaben anzunehmen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Finanzen für die Langzeitpflege zu bewerten und haushaltspolitische Lösungen vorzuschlagen, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen des Systems sicherzustellen; • Annahme eines Dokuments, in dem eine harmonisierte Definition der Qualität der Langzeitpflege in den Sozial- und Gesundheitssystemen und ein integriertes System für Qualitätsüberwachung und -bewertung, Datenerhebung und -nutzung vorgeschlagen werden.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A71G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform der staatlichen Arbeitsaufsicht und einer Reform des Arbeitsgesetzbuch s	Bestimmung in den Gesetzgebungs akten, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				4. QUART AL	2025	Inkrafttreten eines Gesetzespakets oder Änderungen bestehender Rechtsakte, die Folgendes vorsehen: 1) Ermächtigung der staatlichen Arbeitsinspektion zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen zur Umwandlung von nicht ordnungsgemäß geschlossenen zivilrechtlichen Verträgen mit Arbeitsverträgen 2) Ermöglichung des Datenaustauschs zwischen der staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde, der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und der Nationalen Steuerverwaltung (KAS) zu Kontrollzwecken 3) Einführung der Möglichkeit für die staatliche Arbeitsinspektion, Ferninspektionen durchzuführen 4) Einführung einer Verpflichtung für die staatliche Arbeitsinspektion, jährliche und langfristige Aktionspläne für die gezielten Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse auszuarbeiten. 5) Erhöhung des Höchstbetrags der Geldbuße, den die staatliche Arbeitsinspektion im Bußgeldverfahren verhängen kann, um mindestens das Doppelte. 6) Anerkennung der auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge erworbenen Berufserfahrung als das im Arbeitsgesetzbuch geregelte Dienstalter.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A72G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für die staatliche Arbeitsaufsicht	Annahme des Maßnahmenpa kets zur Erhöhung der Kapazitäten der staatlichen Arbeitsaufsicht				Q2	2026	Es wird eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, um die Kapazitäten der staatlichen Arbeitsaufsicht zu erhöhen, darunter: 1) die Annahme der mehrjährigen Strategie für den Aufbau von Kapazitäten und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Folgendes vorsieht: • Bewältigung der Herausforderung unbesetzter Stellen; • Einführung von IT-Tools für wirksame Inspektionen; • Schulungsplan für das Personal in Bezug auf die Umsetzung der neuen Gesetze, Betriebsstandards und IT-Instrumente; • Entwicklung von Managementmethoden und Risikobewertungsinstrumenten, um die Inspektionen zielgerichtet und wirksam zu gestalten. 2) Annahme des Haushaltsplans der staatlichen Arbeitsaufsicht für 2026 mit einer Gesamtaufstockung um mindestens 10 % gegenüber 2025; 3) Einrichtung einer interinstitutionellen Taskforce für Risikobewertung, an der Vertreter der staatlichen Arbeitsaufsicht, der Sozialversicherungsanstalt und der nationalen Steuerverwaltung teilnehmen, um die Arbeitsaufsicht wirksamer zu gestalten; 4) Einrichtung eines elektronischen Datenaustauschs zwischen der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Staatlichen Arbeitsaufsichtsbehörde (PIP), der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und der Nationalen Steuerverwaltung (KAS); 5) Durchführung einer Prüfung der IT-Sicherheitssysteme in der Staatlichen Arbeitsinspektion 6) die Annahme des Erlasses des Leitenden Arbeitsaufsichtsinspektors über die Managementmethoden und -standards für Arbeitsinspektionen.
A73G	A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Regierung Polens und der Europäischen Kommission	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung				4. QUARTAL	2025	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Regierung Polens und der Europäischen Kommission über einen Betrag von 160 051 400 EUR.
A74G	A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen		Anteil (%)	0	100 %	Q3	2026	Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der dem Instrument zugewiesenen Mittel müssen vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigt worden sein.

A.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturindustrie für die wirtschaftliche Entwicklung

Das übergeordnete Ziel dieser Reform besteht darin, einen Rahmen für die Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Kultur- und Kreativwirtschaft nach der COVID-19-Pandemie zu konzipieren und zu schaffen. Die Reform besteht in der Annahme eines Strategiepapiers, in dem folgende Fragen behandelt werden: I) Ermittlung der wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen im CSS; II) Gewährleistung der Einhaltung der horizontalen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung; III) Ermittlung des Potenzials grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen; IV) Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativbranche und den Sektoren Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, v) Ermittlung bevorzugter Optionen für die öffentliche Unterstützung von Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung

Ziel dieser Investition ist es, die langfristigen negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verhindern und den ökologischen und digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche zu fördern. Zu diesem Zweck wird mit der Investition finanzielle Unterstützung und technische Unterstützung für Kultureinrichtungen, NRO, Künstler, Kleinstunternehmen und KMU in der Kultur- und Kreativwirtschaft bereitgestellt.

Die Investition besteht aus zwei Hauptelementen. Erstens wird mit der Investition ein Zuschussprogramm für Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft eingerichtet, um die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Folgendem zu unterstützen: I) Verbesserung der digitalen und grünen Kompetenzen in der Kultur- und Kreativbranche; II) Entwicklung kultureller/kreativer Aktivitäten wie Konzerte, Darbietungen und Ausstellungen, auch in virtuellen Formaten; III) Einrichtung von Bildungsprogrammen und Workshops zu Architektur, Design und kreativen Künsten, um Künstlern und Designern bei der Entwicklung ihrer grünen und digitalen Kompetenzen zu helfen; IV) Aufbau von Workshops zur Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Wissen und Fähigkeiten zwischen der Kultur- und Kreativbranche und den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft; V) Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, die disruptive Technologien wie künstliche Intelligenz, Blockchain und das Internet der Dinge in der Kultur- und Kreativbranche nutzen. Die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, sind bei allen Projekten zu berücksichtigen.

Zweitens wird mit der Investition ein Stipendienprogramm zur Unterstützung von Kulturschaffenden, Künstlern, Animatoren, Pädagogen und Forschern in der Kultur- und Kreativwirtschaft geschaffen. Im Rahmen des Stipendienprogramms wird insbesondere Folgendes finanziell unterstützt: I) Kurse für Künstler anbieten, um ihre künstlerischen, digitalen oder grünen Kompetenzen weiterzuentwickeln; II) eine individualisierte Berufsausbildung von Künstlern anzubieten; III) Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, sich in virtuellen oder physischen Formaten mit lokalen, nationalen und internationalen Kunstschaffenden im Rahmen von Workshops und Diskussionsreihen

zu treffen; IV) Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, in virtuellen oder physischen Formaten mit Fachleuten aus anderen Bereichen, einschließlich Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft, zusammenzuarbeiten. Stipendien werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, vergeben. Die Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Stipendien für Künstler in der CSS, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, umfassen: a) ein überzeugendes künstlerisches Portfolio in den letzten 24 Monaten; B) ein überzeugender künstlerischer Plan für die nächsten 24 Monate.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A2.6 Reform – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten, Diensten und begleitenden Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten

Ziel der Reform ist es, die Nutzung von Satellitendaten durch öffentliche und private Einrichtungen zu erhöhen. Ein neues Gesetz über Weltraumtätigkeiten soll die Nutzung von Satellitendaten durch die öffentliche Verwaltung erleichtern.

Mit dem Gesetz wird ein nationaler Verwalter der Satellitendaten eingerichtet. Sie ist ferner verpflichtet, die Nutzung von Satellitendaten durch private Unternehmen zu fördern, unter anderem durch die Organisation von Schulungen für alle interessierten Stellen. In dem Gesetz werden auch die Regeln und Bedingungen für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten und deren Überwachung, die Haftung für Schäden, die durch ein Weltraumobjekt verursacht werden, sowie die Vorschriften für den Betrieb des nationalen Registers der Weltraumobjekte festgelegt.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2024 abgeschlossen.

A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten

Die Investitionen zielen darauf ab, die Effizienz der Nutzung der Satellitenerdbeobachtung in Polen erheblich zu steigern und die effiziente und kontinuierliche Produktion und Bereitstellung verarbeiteter Erdbeobachtungsinformationen (EO) zu gewährleisten, die auf die Bedürfnisse der Nutzer zugeschnitten sind. Ziel ist es, die Governance des Landes (Entscheidungen auf der Grundlage spezifischerer und aktuellerer Informationen) zu verbessern, einen erheblichen digitalen Wandel in der Verwaltung herbeizuführen und eine Nachfrage nach Erdbeobachtungsprodukten zu schaffen, einschließlich einer zusätzlichen privaten und öffentlichen Nachfrage nach dem bereits bestehenden Copernicus-System der EU.

Die Investition besteht aus zwei Investitionen. Die erste Investition umfasst die Einrichtung des nationalen Satelliteninformationssystems (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Satelliten-Erdbeobachtungsdaten bereitstellt. Die ersten Dienste stehen den Endnutzern bis zum 30. Juni 2025 zur Verfügung.

Die zweite Investition umfasst den Start von vier Satelliten. Die Vorbereitungsarbeiten, die im Einklang mit den Normen der Europäischen Zusammenarbeit für die Normung im Weltraum (ECSS-Phase 0/A/B/C) durchgeführt werden, werden bis zum 30. September 2024 abgeschlossen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A2.7.1 Investitionen – Sicherheits- und Verteidigungsfonds

Mit dieser Maßnahme soll die Widerstandsfähigkeit der polnischen Wirtschaft gestärkt werden, indem das Niveau der öffentlichen Unterstützung strukturell angepasst wird, um Marktversagen und Ineffizienzen im Sicherheits- und Verteidigungssektor der Wirtschaft auszugleichen.

Die Maßnahme besteht in einer Kapitalzuführung in Höhe von 5 577 991 477 EUR in ein Unternehmen (im Folgenden „Fonds“) zur Finanzierung von Verteidigungs- und Sicherheitsinvestitionen wie nachstehend beschrieben.

Die Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) ist gesetzlich befugt, den Fonds einzurichten und zu überwachen. Der Vertrag umfasst folgende Elemente:

- a. Festlegung der Ziele des Fonds und der förderfähigen Investitionsbereiche, die aus dem Fonds unterstützt werden können: i) Entwicklung von Schutzgebäuden und Katastrophenschutzinfrastruktur, ii) Bau und Modernisierung von Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, iii) Investitionen in die Cybersicherheit und iv) Modernisierung von Unternehmen, einschließlich FuE-Unterstützung.
- b. In dem Gesetz wird festgelegt, dass der Fonds im Einklang mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität arbeitet. Das Gesetz enthält auch die Anforderung, sicherzustellen, dass der Umfang der durchzuführenden Investitionen mit den Mitteln im Einklang steht, die aus dem EU-Haushalt, einschließlich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, finanziert werden können.
- c. Das Erfordernis, dass der Fonds eine Tochtergesellschaft der BGK sein muss und dass BGK alleiniger Eigentümer des Fonds sein muss. Ein Teil des dem Fonds zugeführten Eigenkapitals wird der BGK vom Fonds für die Vergabe von Darlehen an die Endempfänger übertragen, und die BGK verwaltet diese Darlehen direkt. Der verbleibende Teil des zugeführten Eigenkapitals ist für Kapitalbeteiligungen bestimmt. BGK ist an den Investitionsentscheidungen des Fonds für diese Beteiligungsinvestitionen beteiligt.
- d. Die Verwaltungsstruktur des Fonds, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der verschiedenen Leitungsgremien, Leitungsorgane und zuständigen Investitionsausschüsse sowie deren Nominierungsmodalitäten.
- e. Die Anforderung, dass die Investitionsentscheidungen des Fonds von den zuständigen Gremien getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der polnischen Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt werden.
- f. Die Anforderung, Rückflüsse zu reinvestieren, um dieselben politischen Ziele zu unterstützen, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Kreditrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- g. Die Anforderung an den Fonds, das Prüf- und Kontrollsystem der BGK anzuwenden, das von der Kommission gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 positiv bewertet wurde.
- h. Die Anforderung, dass das dem Fonds zugeführte Eigenkapital auf der Grundlage einer Anlagestrategie verwendet wird.

Die Anlagepolitik für die Verwendung des dem Fonds zugeführten Eigenkapitals umfasst folgende Elemente:

1. Die Beschreibung der Investitionsgebiete für den Fonds im Einklang mit den gesetzlich festgelegten förderfähigen Gebieten.
2. Die Beschreibung der Finanzprodukte, einschließlich Darlehen und Beteiligungskapital, die Ziele des Fonds, die Art und Weise, wie der Fonds die Unterstützung bereitstellen wird, und die erwarteten förderfähigen Endempfänger, die der Fonds zunächst unterstützen soll. Diese Finanzprodukte müssen im Einklang mit dem Gesetz zur Einrichtung des Fonds stehen, einschließlich der Mittel, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden können.
3. Den vorgesehenen Zeitplan für die Schritte zur Durchführung der Erstinvestitionen.

4. Anwendung des *Grundsatzes* der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01):

- i. Bei Darlehen oder gleichwertigen Instrumenten schließt die Investitionspolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁵ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁶ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁸.
- ii. In Bezug auf Beteiligungskapital schließt die Anlagepolitik Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt¹⁹ in den folgenden Sektoren aus: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten²⁰; II) energieintensive und/oder CO₂-Emissionen verursachende Industrien²¹; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²²; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -

¹⁵ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen und den Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen; B) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist; C) Luftfahrzeuge, die für den Katastrophenschutz oder die Brandbekämpfung eingesetzt werden, und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die auf den besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus in dem Sektor beruhen; und d) den Bau neuer Straßenverbindungen, Brücken und/oder Tunnel mit einer individuellen Länge von weniger als 20 km und die Renovierung von Straßen, Brücken und/oder Tunneln.

¹⁶ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁹ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

²⁰ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

²¹ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²² Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert. Diese Ausnahme gilt nicht für Luftfahrzeuge, die für den Katastrophenschutz oder die Brandbekämpfung eingesetzt werden, und für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die auf den besten verfügbaren Umweltleistungsniveaus in dem Sektor beruhen.

entsorgung²³, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endempfänger der Fazilität.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

²³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, in denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu erhöhen, Abgase für die Lagerung oder Verwendung oder die Verwertung von Materialien aus Verbrennungssasche zu erfassen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

A2 – INNOVATION

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A1L	A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturindustrie für die wirtschaftliche Entwicklung	Meilenstein	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche	Veröffentlichung eines Strategiepapiers				4. QUARTAL	2022	Im Anschluss an eine öffentliche Konsultation nahm der für Kulturfragen zuständige Minister ein Strategiepapier zur Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft an. In dem Dokument werden insbesondere folgende Aspekte behandelt: - Ermittlung der wichtigsten mittel- bis langfristigen Herausforderungen in der Kultur- und Kreativbranche, einschließlich der Lehren aus der COVID-19-Krise; - Sicherzustellen, dass bei den zu fördernden Projekten auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, eingegangen wird; - Ermittlung des Potenzials grüner und digitaler Instrumente und Plattformen zur Bewältigung dieser Herausforderungen; - Entwicklung von Konzepten für die Zusammenarbeit und den Transfer von Wissen und

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Kompetenzen zwischen der Kultur- und Kreativbranche und den Sektoren Wissenschaft, Bildung, Technologie und Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den allgemeinen Grundsätzen der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung sowie der grünen und der digitalen Wirtschaft. Ermittlung der bevorzugten Optionen für die öffentliche Unterstützung von Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche.
A2L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Meilenstein	Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten in der Kultur- und Kreativbranche	Veröffentlichung der Auswahlkriterien und Einsetzung des unabhängigen Auswahl Ausschusses				4. QUARTAL	2022	Das Ministerium für Kultur und nationales Erbe verabschiedet und veröffentlicht die Auswahlkriterien zur Unterstützung von KMU, Kultureinrichtungen und NRO bei der Schaffung von Projekten im Kultur- und Kreativsektor. Darüber hinaus wird ein unabhängiger Auswahl Ausschuss mit Sachverständigen verschiedener Disziplinen eingesetzt, dem Vertreter unabhängiger Organisationen und Einrichtungen der Kultur- und Kreativbranche angehören. Der Auswahl Ausschuss entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen und Stipendien. Die Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Projektzuschüsse von

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinunternehmen in der Kultur- und Kreativbranche, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, müssen a) Projekten den Vorzug geben, die sich voraussichtlich dauerhaft auf den digitalen und ökologischen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche auswirken; B) denjenigen Begünstigten den Vorzug geben, die über einen Geschäftsplan verfügen, in dem dargelegt wird, wie die Zuschüsse zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden sollen; C) Bevorzugung Begünstigter, die in den letzten 24 Monaten im Zusammenhang mit dem Projektvorschlag über Tätigkeiten oder Projekte verfügen. Die allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, sind bei allen Projekten zu berücksichtigen.
A3L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Ziel	Zahl der unterzeichneten Verträge für Projekte von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinunternehmen, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind		Anzahl	0	2755	4. QUART AL	2025	Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kultur- und Kreativbranche zu stärken, indem die Durchführung von Projekten unterstützt wird, die kulturelle Errungenschaften verbreiten und die Präsenz von Kultur im gesellschaftlichen Leben durch Online-Tools und -Ressourcen erhöhen. Die Projekte werden im Rahmen offener Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Die Projekte umfassen Umschulungen und Weiterbildungen sowie die

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Förderung digitaler Kompetenzen bei Kulturakteuren (sowohl privaten als auch Beschäftigten von Kultureinrichtungen). Die Durchführung von 2755 Projekten in der CCS wird unterstützt und anhand der im Zusammenhang mit dem Etappenziel A2L veröffentlichten Kriterien ausgewählt.
A4L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Ziel	Zahl der im Kultur- und Kreativsektor vergebenen Stipendien		Anzahl	0	1390	4. QUARTAL	2025	Mit dieser Investition wird ein Stipendienprogramm zur Unterstützung von Kulturschaffenden, Künstlern, Animatoren und Pädagogen sowie von Forschern geschaffen, die neue Wege finden wollen, Kulturgüter live und über das Internet zu präsentieren. 1390 Stipendien werden Künstlern für die Entwicklung ihrer Aktivitäten gewährt. Das Stipendienprogramm zielt darauf ab, Künstlerinnen und Künstler zu unterstützen, um kreative Aktivitäten in der Erholung nach der COVID-19-Krise anzuregen. Im Rahmen des Stipendienprogramms wird insbesondere Folgendes finanziell unterstützt: 1. Bereitstellung von Kursen für Künstlerinnen und Künstler zur Entwicklung ihrer künstlerischen und digitalen oder grünen Kompetenzen; 2. Individuelle Berufsausbildung von Künstlern; 3. Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, sich in virtuellen oder physischen Formaten mit lokalen, nationalen und internationalen

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Kunstschaffenden im Rahmen von Workshops und Diskussionsreihen zu treffen; 4. Schaffung von Möglichkeiten für Künstler, in virtuellen oder physischen Formaten mit Fachleuten aus anderen Bereichen, einschließlich Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft, zusammenzuarbeiten. Stipendien werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der EU, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, vergeben. Die Kriterien für die Auswahl von Anträgen auf Stipendien für Künstler in der CSS, die einem der von Eurostat definierten NACE-Sektoren entsprechen, umfassen: - ein überzeugendes künstlerisches Portfolio in den letzten 24 Monaten; - ein überzeugender künstlerischer Plan für die nächsten 24 Monate. Der in Meilenstein A2L genannte Auswahl Ausschuss entscheidet über die Auswahl der Stipendiaten.
A7L	A2.6 Reform – Entwicklung des nationalen Systems von Überwachungsdiensten, Produkten, Analyseinstrumenten, Diensten und begleitenden	Meilenstein	Inkrafttreten eines vom Parlament zu verabschiedenden Gesetzes über Weltraumtätigkeiten	Bestimmung im Gesetz, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q3	2024	Ein neues Gesetz soll unter anderem die Nutzung von Satellitendaten durch die öffentliche Verwaltung erleichtern. Mit dem Gesetz wird ein nationaler Verwalter der Satellitendaten eingerichtet. Das Gesetz verpflichtet den nationalen Verwalter, die Nutzung von Satellitendaten durch private

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Infrastrukturen unter Verwendung von Satellitendaten									Unternehmen zu fördern, unter anderem durch die Organisation von Schulungen für alle interessierten Stellen.
A8L	A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur: das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Satelliten-Erdbeobachtungsdaten (EO) bereitstellt		Anzahl	0	1	Q2	2025	Das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS) wird in Betrieb genommen. Einführung von ersten Diensten in Zusammenarbeit mit den Nutzern in zwei Bereichen der Anwendungen der elektronischen Datenerfassung (EDC), die für die Wirtschaft und Sicherheit Polens von großer Bedeutung sind und aus folgenden Bereichen ausgewählt wurden: Raummanagement, Krisenmanagement, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Überwachung der baltischen Umwelt.
A9L	A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Meilenstein	Vorbereitungsarbeiten für den Start des ersten polnischen Satelliten: ECS Phase 0/A/B/C (Analyse der Aufgaben/Bedarfsermittlung, Durchführbarkeit und Definition)	Veröffentlichung der Berichte				Q3	2024	Der Indikator bezieht sich auf drei veröffentlichte Berichte (Überprüfung der Missionsdefinition, vorläufige Überprüfung der Anforderungen, Überprüfung des kritischen Designs). Das Weltraumsegment umfasst Satellitenplattformen von Mikro- und Sensoren, die die Erfassung optoelektronischer Daten ermöglichen, die unter anderem mit einem Kompressionsmodul ausgestattet sind, sowie verschlüsselte Uplink-/Downlink-Funkverbindungen. Die Vorbereitungsarbeiten werden im Einklang mit den Normen der Europäischen Zusammenarbeit für die

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Normung im Weltraum (ECSS) durchgeführt.
A10L	A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	T1 – Start des ersten polnischen Satelliten		Anzahl	0	1	Q2	2025	Anzahl der gestarteten Satelliten, die aus der vollständigen Herstellung, Montage und Erprobung von Flughardware/-software einschließlich zugehöriger Bodenunterstützung bestehen und den ersten Satelliten in die Umlaufbahn bringen.
A11L	A2.6.1 Investitionen – Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	T2 – Start der nächsten drei polnischen Satelliten		Anzahl	1	4	Q2	2026	Das Ziel bezieht sich auf die Zahl der gestarteten Satelliten (gemäß den Anforderungen für die Maßnahme A10L). Vollständige Herstellung, Montage und Erprobung von Flughardware/-software einschließlich zugehöriger Bodenunterstützung, die zum Start der nächsten drei Satelliten in die Umlaufbahn führt.
A12L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Schaffung des Rechtsrahmens für den Fonds	Bestimmung im Gesetz, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q3	2025	Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung des Rechtsrahmens für den Fonds. Das Gesetz enthält die Elemente, die in der Beschreibung der Maßnahme enthalten sind.

Lfd. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
A13L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Annahme der Investitionspolitik	Annahme der Investitionspolitik				4. QUARTAL	2025	BGK und/oder der Fonds legen eine Anlagepolitik für die Verwendung des zugeführten Eigenkapitals fest. Die Anlagepolitik muss die Elemente enthalten, die in der Beschreibung der Maßnahme enthalten sind.
A14L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Abschluss der Investition	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Dem Fonds wird Eigenkapital in Höhe von 5 577 991 477 EUR zugeführt. Alle erforderlichen Vereinbarungen, die im Gesetz zur Durchführung dieser Maßnahme festgelegt sind, müssen in Kraft getreten sein. Über die Kapitalzuführung in den Fonds, die die ARF-Investition darstellt, hinaus übermittelt Polen bis zum 31. August 2026 einen Bericht, in dem die Maßnahmen dargelegt werden, die der Fonds zur Umsetzung der Investitionspolitik ergriffen hat, einschließlich der Schritte, die zur Umsetzung der Finanzprodukte ergriffen wurden, die mit dem zusätzlichen Eigenkapital ursprünglich unterstützt werden sollen, sowie der voraussichtlichen Schritte zur weiteren Umsetzung dieser Produkte.

B. KOMPONENTE B: „GRÜNE ENERGIE UND VERRINGERUNG DER ENERGIEINTENSITÄT“

Mit der Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans sollen mehrere Herausforderungen angegangen werden, mit denen der polnische Energiesektor derzeit in Bezug auf die Dekarbonisierung und die Luftverschmutzung konfrontiert ist. Erstens ist Polen nach wie vor viel stärker von Kohle abhängig als in anderen Mitgliedstaaten, was die Energiewende hin zu CO₂-Neutralität erschwert. Zweitens erfüllen etwa 70 % der Einfamilienhäuser und viele Mehrfamilienhäuser und öffentliche Gebäude die Energieeffizienzstandards nicht. Dies führt in Verbindung mit einem nach wie vor weit verbreiteten Einsatz von Kohle minderwertiger Kohle in einzelnen Heizungsanlagen zu einer schlechten Luftqualität. Drittens sind niedrige Rückhaltewerte und Wasserknappheit (einschließlich Trinkwasser) in ländlichen Gebieten ein großes Problem.

Hauptziel der Komponente ist es, den Energiemix hin zu CO₂-armen Technologien zu verlagern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien erleichtert und die Nutzung alternativer Energiequellen wie Wasserstoff und Biogas verstärkt wird. Die Komponente zielt auch darauf ab, den Energieverbrauch zu senken, indem eine umfassende Renovierung von Gebäuden, einschließlich der thermischen Modernisierung, vorangetrieben wird; und durch die Verringerung der Energieintensität der Industrie und des Dienstleistungssektors sowie der Haushalte. Schließlich zielt die Komponente auch darauf ab, die Auswirkungen des Menschen auf die Umwelt zu verringern, insbesondere durch Investitionen in die Neutralisierung von Bedrohungen und die Sanierung großräumiger geschädigter Gebiete und der Ostsee.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, Verkehr, insbesondere auf seine Nachhaltigkeit, digitale und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und sauberere Energie, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und die Konzentration der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung und nachhaltigen Verkehr, um zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beizutragen (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist. Bei allen Maßnahmen dieser Komponente, die den Ausbau der Infrastruktur betreffen, ist die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Ziels der biologischen Vielfalt zu vermeiden. Dies bedeutet insbesondere die UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätsempfindlichen Gebieten Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz

Ziel der Reform ist es, die Treibhausgasemissionen ausgewählter Wirtschaftszweige zu verringern und deren Energieeffizienz zu steigern. Außerdem soll die Luftqualität verbessert werden, indem der Prozess der Ersetzung umweltschädlicher Wärme- und Stromerzeugungsquellen beschleunigt wird.

Diese Ziele sollen erstens durch eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung der Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz erreicht werden, vor allem im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems. Sie umfassen die Erleichterung der Nutzung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor, die Möglichkeit für Einrichtungen, die unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallen, ihre Energieeinsparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Subventionsprogramme zu erfüllen und die Beteiligung von Energiedienstleistungsunternehmen am Energieeffizienzverpflichtungssystem zu ermöglichen. Dies soll durch eine Änderung des Energieeffizienzgesetzes in Verbindung mit Änderungen des Gesetzes zur Förderung der Thermomodernisierung und -sanierung sowie des zentralen Gebäudeemissionsregisters erreicht werden; das Gesetz über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Wohngebäuden für Mietzwecke; das Gesetz über einige Arten von Wohnraumförderung; und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen. Diese Rechtsakte sollten bis zum 31. März 2022 in Kraft treten.

Zweitens werden die Ziele der Reform „Saubere Luft und Energieeffizienz“ durch die Entwicklung des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2010/31/EU), die das wichtigste Instrument für Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden sein soll, erreicht. Die Effizienz der Umsetzung des derzeitigen Programms „Saubere Luft“ wird daher durch eine Straffung der Antragsverfahren erhöht. Sie entwickelt spezifische Unterstützung für einkommensschwache, einkommensstarke und einkommensstarke Haushalte, im Falle letzterer, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt. Mit diesen Änderungen wird der Grund für den Einsatz der Förderung im Rahmen der *Investition B1.1.2 „Ersatz von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienwohngebäuden“* geschaffen, wodurch die im Rahmen dieses Programms geförderte Quote für Gebäuderenovierungen und Heizgeräte deutlich erhöht werden kann. Die Aktualisierungen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ werden bis zum 31. März 2023 angenommen.

Das dritte Element, das dieser Reform zugrunde liegt, ist eine Aktualisierung des nationalen Luftschutzprogramms. In dem Programm wird ein umfassendes, langfristiges Bündel von Anforderungen und grundlegenden Voraussetzungen für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Verbesserung der Luftqualität festgelegt. Diese Behörden werden beauftragt, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen von Luftschadstoffen durch die Heizung und den Transport von Haushalten zu senken, wenn ein bestimmter Schwellenwert für Luftschadstoffe überschritten wird. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wird auch ein spezifisches Budget für die Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz des Luftverkehrs zugewiesen, das insbesondere als Teil der sogenannten „Anti-Smog-Resolutionen“ festgelegt wird. Das aktualisierte nationale Luftschutzprogramm sieht vor, dass jegliche öffentliche Unterstützung für Investitionen in neue Kohleheizgeräte bis zum 31. Dezember 2021 ausläuft.

Das vierte Element der Reform ist eine geänderte Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt zur Festlegung von Standards für feste Brennstoffe. Für feste Biomasse-Brennstoffe werden in der Verordnung Qualitätsstandards ausschließlich für diejenigen festgelegt, die für die Verwendung in Haushalten bestimmt sind, einschließlich Holzpellets. Neben dem 2018 erlassenen Verbot minderwertiger Kohle für die Haushaltsheizung werden mit dieser Änderung auch Mindeststandards für feste Brennstoffe festgelegt.

B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Fernwärme und die Senkung ihrer Treibhausgasemissionen. Ein erheblicher Teil der Fernwärmebetreiber in Polen muss modernisiert werden, indem Quellen ersetzt werden, und zwar in einem schlechten technischen Zustand, der nicht der Definition eines effizienten Fernwärmesystems entspricht. Der Bedarf an einem Austausch von Wärmequellen hängt auch mit einem geringen Anteil erneuerbarer Energien in der Heizungsanlage zusammen, der derzeit bei rund 9,5 % liegt. Ziel ist somit die Verringerung der Energieintensität und der Emissionen der Wärmeerzeugung. Im Rahmen dieser Maßnahme werden nur Investitionen in CO₂-arme Anlagen und erneuerbare Energien getätigt. Anlagen, die Wärme nutzen, werden gefördert: Energie aus erneuerbaren Quellen; gasförmige Brennstoffe in Kraft-Wärme-Kopplung (ohne Kohle); Wärmepumpen und geothermische Quellen, Abwärme, CO₂-arme Gasbrennstoffe, Gasgemische, synthetisches Gas sowie CO₂-armer und erneuerbarer Wasserstoff als Ersatz für Kohle bei der Systemheizung. Die Verwendung von aus Abfällen gewonnenen Brennstoffen ist nicht zulässig. Der Schwellenwert von 250 g CO₂/kWh erzeugter Energie darf für mit Erdgas betriebene Anlagen nicht überschritten werden. Zu den Begünstigten zählen auch Einrichtungen, deren Ziel die Erzeugung von Wärme für kommunale und Wohnzwecke ist. Die Projekte werden auf der Grundlage eines allgemeinen Wettbewerbs unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Vorbereitung und Reife des Projekts für die Durchführung; II) Grad der Verringerung der CO₂- und/oder PM_{2,5}- und PM₁₀-Emissionen infolge des Projekts; III) Nutzung erneuerbarer Energiequellen; IV) Standort in Gebieten mit den höchsten jährlichen PM_{2,5}- und PM₁₀-Emissionen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern

Diese Investition zielt darauf ab, die Luftqualität zu verbessern, unter anderem durch die Ersetzung emissionsintensiver Wärmequellen und die Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern die Feinstaubemissionen zu verringern. Die Investitionen werden über das vorrangige Programm „Saubere Luft“ geleitet, dessen Modernisierung im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Reform B1.1 ist, wie oben beschrieben. Die Investitionen umfassen i) den Ersatz ineffizienter Quellen für Raumheizung und Warmwasserbereitung; und/oder ii) thermische Modernisierung von Wohngebäuden; und/oder iii) Anlagen für erneuerbare Energien (hauptsächlich Photovoltaikmodule, Solarkollektoren). Die Höhe der Unterstützung wird an die Kaufkraft der Endempfänger angepasst.

Die durchschnittlichen Primärenergieeinsparungen auf der Ebene der Investition müssen auf der Grundlage der geschätzten Energieeinsparungen pro Maßeinheit (Ersatz von Wärmequellen oder thermische Modernisierung und/oder Installation erneuerbarer Energien) mindestens 30 % betragen. Die Höhe der Energieeinsparungen je Maßeinheit kann anhand der vom Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft angewandten Methode geschätzt werden. Im Falle der Förderung gasbefuerter Heizkessel müssen diese im Einklang mit Anhang III der technischen Leitlinien der Kommission zu DNSH (2021/C58/021) eingesetzt werden und zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel führen, die Umwelt und die öffentliche Gesundheit erheblich zu verbessern, insbesondere aufgrund der Verringerung der Umweltverschmutzung, insbesondere in Gebieten, in denen die in der Richtlinie 2008/50/EU festgelegten EU-Luftqualitätsnormen überschritten werden oder zu überschreiten drohen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Kessel nicht mehr als 40 % der Gesamtzahl der im Rahmen dieser Maßnahme ausgetauschten Wärmequellen ausmachen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen

Diese Investition zielt darauf ab, die Energieeffizienz von Bildungseinrichtungen zu verbessern und emissionsintensive Wärmequellen durch sauberere Alternativen zu ersetzen. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition können *unter anderem* erneuerbare Energiequellen und die Anpassung der Funktionen, Anlagen und gebäudetechnischen Systeme an die derzeitigen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften umfassen; umfassende Renovierungen; Modernisierung der Raumheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen; Installation einer effizienten Beleuchtung. Investitionen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden, müssen im Durchschnitt zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % führen. Die Projekte werden auf der Grundlage eines allgemeinen Wettbewerbs unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Bereitschaft – Reife des Projekts für die Durchführung; II) Grad der Verringerung der CO₂- und/oder PM_{2,5}- und/oder PM₁₀-Emissionen; III) den Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs; IV) Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Ergänzende Maßnahmen können auch Bildungsmaßnahmen umfassen, mit denen Lehrkräfte, Studierende und lokale Gemeinschaften für Luftverschmutzung, Klimaschutz und die Nutzung erneuerbarer Energien sensibilisiert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler sozialer Einrichtungen

Ziel dieser Investition ist es, die Energieeffizienz lokaler sozialer Einrichtungen zu verbessern und emissionsintensive Wärmequellen durch sauberere Alternativen zu ersetzen. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition können *unter anderem* erneuerbare Energiequellen und die Anpassung der Funktionen, Anlagen und gebäudetechnischen Systeme an die derzeitigen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften umfassen; umfassende Renovierungen; Modernisierung der Raumheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen; Installation einer effizienten Beleuchtung. Die Investitionen müssen im Durchschnitt zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % in den Zielgebäuden führen. Die Projekte werden auf der Grundlage eines allgemeinen Wettbewerbs unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Bereitschaft – Reife des Projekts für die Durchführung; II) Grad der Verringerung der CO₂- und/oder PM_{2,5}- und/oder PM₁₀-Emissionen; III) den Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs; IV) Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen

Mit dieser Investition soll die Energieeffizienz von Gebäuden mit mehreren Wohnungen verbessert werden. Die Investition erfolgt über die TERMO-Förderregelung und umfasst i) die thermische Modernisierung von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen, und/oder ii) die Installation erneuerbarer Energiequellen in solchen Gebäuden, einschließlich Wärme- und Stromquellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen

Ziel der Reform ist die Entwicklung eines Marktes für erneuerbaren und CO₂-armen Wasserstoff und andere alternative Kraftstoffe.

Die Maßnahme besteht aus zwei Aktionen. Mit dem ersten soll ein Rechtsrahmen für die Funktionsweise von Wasserstoff als alternativer Kraftstoff für den Verkehr geschaffen werden, indem Bestimmungen für den Bau, den sicheren Betrieb und die Modernisierung von Wasserstoffstationen sowie für die Behörden, die für die Genehmigung der Nutzung von Wasserstoffstationen und deren notwendige technische Inspektion zuständig sind, eingeführt werden. Ferner wird ein System zur Überwachung und Kontrolle der Qualität der für den Antrieb von Fahrzeugen verwendeten Wasserstoffkraftstoffe festgelegt. Die Durchführung der Maßnahme sollte bis zum 30. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Die zweite Maßnahme zielt darauf ab, Wasserstoffinfrastruktur und -märkte zu schaffen, die darauf abzielen, die Marktakzeptanz von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu unterstützen, die Integration der Wasserstoffherzeugung in andere Energiemärkte sowie bestehende und spezielle Infrastrukturen zu fördern, die darauf abzielen, regulatorische Berechenbarkeit für Investoren zu schaffen und die Einführung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu unterstützen. Die Reformen müssen mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen, um sicherzustellen, dass die Reform die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht gegenüber anderen Wasserstoffquellen erschwert. Ziel der Reform ist es, erneuerbaren Wasserstoff oder Wasserstoff aus Elektrolyseuren zu entwickeln und CO₂-armen Wasserstoff zu fördern, der mit der Wasserstoffstrategie der EU im Einklang steht.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport

Ziel der Investition ist die Schaffung einer Wasserstoffindustrie in Polen und die verstärkte Nutzung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff. Die Projekte sind Teil eines integrierten politischen Ansatzes, bei dem erneuerbarem Wasserstoff Vorrang eingeräumt wird. Die Investition besteht aus mehreren Maßnahmen.

Erstens werden Projekte unterstützt, die zumindest die Entwicklung, den Bau und die Umsetzung innovativer wasserstoffbetriebener Transporteinheiten unterstützen. Der Schwerpunkt der Investition liegt auf der Förderung, Erprobung und Demonstration verschiedener Arten von Wasserstoff-Brennstoffzellen-Transporteinheiten, um die Bemühungen Polens um die Dekarbonisierung der Mobilität zu unterstützen. Innovative Arten wasserstoffbetriebener Transporteinheiten müssen zur Dekarbonisierung des schwer zu dekarbonisierenden Verkehrs beitragen. Sie umfasst sowohl den Bau neuer Einheiten als auch die Nachrüstung bestehender Einheiten. Die Transporteinheiten dürfen nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sein.

Zweitens wird eine öffentliche Investition in eine Subventionsregelung getätigt, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Sektor zur Erzeugung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu verbessern. Die zwischen der Fazilität und den Endbegünstigten geschlossenen Subventionsvereinbarungen zielen darauf ab, eine installierte Gesamtproduktionskapazität von mindestens 315 MW an erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff zu erreichen. Die Regelung wird durch die direkte Gewährung von Subventionen an den privaten Sektor durchgeführt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt das Programm darauf ab, zunächst Subventionen in Höhe von mindestens 640 000 000 EUR bereitzustellen.²⁴

Die Regelung wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

²⁴ Dieser Wert ist nicht per se die Kosten, sondern das angestrebte Investitionsvolumen. Dies kann den Kosten entsprechen, je nachdem, wie das Instrument strukturiert ist, ob eine Hebelwirkung erzielt wird und ob dem Durchführungspartner Kosten/Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Die Regelung umfasst die folgende Warenlinie:

- Direkte Subventionen an private oder öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, um ihre Investitionen in Kapazitäten zur Erzeugung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff, einschließlich Elektrolyseuren, und die damit verbundene Infrastruktur zu finanzieren.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Systems wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Subventionspolitik, u. a.:
 - a. Die Beschreibung der gewährten Subventionen und der förderfähigen Endbegünstigten unter Berücksichtigung des Ziels, dass die zwischen der Regelung und den Endbegünstigten geschlossenen Subventionsvereinbarungen zu einer installierten Produktionskapazität von mindestens 315 MW an erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff führen.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) ((2023) 6454 final) einzuhalten. Insbesondere schließt die Anlagepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,²⁵ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,²⁶ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁷ und Anlagen zur

²⁵ Mit Ausnahme von a) Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist; C) CO₂-arme Wasserstoffanlagen, die die Anforderung von 73,4 % der Treibhausgaseinsparungen über den gesamten Lebenszyklus für Wasserstoff erfüllen, was zu Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO₂-Äq/tH₂ und zu 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Kraftstoffe führt, bezogen auf einen Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO₂-Äq/MJ, was – analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz – zu 2,256 t CO₂-Äq/tH₂ führt. Die Einsparungen von Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ nach ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.

²⁶ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks sollten erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Festgelegte Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, wie von der Kommission festgelegt Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

²⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder

mechanisch-biologischen Behandlung²⁸ und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige ungenutzte Einnahmen aus dem System, auch nach 2026, für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Subventionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen, bevor ein Zuschuss für ein Vorhaben gewährt wird.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen nach einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und der geltenden Subventionsvereinbarungen überprüft.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalsinfrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, das Risiko einer verspäteten Durchführung von Offshore-Windparkprojekten zu mindern und den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit von Offshore-Windparks zu gewährleisten.

Die Investition besteht aus zwei Projekten. Das erste Projekt umfasst den Bau eines neuen Tiefwasserterminals speziell für die Installation von Offshore-Windenergie. Das Terminal muss mindestens zwei betriebliche Liegeplätze aufweisen: einen Liegeplatz für Offshore-Windanlagenschiffe (mit mindestens zwei Offshore-Jack-up-Schiffen) und einen Anliegeplatz für

Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorgelegt werden.

Lo-Lo- und Ro-Ro-Schiffe, die Offshore-Windkomponenten befördern. Das zweite Projekt umfasst den Wiederaufbau von Häfen und deren Zugang vom Meer aus (einschließlich der Modernisierung von Wellenbrechern). In den Häfen Łeba, Ustka und Darłowo werden drei Serviceterminals für Offshore-Windenergie, die eine wichtige Infrastruktur für die Instandhaltung von Offshore-Anlagen darstellen, modernisiert und/oder erweitert.

Die Durchführung der Investition in Offshore-Serviceterminals in Łeba, Ustka und Darłowo muss bis zum 30. Juni 2026 und der Offshore-Anlageterminal bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Reform ist es, sicherzustellen, dass alternative Lösungen für die Wasser- und Abwasserbewirtschaftung, wie individuelle Kläranlagen oder Klärtanks, ordnungsgemäß überwacht, gewartet und kontrolliert werden, um eine Verschlechterung zu verhindern.

Die Reform umfasst die Einführung der Verpflichtung der Gemeinden, Instrumente einzusetzen, um eine unsachgemäße Abwasserentsorgung zu verhindern, und des Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung, d. h. die Organisation der Entleerung von Klärbecken durch die Gemeinde für Immobilieneigentümer, die keine Verträge über die Entleerung von Septiktanks geschlossen haben. Ferner wird darin die Verpflichtung eingeführt, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, und es wird ein wirksamer Durchsetzungsmechanismus eingeführt.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Reform werden auch territoriale Kriterien für die Auswahl der Begünstigten festgelegt, die Unterstützung für Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten erhalten. Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, und Projekten mit dem größten Potenzial zur Minderung bestehender negativer Umweltauswirkungen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

B3.1.1 Investitionen in nachhaltige Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel dieser Investition ist es, die Verfügbarkeit von Wasser- und Abwasserinfrastruktur in ländlichen Gebieten mit den größten Defiziten zu verbessern und die Lebensqualität in ländlichen Gebieten durch den Ausbau der Wasser- und Kanalisationsinfrastruktur zu verbessern. Die Investition zielt auch darauf ab, das Investitionspotenzial ländlicher Gebiete zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Unterstützung des Baus, des Ausbaus oder der Modernisierung von Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungssystemen in ländlichen Gebieten und führt zu einer Zunahme der ländlichen Bevölkerung, die die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsinfrastruktur nutzt. Maßnahmen zur Förderung einer rationellen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung werden ebenfalls unterstützt. Im Rahmen der Investition muss es möglich sein, Infrastrukturen mit digitalen Lösungen wie der Installation/dem Austausch von Wasserzählern für Fernlesegeräte und der Schaffung elektronischer Systeme für die Wasser- und Kanalbewirtschaftung zu kofinanzieren. Alternative Lösungen für die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten (z. B. Kombination von Sammelsystemen mit Klärtanks oder einzelnen Anlagen) sind in Betracht zu ziehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B1G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und damit verbundener Rechtsakte	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der dazugehörigen Gesetzgebungsakte, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q1	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und der damit verbundenen Rechtsakte (Gesetz zur Unterstützung von Thermomodernisierung und -renovierungen und zum zentralen Emissionsregister von Gebäuden; das Gesetz über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Wohngebäuden für Mietzwecke; das Gesetz über einige Arten von Wohnraumförderung; und das Gesetz über erneuerbare Energiequellen), das es den unter das Energieeffizienzverpflichtungssystem fallenden Einrichtungen ermöglicht, Energiesparverpflichtungen im Rahmen sogenannter Förderprogramme zu erfüllen. Darin werden die Möglichkeiten der Nutzung von Energieleistungsverträgen im öffentlichen Sektor geklärt. Sie ermöglicht es Energiedienstleistungsunternehmen, sich an den Energieeffizienzverpflichtungssystemen zu beteiligen.
B2G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des vorrangigen	Annahme von Änderungen des				Q1	2023	Der Nationale Fonds für Umweltschutz nimmt Änderungen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Programms „Saubere Luft“	vorrangigen Programms „Saubere Luft“ durch den Nationalen Umweltschutzfonds, einschließlich Bestimmungen für eine Unterstützung für a) Haushalte mit höherem Einkommen, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt; B) einkommensschwache Haushalte; C) Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen.						des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden an, einschließlich gezielter Unterstützung für a) Haushalte mit höherem Einkommen, insbesondere unter Einbeziehung des Bankensektors, der Darlehen in Kombination mit Zuschüssen bereitstellt; B) einkommensschwache Haushalte; C) Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen (gemäß den geltenden Definitionen im Rahmen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“). Bis zum 31. März 2023 müssen die Bestimmungen zur gezielten Unterstützung der genannten Gruppen voll einsatzfähig sein, und die Empfänger haben Zugang zu dieser Unterstützung.
B3G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des nationalen Luftschutzprogramms	Annahme des aktualisierten nationalen Luftschutzprogramms durch den Minister für Klima und Umwelt				4. QUARTAL	2021	Im nationalen Luftschutzprogramm werden neue Aufgaben festgelegt, die bis 2025, 2030 und 2040 auf nationaler, Provinz- und kommunaler Ebene umzusetzen sind: 1. Festlegung von Normen für Niedrigemissionszonen für Gemeinden, in denen die zulässigen NO2-Werte überschritten wurden; 2. Verpflichtung der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										„Woiwodschaften“, in Städten, in denen bestimmte Luftqualitätsnormen nicht eingehalten werden, Anti-Smog-Resolutionen anzunehmen; 3. finanzielle Unterstützung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der Durchführung von Maßnahmen, die in den Entschlüssen zur Bekämpfung von Smog festgelegt sind, und der Vorbereitung von Informationsstellen für Einwohner, die Fördermittel im Rahmen des Prioritätsprogramms „Saubere Luft“ beantragen; 4. Einführung der Aufgabe, die darin besteht, die Bestimmungen über das Kontrollsystem für die Durchsetzung der in den Anti-Smog-Entschlüssen festgelegten Aufgaben zu stärken; (5) Ausschluss neuer Kohleheizgeräte aus öffentlichen Förderprogrammen ab dem 1. Januar 2022.
B4G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Brennstoffe mit Angabe ihres Inkrafttretens				4. QUARTAL	2022	Auf der Grundlage von Empfehlungen für notwendige oder empfohlene Gesetzesänderungen, die von einem interministeriellen Team ausgearbeitet und anschließend mit NRO und Kohlekammern zu den Vorschlägen konsultiert werden, tritt die Änderung der Verordnung über feste Brennstoffe aus Kohle in Kraft. Sie verbietet Herstellern von

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										festen Kohlebrennstoffen die Verwendung irreführender Marken.
B5G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsstandards für feste Biomasse-Brennstoffe	Bestimmung in der Verordnung über Qualitätsnormen für feste Biomasse-Brennstoffe mit Angabe ihres Inkrafttretens				Q3	2023	Mit der Verordnung werden Qualitätsstandards für feste Biomasse-Brennstoffe, die für die Verwendung in Haushalten bestimmt sind, einschließlich Holzpellets, festgelegt.
B6G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen		Anzahl	0	45	4. QUARTAL	2024	Anzahl der Wärmequellen im Rahmen unterzeichneter Verträge, die den DNSH-Anforderungen entsprechen. Die geförderten Technologien umfassen KWK-Anlagen mit Erdgas, erneuerbare Energiequellen (Solar-, Geothermie- und Bioenergie) und Wärmepumpen. Der Schwellenwert von 250 g CO2/kWh erzeugter Energie darf in keiner der geförderten Anlagen überschritten werden. Bei Anlagen, in denen Bioenergie genutzt wird, wird die Einhaltung der Richtlinie 2018/2001 aus erneuerbaren Quellen sichergestellt. Außerdem ist sicherzustellen, dass das von der Pipeline betriebene

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Biogas/Biomethan die Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und der Verringerung der Treibhausgasemissionen (gemäß der EE-Richtlinie) erfüllt.
B7G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T2 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen		Anzahl	45	90	Q2	2026	Das Ziel bezieht sich auf die Anzahl der Wärmequellen im Rahmen unterzeichneter Verträge, die die Anforderungen für Posten B6G erfüllen.
B8G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Austausch von Wärmequellen in Einfamiliengebäude n		Anzahl	0	250 000	Q3	2023	Anzahl der installierten Wärmequellen. Investitionen werden im Rahmen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ im Einklang mit der langfristigen Renovierungsstrategie im Rahmen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unterstützt.
B9G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T2 – Austausch von Wärmequellen in Einfamiliengebäude n		Anzahl	250 000	513 000	Q2	2026	Anzahl der installierten Wärmequellen, die die Anforderungen der Position B8G erfüllen.
B10G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern		Anzahl	0	190 000	Q3	2023	Anzahl der thermomodernisierten Einfamilienhäuser, die Energieeffizienzstandards erfüllen. Investitionen werden im Rahmen des vorrangigen Programms „Saubere Luft“ unterstützt.
B11G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz	Ziel	T2 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer		Anzahl	190 000	379 000	Q2	2026	Anzahl der thermomodernisierten Einfamilienhäuser, die die Anforderungen der Position B10G erfüllen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	in Einfamilienhäusern		Energiequellen in Einfamilienhäusern							
B12G	B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen	Ziel	Modernisierte oder ausgetauschte Wärmequellen, die die DNSH-Anforderungen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen erfüllen (im Rahmen unterzeichneter Verträge)		Anzahl	0	270	Q2	2026	Anzahl der ersetzten oder modernisierten Wärmequellen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen (im Rahmen unterzeichneter Verträge). Es ist sicherzustellen, dass die Primärenergieeinsparungen auf Programmebene mindestens 30 % betragen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Kessel nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl des Austauschs von Wärmequellen im Rahmen dieser Maßnahme ausmachen, und im Falle einer solchen Unterstützung muss in den Verträgen sichergestellt werden, dass gasbefeuerte Kessel mit den technischen Leitlinien der Kommission zu DNSH (C(2023) 6454 final) im Einklang stehen.
B13G	B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen	Ziel	Thermomodernisierte Gebäude von Bildungseinrichtungen (im Rahmen unterzeichneter Verträge)		Anzahl	0	492	Q2	2026	Anzahl der Gebäude von Bildungseinrichtungen, die für Investitionen in die Energiemodernisierung und/oder die Anwendung moderner Installationslösungen unterstützt werden, einschließlich: erneuerbare Energiequellen und Anpassung der Funktionen, Anlagen und technischen Systeme der Gebäude an die geltenden Anforderungen des geltenden Rechts. Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen in

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Höhe des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % ermöglichen.
B14G	B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler sozialer Einrichtungen	Ziel	Einrichtungen für soziale Aktivitäten mit ersetzten ineffizienten Festbrennstoff- Wärmequellen für moderne Wärmequellen, die die DNSH- Anforderungen erfüllen		Anzahl	0	21	Q2	2026	Anzahl der Einrichtungen für soziale Aktivitäten, die ineffiziente Festbrennstoff-Wärmequellen durch moderne Wärmequellen ersetzt haben, die die DNSH- Anforderungen erfüllen (im Rahmen unterzeichneter Verträge). Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen auf der Ebene des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % gewährleisten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Kessel nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der im Rahmen dieser Maßnahme ausgetauschten Wärmequellen ausmachen.
B15G	B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler sozialer Einrichtungen	Ziel	Thermomodernisiert e soziale Einrichtungen		Anzahl	0	85	Q2	2026	Anzahl der thermomodernisierten Gemeinschaftseinrichtungen (Bibliotheken und Gemeindezentren). Die durchgeführten Investitionen müssen Energieeinsparungen auf der Ebene des gesamten Investitionsprogramms von mindestens 30 % gewährleisten. Die Unterstützung für gasbefeuerte Kessel erfolgt im Einklang mit den technischen Leitlinien der Kommission zu DNSH (2021/C58/021). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass gasbefeuerte Kessel nicht mehr als 20 % der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Gesamtzahl der im Rahmen dieser Maßnahme ausgetauschten Wärmequellen ausmachen.
B16G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Gesetzgebungsakte für Wasserstoff als alternativer Kraftstoff für den Verkehr	Bestimmungen in den Änderungsrechts akten, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				4. QUART AL	2021	1. Änderung des Elektromobilitätsgesetzes (11. Januar 2018; Dz. U. z 2018 r. poz. 317) die Begriffsbestimmungen für die Wasserstoffbetankungsinfrastruktur einführen; Festlegung der allgemeinen Sicherheits- und technischen Anforderungen an die Tankstellen (gemäß der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) und Festlegung der für die Inspektion dieser Infrastruktur relevanten Verfahren und zuständigen Behörden. 2. Änderung des Gesetzes über das System zur Überwachung und Kontrolle der Kraftstoffqualität (25. August 2006; Dz.U. Nr. 169, Pos. 1200) wird der Begriff „Wasserstoff“ entsprechend dem KN-Code 2804 10 00 eingeführt; legt die Verfahren für die Überwachung und Kontrolle der Wasserstoffqualität fest; die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										zuständigen Behörden bestimmt. Der Begriff „Wasserstoff“ muss den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht erschweren als andere Wasserstoffquellen. Die Reform zielt in erster Linie auf die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff oder Wasserstoff aus Elektrolyseuren ab.
B17G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff	Bestimmung im Gesetz, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für die Wasserstoffinfrastruktur und -märkte mit dem Ziel, die Marktakzeptanz von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu unterstützen, die Integration der Wasserstofferzeugung in andere Energiemärkte sowie bestehende und spezielle Infrastrukturen, die darauf abzielen, regulatorische Berechenbarkeit für Investoren zu schaffen und die Einführung von erneuerbarem und CO2-armem Wasserstoff zu unterstützen. Das Gesetz muss mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Die Reform darf die Nutzung und Vermarktung von erneuerbarem Wasserstoff nicht erschweren als andere Wasserstoffquellen. Die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Reform muss mit der Wasserstoffstrategie der EU im Einklang stehen.
B20G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Forschungs- und Innovationsprojekte zu innovativen wasserstoffbetriebenen Transporteinheiten		Anzahl	0	3	Q2	2026	Es werden drei innovative Projekte zu wasserstoffbetriebenen Transporteinheiten entwickelt. Die Projekte unterstützen zumindest die Entwicklung, den Bau und die Umsetzung innovativer wasserstoffbetriebener Transporteinheiten (z. B. hauptsächlich Fahrzeuge/Schiffe/Zug und andere Einheiten, die Eisenbahnen/Busse/Flugzeuge nutzen). Der Umfang der Investitionen umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeiten zur Förderung, Erprobung und Demonstration verschiedener Arten von Wasserstoff-Brennstoffzellen-Transporteinheiten. Sie umfasst sowohl den Bau neuer als auch die Nachrüstung bestehender Einheiten. Transporteinheiten dürfen nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sein.
B21aG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
B21bG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Prozentuale		50 %	Q2	2025	BGK muss mit Endbegünstigten rechtliche Subventionsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										50 % der ARF-Investitionen für das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
B21cG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat 50 % der Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q2	2025	Polen überträgt 320 Mio. EUR an BGK für die Regelung.
B21dG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Prozentuale	50	100 %	Q1	2026	BGK muss mit den Endbegünstigten rechtliche Subventionsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen für das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
B21eG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q2	2026	Polen überträgt 320 Mio. EUR an BGK für die Regelung, zusätzlich zu den 320 Mio. EUR, die bereits im Rahmen des Etappenziels B21cG übertragen wurden.
B37G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalsinfrastruktur	Meilenstein	Bau eines neuen Terminals für die Installation von Offshore-Windenergie	Abschluss der Bauarbeiten und Abschluss des vorläufigen Mietvertrags				Q3	2026	Die Bauarbeiten an einem neuen Terminal für die Installation von Offshore-Windenergie müssen abgeschlossen sein. Das Terminal muss mindestens zwei betriebliche Liegeplätze aufweisen: einen Liegeplatz für Offshore-Windanlagenschiffe (mit mindestens zwei Offshore-Jack-up-Schiffen) und einen Anlegeplatz für Lo-Lo- und Ro-Ro-Schiffe, die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Offshore-Windkomponenten befördern. Für die Hauptnutzung des Terminals für die Installation von am Boden befestigten und schwimmenden Offshore-Windkraftanlagen wird/werden ein rechtsverbindlicher vorläufiger Mietvertrag für das neue Terminal unterzeichnet.
B38G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalsinfrastruktur	Ziel	Modernisierung/Ausbau von Anlagen in den Häfen Łeba, Ustka und Darłowo für die Wartung und den Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen		Anzahl	0	3	Q2	2026	Die Modernisierung und/oder Erweiterung der Anlagen in den Häfen Łeba, Ustka und Darłowo für die Wartung und den Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen ist abzuschließen. Die Arbeiten in Ustka bestehen in der Modernisierung von Wellenbrechern des inneren Hafens und der Vertiefung der Wasserstraßen. Die Arbeiten in Łeba umfassen den Bau einer Anflugwasserstraße mit einer Tiefe von mindestens 3,5 Metern. Die Investition in Darłowo umfasst den Wiederaufbau des Wellenbrechers, den Bau einer Robusse sowie den Bau und die Wiederherstellung der Kais. Es müssen rechtsverbindliche Konzessionsverträge für die Nutzung von Hafenanlagen (z. B. Terminals oder Liegeplätze) zur Wartung von Offshore-

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Windenergieanlagen unterzeichnet werden.
B39G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Entwicklung von Vorschriften für die Territorialisierung der Förderung von Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten	Annahme von Leitlinien durch den Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.				4. QUARTAL	2021	Festlegung territorialer Kriterien für die Auswahl der Begünstigten. Bei den Auswahlkriterien wird den Gemeinden Vorrang eingeräumt, die am wenigsten in der Lage sind, Investitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Die Selbstverwaltung der Woiwodschaft wird in den Prozess der Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Begünstigten einbezogen.
B40G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme eingeführt wird	Bestimmung in dem Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die Gemeinden verpflichtet werden, die Abwasserentsorgung zu überwachen und zu kontrollieren und Instrumente zu verwenden, um eine unsachgemäße Entsorgung zu verhindern, einschließlich des Mechanismus der sogenannten Ersatzleistung, d. h. die Organisation der Entleerung von Klärtanks durch die Gemeinde für Immobilieneigentümer, die keine Verträge über die Entleerung von Septiktanks geschlossen haben.
B41G	B3.1.1 Investitionen in Abwasserbehandlungssysteme und die Wasserversorgung in ländlichen Gebieten	Ziel	Neue oder modernisierte Abwasser- und Wasserversorgungsinfrastruktur für die ländliche Bevölkerung		Anzahl	0	27 522	4. QUARTAL	2025	Neue und modernisierte Infrastruktur, die zusätzliche Anbindungen der ländlichen Bevölkerung an die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder die Wiederherstellung oder Erweiterung der Kapazität der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										bestehenden Infrastruktur in Gemeinden ermöglicht, die die geänderten Vorschriften über die Abwasserentsorgung vollständig einhalten. Die Unterstützung wird auf Gebiete ausgerichtet, deren Investitionskapazität infolge der COVID-19-Pandemie außerhalb von Ballungsräumen im Sinne von Artikel 86 des Wassergesetzes begrenzt wurde, sowie auf Infrastrukturprojekte zur Abwasserbehandlung, die das größte Potenzial zur Verringerung bestehender negativer Umweltauswirkungen aufweisen. Die Begünstigten der Investition werden im Rahmen eines offenen und transparenten Wettbewerbs ausgewählt. Alternative Lösungen für die Infrastruktur für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ländlichen Gebieten (z. B. Kombination von Sammelsystemen mit Klärtanks oder einzelnen Anlagen) sind in Betracht zu ziehen. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) in einem unterdurchschnittlichen Zustand oder Potenzial befinden oder (im Zusammenhang mit der Intensivierung des Klimawandels) voraussichtlich in geringerem Maße als gut sind.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B42G	B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T1 – Anlagen für erneuerbare Energien und Thermomodernisieru ngen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen		Anzahl	0	632	Q3	2023	Anzahl der Gebäude mit mehreren Wohnungen, die thermomodernisiert oder mit Anlagen für erneuerbare Energien ausgestattet sind. Investitionen werden im Rahmen des TERMO-Programms unterstützt.
B43G	B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T2 – Anlagen für erneuerbare Energien und Thermomodernisieru ngen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen		Anzahl	632	10885	Q2	2026	Anzahl der Gebäude mit mehreren Wohnungen, die thermomodernisiert oder mit Anlagen für erneuerbare Energien ausgestattet sind. Investitionen werden im Rahmen des TERMO-Programms unterstützt.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

B1.2 Erleichterung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen

Ziel der Reform ist es, das System der Energieeffizienzverpflichtung zu vereinfachen und auszuweiten.

Die Reform wird durch die Schaffung eines Standardsatzes von Referenzwerten für verschiedene Arten von Energiesparmaßnahmen umgesetzt. Solche Maßnahmen müssen nicht mehr geprüft werden, was die Teilnahme kleinerer Unternehmen am System erleichtert. Ein weiteres Element der Reform ist die Einbeziehung von Kraftstoffunternehmen, die flüssige Kraftstoffe für den Verkehr in Verkehr bringen, in das System der Energieeffizienzverpflichtung. Diese Unternehmen führen Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz durch, löschen eine angemessene Anzahl weißer Zertifikate oder zahlen unter bestimmten Bedingungen eine Ersatzgebühr.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem größten Treibhausgasreduktionspotenzial

Die Investition zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch und die Treibhausgasemissionen von Unternehmen zu senken.

Die Umsetzung umweltfreundlicher Lösungen in Unternehmen zielt darauf ab, Industrie- und Energieprozesse zu verbessern, um die Energieeffizienz zu verbessern und die Energieintensität zu verringern, was zu einer Verringerung – und einer höheren Effizienz – des Energieverbrauchs führt, sowie Investitionen in erneuerbare und CO₂-arme Energiequellen in Unternehmen. Mit der Investition werden insbesondere i) der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung bestehender Industrie- und Produktionsanlagen, Industrieausrüstungen und Stromanlagen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz unterstützt; II) den Bau und die Installation eigener erneuerbarer Energiequellen in Unternehmen, darunter Windkraftanlagen, Solarkollektoren, Photovoltaikmodule, geothermische Systeme und Wärmepumpen; III) den Bau von Energiespeicheranlagen in Unternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen; IV) Bau/Ausbau eigener (interner) CO₂-armer Energiequellen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung; V) Erhöhung des Anteils emissionsarmer oder emissionsfreier Kraftstoffe an Herstellungsprozessen unter Einhaltung der höchsten Emissionsnormen; VI) Ersetzung energiesparender Wärmequellen, die Brennstoffe (fest, flüssig, gasförmig) oder Strom nutzen, durch energieeffizientere Energiequellen; VII) Thermomodernisierung von Gebäuden und Anlagen, die in industriellen Prozessen genutzt werden. Die Projekte werden auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgewählt: I) Bereitschaft – Reife des Projekts für die Durchführung; II) Kohärenz mit bestehenden Plänen für die Klimaneutralität; III) Grad der Verringerung der CO₂- und PM_{2,5}- und PM₁₀-Emissionen; IV) der Grad der Verringerung des Primärenergieverbrauchs.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung²⁹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-

²⁹ Mit Ausnahme von Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei der Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) erfüllen.

Emissionshandelssystem (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen³⁰; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³²; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks

Ziel der Reform ist es, die wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung der Offshore-Windenergie sicherzustellen.

Die Reform umfasst die Einführung detaillierter Anforderungen an Komponenten von Kraftwerksausgangsanlagen und für Komponenten von Offshore-Kraftwerken sowie Bauanforderungen für Komponenten von Offshore-Kraftwerken unter Berücksichtigung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Offshore-Stromausgangs- und der Kraftwerksmontage. Es tritt eine Verordnung in Kraft, in der der Höchstpreis je 1 MWh (ausgedrückt in PLN) festgelegt wird, der in den Geboten der Erzeuger in einer Auktion angegeben werden kann. Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen.

Ziel der Reform ist es auch, die Auswirkungen der Zuteilungsbeschränkungen auf die Ergebnisse des Strommarkts zu verringern. Die Reform umfasst die Umsetzung einer expliziten Beschaffung von Regelleistung (Reserven) durch den Übertragungsnetzbetreiber vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC) im Einklang mit der Empfehlung der ACER, die Höhe der angewandten Zuteilungsbeschränkungen zu verringern. Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Die Reform wird durch Auktionen für die Stromerzeugung aus Offshore-Windparks flankiert. Die Versteigerungen werden bis zum 31. Dezember 2025 organisiert.

B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeicheranlagen

Ziel der Reform ist es, bestehende rechtliche Hindernisse für die Entwicklung von Speichertechnologien zu beseitigen und ein stabiles rechtliches Umfeld für den Betrieb von Speicherunternehmen zu schaffen.

Mit der Reform wird unter anderem die Stromspeicherung von der Tarifpflicht ausgenommen und die doppelte Erhebung von Netzentgelten beseitigt. Sie macht die Verpflichtung, eine

³⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

³¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Konzession/Eintragung in das Register zu erhalten, von der gesamten installierten Stromspeicherkapazität unabhängig von ihrer Kapazität abhängig. Der vorgeschlagene Rahmen für die Tarife für die Speicherung muss diskriminierungsfrei und kostenorientiert sein.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen

Ziel der Reform ist es, die negativen Umweltauswirkungen großräumiger degradierte Flächen zu verringern und eine koordinierte Neutralisierung der Bedrohungen in polnischen Meeresgebieten zu ermöglichen.

Die Reform beinhaltet die Beseitigung organisatorischer und rechtlicher Hindernisse für die umfassende Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete. Der Schwerpunkt liegt auf vier unabhängigen Feldkomponenten (verschiedene Standorte und Umfang der Arbeiten): 1) ehemaliges Chemiewerk „Tarnowskie Góry“ in Tarnowskie Góry; 2) ehemalige Chemikalie „Zachem“ in Bydgoszcz; 3) Anlage „Organika-Azot“ in Jaworzno; Ehemalige „Boruta“-Dyes-Industriefabrik in Zgierz.

Die Rechtsvorschriften, mit denen diese Änderungen umgesetzt werden, treten bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

Der zweite Teil der Reform besteht in der Festlegung von Vorschriften für in der Ostsee versunkene gefährliche Stoffe, mit denen die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und den Zustand der Umwelt erhöht werden soll. Darin werden die Zuständigkeiten der Behörden in den Rechtsvorschriften beschrieben; Ermittlung führender und kooperierender Einrichtungen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ablagerung gefährlicher Stoffe in Meeresgebieten; Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung und der beaufsichtigten und nachgeordneten Stellen zum Thema der in Meeresgebieten abgelagerten Gefahrstoffe mit Angabe der für die Durchführung der einzelnen Aufgaben zuständigen Stellen; und rechtliche Änderungen einzuführen, um die Überwachung, Identifizierung und mögliche Entnahme und Entsorgung gefährlicher Stoffe zu ermöglichen.

Die Rechtsvorschriften, mit denen diese Änderungen umgesetzt werden, treten bis zum 30. Juni 2025 in Kraft.

B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Industriebrachen und der Ostsee

Ziel der Investition ist es, die von großflächigen Brachflächen ausgehende Bedrohung für die menschliche Gesundheit und das Leben zu beseitigen, ihre negativen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt zu minimieren und sie zur Wiederverwendung zurückzugewinnen, wobei das Verursacherprinzip und die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG zu beachten sind. Die Investition soll auch dazu beitragen, das Risiko durch Verschmutzung und gefährliche Stoffe in polnischen Meeresgebieten anzugehen.

Die Investition besteht in der Entwicklung von Forschungsarbeiten und Studien, die zur Erstellung einer vollständigen Investitionsdokumentation für vorab festgelegte Standorte führen, an denen erhebliche Probleme mit dem Vorhandensein von Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen in einem großen Gebiet auftreten. Sie umfasst die Entwicklung von Feldforschung, Studien und Grundstücksinventaren als einen ersten, aber grundlegenden Schritt, der zur Erstellung einer vollständigen Investitionsdokumentation in den nächsten Schritten des Programms führt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Mit der Investition werden auch Aufklärungs- und Messkampagnen in der Ostsee sowie eine Analyse der gewonnenen Daten als notwendiger Schritt zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation für Neutralisierungspläne unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

Ziel der Reform ist es, die Bedingungen für Investitionen in die Wasserbewirtschaftung und Ressourceneffizienz in ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Reform trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserprävention in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserverhältnisse in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Wasserrückhaltung zu erhöhen.

Die Reform umfasst Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung in Agrargebietern und ländlichen Gebieten zu verbessern. Die Änderungen erleichtern die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in die Wasserrückhaltung und die Einstellung der Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen, einschließlich insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und dem Wiederaufbau von Entwässerungsanlagen, damit diese die Funktion der Wasserrückhaltung erfüllen und somit landwirtschaftliche Flächen vor Dürre schützen und das Hochwasserrisiko begrenzen.

Die Reform muss den Anforderungen der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen und insbesondere die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), sicherstellen.

Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Grades der Einhaltung des EU-Umweltrechts führen, insbesondere in Bezug auf Investitionen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben oder sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken, als erhebliche oder potenziell erhebliche Investitionen gelten. Darüber hinaus dürfen die Änderungen nicht zu einer Änderung der derzeit verbindlichen Vorschriften über die Wasseraufnahme führen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten

Ziel der Investition ist die Förderung von Investitionen in ländlichen Gebieten zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Ressourceneffizienz.

Die Investition trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserprävention in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserverhältnisse in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; sowie die Erhöhung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen begründet sind. Vorrang wird klimaresilienten und naturbasierten Lösungen eingeräumt. Projekte im Rahmen dieser Maßnahme werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen und erfüllen die Anforderungen der Technischen Leitlinien zu DNSH (C(2023) 6454 final). Die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich

der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), ist sicherzustellen. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere sind alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung zu genehmigen. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für von dem Verstoß 2016/2046 betroffene Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Ref. Ares(2021)1423319), werden bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben berücksichtigt, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern, werden unterstützt.

Investitionen, die negative Auswirkungen auf die Natur haben, werden von der Förderung ausgeschlossen. Wird Wasser entnommen, so muss die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilen, mit der sichergestellt wird, dass sich die betroffenen Wasserkörper in einem guten ökologischen Zustand befinden, und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine Verschlechterung des Wassers im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG und den technischen Leitlinien zu DNSH vermieden wird und die durch die neuesten einschlägigen unterstützenden Daten belegt sind. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) in einem unterdurchschnittlichen Zustand oder Potenzial befinden oder (im Zusammenhang mit der Intensivierung des Klimawandels) voraussichtlich in geringerem Maße als gut sind. Die Maßnahmen müssen auch den Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten

Ziel der Reform ist es, die Kapazitäten der Städte bei der Priorisierung, Planung, Durchführung und Finanzierung von Investitionsprojekten zu unterstützen, die auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal abzielen. Die Reform und die damit verbundenen Investitionen zielen insbesondere darauf ab, den Anteil von Grünflächen in Städten zu erhöhen.

Durch eine Reihe von Gesetzesänderungen wird sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsaspekte in die Stadtplanungsverfahren einbezogen werden und dass die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren konsultiert werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die lokalen Behörden angemessene Kapazitätsunterstützung erhalten, um Projekte zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel priorisieren, planen und durchführen zu können. Diese Regulierungs- und Kapazitätsaufbauelemente werden durch die Einrichtung eines speziellen Instruments ergänzt, mit dem Finanzmittel für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten bereitgestellt werden sollen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien für Projekte die

folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung³³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen³⁴; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³⁶; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Der Fonds für den grünen städtischen Wandel wird bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

B3.4.1 Investitionen in einen ökologischen Wandel von Städten

Ziel der Investition ist es, die Auswirkungen der Städte auf den Klimawandel und die Gesundheit ihrer Einwohner durch Senkung der Treibhausgas- und anderen Schadstoffemissionen abzumildern, die Widerstandsfähigkeit der Städte im Energiebereich zu erhöhen und Energiearmut zu bekämpfen. Ziel ist auch die Anpassung der Städte an die zunehmenden extremen Wetterbedingungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel wie Dürren, Hitzewellen und Überschwemmungen.

Es werden Investitionen getätigt, die darauf abzielen, die Nutzung erneuerbarer Energien als Energiequelle in der Stadt zu steigern, die Energieeffizienz einschließlich der Renovierung von Gebäuden zu steigern, eine emissionsfreie Verkehrsinfrastruktur (Fußgänger, Radfahren) zu entwickeln, die in den öffentlichen Verkehr integriert ist, die Bildung zu verbessern und die Bürgerinnen und Bürger dafür zu sensibilisieren, dass Städte bei der Anpassung an den Klimawandel klimaneutral werden müssen. Die Maßnahme sieht auch Investitionen in Projekte vor, die darauf abzielen, biologisch aktive Oberflächen in städtischen und funktionalen Gebieten zu vergrößern und die Bodenversiegelung und naturbasierte städtische Investitionen mit entsprechenden Vegetationslösungen zu verringern.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C(2023) 6454 final) entspricht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung³⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-

³³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

³⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

³⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁷ Ausgenommen Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastrukturen, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ C(2023) 6454 final erfüllen.

Emissionshandelssystem (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen³⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen unter Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden

Ziel der Reform ist es, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erhöhen.

Dieses Ziel wird erreicht, indem der Anteil der öffentlichen Kofinanzierung für Gebäude, die die Energieeffizienzstandards erfüllen, um 20 % ehrgeiziger ist als der in Polen geltende Mindeststandard für Energieeffizienz (Niedrigstenergiegebäude-Standard).

Die Reform soll bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen

Ziel der Investition ist es, das Angebot an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erhöhen.

Mit den Investitionen werden die Schaffung von Wohnungen, die Teil des kommunalen Wohnungsbestands sind, geschützte Wohnungen, Unterkünfte, Unterkünfte für Obdachlose, Heizung und Notunterkünfte sowie die Beteiligung der Gemeinde oder eines Gemeindeverbands an einem Projekt eines anderen Investors unterstützt, das in der Schaffung von Mietwohnungen für einkommensschwache Personen besteht, die sich keine Wohnung auf dem privaten Markt leisten können.

Es werden Investitionen in den Bau emissionsarmer Wohngebäude mit mehreren Wohnungen mit EE-Anlagen (insbesondere Photovoltaikmodule, Solarkollektoren) und anderen „grünen“ Lösungen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden getätigt. Der Energieverbrauch unterstützter Gebäude muss 20 % unter dem Mindeststandard für die Gesamtenergieeffizienz (Niedrigstenergiegebäude) für neue Gebäude liegen.

³⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

³⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Reform ist es, das Regelungsumfeld für dezentrale Energie und Prosumentenenergie zu verbessern, die Lieferkette für Offshore-Windenergie auszubauen, Energiemanagementsysteme einzuführen, die installierte Kapazität erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen und den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen.

Die Reform umfasst Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, z. B. die Einführung besserer Bedingungen für den Betrieb von Energieclustern, die Umsetzung kollektiver Modelle von Energieprosumenten, die Umsetzung von Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die Einführung von Bestimmungen zur Festlegung der Betriebsgrundsätze für eines der Modelle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die Annahme der Grundsätze für die Führung eines Unternehmens im Biomethansektor.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. März 2023 abgeschlossen sein.

Mit der Reform soll auch das Gesetz über Investitionen in Onshore-Windenergie geändert werden, um die Möglichkeit von Onshore-Windenergieinvestitionen in Gemeinden, die solche Anlagen lokalisieren möchten, zu erleichtern, indem den kommunalen Behörden mehr Befugnisse eingeräumt werden, um den Standort der einzelnen Investitionen zu bestimmen und zu ermöglichen, dass sich die Anlage näher an Wohngebäuden befindet als die derzeitige Mindestentfernung von zehnfacher Höhe der Anlage.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Diese Reform wird mit dem Inkrafttreten einer Verordnung einhergehen, die einen Plan für Auktionen für erneuerbare Energien pro Technologie (auch für neue Onshore-Windparks) enthält. In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die für jede wettbewerbsorientierte Auktion für den Zeitraum 2022-2027 zur Verfügung stehen. Die Verordnung wird bis zum 30. September 2022 veröffentlicht.

Darüber hinaus muss Polen die installierte Kapazität von Onshore-Windparks und Photovoltaikanlagen schrittweise erhöhen, um zum ökologischen Wandel beizutragen. Die installierte Onshore-Windkraft- und Photovoltaikkapazität soll bis zum 30. September 2023 323,5 GW erreichen.

Im Hinblick auf die Entwicklung von Offshore-Windparks werden mit der Reform detaillierte Vorschriften für die Zahlung der Konzessionsgebühr an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde eingeführt, die auf Einrichtungen ausgedehnt wird, die an der Stromerzeugung in Offshore-Windparks beteiligt sind.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus regelt die Reform auch die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B1L	B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz	Bestimmung in der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz über dessen Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz, mit der für Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz ein Referenzwert für Energieeinsparungen festgelegt wird; und eine Methode zur Berechnung der Energieeinsparungen für Projekte im Verkehrssektor festlegen.
B2L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem größten Treibhausgasreduktionspotenzial	Meilenstein	Finanzierungsanweisungen (einschließlich Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich derjenigen, die unter das EU-Emissionshandelsystem fallen	Veröffentlichung der Förderregelung				4. QUARTAL	2022	Die Investitionspolitik der Regelung umfasst mindestens die folgenden Förder- und Projektauswahlkriterien: I) das Ziel des niedrigsten Preises pro Tonne des eingesparten Treibhausgases; II) Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) durch Verwendung der Ausschlussliste und Einhaltung der Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten und iii) Festlegung von Dekarbonisierungszielen.
B3L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit	Ziel	Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren		Anzahl	0	13	4. QUARTAL	2023	Zahl der Aufträge, die für Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Verbesserung von Industrie- und Energieprozessen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Energieintensität vergeben wurden, was zu

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	dem größten Treibhausgasredukti onspotenzial		Energien in Unternehmen							einer Verringerung und Rationalisierung des Energieverbrauchs durch Investitionen in erneuerbare und CO2-arme Energiequellen in Unternehmen führt. Das System wird gemäß den unter B2L beschriebenen Finanzierungsanweisungen durchgeführt. Die Regelung wird in einem diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Verfahren eingeführt, das allen Industriezweigen offensteht.
B4L	B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten von Durchführungsver ordnungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore- Windparks	Bestimmungen in den Verordnungen, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q2	2024	Zwei Durchführungsverordnungen treten in Kraft: 1. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Anforderungen an die Elemente einer Reihe von Ausrüstungen für die Stromversorgung und für die Teile von Offshore- Umspannwerken – Darüber hinaus muss mit der Verordnung die angemessene Qualität der Infrastruktur im Zusammenhang mit ihrer möglichen Integration in das Stromnetz im Falle der Übertragung der Stromleitungen von Offshore-Windparks gemäß Artikel 82-83 des Offshore-Windparks gewährleistet werden. 2. Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über den Höchstpreis in PLN pro 1 MWh, der in Geboten von Erzeugern in einer Auktion angegeben werden kann.
B5L	B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Durchführung von Auktionen für Strom aus Offshore- Windparks	Veröffentlic h der Auktionsergeb nisse				4. QUAR TAL	2025	Mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks (Gesetzblatt 2021, Pos. 234) wurde mit Artikel 29 die Verpflichtung des Präsidenten der Energierегulierungsbehörde eingeführt,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										2025 eine Auktion durchzuführen. Die installierte Gesamtstromkapazität von Offshore-Windparks, für die das Recht zur Deckung des negativen Saldos im Rahmen der Versteigerung im Jahr 2025 gewährt werden kann, beträgt 2,5 GW.
B6L	B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Regeln für den Ausgleich geändert werden, um die Auswirkungen der Zuteilungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über deren Inkrafttreten				4. QUARTAL	2023	Im Rahmen der Reform des Energiemarkts werden die Regeln des Regelreservemarkts geändert, um die ausdrückliche Beschaffung von Reserven vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (Single Day-Ahead-Marktkopplung) aufzunehmen. Diese Lösung wurde von der ACER in der CORE-CCM-Methode (ACER-Entscheidung 02/2019) als eine der möglichen Lösungen vorgeschlagen, um die Auswirkungen der Zuweisungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern. Zur Umsetzung dieser Reform ändert der für Energie zuständige Minister die Verordnung des Wirtschaftsministers vom 4. Mai 2007 über die genauen Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes.
B6aL	B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Studie über Maßnahmen zur Begrenzung der Zuteilungsbeschränkungen im polnischen Stromnetz.	Abschluss und Veröffentlichung einer Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Zuteilungsbeschränkungen im polnischen Stromnetz auf der Website der				4. QUARTAL	2025	Die Energieregulierungsbehörde führt eine Studie über Maßnahmen zur Begrenzung von Zuteilungsbeschränkungen im polnischen Stromnetz durch und veröffentlicht sie auf ihrer Website. Die Studie enthält eine Bewertung der Verwendung von Zuteilungsbeschränkungen seit der Annahme der Reform in B6L, die Begründung für ihre Nutzung, die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zur Begrenzung von

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Energieregulierungsbehörde						Zuteilungsbeschränkungen und Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen, um die Nutzung von Zuteilungsbeschränkungen im polnischen Stromnetz so weit wie möglich zu verringern.
B10L	B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeichereinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung	Bestimmung in den Änderungen des Energiegesetzes über dessen Inkrafttreten				Q2	2021	Die Änderungen sollen den Ausbau der Stromspeicherung erleichtern, insbesondere eine Befreiung von der Tarifpflicht, keine doppelten Netzentgelte, eine teilweise Befreiung von den Gebühren für den Anschluss der Speicheranlage an das Netz, die Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage von Herkunftsnachweisen und von bestimmten Gebühren in Bezug auf gespeicherte Elektrizität. Der vorgeschlagene Rahmen für die Tarife für die Speicherung muss diskriminierungsfrei und kostenorientiert sein.
B14L	B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete.	Bestimmung im Gesetz, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und des Zustands der Umwelt. Das Gesetz beseitigt organisatorische und rechtliche Hindernisse für die umfassende Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete. Es handelt sich um eine Form der Lotsendienste für vordefinierte Orte. Das Gesetz enthält Vorschriften für vier unabhängige Feldkomponenten (verschiedene Standorte und Umfang der Arbeiten): 1) ehemaliges Chemiewerk „Tarnowskie Góry“ in Tarnowskie Góry; 2) ehemalige Chemikalie „Zachem“ in

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Bydgoszcz; 3) Anlage „Organika-Azot“ in Jaworzno; Ehemalige „Boruta“-Dyes-Industriefabrik in Zgierz. Das Projekt umfasst die Aufklärung und Bestandsaufnahme der Gebiete, die Vorbereitung und Bewertung des Ausmaßes der Probleme im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltauswirkungen großer Industriebrachen und die Erstellung umfassender Investitionsunterlagen für diese Gebiete.
B15L	B3.2 Förderung der Wiederherstellung der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über gefährliche Stoffe, die in der Ostsee anhalten	Bestimmung in dem Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2025	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Erhöhung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und des Zustands der Umwelt, der vorzulegen sind — eine genaue Beschreibung der Zuständigkeiten der Behörden in den Rechtsvorschriften; — Ermittlung führender und kooperierender Einrichtungen im Zusammenhang mit der Entsorgung gefährlicher Stoffe in den Seegebieten der Republik Polen; — Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung und der beaufsichtigten und nachgeordneten Stellen zum Thema der in Meeresgebieten abgelagerten Gefahrstoffe mit Angabe der für die Durchführung der einzelnen Aufgaben zuständigen Stellen; — Einführung rechtlicher Änderungen, um die Überwachung, Identifizierung und mögliche Entnahme und Entsorgung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										gefährlicher Stoffe in koordinierter und geplanter Weise zu ermöglichen.
B16L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Industriebrachen und der Ostsee	Ziel	Dokumentationssätze für Investitionen im Zusammenhang mit den negativen Umweltauswirkungen ausgewählter großflächiger Brachflächen und gefährlicher Stoffe am Boden der Ostsee		Anzahl	0	9	Q2	2026	Vollständige Investitionsdokumentationen für neun vordefinierte Standorte – an Land und auf See als anderer Programmteil –, für die erhebliche Probleme mit dem Vorhandensein von Schadstoffen oder gefährlichen Stoffen in einem großen Gebiet bestehen.
B17L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Industriebrachen und der Ostsee	Ziel	Flächen, für die Feldforschung im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Schadstoffen und Gefahrstoffen durchgeführt wurde		Anzahl	0	5	4. QUARTAL	2025	Entwicklung von Feldforschung, Studien und Grundstücksinventaren als erster, aber grundlegender Schritt zur Vorbereitung einer vollständigen Investitionsdokumentation in den nächsten Schritten des Programms.
B18L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Industriebrachen und der Ostsee	Ziel	Standorte in polnischen Seegebieten (einschließlich Wracks) mit durchgeführter Bestandsaufnahme und Feldforschung im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Gefahrstoffen		Anzahl	0	4	4. QUARTAL	2025	Detaillierte Aufklärungs- und Messkampagnen im Meer sowie Analyse der gewonnenen Daten als notwendiger Schritt zur Erstellung einer vollständigen Dokumentation für Neutralisierungspläne.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B21L	B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern	Bestimmung in den Änderungen zur Angabe des Inkrafttretens				Q2	2022	Inkrafttreten von Änderungen, die dazu beitragen sollen, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserprävention in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserverhältnisse in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; und die Wasserrückhaltung zu erhöhen. Die Änderungen müssen den Anforderungen der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen und insbesondere die Einhaltung der EU-Umweltvorschriften, einschließlich der UVP-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie, sicherstellen. Die Änderungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Grades der Einhaltung des EU-Umweltrechts in Bezug auf Investitionen führen, die gemäß der Verordnung des Ministerrats über Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben oder sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken, als erhebliche oder potenziell erhebliche Investitionen gelten. Darüber hinaus dürfen die Änderungen nicht zu einer Änderung der derzeit verbindlichen Vorschriften über die Wasseraufnahme führen.
B22L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen	Meilenstein	Annahme der Auswahlkriterien für die Aufforderung zur	Annahme der Kriterien durch das Ministerium für				Q2	2022	Die Investitionen werden über spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage von Umweltkriterien ausgewählt.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Wasserbewirtschaft ung in ländlichen Gebieten		Einreichung von Vorschlägen	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung						Das Projekt trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft gegenüber Dürren und Hochwasserprävention in landwirtschaftlichen Gebieten zu erhöhen; Verbesserung der Wassereffizienz durch angemessene Regulierung der Wasserverhältnisse in landwirtschaftlichen Gebieten und Verringerung des Abflusses; sowie die Erhöhung der Wasserrückhaltung, sofern ihr Bedarf und ihre Art angemessen begründet sind. Vorrang erhalten naturbasierte oder andere gegen den Klimawandel widerstandsfähige Lösungen. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern.
B23L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaft ung in ländlichen Gebieten	Ziel	Landwirtschaftlic he Fläche/Waldfläch e (in Hektar), die von einer verbesserten Wasserrückhaltun g profitiert		Anzahl	0	858 568	4. QUAR TAL	2025	Mindestens 858 568 Hektar landwirtschaftlicher Flächen oder Wälder, die nachweislich von einer verbesserten Wasserrückhaltung profitieren, durch Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere Dürren und Überschwemmungen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt. Die Investition muss den Anforderungen der Technischen Leitlinien „Vermeidung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entsprechen. Alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, sind nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung zu genehmigen. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für von dem Verstoß 2016/2046 betroffene Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Ref. Ares(2021)1423319), werden bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben berücksichtigt, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Gefördert werden nur Projekte, die nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers führen und die Verbesserung des ökologischen Zustands oder Potenzials der betroffenen Wasserkörper nicht verhindern. Wird Wasser entnommen, so muss die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilen, in der Bedingungen festgelegt sind, um eine

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verschlechterung zu vermeiden und sicherzustellen, dass sich die betroffenen Wasserkörper im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG in einem guten ökologischen Zustand befinden und durch die neuesten einschlägigen unterstützenden Daten belegt werden. Wasserentnahmen sind zu vermeiden, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) in einem unterdurchschnittlichen Zustand oder Potenzial befinden oder (im Zusammenhang mit der Intensivierung des Klimawandels) voraussichtlich in geringerem Maße als gut sind.
B24L	B3.4 Rahmenbedingunge n für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Kapazitäten städtischer Gebiete bei Investitionen in den ökologischen Wandel zu unterstützen	Bestimmung im Gesetz, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				4. QUAR TAL	2023	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Kapazitäten städtischer Gebiete bei Investitionen in den ökologischen Wandel zu unterstützen. Sie stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsaspekte in die Stadtplanungsverfahren einbezogen werden. Sie stellt sicher, dass die Interessenträger im Rahmen dieser Verfahren konsultiert werden. Sie unterstützt die lokalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung solcher Projekte. Das Gesetz kann einen angemessenen Übergangszeitraum für die wirksame Anwendung bestimmter Stadtanpassungsverpflichtungen vorsehen.
B25L	B3.4 Rahmenbedingunge n für Investitionen in den ökologischen	Meilenstein	Instrument für den grünen Wandel in der Stadt	Schaffung des Instruments für einen grünen städtischen				Q2	2022	Einrichtung des Instruments für den grünen städtischen Wandel zur Unterstützung a) des ökologischen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Wandel in städtischen Gebieten			Wandel und Annahme seiner detaillierten Vorschriften und Verfahren in Absprache mit allen Interessenträger n						Wandels in Städten; und b) Investitionen in die grüne Digitalisierung von Städten mit angenommenen Verfahren. Das Instrument für den grünen städtischen Wandel muss mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) im Einklang stehen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) im Einklang steht, schließen die Förderkriterien für Projekte die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Das Instrument für den grünen städtischen Wandel stellt sicher, dass Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Kapitalrendite oder zurückgezahltes Kapital abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesem Instrument für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, oder zur Rückzahlung des ARF-Darlehens verwendet werden.
B26L	B3.4.1 Investitionen in einen ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T1 – Unterzeichnung der Darlehensverträge für Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte		Anzahl	0	201	4. QUARTAL	2024	Das Ziel bezieht sich auf die Zahl der mit den Empfängern geschlossenen Verträge. Die Unterstützung wird über das Instrument für den grünen städtischen Wandel bereitgestellt und steht im Einklang mit den angenommenen Verfahren. Die begünstigten Einrichtungen werden im Rahmen transparenter und wettbewerbsorientierter Aufforderungen ausgewählt, die Projekten offen stehen, die alle Städte betreffen. Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen müssen insbesondere dem Bedarf Rechnung tragen, die Auswirkungen von Städten auf den Klimawandel und die Gesundheit ihrer Einwohner durch Senkung der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Treibhausgas- und anderen Schadstoffemissionen abzumildern. Die Ergebnisindikatoren werden entsprechend den Besonderheiten der geförderten Projekte festgelegt. Förderfähig sind u. a.: I) die Zunahme biologisch aktiver Oberflächen in städtischen und funktionalen Gebieten und die Verringerung der Bodenversiegelung; II) naturbasierte städtische Investitionen (NBS) mit entsprechenden Vegetationslösungen; III) nachhaltige Regenwasserbewirtschaftungssysteme, die grüne und blaue Infrastrukturen und naturbasierte Lösungen umfassen; IV) Verbesserung der Luftqualität in Städten, einschließlich der Entwicklung dezentraler und staatsbürgerlicher Energie; V) Einrichtung emissionsarmer Gebiete, nachhaltige multimodale städtische Mobilität, wirksame Mobilitätspläne, grüne Zonen in städtischen Gebieten; VI) Entwicklung von Energieclustern und -genossenschaften (vii) verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien als Energiequelle in der Stadt; VIII) Entwicklung einer emissionsfreien Verkehrsinfrastruktur (Fußgänger, Radfahren), die in den öffentlichen Verkehr integriert ist; IX) den Einsatz energieeffizienter Beleuchtungstechnologien für Straßen und öffentliche Räume; X) Aufklärung und Sensibilisierung der Bürgerinnen und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Bürger für die Notwendigkeit, Städte durch die Anpassung an den Klimawandel klimaneutral zu machen, und (xi) Neubelebung von Gebäuden und städtischen Räumen. Die Kosten von (x) dürfen 10 % der Kosten der Investition B3.4.1 nicht übersteigen. Vorrang erhalten Städte, in denen solche Projekttypen eingeführt wurden oder geplant sind. Die Zuweisung von Projekten an die begünstigten Stellen gewährleistet eine ausgewogene Verteilung zwischen den Einrichtungen im gesamten Land unter Berücksichtigung der Bevölkerung und der geografischen Abdeckung. Für die Rückzahlung des Darlehens sind keine Beiträge der lokalen Gebietskörperschaften erforderlich. Diese Bestimmung gilt nicht für Investitionsvorhaben, die relevante Einnahmen oder Kosteneinsparungen generieren.
B27L	B3.4.1 Investitionen in einen ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T2 – Unterzeichnung der Darlehensverträge für Investitionen in grüne Stadtentwicklungsprojekte		Anzahl	0	438	4. QUAR TAL	2025	Auf der Grundlage einer überarbeiteten Mittelzuweisung die Zahl der mit den Empfängern geschlossenen zusätzlichen Verträge über Investitionen, die die für Posten B26L festgelegten Kriterien erfüllen.
B27aL	B3.4.1 Investitionen in einen	Ziel	T3 – Abgeschlossene		Anzahl	0	390	Q3	2026	Anzahl der Projekte, die von den Empfängern der Unterstützung aus dem

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	ökologischen Wandel von Städten		Projekte zur Unterstützung von Investitionen in Projekte zur umweltfreundlichen Stadtentwicklung							Instrument für den grünen städtischen Wandel nach der überarbeiteten Mittelzuweisung abgeschlossen wurden.
B28L	B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, betreuten Unterkünften, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungsanlagen und provisorischen Räumlichkeiten und damit einhergehenden Änderungen anderer Gesetze	Bestimmung in dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, betreuten Unterkünften, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungsanlagen und provisorischen Räumlichkeiten und damit einhergehenden Änderungen anderer Gesetze, in denen das Inkrafttreten des				Q2	2022	Die Änderung des Rechtsakts sieht eine Erhöhung der Unterstützung für Investitionen in den Bau von Gebäuden vor, deren Energiestandard um 20 % höher ist als Niedrigstenergiegebäude. Die Unterstützung wird im Vergleich zu Standardwohnungen für einkommensschwache Haushalte von 80 % auf 95 % und für Haushalte mit Durchschnittseinkommen von 35 % auf 60 % erhöht. Diese Bestimmungen gelten für alle Quellen öffentlicher Unterstützung.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Gesetzes angegeben ist						
B29L	B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen	Ziel	T1 – Anzahl der Wohnungen, die für eine Finanzierung für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen infrage kommen		Anzahl	0	7820	4. QUAR TAL	2024	Anzahl der für eine Finanzierung infrage kommenden Wohnungen (für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen). Die Investitionen werden von lokalen Behörden und Investoren in den sozialen Wohnungsbau (hauptsächlich Sozialwohnungen und Initiativen für den sozialen Wohnungsbau) getätigt. In Verträgen mit Begünstigten (lokale Behörden und Investoren in den sozialen Wohnungsbau (hauptsächlich Sozialwohnungen und Initiativen für den sozialen Wohnungsbau) ist Folgendes festzulegen: - mindestens 75 % dieser Wohnungen werden denjenigen Personen zugeteilt, die sich in der unteren Hälfte der auf der Grundlage des Einkommens der Antragsteller erstellten Liste in absteigender Reihenfolge befinden, und - die Wohnungen müssen nach einem Energieeffizienzstandard gebaut werden, der um 20 % ehrgeiziger ist als der in Polen geltende Mindeststandard für Energieeffizienz (Nearly-Zero Energy Buildings Standard/NZEB). Die begünstigten Einrichtungen werden im Rahmen transparenter und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										wettbewerbsorientierter Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Investoren im Bereich des sozialen Wohnungsbaus (hauptsächlich Sozialwohnungen und Initiativen für den sozialen Wohnungsbau) offenstehen. Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen spiegeln insbesondere den Bedarf an energieeffizientem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen wider. Bei neuen Bautätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätsempfindlichen Gebieten (einschließlich des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und wichtigen Biodiversitätsgebieten sowie anderen Schutzgebieten) ist die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie sowie von Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich, und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Screening ist durchzuführen, wenn dies nach der UVP-Richtlinie erforderlich ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere sind alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung zu genehmigen. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für von dem Verstoß 2016/2046 betroffene Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Ref. Ares(2021)1423319), werden bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben berücksichtigt, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.
B30L	B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen	Ziel	T2 – Zahl der fertiggestellten Wohnungen für Niedrig- und Durchschnittswohnungen – Haushalte mit Einkommen		Anzahl	0	7 820	Q2	2026	Zahl der fertiggestellten Wohnungen (für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen). Die Investitionen werden von lokalen Behörden und Investoren in den sozialen Wohnungsbau (hauptsächlich Wohnungsbauverbände und Initiativen für den sozialen Wohnungsbau) getätigt. Die begünstigten Einrichtungen werden im Rahmen transparenter und wettbewerbsorientierter Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und lokalen Wohnungsbauvereinigungen offen stehen. Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen spiegeln insbesondere den Bedarf an energieeffizientem Wohnraum für

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen wider. Bei neuen Bautätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätsempfindlichen Gebieten (einschließlich des Natura-2000-Netzes von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und wichtigen Biodiversitätsgebieten sowie anderen Schutzgebieten) ist die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie sowie von Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich, und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Screening ist durchzuführen, wenn dies nach der UVP-Richtlinie erforderlich ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine UVP-Entscheidung erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere sind alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch das Gesetz vom 30. März zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung zu genehmigen. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für von dem Verstoß 2016/2046 betroffene Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										werden“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Ref. Ares(2021)1423319), werden bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben berücksichtigt, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.
B32L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes, Änderungen der Rechtsvorschriften über den Energiemarkt und Inkrafttreten einer Verordnung zum EE-Gesetz	Bestimmungen in den Änderungsrechtsakten und in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q1	2023	Annahme und Inkrafttreten von Änderungsrechtsakten und -verordnungen, einschließlich: 1. Durch Änderungen des Gesetzes vom 20. Februar 2015 über erneuerbare Energiequellen (EE-Gesetz) werden die Betriebsgrundsätze für Energiecluster (bessere Bedingungen für die Gründung solcher Einrichtungen) neu formuliert, indem Folgendes festgelegt wird: Vorschriften, Begriffsbestimmungen oder Begriffe in Bezug auf: den Anwendungsbereich, die Vereinbarungen, den Gegenstand des Energieclusters, das Register des Energieclusters oder die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedern des Energieclusters und Netzbetreibern. 2. Mit Änderungen des EE-Gesetzes werden kollektive Modelle von Energieprosumenten umgesetzt. Bestimmungen über kollektive Modelle von Energieprosumenten können zu einem verzögerten Inkrafttreten führen. 3. Durch Änderungen von Rechtsakten,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										die den Energiemarkt betreffen, werden Bestimmungen über neue Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften umgesetzt, mit denen sichergestellt wird, dass Endkunden, insbesondere Haushaltskunden, berechtigt sind, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen. 4. Die Regulierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes über die Grundsätze der Energierechnung von Energiegenossenschaften enthält Bestimmungen, in denen die Betriebsgrundsätze für eines der Modelle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften festgelegt werden. 5. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in denen Regeln für die Führung eines Unternehmens für den Biomethanesektor festgelegt werden.
B33L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks mit Angabe des Inkrafttretens				Q2	2022	Inkrafttreten eines Änderungsrechtsakts, mit dem formelle Hindernisse für Investitionen in Onshore-Infrastrukturen beseitigt werden. Mit der Änderung soll die Entfernungsregel (Mindestabstand von Windmühle zu Wohngebäuden – 10-mal Windmühlhöhe, 10 H) flexibler gestaltet werden, indem im Rahmen des Verfahrens zur Entscheidung über Umweltbedingungen mehr Befugnisse zur Festlegung von Mindestentfernungen für die Gemeinden im Rahmen des räumlichen bzw. räumlichen Verfahrens und die regionalen Umweltschutzämter

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										eingerräumt werden. Die allgemeine Entfernungregel 10H ist beizubehalten, wobei jedoch die Möglichkeit von Abweichungen zu ermöglichen ist und dass den einzelnen Gemeinden im Rahmen des lokalen Planungsverfahrens (Gebiets-/Geoverfahren) mehr Befugnisse zur Bestimmung des Standorts von Windparks übertragen werden. Der lokale Plan muss in der Lage sein, eine kürzere Entfernung des Windparks vom Wohngebäude festzulegen, wobei die Bandbreite der Auswirkungen der Windparks auf der Grundlage der im Rahmen eines solchen Plans prognostizierten Umweltauswirkungen zu berücksichtigen ist.
B34L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022 bis 2027	Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien pro Technologie (auch für neue Onshore-Windparks). In dem Plan werden ein Budget und eine Strommenge festgelegt, die im Rahmen von wettbewerblichen Auktionen für den Zeitraum 2022-2027 verfügbar sein werden.
B35L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T1 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	11,2	18	Q2	2022	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
B36L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung	Ziel	T2 – Installierte Kapazität von Onshore-		Anzahl	18	20	Q3	2022	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	erneuerbarer Energiequellen		Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)							
B37L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T3 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	20	23	Q1	2023	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
B38L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T4 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	23	23,5	Q3	2023	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
B39L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks	Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				Q2	2022	Folgende Durchführungsverordnung tritt in Kraft: Verordnung des Ministerrates über die Konzessionsgebühr – Gemäß Art. 34 Abs. 2a des Energiegesetzes erstreckte sich die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsgebühr an den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde auch auf Energieunternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Stromerzeugung in Offshore-Windparks ausüben, auf die im Gesetz vom 17. Dezember 2020 über die Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks Bezug genommen wird. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Änderung des Energiegesetzes vom 15. April 2021 eine Tätigkeit, die ebenfalls unter die Konzessionsgebühr fällt, die Speicherung von Strom.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
B40L	B3.6 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsver- ordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore- Windparks	Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten				4. QUAR- TAL	2022	Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises. In der Verordnung werden die Arten von Zahlungsströmen, die bei der Berechnung des angepassten Preises zu berücksichtigen sind, und die detaillierte Methode zur Berechnung des angepassten Preises festgelegt. Während des Verfahrens sind Faktoren wie Investitionsbeihilfen, das Datum der Gewährung von Investitionsbeihilfen und die Vorschriften für die Gewährung öffentlicher Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie zu berücksichtigen. Ziel ist es, das oben genannte Verfahren für Investoren in Offshore-Windparks zu erleichtern.

C. KOMPONENTE C: „DIGITALER WANDEL“

Im Rahmen der Komponente C des polnischen Aufbau- und Resilienzplans wird eine Reihe von Herausforderungen angegangen. Erstens die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in Bezug auf die Konnektivität und den Zugang zu einer schnellen und zuverlässigen Internetverbindung, sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunk; zweitens die Notwendigkeit einer schnelleren und sichereren Nutzung digitaler Dienste im öffentlichen Sektor; drittens fehlt es insgesamt an einer gezielten Strategie für die allgemeine und berufliche digitale Bildung, was durch die unzureichenden digitalen Kompetenzen und die unzureichende IKT-Ausrüstung von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften während der COVID-19-Pandemie deutlich wurde. Schließlich die Notwendigkeit, die Cybersicherheit des öffentlichen Informationssystems zu erhöhen, um rasch auf Cyberangriffe und Sicherheitsvorfälle reagieren zu können.

Die Komponente zielt darauf ab, den Digitalisierungsprozess des Landes durch den digitalen Wandel des öffentlichen Sektors, der Wirtschaft und der Gesellschaft zu beschleunigen. Sie umfasst Maßnahmen, die auf Folgendes abzielen: Verbesserung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet; Entwicklung elektronischer Dienste und ihrer Verfügbarkeit in der mobilen Anwendung mObywatel sowie Verbesserung der Kommunikation zwischen öffentlichen Einrichtungen, Bürgern und Unternehmen; Erhöhung der Sicherheit im Cyberraum, Sicherung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Digitalisierung der Infrastruktur für Sicherheitsdienste; Unterstützung des digitalen Wandels von Unternehmen durch die Nutzung von Cloud Computing.

Die im Rahmen der Komponente ausgearbeiteten Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung der drei länderspezifischen Empfehlungen bei, die Polen in den letzten zwei Jahren zur Notwendigkeit einer Schwerpunktsetzung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) ausgesprochen hat; sowie die Notwendigkeit, die digitalen Kompetenzen zu verbessern und den digitalen Wandel sowohl in Unternehmen als auch in der öffentlichen Verwaltung zu fördern (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

Mit dieser Komponente soll der digitale Wandel gefördert werden, indem eine Breitbandinfrastruktur der nächsten Generation entwickelt, die Nutzung digitaler Instrumente im öffentlichen Sektor verbessert und die digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft (Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Lehrkräfte und Studierende) gefördert werden. Sie trägt zur Optimierung der Cybersicherheit, zur Verbesserung der Effizienz der Datenverarbeitung und zur Modernisierung der Infrastruktur der für Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste bei. Schließlich werden durch die mögliche Einführung innovativer Cloud-Lösungen der nächsten Generation stabile und nachhaltige Cloud-Infrastrukturen geschaffen.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Mit der Komponente werden drei Reformen und fünf Investitionen im Rahmen des Zuschussteils durchgeführt.

C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet

Ziel dieser Reform ist es, den universellen Zugang zum Hochgeschwindigkeitsinternet und zu digitalen Diensten in ganz Polen zu gewährleisten, einschließlich der sogenannten „weißen Flecken“, in denen es keine Breitbandinfrastruktur mit hoher Kapazität gibt.

Dies soll erstens durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für Breitbandinvestitionen und zweitens durch die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das EU-weite Konnektivitätsinstrumentarium vom 25. März 2021 erreicht werden. Die rechtlichen Änderungen umfassen unter anderem Änderungen der Verordnung über das Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und der Verordnung über das System der zentralen Informationsstelle (SIP).

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken

Ziel dieser Investition ist es, im Einklang mit der oben genannten Reform die Zahl der Haushalte, die über ein Festnetz-Breitbandnetz von 814 635 Einheiten verfügen, zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf weißen Zugangszonen der nächsten Generation liegt, in denen es derzeit keine Breitbandinfrastruktur mit hoher Kapazität gibt und der Markt den Endnutzern in naher Zukunft voraussichtlich kein Netz mit einer Download-Geschwindigkeit von 100 Mbit/s zur Verfügung stellen wird.

Mit der Investition soll auch die Modernisierung der lokalen Netze (LAN) in Schulen unterstützt werden, die einen sehr schnellen (d. h. über die Mindestanforderungen von 100 Mbit/s hinausgehenden) Internetzugang in mindestens 30000 Schulsälen ermöglichen.

In den Projektbedingungen wird festgelegt, dass bei allen Infrastrukturinvestitionen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle gemäß den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wiederverwendet oder recycelt werden müssen⁴¹.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft

Diese umfassende Reform umfasst verschiedene Bereiche, die die Digitalisierung der polnischen Gesellschaft fördern, von digitalen öffentlichen Diensten bis hin zur digitalen Bildung von Bürgern und Arbeitnehmern.

Der Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Sektor wird durch Gesetzesänderungen unterstützt, die die elektronische Kommunikation zwischen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern fördern. Die erste besteht in der Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung von Tätigkeiten öffentlicher Stellen zur Digitalisierung von

⁴¹ Insbesondere müssen die Wirtschaftsteilnehmer, die die Bauarbeiten durchführen, sicherstellen, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des Europäischen Abfallverzeichnisses aufgeführt sind, das durch die Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147)) auf die Wiederverwendung vorbereitet wird, Recycling und andere stoffliche Verwertung, einschließlich Verfüllungsverfahren, bei denen Abfälle als Ersatz anderer Materialien verwendet werden, im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen.

Dokumenten und Verfahren der öffentlichen Verwaltung. Mit der zweiten Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen im Hinblick auf die Verwendung strukturierter Rechnungsdaten, die in elektronischer Form ausgestellt werden, wird die Verpflichtung eingeführt, elektronische Rechnungen über das nationale System elektronischer Rechnungen auszustellen und entgegenzunehmen.

In Bezug auf digitale Kompetenzen wird das Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet und umgesetzt. In dem Programm wird ein umfassendes, langfristiges Bündel von Anforderungen festgelegt, um die Entwicklung und Überwachung digitaler Kompetenzen in der formalen, nichtformalen und informellen Bildung zu unterstützen. Die Einrichtung und die Arbeitsweise des Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen werden im Programm klar festgelegt. Das Dokument wird nach einem Multi-Stakeholder-Ansatz erstellt.

Im Bildungsbereich werden verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung von Schulen mit digitalen Infrastrukturen festgelegt. Verbindliche Leitlinien werden in Zusammenarbeit mit den lokalen Gebietskörperschaften und in Absprache mit einer breiten Gruppe von Interessenträgern ausgearbeitet und gewährleisten ein Mindestmaß an IKT-Geräten für jede Schule in Polen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren

Um die Nutzung öffentlicher elektronischer Dienste zu steigern, werden im Rahmen dieser Investition folgende Projekte durchgeführt:

- die Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder die Modernisierung bestehender elektronischer Dienste in der öffentlichen Verwaltung, damit die Bürger Verwaltungsangelegenheiten online bearbeiten können;
- die Fertigstellung neuer IT-Systeme oder die Modernisierung bestehender IT-Systeme in der öffentlichen Verwaltung;
- Einführung und Konfiguration des kostenlosen elektronischen Dokumentenverwaltungssystems (EZD-System) in 2000 Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Bereitstellung des Cloud-Dienstes SaaS2 EZD RP;
- Einführung der strukturierten elektronischen Rechnungen bei Geschäftsvorgängen (nationales elektronisches Rechnungssystem) durch einen einheitlichen digitalen Rahmen;
- Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender elektronischer Dienste im Dienst der e-Tax Office.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindestausrüstungsstandards

Im Einklang mit der Schaffung verbindlicher Mindeststandards für IKT-Ausrüstung zielt diese Investition darauf ab, alle Schulen in Polen mit modernsten Multimedia-Geräten für Lehrkräfte und Schüler zu versorgen. Ziel ist es, den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien für das Lernen in jeder Primar- und Sekundarschule in ganz Polen zu ermöglichen. Ziel ist es, den Lehrkräften über ein Gutscheinsystem tragbare Computer mit Software zur Verfügung zu stellen und bis zu sechs Schülerinnen und Schüler pro Laptop, Browser-Laptop oder Tablet für insgesamt mindestens 1288336 Laptops, Browser-Laptops und Tablets zu erreichen.

Um die DNSH-Bedingungen zu erfüllen, müssen die IKT-Geräte die energiebezogenen Anforderungen und die Materialeffizienzanforderungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG für Laptops, Browser-Laptops und Tablets erfüllen. Darüber hinaus dürfen die IKT-Geräte nicht die in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe enthalten, die Beschränkungen unterliegen.

Es muss ein Abfallbewirtschaftungsplan vorhanden sein, um ein maximales Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten am Ende der Lebensdauer zu gewährleisten, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingpartnern, Berücksichtigung in Finanzprognosen oder offizielle Projektunterlagen. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling vorbereitet oder einer ordnungsgemäßen Behandlung unterzogen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C2.1.3 E-Kompetenzen

Durch Schulungen von mindestens 323000 Menschen will Polen das allgemeine Niveau der digitalen Kompetenzen in der Gesellschaft erhöhen und den Digitalisierungsprozess des Landes verbessern. Davon sind mindestens 15 % öffentliche Bedienstete, mindestens 15 % Personen, die ausgeschlossen sind und von Ausgrenzung bedroht sind, und mindestens 15 % aus Erziehern und Lehrkräften. Der verbleibende Anteil der zu schulenden Personen besteht aus Bürgern, die zu den oben genannten Gruppen gehören können. Die Begünstigten erhalten Schulungen zu grundlegenden oder mittleren digitalen Kompetenzen.

Im Rahmen der Investition wird im Büro des für Digitalisierung zuständigen Ministers ein Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet, das sich aus Sachverständigen, Beratern und Digitalspezialisten zusammensetzt, die die Umsetzung digitaler Strategien unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste

Die Reform konzentriert sich auf drei spezifische Ziele, die die Umsetzung von Sicherheitslösungen für Informationssysteme ermöglichen: I) die Entwicklung des nationalen Cybersicherheitssystems; II) die Fähigkeit, Sicherheitsvorfälle wirksam zu verhüten und darauf zu reagieren; III) die Schaffung eines sozialen Bewusstseins für die Cybersicherheit. Diese Ziele sollen durch eine Reihe von Änderungen des nationalen Rechtsakts über Cybersicherheitssysteme vom 5. Juli 2018 und der Kabinettsverordnung vom 11. September 2018 über wesentliche Dienste erreicht werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste

Diese Investition besteht aus vier verschiedenen Komponenten: I) Cybersicherheit; II) Datenverarbeitungsinfrastruktur; III) Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste und iv) Cloud- und Edge-Computing-Lösungen.

Zu i) Cybersicherheit werden vier Projekte durchgeführt:

- Einrichtung eines Netzes von mindestens fünf sektoralen IT-Notfallteams (CSIRTs) in Schlüsselsektoren im Sinne des Gesetzes über das nationale Cybersicherheitssystem: Energie,

Verkehr, Gesundheit, Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, digitale Infrastruktur, Wasserversorgung und elektronische Kommunikation;

- Anbindung von 385 nationalen Cybersicherheitseinrichtungen an ein integriertes Cybersicherheitsmanagementsystem;
- Unterstützung von 500 Einrichtungen bei der Modernisierung und Erweiterung von Cybersicherheitsinfrastrukturen, einschließlich der Unterstützung von Einrichtungen, die Informationstechnologie (IT) und Betriebstechnologie (OT) in industriellen Steuerungssystemen (ICS) einsetzen;
- Schaffung eines Netzes von Cybersicherheitsexperten auf Ebene der Woiwodschaften, um öffentliche Einrichtungen bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und der Rückgewinnung von Daten zu unterstützen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Cybersicherheit durchzuführen.

Auf ii) Dateninfrastruktur werden drei Gebäude von Rechenzentren errichtet. Ziel der Investition ist es, dass die Dateninfrastruktur dem Europäischen Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren Rechnung trägt, insbesondere in folgenden Bereichen:

- *3.2.8 Nachhaltige Energienutzung:* Energie, die erforderlich ist, um die Rechenzentren mit erneuerbaren Energieträgern zu beauftragen;
- *3.2.11 Alternative Stromerzeugungstechnologien:* Installation erneuerbarer Energiequellen in den Rechenzentren;
- *3.3.2. Mehrere Resilienzstufen berücksichtigen:* von den Rechenzentren wird erwartet, dass sie die Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems stärken, indem sie neue Methoden der Back-up-Stromversorgung entwickeln.

III) Die Optimierung der Infrastruktur der für Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste umfasst vier Projekte zur Integration verschiedener Warn- und Warnsysteme und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen wie Polizei, Feuerwehr und lokalen Behörden.

Was schließlich (iv) die Einführung von Cloud- und Edge-Computing-Lösungen betrifft, so beteiligt sich Polen am potenziellen wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) für Cloud-Infrastrukturen und Edge-Dienste der nächsten Generation, um die Entwicklung und erste industrielle Einführung fortgeschrittener FuE-Projekte im Hinblick auf die Zukunft der Datenverarbeitung entlang der Cloud bis Edgekontinuum zu unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C1G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Von der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in weißen Zugangszonen der nächsten Generation (NGA), in denen derzeit kein NGA-Netz vorhanden ist	Veröffentlichung des Rahmens in den Websites der Kanzlei des Ministerpräsidenten und des Projektzentrums „Digital Poland“				Q2	2022	Schaffung des Rahmens als Grundlage für die folgende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Der Rahmen enthält Bestimmungen, mit denen die vollständige Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Projekte durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sichergestellt wird.
C2G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über das jährliche Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über das Inkrafttreten				Q1	2023	Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über das nationale Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste, um die Bereiche, in denen zusätzliche Unterstützung durch öffentliche Interventionen erforderlich ist, besser zu ermitteln.
C3G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung über eine zentrale Informationsstelle	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über deren Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über eine zentrale Informationsstelle, um den Betreibern Informationen über die Infrastruktur für Telekommunikationsinvestitionen und das Planungsinstrument zur Verfügung zu stellen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C4G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken	Ziel	T1 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang		Anzahl	0	79 500	4. QUARTAL	2024	Mindestens 79500 Haushalte in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation müssen über einen Breitband-Internetzugang verfügen. In den Ausschreibungen wird festgelegt, dass der zu gewährende Breitbandzugang eine Kapazität von mindestens 100 Mbit/s haben muss (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazität zu erhöhen).
C5G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken	Ziel	T2 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang		Anzahl	79 500	185 500	4. QUARTAL	2025	Mindestens 185500 Haushalte in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation müssen über einen Breitband-Internetzugang verfügen. In den Ausschreibungen wird festgelegt, dass der zu gewährende Breitbandzugang eine Kapazität von mindestens 100 Mbit/s haben muss (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazität zu erhöhen).
C6G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken	Ziel	T3 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang		Anzahl	185 500	814 635	Q2	2026	Mindestens 814635 Haushalte in weißen Zugangsgebieten der nächsten Generation müssen über einen Breitband-Internetzugang verfügen. In den Ausschreibungen wird festgelegt, dass der zu gewährende Breitbandzugang eine Kapazität von mindestens 100 Mbit/s haben muss (mit der Möglichkeit, ihn auf Gigabit-Kapazität zu erhöhen).
C6aG	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken	Ziel	Räume in Schulen, die mit einer LAN-Verbindung (Local Area Network) ausgestattet sind		Anzahl	0	30 000	Q2	2026	Anzahl der Räume in Schulen (wobei die Klassenzimmer mindestens 80 % davon ausmachen), die mit einer LAN-Verbindung ausgestattet sein müssen, die einen Internetzugang ermöglicht, der über die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Mindestanforderungen von 100 Mbit/s hinausgeht. Die Auswahl der Schulen erfolgt im Einklang mit dem Rahmen des Etappenziels C10L.
C7G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen	Bestimmung in der Änderung des Rechtsakts zur Angabe des Inkrafttretens				4. QUARTA L	2024	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
C8G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen)	Bestimmung in der Änderung des Rechtsakts zur Angabe des Inkrafttretens				4. QUARTA L	2025	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen). Es kann ein Übergangszeitraum angewandt werden, sodass die Verwendung elektronischer Rechnungen ab dem 30. Juni 2026 obligatorisch ist.
C9G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien beim	Annahme der Normen				Q3	2022	Annahme verbindlicher Standards für die Ausstattung von Schulen mit digitaler Infrastruktur, die für Schulen verbindlich vorgeschrieben sind, um das gleiche Niveau der digitalen Infrastruktur zu erreichen. Bei der Entwicklung der Normen werden die Interessenträger und die lokalen Gebietskörperschaften konsultiert.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Lernen in jeder Schule zu ermöglichen							
C10G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrates zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen	Bestimmung in der Entschließung des Ministerrates über ihr Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrats zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen (mehrjähriges Programm bis 2030), einschließlich des Umsetzungsplans, der Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen gemäß dem „Gesetz über die Grundsätze der Entwicklungspolitik“. Das Programm wird nach einem Multi-Stakeholder-Ansatz entwickelt. Mit dem Programm werden unter anderem das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) und die Strategie für die Entwicklung digitaler Kompetenzen eingerichtet.
C11G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren	Ziel	T1 – Abschluss neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender elektronischer Dienste		Anzahl	0	20	Q2	2025	Anzahl der neu fertiggestellten elektronischen Dienste oder der Modernisierung bestehender Dienste, einschließlich derjenigen, die im mobilen Kanal als Teil der mObywatel-Anwendung verfügbar sind. Die neu abgeschlossenen oder modernisierten elektronischen Dienste sollen die digitale Interaktion von Bürgern und Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung verbessern, indem sie unter anderem folgende Elemente umfassen: - vollständige Digitalisierung der Verfahren, - elektronische Signatur und Einreichung von Anlagen,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Online-Zahlungen. Mindestens 40 % der neu abgeschlossenen oder modernisierten elektronischen Dienste werden in der mObywatel-Anwendung bereitgestellt.
C12G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren	Ziel	T2 – Abschluss neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender elektronischer Dienste		Anzahl	20	69	Q2	2026	Anzahl der neu fertiggestellten elektronischen Dienste oder der Modernisierung bestehender Dienste, einschließlich derjenigen, die im mobilen Kanal als Teil der mObywatel-Anwendung verfügbar sind. Die neu abgeschlossenen oder modernisierten elektronischen Dienste sollen die digitale Interaktion von Bürgern und Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung verbessern, indem sie unter anderem folgende Elemente umfassen: — vollständige Digitalisierung der Verfahren, — elektronische Signatur und Einreichung von Anlagen, — Online-Zahlungen. Mindestens 40 % der neu abgeschlossenen oder modernisierten elektronischen Dienste werden in der mObywatel-Anwendung bereitgestellt.
C13aG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von	Ziel	Fertigstellung neuer öffentlicher IT-Systeme oder Erweiterung		Anzahl	0	4	Q2	2026	Mindestens vier öffentliche IT-Systeme werden fertiggestellt (bei neuen öffentlichen IT-Systemen) oder erweitert (im Falle der bestehenden öffentlichen IT-Systeme) und tragen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verwaltungen und Wirtschaftssektoren		bestehender IT-Systeme							zur Schaffung neuer öffentlicher elektronischer Dienste oder zur Verbesserung der Qualität (Benutzererfahrung) der bestehenden elektronischen Dienste bei.
C13bG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren	Ziel	Digitalisierung des Backoffice der öffentlichen Verwaltung		Anzahl	0	2 000	Q2	2026	Im Jahr 2000 wird ein elektronisches Dokumentenverwaltungssystem eingerichtet und konfiguriert, das den Anforderungen der Rechtsvorschriften entspricht und die Wahrnehmung von Büro- und Dokumentationstätigkeiten in elektronischer Form ermöglicht. Darüber hinaus muss ein SaaS2 EZD RP-Cloud-Dienst mit einer Kapazität zur Verbindung von etwa 300.000 Nutzern, die in Einrichtungen arbeiten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, betriebsbereit sein und zur Verfügung gestellt werden.
C13cG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren	Meilenstein	Betrieb des nationalen Systems der elektronischen Rechnungsstellung	Abschlussbericht des Finanzministeriums über das Projekt				Q2	2026	Das nationale System für elektronische Rechnungen muss betriebsbereit sein und einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Ausstellung und den Austausch strukturierter Rechnungen einführen, die die Anforderungen des Etappenziels C8G erfüllen.
C13dG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von	Ziel	Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender		Anzahl	0	33	Q2	2026	27 neue elektronische Dienste sollen einsatzbereit sein, und sechs bestehende werden im Dienst der e-Tax Office aufgerüstet, um Steuerpflichtigen dabei zu helfen, ihre

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verwaltungen und Wirtschaftssektoren		elektronischer Dienste							Steuerpflichtigen elektronisch zu erfüllen.
C14G	C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindestausrüstungsstandards	Ziel	Neue tragbare Computer, die Lehrkräften zur Verfügung stehen		Anzahl	0	553 336	4. QUARTAL	2025	Den Lehrkräften werden mindestens 553336 Gutscheine für tragbare Computer mit Software zur Verfügung gestellt. Gutscheine werden den berechtigten Lehrkräften von Primar- und Sekundarschulen in einem Tag ab dem 4. Quartal 2023 zur Verfügung gestellt.
C15G	C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindestausrüstungsstandards	Ziel	Neue tragbare Computer (Laptops und Browser-Laptops) und Tablets, die den Schülern zur Verfügung stehen		Anzahl	0	735 000	Q3	2025	Den Schulen werden mindestens 735000 zusätzliche Laptops, Browser-Laptops und Tablets mit Software zur Verfügung gestellt. Laptops und Browser-Laptops mit Software müssen mindestens 55 % bzw. 15 % der Gesamtzahl ausmachen. Es wird ein transparentes Verfahren für die Zuweisung von Laptops, Browser-Laptops und Tablets mit Software eingerichtet, das die Gleichbehandlung öffentlicher Schulen und Bildungseinrichtungen gewährleistet.
C16G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC)	Bericht über den organisatorischen Aufbau und die Funktionsweise der DCDC				4. QUARTAL	2022	Das Zentrum für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC) wird im Büro des für Digitalisierung zuständigen Ministers eingerichtet. Hauptziel der DCDC ist die Verbesserung und Verbesserung des

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Systems zur Koordinierung der Entwicklung digitaler Kompetenzen in Polen durch die Umsetzung folgender Unterfunktionen: — Forschungs- und Analysefunktion Diese Funktion umfasst Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf digitale Kompetenzen in Verbindung mit der Beobachtungsstelle, die einschlägige Kenntnisse zusammenführt und strukturiert. Dies führt zur Formulierung von Empfehlungen und Vorschlägen für einschlägige Tätigkeiten. — Prüf- und Implementierungsfunktion Diese Funktion umfasst Tests in Form von Pilotmaßnahmen und die Umsetzung der wertvollsten und vielversprechendsten Lösungen, Empfehlungen und Vorschläge, die sich aus den Pilotmaßnahmen ergeben, sowie die Verwirklichung der Forschungs- und Analysefunktion. — Bildungs- und Popularisierungsfunktion. Diese Funktion umfasst Maßnahmen wie Beratung, Mentoring, Seminare, Schulungen und Kurse sowie die Verbreitung der Ergebnisse der Maßnahmen des Zentrums über ein Informationsportal.
C19G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	T1 – Ergänzende Personen, die in digitalen		Anzahl	0	68 000	Q3	2024	Mindestens 68000 Menschen absolvierten Schulungen im Rahmen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenz, geschult sind							der Umsetzung von Projekten zur Entwicklung digitaler Kompetenzen.
C20G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	T2 – Ergänzende Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenz, geschult sind		Anzahl	68 000	323 000	Q2	2026	Mindestens 323000 Menschen absolvierten Schulungen im Rahmen der Umsetzung von Projekten zur Entwicklung digitaler Kompetenzen.
C21G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrast ruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 2018 über das nationale Cybersicherheitssystem	Bestimmung in der Gesetzesänderung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über das nationale Cybersicherheitssystem. Dies soll unter anderem die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) ermöglichen.
C22G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrast ruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 11. September 2018 über die Liste wesentlicher Dienste und die Schwellenwerte für die	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über das Inkrafttreten				Q2	2025	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 11. September 2018 über die Liste wesentlicher Dienste und die Schwellenwerte für die Störungswirkung eines Sicherheitsvorfalls bei der Erbringung wesentlicher Dienste. Die Schwellenwerte/Kriterien für die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Störungswirkung eines Sicherheitsvorfalls bei der Erbringung wesentlicher Dienste							Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste, vor allem im Gesundheitssektor, werden geändert, um die derzeitigen Qualitätskriterien zu verbessern und so die Ermittlung wesentlicher Einrichtungen/Krankenhäuser im Gesundheitssektor zu ermöglichen.
C23G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Cybersicherheitsprojekte (CyberPL) im Rahmen Programm zur Verbesserung der Wirksamkeit des nationalen Cybersicherheitssystems (KSC-PL)		Anzahl	0	4	Q2	2026	Anzahl der abgeschlossenen Projekte unter dem Dach der Cybersicherheit, bestehend aus: Einrichtung eines Netzes von fünf sektoralen IT-Notfallteams (CSIRT); — Anbindung von 385 nationalen Cybersicherheitseinrichtungen an ein integriertes Cybersicherheitsmanagementsystem; — Unterstützung von 500 Einrichtungen bei der Aufrüstung und dem Ausbau von Cybersicherheitsinfrastrukturen unter Einsatz von Informations- und Betriebstechnologie; Schaffung eines Netzes von Cybersicherheitsexperten auf Ebene der Woiwodschaften, um öffentliche Einrichtungen bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und der Wiederherstellung von Daten zu unterstützen und Maßnahmen zur Sensibilisierung für Cybersicherheit bereitzustellen.
C24G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der	Meilenstein	Entgegennahme der Baugenehmigungen für die Gebäude des Rechenzentrums	Erteilung von Baugenehmigungen				Q3	2025	Die Baugenehmigungen, die den Bau der Gebäude für die drei Rechenzentren ermöglichen, müssen erteilt worden sein.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste									
C25G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Bau von Rechenzentrengebäuden		Anzahl	0	3	Q3	2026	Es werden drei Rechenzentrengebäude gebaut und an die Glasfaserschleife angeschlossen, die zwei unabhängige Kommunikationswege zwischen jedem ausgewählten Paar von Rechenzentren bieten. Diese Gebäude von Rechenzentren müssen über Verträge für den Betrieb von Energie aus erneuerbaren Quellen verfügen. Für den Bau und die Umsetzung der erforderlichen Anpassungslösungen wird eine Bewertung des Umweltrisikos und der Anfälligkeit oder eine Klimarisikobewertung durchgeführt.
C26G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Mobile Infrastruktur für das Krisenmanagementsystem		Anzahl	0	17 721	4. QUARTAL	2025	Der Indikatorwert besteht aus folgenden Elementen: — 4060 modernisierte Melde- und Warnsysteme für die Bevölkerung, darunter der Austausch analoger Alarmsirenen durch digitale, die Ausrüstung der ausgewählten Punkte mit kompatibler Hardware und Software, der Erwerb von Ausrüstung für die Verschlüsselung der Funkübertragung und der IP-Übertragung; — 13630 hochwertige mobile Datenterminals (MDT), die an neue Systemfunktionen für Polizeibeamte angepasst sind (Erwerb von Geräten, Software und Lizenzen); — 30 Mobilfunkpunkte, die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										geschaffen wurden, um eine sichere Verbindung innerhalb und zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen; — eine sich selbst tragende mobile medizinische Stelle für medizinische, biochemische, radiologische und Naturkatastrophenrisiken.
C27G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen	Unterzeichnung von Verträgen mit ausgewählten Einrichtungen				Q3	2023	Auswahl von Projekten und Unterzeichnung von Verträgen nach der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen zur Unterstützung der Entwicklung von Cloud-Lösungen der nächsten Generation in Polen.
C28G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Entwicklung nationaler Lösungen für die Datenverarbeitung in den Bereichen Infrastruktur/Dienste		Anzahl	0	5	Q1	2025	Mindestens fünf neue nationale Lösungen für die Datenverarbeitung in den Bereichen Infrastruktur/Dienste, die von ausgewählten Unternehmen entwickelt wurden, und Beginn der Operationalisierungsphase für jedes Projekt.

C.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse

Die Reform soll das rechtliche Umfeld für die Entwicklung von Mobilfunknetzen verbessern, indem die wichtigsten Hindernisse für die 5G-Einführung unter Berücksichtigung des Konnektivitätsinstrumentariums der EU beseitigt werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems

Mit der Reform wird die Grundlage für die Digitalisierung des Bildungssystems durch die Annahme der Digitalisierungspolitik für die Bildung gelegt, um Kinder und Jugendliche auf die Informationsgesellschaft vorzubereiten. Die Ziele dieses Strategiepapiers konzentrieren sich auf eine effiziente und sinnvolle Integration neuer Technologien in Lehre, Lernen und Bewertung und werden unter Anwendung eines partizipativen Ansatzes entwickelt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems

Diese Investition zielt darauf ab, das Niveau der digitalen IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur in Schulen über die Mindeststandards hinaus zu erhöhen.

Die Maßnahme umfasst:

- Bereitstellung von 100000 IT-Kits für den Fernunterricht;
- Lieferung von Labors für künstliche Intelligenz (KI) und Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) an 16000 Schulen;
- Digitalisierung des Prüfungssystems, insbesondere Modernisierung der zentralen und regionalen Prüfungskommissionen, und Digitalisierung des e-IT-Bildungszentrums.

Um die DNSH-Bedingungen zu erfüllen, müssen die IKT-Geräte die energiebezogenen Anforderungen und die Materialeffizienzanforderungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG für Server und Datenspeicher oder Computer und Computerserver oder elektronische Displays erfüllen. Darüber hinaus dürfen die IKT-Geräte nicht die in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe enthalten, die Beschränkungen unterliegen.

Es muss ein Abfallbewirtschaftungsplan vorhanden sein, um ein maximales Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten am Ende der Lebensdauer zu gewährleisten, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingpartnern, Berücksichtigung in Finanzprognosen oder offizielle Projektunterlagen. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Einrichtungen zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling vorbereitet oder einer ordnungsgemäßen Behandlung unterzogen, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels

Diese Maßnahme umfasst eine öffentliche Investition in eine Fazilität, den PL-Fonds für den fortgeschrittenen digitalen Wandel, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln zur Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels in Polen zu verbessern. Die Fazilität wird durchgeführt, indem Darlehen direkt an den privaten Sektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben werden. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 650 000 000 EUR (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) bereitstellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- BGK Durchwahl 1: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Unternehmen direkte Darlehen zur Deckung der Kosten von Investitionen in intelligente Energienetze gewährt.
- BGK Durchwahl 2: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Unternehmen direkte Darlehen zur Deckung der Kosten von Investitionen in fortgeschrittene digitale Technologien gewährt.
- BGK Durchwahl 3: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Unternehmen direkte Darlehen zur Deckung der Kosten von Investitionen in die IKT-Infrastruktur (einschließlich großmaßstäblicher Computerausrüstung) gewährt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2023/6454 final) einzuhalten. Insbesondere schließt die Anlagepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁴²ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁴³iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im

⁴²Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe unvermeidbar ist.

⁴³ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁴ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁴⁵. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der digitalen Zielanforderungen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens überprüft.
5. Anforderungen an digitale Investitionen des Durchführungspartners: mindestens 260 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität werden gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung zum digitalen Wandel beitragen.

Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Leitfadens zum Cloud- Computing für Unternehmen. Bei diesem Leitfaden handelt es sich um eine Sammlung von Kenntnissen (einschließlich häufig gestellter Fragen) über die Nutzung von Cloud Computing bei der digitalen Transformation von Unternehmen. Der Leitfaden umfasst unter anderem folgende Aspekte: rechtliche Aspekte der Umwandlung eines Unternehmens unter Nutzung von Cloud Computing,

⁴⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Cybersicherheit, Energieeffizienz und Entwicklung digitaler Kompetenzen und Cloud-Kompetenzen.

C.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C1L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung der Emission elektromagnetischer Felder in die Umwelt	Bestimmung zur Änderung der Verordnung über deren Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über Methoden zur Messung von Emissionen elektromagnetischer Felder in die Umwelt.
C2L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Bestimmung in der Änderung der Verordnung über deren Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wodurch Investitionen in die Funkkommunikation aus dem Katalog der Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ausgenommen werden.
C3L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Neuer Rechtsakt(e) zur Beseitigung der wichtigsten Hindernisse für die Umsetzung des 5G-Netzes	Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en), aus der hervorgeht, dass der Rechtsakt in Kraft tritt				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte, mit dem/denen die folgenden Haupthindernisse für die Einführung von 5G-Netzen beseitigt werden sollen: 1) übermäßig kompliziertes Verfahren für die Frequenzuteilung zum Zwecke des 5G-Netzausbaus, 2) unzureichende Definition der für die Umsetzung des 5G-Netzes relevanten Konzepte, 3) übermäßige Bürokratisierung von Verwaltungsverfahren, 4) Beschränkung des Zugangs zur öffentlichen technischen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Infrastruktur, 5) unzureichende Regulierungslösungen zur Unterstützung des 5G-Netzausbaus.
C8L	C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems	Meilenstein	Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für die Bildung, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und die Umsetzung von Investitionen in IKT bildet und die Richtung für die kurz- und langfristige Digitalisierung des Bildungssystems festlegt	Annahme der Politik				Q3	2022	Annahme einer Entschließung des Ministerrates zur Politik der Digitalisierung des Bildungsbereichs, die als Programm und Strategiedokument dient und den Rahmen für die kurz-, mittel- und langfristige staatliche Politik und Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung der Bildung festlegt. Dieses Dokument bildet die Grundlage für die Tätigkeiten von Interessenträgern und Beteiligten und legt die Instrumente für die Verwirklichung eines vollständig digitalisierten Bildungssystems fest, das an die aktuellen Herausforderungen des Vorschul- und des allgemeinen Bildungsumfelds angepasst ist. Die Strategie umfasst den Umsetzungsplan, die Evaluierungs- und Überwachungsmaßnahmen und wird unter Anwendung eines partizipativen Ansatzes entwickelt.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
C9L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Öffentliche Konsultation zum Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen	Zusammenfassung des Bericht über die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und die folgende Antwort der Regierung				Q3	2022	Öffentliche Konsultation unter Beteiligung verschiedener Interessenträger und Sozialpartner zum Rahmen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung (IT-Kit für den Fernunterricht) und für die Bereitstellung von Infrastruktur (LAN-Verbindung, MINT- und KI-Laboratorien) an Schulen. Die Ergebnisse der Konsultation werden in einem Bericht zusammengefasst, der die wichtigsten Anmerkungen von Interessenträgern und Sozialpartnern sowie die Folgemaßnahmen der Regierung zu diesen Anmerkungen enthält.
C10L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen	Annahme durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft				Q2	2023	In dem Rahmen werden die Mindestbedingungen für die Verteilung von IKT-Ausrüstung und für die Bereitstellung von Infrastruktur für die begünstigten Schulen festgelegt, die sich aus der vorherigen öffentlichen Konsultation mit verschiedenen Interessenträgern und Sozialpartnern ergeben. In dem Rahmen werden klare Kriterien für die Auswahl der begünstigten Schulen festgelegt, die dem Bedarf an IKT-Ausrüstung und -Infrastruktur wie Laboratorien und deren potenziellen Auswirkungen auf

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										die schulische Leistung der Schulen Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen begünstigten Schulen muss die folgende Ausschreibung für die Bereitstellung von Infrastruktur und IKT-Ausrüstung gleich, offen, transparent und fair sein und eine ausgewogene Verteilung zwischen den Schulen auf der Grundlage sowohl der Bevölkerung als auch der geografischen Abdeckung gewährleisten.
C12L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Ziel	IT-Tools für Fernunterricht oder Hybridunterricht-für Berufsschulen und allgemeine Bildungseinrichtungen		Anzahl	0	100 000	Q1	2025	Anzahl der IT-Tools, die Berufsschulen und allgemeinen Bildungseinrichtungen im Einklang mit dem Rahmen des Etappenziels C10L für Fernunterricht oder Hybridunterricht zur Verfügung gestellt werden. Diese Geräte umfassen unter anderem Computerperipheriegeräte und mobile Geräte, nicht jedoch Laptops. Die Endempfänger oder die lokalen Gebietskörperschaften erstatten der polnischen Regierung keinerlei Rückzahlung.
C13L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -	Ziel	An Schulen gelieferte Labors für künstliche Intelligenz (KI) und für Mathematik, Informatik,		Anzahl	0	16 000	Q3	2025	Zahl der Schulen mit Labors für künstliche Intelligenz (KI) und/oder Mathematik, Informatik,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems		Naturwissenschaften und Technik (MINT)							Naturwissenschaften und Technik (MINT). Insbesondere werden MINT-Labors an 4000 weiterführende Schulen geliefert, während KI-Labors an 12000 Schulen geliefert werden, davon 8000 Grundschulen und 4000 weiterführende Schulen. Die Lieferungen werden in einer mit den lokalen Gebietskörperschaften vereinbarten transparenten Weise zugewiesen und werden von den Endempfängern oder den lokalen Gebietskörperschaften in keiner Form an die polnische Regierung zurückgezahlt.
C14L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Digitalisierung des Prüfungssystems	Bericht über den erfolgreichen Abschluss der Digitalisierung des Prüfungssystems				4. QUARTAL	2025	Das Prüfungssystem wird im digitalen Bereich modernisiert, um seine Kapazität und Sicherheit zu erhöhen, um die Qualität des Prüfungsprozesses zu verbessern. Durch die Digitalisierung des derzeitigen Prüfungssystems werden die zentralen und regionalen Prüfungskommissionen sowie das IT-Bildungszentrum modernisiert.
C15L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Leitfaden zum Cloud-Computing für Unternehmen	Veröffentlichung auf der Website des für EDV zuständigen Ministeriums				Q1	2024	Veröffentlichung eines Leitfadens zum Cloud-Computing für Unternehmen auf der Website des zuständigen Ministeriums. Bei diesem Leitfaden handelt es sich um eine Sammlung von

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Kenntnissen (einschließlich häufig gestellter Fragen) über die Nutzung von Cloud Computing im digitalen Wandel von Unternehmen.
C16L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung zwischen dem für EDV zuständigen Minister und der Bank Gospodarstwa Krajowego				Q1	2025	Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung zwischen dem für EDV zuständigen Minister und der Bank Gospodarstwa Krajowego.
C17L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	0	100 %	Q3	2026	Die Bank Gospodarstwa Krajowego hat mit Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 40 % dieser Mittel werden nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Digitalzielen beitragen.
C18L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Polen überträgt 650 000 000 EUR für die Fazilität an die Bank Gospodarstwa Krajowego.

D.MITMÜNDER D: „WIRKSAMKEIT, ZUGÄNGLICHKEIT UND QUALITÄT DES GESUNDHEITSSYSTEMS“

Mit der Komponente werden mehrere Herausforderungen angegangen, mit denen das polnische Gesundheitssystem derzeit konfrontiert ist. Der Übergang zu primärer und spezialisierter ambulanter Versorgung ist von besonderer Bedeutung, da die Ausgaben für das Gesundheitswesen mittel- bis langfristig voraussichtlich erheblich steigen werden, wodurch sich die Belastung der öffentlichen Finanzen erhöht. Der Krankenhaussektor muss dringend reformiert werden, ergänzt durch gezielte Investitionen. Einige Krankenhäuser weisen erhebliche Schulden auf und weisen eine geringe Belegungsquote auf, während viele medizinische Behandlungen, die derzeit in Krankenhäusern durchgeführt werden, auf einem niedrigeren Pflegeniveau und zu niedrigeren Kosten durchgeführt werden könnten. Das System der Primärversorgung ist unterfinanziert, unterbesetzt und seine Dienste überlastet. Gleichzeitig leidet das Krankenhaussystem unter chronischer Unterfinanzierung, insbesondere in Bezug auf die Humanressourcen. Aufgrund ungünstiger Bedingungen, wie z. B. niedrigen Gehältern, sind medizinische Berufe nicht beliebt, und es kam zu einer erheblichen Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte. Der Mangel an Humanressourcen belegt Polen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten am niedrigsten und macht es erforderlich, dass Berufstätige über das Renteneintrittsalter hinaus arbeiten. Der Zugang zu Pflege und Betreuung ist von Region zu Region unterschiedlich. Elektronische Gesundheitsdienste und moderne Managementpraktiken werden nicht ausreichend genutzt.

Die Ziele der Komponente sind mehrdimensional: Reform und Unterstützung durch Investitionen im Krankenhaussektor im Einklang mit der Notwendigkeit einer Rationalisierung der Pyramide der Gesundheitsversorgung, Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen, Schaffung unterstützender Voraussetzungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals und Unterstützung der Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Verbesserung der Resilienz, Zugänglichkeit und Wirksamkeit des Gesundheitssystems bei, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Beschleunigung der Einführung elektronischer Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste

Ziel der Reform ist die Einführung umfassender Maßnahmen zur Umstrukturierung der öffentlichen Krankenhäuser. Ziel der Reform ist es, eine dauerhafte Verbesserung der Resilienz, Wirksamkeit, Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung, der finanziellen Lage der öffentlichen Krankenhäuser und der Prozesse der Aufsicht und Verwaltung dieser Einrichtungen zu gewährleisten. Die Reform betrifft den gesamten Krankenhaussektor, der aus öffentlichen Quellen finanzierte

Gesundheitsleistungen erbringt. Die Reform des Krankenhaussektors wird durch Rechts- und Rechtsakte eingeführt, mit denen Änderungen an bestehenden Gesetzen wie dem Gesetz über die medizinische Tätigkeit oder dem Gesetz über aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsdienstleistungen eingeführt werden können. Zu den Kernelementen der Reform gehören:

- Umstrukturierung des Krankenhaussektors durch Konsolidierung und/oder Neuprofilierung und/oder Änderung des Umfangs und/oder der Struktur der von Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen auf der Grundlage der nationalen und regionalen Transformationspläne und der Karte des Gesundheitsbedarfs;
- Grundlage für Maßnahmen zur Rationalisierung der Pyramide der Gesundheitsversorgung durch Verlagerung bestimmter Gesundheitsdienste von Krankenhäusern auf die niedrigeren Versorgungsniveaus (Primärversorgung, ambulante Versorgung) durch Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsvorschriften, die die Tarifierung mit entsprechend überarbeiteten jährlichen Finanzplänen des NFZ (Nationale Gesundheitsfonds) regeln;
- nachhaltige Umstrukturierung von Krankenhausschulden auf der Grundlage transparenter und evidenzbasierter Kriterien und eines soliden Krankenhausfinanzierungssystems und
- Stärkung der Aufsichtsfunktion des Nationalen Gesundheitsfonds in Bezug auf die Qualitätsleistung der öffentlichen Krankenhäuser und Verbesserung der Professionalisierung des Führungspersonals von Krankenhäusern mit Schulden durch Einführung einer Verpflichtung zur gezielten Schulung in Fragen der Umstrukturierung von Krankenhäusern und der Verwaltungsmethoden in der Gesundheitsversorgung.

Die Reform des Krankenhaussektors soll durch die Reformen des nationalen Onkologie- und Kardiologienetzes sowie der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit ergänzt werden. Das übergeordnete Ziel dieser Reformen besteht darin, den Zugang zu und die Qualität der Dienstleistungen im Bereich der onkologischen und kardiologischen Versorgung zu verbessern. Ziel der Reform in Bezug auf die Qualität der Gesundheitsversorgung und die Patientensicherheit ist die Einführung systemischer Lösungen für Qualitätsstandards für die Gesundheitsversorgung und die anschließende Überwachung im Hinblick auf nachhaltige Ergebnisse der Reform.

Die Reform umfasst auch ein Legislativpaket zur Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitssysteme auf nationaler und regionaler Ebene.

Die Durchführung der Reform soll bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister

Ziel der Investition ist es, Krankenhäuser mit einem Investitionsbedarf zu unterstützen, der sich aus den Reformprozessen, einschließlich Konsolidierung und Neuprofilierung, ergibt. Die Investition dient der Unterstützung von Krankenhäusern nur, wenn infolge der Reformprozesse im Rahmen der Reform D1.1 ein Investitionsbedarf festgestellt wurde. Förderungswürdige medizinische Einrichtungen sind Krankenhäuser im Sinne des Gesetzes über die medizinische Tätigkeit vom 15. April 2011. Ergänzende Investitionen in spezialisierte ambulante Versorgungszentren, die mit Krankenhäusern des Nationalen Onkologienetzes zusammenarbeiten, sind ebenfalls förderfähig. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten. Die Kriterien für die finanzielle Unterstützung werden an die wichtigsten Interventionsbereiche der Reform angepasst, darunter: i) Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung, Leistungen und zeitnahe Zugang zur Versorgung), ii) Eigenkapital (z. B.

Eigenkapital bei der Bereitstellung und Nutzung), iii) Effizienz (z. B. Krankenhäuser, die eine wirtschaftliche Haushaltsführung betreiben, oder Krankenhäuser, die sich in einer Umstrukturierung befinden, um Schulden auf nachhaltige Weise zu bewältigen), iv) Qualität der Versorgung und v) Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen).

Die wichtigsten Investitionskategorien umfassen Investitionen in neue medizinische Ausrüstung oder Infrastruktur oder Bauarbeiten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste

Ziel der Investition ist es, den digitalen Wandel im Gesundheitswesen durch die Einführung neuer digitaler Gesundheitsdienste und die Weiterentwicklung bestehender digitaler Dienste zu beschleunigen. Die Investition besteht in der Einführung neuer elektronischer Dienste, darunter:

- i) ein Instrument zur Analyse der Patientengesundheit, das die Analyse des Gesundheitszustands des Patienten unterstützt,
- ii) ein Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen und einer zentralen Datenbank für medizinische Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind, und
- iii) ein zentraler Speicher für medizinische Daten, der in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert ist.

Außerdem wird ein Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) im Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste eingerichtet. Das Zentrum trägt dazu bei, die IT-Ressourcen des Zentrums für elektronische Gesundheitsdienste zu stärken und sie an den wachsenden Bedarf im Bereich der Cybersicherheit anzupassen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals

Ziel der Reform ist es, dazu beizutragen, den Bedarf und die Verfügbarkeit von medizinischen Fachkräften in Polen besser aufeinander abzustimmen.

Die Reform umfasst Initiativen zur Schaffung von Anreizen für junge Menschen, ein medizinisches Studium aufzunehmen und anschließend in Polen zu praktizieren. Sie umfasst i) die Einführung eines Systems für die Gewährung von Darlehen an Medizinstudenten, einschließlich finanzieller Anreize, nach Abschluss ihres Studiums in Polen zu praktizieren, und ii) die Einrichtung von Studiengängen des zweiten Zyklus für medizinische Notfallärzte, was zu höheren Qualifikationen und Einnahmen für die betreffenden Fachkräfte führen wird.

Die Reform umfasst auch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen von medizinischen Fachkräften. Diese Rechtsvorschriften erhöhen die Flexibilität der Postgraduierenausbildung, unter anderem indem es Ärzten ermöglicht wird, einen neuen Befähigungsnachweis in verschiedenen Fachbereichen zu erhalten. Außerdem erhöht sie das niedrigste Grundgehalt für ein breites Spektrum von medizinischen Fachkräften und organisiert nach entsprechender Ausbildung die Aufteilung bestimmter Kompetenzen zwischen Ärzten und Fachärzten, medizinischem Notfallpersonal, Krankenschwestern und Krankenpflegern und anderen medizinischen Pflegekräften.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehrinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studien

Ziel der Investition ist es, die Kapazitäten der medizinischen Lehrinrichtungen zu erhöhen und Studierende zu unterstützen, die an medizinischen Studiengängen teilnehmen.

Sie besteht aus ergänzenden Teilinvestitionen mit dem Ziel, i) ein zeitlich befristetes System von Anreizen für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in ausgewählten medizinischen Kursen zu schaffen, ii) die Lehrbasis für die vorklinische Ausbildung zu modernisieren, iii) neue Lernformen auf der Grundlage digitaler Technologien einzuführen, iv) die klinische Basis für den Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern anzupassen und zu verbessern, v) Ausbildungsprogramme und Anreizprogramme für Lehrkräfte umzusetzen, vi) Bibliotheken, Studentenunterkünfte und IT-Systeme zu modernisieren und vii) Verwaltungsverfahren für die Verwaltung und Leitung medizinischer Universitäten zu digitalisieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften

Ziel der Reform ist es, durch die Unterstützung von Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit zur Verbesserung der Qualität und Effizienz des Gesundheitssystems beizutragen.

Die Reform umfasst neue Rechtsvorschriften im Bereich klinischer Prüfungen von Humanarzneimitteln, einschließlich eines transparenten Systems und verringerter administrativer und rechtlicher Hindernisse. Sie umfasst auch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Strategieplans für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen auf der Grundlage einer Bewertung des Bedarfs des polnischen biomedizinischen Sektors, der bestehenden Hindernisse für seine Entwicklung und der Gebiete mit potenziellem Wettbewerbsvorteil.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften

Ziel der Investition ist es, die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken, indem Forschung und Entwicklung in den Bereichen Medizin und Gesundheit unterstützt werden.

Die Investition umfasst folgende Tätigkeiten:

- Gewährung von Wettbewerben zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit Schwerpunkt auf Produktinnovationen, z. B. in den Bereichen Drogen, Entwicklung von Medizinprodukten, insbesondere für den mobilen Gebrauch, sowie IKT-Tools für medizinische und gesundheitliche Zwecke;
- Entwicklung von Zentren zur Unterstützung klinischer Prüfungen, die mit Forschungstätigkeiten im Bereich klinischer Prüfungen beauftragt sind;
- Schaffung einer elektronischen Kommunikationsplattform für das Polnische Netz für klinische Prüfungen und einer Suchmaschine für klinische Prüfungen

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D4.1.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene

Mit der Investition werden Projekte für notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und den Erwerb von Ausrüstung für Bezirkskrankenhäuser unterstützt, die im Rahmen der Transformationspläne oder der Karte des Gesundheitsbedarfs Langzeitpflegeeinrichtungen oder -zentren oder -zentren einrichten. Die Investitionsverträge werden durch Bestimmungen vergeben, die mit den Zielen der Reform D1.2 in Einklang stehen. (von der Darlehenskomponente).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D1G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern	Bestimmung in den Rechts- und Rechtsakten, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft treten				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten eines Gesetzespakets (Gesetze und Rechtsakte) zur Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern, das Folgendes vorsieht: — Umstrukturierung des Krankenhaussektors durch Konsolidierung und/oder Neuprofilierung und/oder Änderung des Umfangs und/oder der Struktur der von Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen auf der Grundlage der nationalen und regionalen Transformationspläne und der Karte des Gesundheitsbedarfs sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. — Grundlage für Maßnahmen zur Rationalisierung der Pyramide der Gesundheitsversorgung und zur Reform des Systems zur Finanzierung medizinischer Dienstleistungen mit dem Ziel, bestimmte Gesundheitsdienste von Krankenhäusern auf die niedrigeren Versorgungsebenen (Primärversorgung, ambulante Versorgung) zu verlagern, und zwar durch Bestimmungen in den jeweiligen Rechtsvorschriften, die die Tarifierung mit entsprechend überarbeiteten jährlichen Finanzierungsplänen des NFZ (Nationaler Gesundheitsfonds) regeln;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										— nachhaltige Umstrukturierung von Krankenhausschulden auf der Grundlage transparenter und evidenzbasierter Kriterien; — Stärkung der Aufsichtsfunktion des Nationalen Gesundheitsfonds in Bezug auf die Qualitätsleistung der Krankenhäuser und Stärkung der Professionalisierung des Führungspersonals von Krankenhäusern mit Schulden durch Einführung einer Verpflichtung zur gezielten Schulung in Fragen der Umstrukturierung von Krankenhäusern und der Verwaltungsmethoden in der Gesundheitsversorgung.
D2G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, gefolgt von Finanzbestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite	Bestimmungen der Verordnung über das Inkrafttreten				Q3	2022	Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der entsprechenden Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, um eine landesweite Umsetzung zu ermöglichen und Folgendes abzudecken: — Gesundheitsvorsorge (Aufgabegebühr); — erwartete Gesundheitsergebnisse und Qualität der Versorgung (Einführung von Anreizen); und — Programm zur Behandlung chronischer Krankheiten und Pflegekoordinator. Mit der Verordnung werden finanzielle Regelungen eingeführt, die

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Umsetzung ermöglichen							zusätzliche finanzielle Mittel für die Verträge über die medizinische Grundversorgung vorsehen, mit Ausnahme der Nacht- und Urlaubsversorgung.
D3G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit zusammen mit den erforderlichen Durchführungsverordnungen	Bestimmung in dem Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit, das Bestimmungen zu folgenden Elementen enthält: 1) Bewilligung: ein System zur Bewertung von Einrichtungen, die medizinische Tätigkeiten ausüben, wie z. B. Krankenhausleistungen, im Hinblick darauf, ob sie die Anforderungen des Gesundheitsministeriums und des Nationalen Gesundheitsfonds erfüllen (sogenannte „Korbanforderungen“); 2) Akkreditierung: einen Rahmen für die externe Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit in Krankenhäusern; 3) Überwachung unerwünschter Ereignisse: einen Rahmen für Tätigkeiten medizinischer Einrichtungen, insbesondere die Durchführung einer systematischen Analyse unerwünschter Ereignisse, um das Auftreten ähnlicher unerwünschter Ereignisse zu verhindern; 4) medizinische Register: Festlegung der Regeln für die Einrichtung und Finanzierung medizinischer Register und Stärkung ihrer Rolle bei der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Gewährleistung der Qualität der Gesundheitsversorgung; 5) Patientenerfahrung: Schaffung eines Rahmens für die Messung der Erfahrungen der Patienten in Bezug auf Vertragsbedingungen des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ); und 6) Rehospitalisation: ein Rahmen für die Verfolgung und Analyse der 30-tägigen Wiederzulassungsraten im Zusammenhang mit den Vertragsbestimmungen für NFZ (durch Durchführungsverordnung).
D4G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologienetz und der einschlägigen Rechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für die Krebsbehandlung	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologienetz und der einschlägigen Rechtsakte, mit denen sichergestellt wird, dass alle Patienten unabhängig von ihrem Wohnort auf der Grundlage derselben diagnostischen und therapeutischen Standards eine onkologische Versorgung erhalten. Diese Rechtsakte konzentrieren sich auf Folgendes: — Verbesserung der Organisation des onkologischen Versorgungssystems, indem Patienten Zugang zu den höchsten diagnostischen und therapeutischen Prozessen und zu einer umfassenden Versorgung entlang des gesamten „Patientenpfads“ in den Bereichen Primärversorgung, spezialisierte ambulante Gesundheitsversorgung (AOS), Krankenhausbehandlung und Rehabilitation erhalten;

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Schaffung einer neuen Organisationsstruktur und eines neuen Modells für das Krebsmanagement, einschließlich der Überwachungszentren; — Verbesserung der Lebensqualität der Patienten während und nach der onkologischen Behandlung.
D5G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das Nationale Kardiologische Netz zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das kardiologische Pflegemanagement	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2025	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Kardiologische Netz und der einschlägigen Rechtsakte, mit denen sichergestellt wird, dass alle Patienten unabhängig von ihrem Wohnort auf der Grundlage derselben diagnostischen und therapeutischen Standards kardiologische Versorgung erhalten. Die Reform konzentriert sich auf: — Verbesserung der Organisation des kardiologischen Versorgungssystems, indem Patienten Zugang zu den höchsten diagnostischen und therapeutischen Prozessen und einer umfassenden Versorgung entlang des gesamten „Patientenpfads“ in den Bereichen Primärversorgung, ambulante ambulante Gesundheitsversorgung (AOS), Krankenhausbehandlung und Rehabilitation erhalten; Schaffung einer neuen Organisationsstruktur und eines neuen Modells des kardiologischen Pflegemanagements; — Verbesserung der Lebensqualität der Patienten nach einer kardiologischen Behandlung.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D6G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitssysteme auf nationaler und regionaler Ebene	Bestimmung im Legislativpaket über das Inkrafttreten				Q1	2026	Inkrafttreten eines Legislativpakets, das ein geeignetes rechtliches und administratives Umfeld für die Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste (Tools zur Analyse der Patientengesundheit, Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen, zentrale Datenbank für medizinische Daten) und ihre Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitssysteme auf nationaler und regionaler Ebene bietet.
D7G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Woiwodschaftsüberwachungszentren für das Onkologienetz	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten				Q1	2023	Die Verordnung tritt in Kraft und sieht die Einrichtung von Beobachtungszentren für die Woiwodschaft vor, bei denen es sich um medizinische Einrichtungen handelt, die aus dem onkologischen Netz in jeder der 16 Woiwodschaften ausgewählt werden, die sich auf die onkologische Versorgung spezialisiert haben und eine umfassende onkologische Behandlung und Überwachung anbieten.
D8G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Bewertung des nationalen Netzes für Onkologiepflege	Veröffentlichung des Berichts				Q2	2025	Bericht über die Bewertung des nationalen Onkologienetzes, einschließlich Indikatoren für die Qualität der Onkologie.
D9G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über eine Liste von Kriterien für die Zulassung von Krankenhäusern	Bestimmung im Rechtsakt, aus dem das Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts durch den Gesundheitsminister über eine Liste von Kriterien, auf deren Grundlage die onkologischen Krankenhäuser den verschiedenen Kategorien/Ebenen des nationalen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	anderer Gesundheitsdienstleister		für jede onkologische Versorgungsstufe							Onkologienetzes zugeordnet werden. Diese Kategorien/Ebenen sollen dazu beitragen, den Investitionsbedarf zu ermitteln, der sich aus der D4G-Reform ergibt. Die Kategorisierungskriterien beruhen auf: — Erfassungsbereich (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines zeitnahen Zugangs zu Pflege und Betreuung); — Eigenkapital (z. B. Beteiligung an Lieferung und Nutzung); — Effizienz; — Qualität der Versorgung und — Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen).
D10aG	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Onkologienetzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren (AOS), die mit ihnen zusammenarbeiten	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				Q3	2024	Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Onkologienetzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren, die mit ihnen zusammenarbeiten, um Ausrüstung zu erwerben oder zu modernisieren oder in Infrastruktur zu investieren, wird veröffentlicht. Die Aufforderung muss sich auf die Kategorisierungskriterien (siehe D9G) und klare und transparente Verfahren stützen. Investitionen in Infrastruktur oder den Erwerb medizinischer Ausrüstung tragen dazu bei, die Qualität der Versorgung zu verbessern und einen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										zeitnahen und umfassenden Zugang zur Krankenhausversorgung zu gewährleisten. Die Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans enthalten Folgendes: - die Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf Krankenhäuser und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren, die für das nationale Onkologienetz qualifiziert sind und Teil der Strukturen dieser Krankenhäuser sind; - ausgewählte Investitionen, einschließlich der Investitionen, die auf die kooperierenden spezialisierten ambulanten Pflegezentren ausgerichtet sind, werden nicht aus anderen EU-Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt. Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.
D10bG	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung				4. QUARTAL	2024	Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Kardiologienetzes) für

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister		(im Rahmen des Nationalen Kardiologienetzes)	von Vorschlägen						Investitionen in die Infrastruktur oder für den Erwerb oder die Modernisierung medizinischer Ausrüstung wird veröffentlicht. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stützt sich auf die nachstehenden Kriterien und klare und transparente Verfahren. Die Auswahl der Aufforderung erfolgt anhand folgender Kriterien: — Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines zeitnahen Zugangs zu Pflege und Betreuung); — Gerechtigkeit (z. B. gleichberechtigter Zugang zu Lieferung und Nutzung); — Effizienz (z. B. Krankenhäuser, die eine wirtschaftliche Haushaltsführung betreiben, oder Krankenhäuser, die sich in einer Umstrukturierung befinden, um die Schulden auf nachhaltige Weise zu bewältigen); — Qualität der Versorgung und — Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen). Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D10cG	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser, die eine Finanzierung beantragen	Veröffentlichung der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				4. QUARTAL	2024	Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser, die sich in den im Etappenziel D1G beschriebenen Umstrukturierungsprozessen befinden, für Infrastrukturinvestitionen oder für den Erwerb oder die Modernisierung medizinischer Ausrüstung wird veröffentlicht. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stützt sich auf die nachstehenden Kriterien und klare und transparente Verfahren. Die Auswahl der Aufforderung erfolgt anhand folgender Kriterien: — Abdeckung (z. B. erfasste Bevölkerung; erfasste Leistungen; Notwendigkeit eines zeitnahen Zugangs zu Pflege und Betreuung); — Gerechtigkeit (z. B. gleichberechtigter Zugang zu Lieferung und Nutzung); — Effizienz (z. B. Krankenhäuser, die eine wirtschaftliche Haushaltsführung betreiben, oder Krankenhäuser, die sich in einer Umstrukturierung befinden, um die Schulden auf nachhaltige Weise zu bewältigen); - Qualität der Versorgung; und — Verfügbarkeit von Ressourcen (z. B. personelle und finanzielle Ressourcen).

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Unterstützung erstreckt sich nur auf den Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, die aus dem Nationalen Gesundheitsfonds finanziert werden, und nicht auf kommerzielle Tätigkeiten.
D11G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	T1 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Kauf medizinischer Ausrüstung oder Infrastrukturinvestitionen		Anzahl	0	59	4. QUARTAL	2024	Anzahl der unterzeichneten Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium angegebenen Einrichtung) über erworbene medizinische Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen.
D12G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	T2 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Kauf medizinischer Ausrüstung oder Infrastrukturinvestitionen		Anzahl	59	133	Q2	2025	Anzahl der unterzeichneten Verträge zwischen dem Krankenhaus und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium angegebenen Einrichtung) über erworbene medizinische Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen.
D13G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser mit Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang		Anzahl	0	59	Q2	2026	Anzahl der Krankenhäuser mit abgeschlossenen Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Einführung in das nationale Onkologienetz erworben oder aufgerüstet wurden.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			mit ihrer Einführung in das nationale Onkologienetz erworben werden							Die Investitionen in die Infrastruktur und den Erwerb oder die Modernisierung von Ausrüstung im Zusammenhang mit der Einführung von Krankenhäusern in das nationale Onkologienetz können ergänzende Investitionen in spezialisierte ambulante Gesundheitszentren (AOS) umfassen, die mit diesen Krankenhäusern zusammenarbeiten.
D14G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser mit Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das Nationale Kardiologische Netz erworben werden		Anzahl	0	74	Q2	2026	Anzahl der Krankenhäuser mit abgeschlossenen Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das nationale Kardiologische Netz erworben oder aufgerüstet wurden.
D15G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Meilenstein	Einführung neuer elektronischer Dienste, darunter: — die Instrumente zur Analyse der Patientengesundheit; — Instrument zur Unterstützung der	Beginn des Vollbetriebs				Q1	2026	Es werden Dienste zur verstärkten Nutzung moderner Technologien und zur Weiterentwicklung elektronischer Gesundheitsdienste eingeführt und einsatzbereit sein. Dazu gehören: — Instrumente zur Unterstützung der Analyse des Gesundheitszustands des Patienten; — Instrumente zur Aggregation von Daten verschiedener Geräte, die medizinische Messungen oder

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen; und — zentrale Datenbank für medizinische Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind							Messungen im Zusammenhang mit der Lebensführung des Patienten durchführen, die dann auf das Internetkonto des Patienten (IKP) übertragen werden, sowie durch die Durchführung des Projekts zur Entwicklung von Algorithmen der künstlichen Intelligenz; und — Unterstützung des Entscheidungsprozesses des Arztes. Dazu gehört auch der Aufbau eines zentralen Archivs für medizinische Daten und die Einrichtung und Bereitstellung einer elektronischen Datenbank (Repository) für medizinische Daten (medizinische Dokumentation).
D16G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Meilenstein	Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) beim Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste eingerichtet	Beginn des Vollbetriebs				4. QUARTAL	2025	Mit der Maßnahme sollen die IT-Ressourcen des Zentrums für elektronische Gesundheitsdienste gestärkt und an den wachsenden Bedarf im Bereich der Cybersicherheit angepasst werden, indem — Umsetzung des integrierten Managementsystems, Erweiterung der Sicherheitssysteme, — Umsetzung eines Sicherheitsprogramms für Konzeptions- und Entwicklungsarbeiten im Bereich der IT-Systeme, — Aufbau des Sicherheitseinsatzzentrums im Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste.
D17G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im	Meilenstein	Zentrum für digitale	Beginn des Vollbetriebs				Q3	2025	Es wird ein Zentrum für die Digitalisierung medizinischer

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste		medizinische Dokumentation							Unterlagen eingerichtet, dessen Hauptaufgabe darin besteht, medizinische Unterlagen zu strukturieren und in nutzbare elektronische Patientenakten (HER) zu übertragen.
D18G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	Geschichte der Interaktion der Patienten mit der Gesundheitsversorgung digitalisiert in medizinischen Einrichtungen		% (Prozent)	0	30	Q1	2026	Anteil an der Geschichte der Interaktion der Patienten mit der Gesundheitsversorgung in digitalisierten medizinischen Einrichtungen aufbewahrt werden, um die digitale Darstellung der Dokumente in der individuellen elektronischen Patientenakte (EHR) mit einer strukturierten Darstellung der Daten, die eine Weiterverarbeitung ermöglicht, bereitzustellen. Das Ziel bezieht sich auf die von den Gesundheitseinrichtungen gespeicherte Papierdokumentation.
D19G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	T1 – Digitalisierte medizinische Unterlagen		Anzahl	9	12	Q1	2025	Neue medizinische Unterlagen, einschließlich Unterlagen über die onkologische Behandlung und Patienteninformationen, werden digitalisiert.
D20G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	T2 – Digitalisierte medizinische Unterlagen		Anzahl	12	18	Q1	2026	Neue medizinische Unterlagen, einschließlich Unterlagen über die onkologische Behandlung und Patienteninformationen, werden digitalisiert.
D21G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung	Ziel	Zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit dem zentralen		% (Prozent)	0	30	Q1	2026	30 % der Gesundheitsdienstleister (auf zentraler oder regionaler Ebene) sind an den zentralen elektronischen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	digitaler Gesundheitsdienste		Speicher für medizinische Daten verbunden sind, und zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit dem KI-gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ausgestattet sind							Speicher für medizinische Daten angeschlossen. 30 % der Gesundheitsdienstleister (auf zentraler oder regionaler Ebene) werden mit dem KI-gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ausgestattet.
D22G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	Erwachsene Patienten, die unter das Instrument zur Analyse der Patientengesundheit fallen		% (Prozent)	0	70	Q1	2026	70 % der erwachsenen Patienten müssen über das Instrument zur Analyse der Patientengesundheit abgedeckt sein.
D23G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft sowie über Ärzte- und Zahnärzte, um eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich Medizin aus dem Studienjahr 2021/2022 zu schaffen	Bestimmung in der Änderung des Gesetzes über Hochschulbildung und Wissenschaft sowie über Ärzte- und Zahnärzte, um eine Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung ab dem				4. QUARTAL	2021	Das Gesetz tritt in Kraft und sieht die Möglichkeit vor, eine finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens für Studenten eines bezahlten Studiums im Bereich Medizin auf Hochschulebene in Anspruch zu nehmen. Der Studierende muss in der Lage sein, eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens oder eine Verlängerung der Kreditlaufzeit zu beantragen. Nach Erfüllung bestimmter im Gesetz festgelegter Bedingungen kann der Studierende einen teilweisen oder vollständigen Erlass des Darlehens für ein medizinisches Studium

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Studienjahr 2021/2022 für Studierende im Bereich Medizin in Polen auf Hochschulebene (einschließlich Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2021/2022 begonnen haben) zu schaffen, aus der hervorgeht, dass das Gesetz in Kraft getreten ist						beantragen. Studierende, die die Unterstützung in Anspruch nehmen, können einen vollständigen Erlass des Darlehens beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: — Tätigkeiten nach Abschluss des Hochschulabschlusses für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses in Einrichtungen, die medizinische Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Republik Polen ausüben, die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsleistungen erbringen, und — den Titel eines Facharztes innerhalb des genannten Zeitraums in einem Bereich der Medizin erwerben, der an dem Tag, an dem der Arzt die Fachausbildung beginnt, als vorrangig anerkannt wird. Eine Person, die diese beiden Voraussetzungen erfüllt, muss das Darlehen für ein medizinisches Studium nicht zurückzahlen. Die genauen Bedingungen und das Verfahren für die Kündigung des Darlehens werden in dem Rechtsakt festgelegt.
D24G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Medizinuniversitäten, die finanzielle Unterstützung gemäß dem		Anzahl	0	9 947	Q2	2026	9947 Studierende müssen auf der Grundlage der Änderung des Hochschul- und Wissenschaftsgesetzes und der Ärzte- und Zahnberufe eine finanzielle Unterstützung in Form eines

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Gesetz über Hochschulbildung und Wissenschaft sowie über Ärzte- und Zahnärzte erhalten haben							Darlehens für Studierende erhalten haben, die ein bezahltes Studium auf dem Gebiet der Medizin in Polnisch absolvieren.
D25G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitäters und der Selbstverwaltung von Sanitätern, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung auf den Beruf des Sanitäters einzurichten	Bestimmung im Gesetz über den Beruf des Sanitäters und der Selbstverwaltung von Sanitätern, aus der hervorgeht, dass dieses Gesetz in Kraft getreten ist				Q3	2022	Um die Kompetenzen der Sanitäter zu verbessern, tritt ein Rechtsakt in Kraft und ermöglicht die Einrichtung von Programmen des zweiten Zyklus im Bereich der Sanitäter, definiert als zweijährige Studien mit Abschluss eines Masterstudiengangs. Der Erwerb des Masterabschlusses ermöglicht es den Sanitätern, zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, die zu einer höheren Einstufung in die Gehaltskategorie führen sollen.
D26G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Sanitäter, die ihren Masterabschluss abgeschlossen haben		Anzahl	0	1 250	4. QUARTAL	2025	1250 Sanitäter müssen ihre Studien im zweiten Zyklus in Notfällen abgeschlossen haben.
D27G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen des	Bestimmungen in den Rechtsakten, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2022	Ein Paket von Rechtsakten tritt in Kraft und besteht aus einer Verordnung über die fachliche Eignung von Ärzten und Zahnärzten, einer Änderung des Gesetzes über den Beruf des Arztes und Zahnarztes, einer Änderung der Verordnung über Postgraduiertenpraktika für Ärzte und Zahnärzte, einer Änderung der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			medizinischen Personals							Verordnung über den Grundlehrplan für die Ausbildung in den Berufen der beruflichen Bildung, einer Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung des niedrigsten Grundgehalts bestimmter Beschäftigter, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, einschließlich Bestimmungen über 1) Erhöhung der Flexibilität des postgradualen Medizinstudiums durch Einführung zertifizierter medizinischer Kompetenzen, die es ermöglichen, die Spezialisierungsprüfung nach Abschluss des vorletzten Jahres der Spezialisierungsausbildung abzulegen und das Postgraduierten-Praktikumsprogramm zu ändern, 2) Einführung eines zentralen Systems für die Qualifizierung und Zuweisung von Spezialisierungsplätzen, 3) Entlassung von Ärzten durch fachärztliche Weiterbildung im Bereich der Betriebsbeihilfen für Krankenschwestern und Sanitäter, 4. Aktualisierung des niedrigsten Grundgehalts der Beschäftigten in Gesundheitseinrichtungen durch Anhebung der Arbeitszeiten für alle im Gesetz vom 8. Juni 2017 genannten Berufsgruppen und Vorverlegung der Anforderung, dass alle medizinischen Einrichtungen die gesetzlich garantierten Grundgehälter für medizinisches Personal einhalten müssen, um ein halbes Jahr: Ärzte,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Zahnärzte, Trainees und Zahnärzte, Krankenpflegepersonal, Hebammen, Labordiagnostiker, Physiotherapeuten, Apotheker und sonstige medizinische Fachkräfte und 5) Übertragung einiger Kompetenzen von Krankenschwestern und Krankenpflegern auf medizinische Pflegekräfte.
D28G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Ärzte und Zahnärzte, die ein Zertifikat erhalten haben, mit dem ihre fachärztlichen Kompetenzen bestätigt werden		Anzahl	0	54 000	Q2	2026	54000 Ärzte und Zahnärzte erhalten eine Bescheinigung über ihre zusätzlichen medizinischen Fachkenntnisse. Der Befähigungsnachweis wird von einer nationalen wissenschaftlichen Gesellschaft oder einer für eine bestimmte berufliche Qualifikation geeigneten staatlichen Forschungseinrichtung ausgestellt und in das Register eingetragen, das vom Direktor des Medizinischen Zentrums für Postgraduierenbildung geführt wird.
D29G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehrinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studien	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Durchführung und Fortsetzung des Studiums in ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring	Bestimmung in dem Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Der Rechtsakt zur Einführung eines befristeten Systems von Anreizen zur Steigerung der Attraktivität medizinischer Studien umfasst die Möglichkeit, — Gewährung von Stipendien, Kofinanzierung bezahlter Studiengänge und Finanzierung des Mentoring von Schülern der Krankenpflege-, Hebammen- und Notfallmedizin; und — Gewährung von Stipendien für Studierende in den Bereichen Medizin, Medizin und Zahnheilkunde,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										medizinische Analyse sowie Pharmazie und Physiotherapie. Der Rechtsakt zur Einführung des Systems enthält die Verpflichtung, die Leistung des Systems am Ende des ARF-Zeitraums zu überprüfen und die Auswirkungen des umgesetzten Anreizsystems auf die Zahl der Schüler im Bildungswesen zu analysieren, um über seine mögliche Wiederaufnahme zu entscheiden.
D30G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehreinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studien	Ziel	Zahl der Studierenden in den Bereichen Krankenpflege, Hebammen, Notfallmedizin, Medizin, Zahnheilkunde, medizinische Analyse, Physiotherapie und Pharmazie, die ein Stipendium erhalten haben, sowie Studierende oder Absolventinnen und Absolventen von Krankenpflege, Hebammen, medizinischen Notfalldiensten, die durch ein Stipendium		Anzahl	0	25 400	Q2	2026	25400 Studierende und Absolventinnen und Absolventen erhalten eine Unterstützung auf der Grundlage des „Systems von Anreizen für die Durchführung und Fortsetzung des Studiums in ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring“ in mindestens einer der folgenden Formen: — ein Stipendium für einen abgeschlossenen Bildungszyklus von drei Jahren, die Kofinanzierung eines abgeschlossenen ersten Studiengangs oder die Zuweisung eines Mentors für Studierende von Krankenpflege-, Hebammen- und medizinischen Notfällen oder — Zuweisung eines Mentors für Absolventinnen und Absolventen des Krankenpflege-, Hebammen- und Sanitätsstudiums oder — ein Stipendium für eine dreijährige Studienzeit für Studierende in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			abgedeckt sind, Studienkofinanzie- rung oder Mentoring							Medizinanalytik, Physiotherapie und Pharmazie. 4400 Studierende erhalten im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen eine Kofinanzierung des Studiums. 6000 Studierende erhalten ein Stipendium gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Mindestens 15000 Studierende oder Absolventinnen und Absolventen müssen entsprechend den obigen Vorgaben einen Mentor erhalten.
D31G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehrinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studien	Ziel	Anzahl der modernisierten Lehrinrichtungen für die vorklinische Bildung (einschließlich medizinischer Simulationszentren), angepasste Einrichtungen der klinischen Basis, die im Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern eingesetzt werden, modernisierte Bibliotheksinfrastrukturen und Studentenheime		Anzahl	0	212	4. QUARTAL	2025	212 Projekte werden abgeschlossen, darunter: — Renovierung, Nachrüstung der didaktischen Basis für die vorklinische Bildung und Schaffung neuer Einrichtungen (einschließlich medizinischer Simulationszentren). 140 Einrichtungen werden unterstützt (einschließlich des Baus neuer Anlagen); — Modernisierung oder Schaffung einer klinischen Basis für die Ausbildung von Studierenden in zentralen klinischen Krankenhäusern (Anpassung des Betriebs dieser Basis an epidemiologische Risikobedingungen, Verbindung von Kliniken in anderen medizinischen Einrichtungen mit zentralen klinischen Krankenhäusern, Entwicklung notwendiger Kliniken in Defizitgebieten wie Infektionskrankheiten und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			an medizinischen Universitäten							Onkologie). 42 Einrichtungen werden gefördert; Renovierung von Bibliotheken an medizinischen Universitäten, um eine kontaktfreie Nutzung der Bibliotheksressourcen und sichere Orte für Selbststudium zu gewährleisten. Es werden drei Projekte zur Renovierung von Bibliotheken unterstützt; und — Renovierung von Studentenheimen an medizinischen Universitäten, um sich an die Bedürfnisse anzupassen, die sich aus den hygienischen Anforderungen ergeben. Es werden 27 Projekte zur Renovierung von Studentenheimen unterstützt. Der Erwerb von Grundstücken ist nicht abgedeckt. Die Projekte werden auf der Grundlage von Ausschreibungen oder offenen Zuschusswettbewerben durchgeführt. Die Auswahl der Empfänger erfolgt auf transparente und objektive Weise. Jede Finanzhilfevereinbarung enthält den erhaltenen Betrag und die Einzelheiten des Projekts.
D32G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin-	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln	Bestimmung im Gesetz über sein Inkrafttreten				4. QUARTAL	2022	Das Gesetz über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln tritt in Kraft und umfasst: — transparente Regeln und — Zusätzliche Einrichtungen und Mechanismen zur Förderung klinischer Prüfungen in Polen und zur Verbesserung der Qualität und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	und Gesundheitswissenschaften									Straffung klinischer Prüfungen in Polen. Mit diesem Gesetz wird auch der Rechtsrahmen für den biomedizinischen Sektor im Allgemeinen in Polen, einschließlich Forschung und Entwicklung, aktualisiert, soweit eine solche Aktualisierung im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen als notwendig erachtet wird.
D33G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten oder Umsetzung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Schlüsselmaßnahmen im Einklang mit dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan	Bestimmungen in den zugrunde liegenden Dokumenten, aus denen ihr Inkrafttreten oder ihre Umsetzung hervorgeht, je nach Art der im Strategieplan genannten Schlüsselmaßnahmen				4. QUARTAL	2022	Die im Strategieplan als „Schlüsselmaßnahmen“ eingestuften Maßnahmen treten in Kraft oder werden im Einklang mit dem im Strategieplan enthaltenen Zeitplan und in dem im Strategieplan festgelegten Umfang durchgeführt. Die Annahme des Strategieplans selbst in Form einer Entschließung des Ministerrates wird 2022 erfolgen. Zu den Leitaktionen gehören die Gestaltung des Sektorentwicklungsmanagementsystems, erste Finanzhilfewettbewerbe in prioritären Bereichen und die ständige Überwachung des polnischen Marktes für Biomedizin.
D34G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das Polnische Netz für klinische Prüfungen	Inbetriebnahme der Plattform für das Polnische Netz für klinische Prüfungen				4. QUARTAL	2022	Die elektronische Plattform wird in Betrieb genommen. Die Plattform umfasst Instrumente zur Koordinierung des Netzwerkbetriebs, eine Suchmaschine, die es ermöglicht, klinische Prüfungen zu identifizieren, eine Website unter Verwendung der oben genannten Suchmaschine für Patienten, die eine Möglichkeit zur

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Teilnahme an klinischen Prüfungen suchen, und eine Suchmaschine für Fachkräfte, die klinische Prüfungen entwickeln oder durchführen.
D36G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Zahl der finanzierten Projekte für Forschungseinheiten und Unternehmer im biomedizinischen Bereich		Anzahl	0	60	Q2	2026	Abschlussberichte über mindestens 60 geförderte Projekte werden genehmigt. Forschungseinheiten und Unternehmer im Bereich pharmazeutische Innovationen, Medizinprodukte und IT-Lösungen werden im Einklang mit dem Strategieplan für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors in Polen unterstützt. Gegenstand der Wettbewerbe sind Forschung und Entwicklung in Bezug auf Produktinnovationen wie Arzneimittel, Entwicklung und/oder Verbesserung von Medizinprodukten, auch für den mobilen Gebrauch, sowie die Entwicklung von IKT-Instrumenten für medizinische und gesundheitliche Zwecke. Die Projekte werden im Rahmen allgemeiner Zuschusswettbewerbe ausgewählt. Jede Finanzhilfvereinbarung enthält den gewährten Betrag und die Einzelheiten des Projekts.
D37G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Zahl der geschaffenen und der Entwicklung und Modernisierung bestehender Unterstützungsze		Anzahl	0	28	Q2	2026	Die Einrichtung von zehn zusätzlichen Zentren für klinische Prüfungen (CTSC) sowie die Unterstützung von 18 bestehenden CTSC werden abgeschlossen. Sie sind in der Struktur von Gesundheitseinrichtungen angesiedelt und spielen eine zentrale Rolle bei der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			ntren für klinische Prüfungen							professionellen Unterstützung (von Krankenhausesseite) für klinische Forschungseinrichtungen und Sponsoren klinischer Prüfungen (pharmazeutische Unternehmen), um die Aushandlung, die Auftragsvergabe und den Beginn klinischer Prüfungen zu fördern. Darüber hinaus erhalten die bestehenden CTSC die Möglichkeit, Mittel für ausgewählte Tätigkeiten zu beantragen, die Folgendes betreffen: - Aus- und Weiterbildung für mindestens eine der drei Empfängergruppen: Managementteams, Wissenschaftler und Patienten, — Vorbereitung des CTSC auf dezentrale Forschung (mit einem patientenzentrierten Ansatz), — Förderung klinischer Prüfungen in der Gesellschaft, — Entwicklung von IT-Systemen, — Modernisierung oder Anpassung bestehender Infrastrukturen, — Entwicklung neuer Prozesse und Verfahren sowie Änderung der Organisationsstruktur in den Institutionen und bei der Vergütung der Arbeitnehmer. Jede Finanzhilfevereinbarung enthält den gewährten Betrag und die Einzelheiten des Projekts.
D38G	D4.1.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch	Meilenstein	Liste der Bezirkskliniken,	Veröffentlichung der Liste der				Q2	2024	Es ist eine Liste der Bezirkskliniken vorzulegen, die für eine Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene		die auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien für die Förderung der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden	ausgewählten Krankenhäuser						bei der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien, die lokale Bedingungen für Folgendes umfassen: — demografische Entwicklungen, — Bevölkerungsdichte, — Langzeitpflegebedarf, — Sättigung von Langzeitpflege/geriatrischen Dienstleistungen, — Qualität der Versorgung und — Einhaltung von Umstrukturierungsplänen oder gleichwertigen Dokumenten für ein bestimmtes Krankenhaus. Ein gleichwertiges Dokument muss mindestens Folgendes enthalten: Informationen über Maßnahmen zur Gewährleistung einer soliden finanziellen Lage des betroffenen Krankenhauses, einschließlich Einzelheiten zur Art dieser Maßnahmen, zu ihrem Zeitplan, zu ihren Kosten und zu erwarten finanziellen Ergebnisse, die für die Durchführung dieser Maßnahmen zuständige Stelle und die Überwachungsmodalitäten.
D39G	D4.1.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der	Ziel	Unterzeichnete Verträge zwischen		Anzahl	0	76	4. QUARTAL	2024	Verträge über Investitionsvorhaben werden zwischen den Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene		Bezirkskliniken und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium angegebenen Einrichtung) über Investitionsförderung bei der Schaffung von Langzeitpflege- und geriatrischen Pflegeeinrichtungen/Zentren							(oder einer anderen vom Ministerium benannten Einrichtung) unterzeichnet. Die Verträge beruhen auf transparenten und klaren Bestimmungen und tragen zum Ziel der Entwicklung von Langzeitpflege- und geriatrischen Pflegediensten bei. Mit der Investition werden notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und der Erwerb einschlägiger Ausrüstung unterstützt.
D40G	D4.1.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Entwicklung von Langzeitpflege und geriatrischer Versorgung in Bezirkskrankenhäusern		Anzahl	0	76	Q2	2026	Investitionsvorhaben, die auf der Grundlage unterzeichneter Verträge durchgeführt werden, werden abgeschlossen. Die Projekte tragen zu dem Ziel bei, die Langzeitpflege und die geriatrische Versorgung in Bezirkskliniken zu entwickeln, indem ihre Verfügbarkeit erhöht und die Qualität verbessert wird. Die Projekte unterstützen notwendige Bau- oder Renovierungsarbeiten und den Erwerb einschlägiger Ausrüstung.

D.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität von Langzeitpflegediensten von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene

Ziel der Reform ist es, die Umwandlung von Bezirkskliniken in Langzeitpflege- und geriatrische Pflegeeinrichtungen oder -zentren zu unterstützen. Die Reform beruht rechtlich auf einem speziellen Rechtsakt, der auf den Schlussfolgerungen einer Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen aufbaut. Die Reform steht auch im Einklang mit der vom Gesundheitsministerium ausgearbeiteten Deinstitutionalisierungsstrategie (Anhang zum „Strategischen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021–2027 – Gesunde Zukunft“).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
D1L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität von Langzeitpflegediensten von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen	Veröffentlichung				Q2	2022	Veröffentlichung einer im Rahmen der allgemeinen strategischen Analyse der Langzeitpflege in Polen im Rahmen der Komponente A vorgesehenen Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern (einschließlich der Umwandlung von Teilen von Bezirkskrankenhäusern). Bei der Überprüfung wird insbesondere untersucht, wie — die Verfügbarkeit von Langzeitpflegediensten zu erhöhen, indem festgestellte Lücken bei der Bereitstellung von Langzeitpflege, insbesondere auf Bezirksebene, geschlossen werden; — Beseitigung von Ungleichheiten beim Zugang zu Langzeitpflegeleistungen; — Verbesserung der Arbeitsbedingungen für medizinisches Personal; und — Verbesserung der Qualität der Langzeitpflege.
D2L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität von Langzeitpflegediensten von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskliniken auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung	Bestimmung im Gesetzgebungsakt, aus dem das Inkrafttreten hervorgeht				Q3	2022	Inkrafttreten eines Rechtsakts auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskrankenhäusern in Polen. In dem Gesetz wird festgelegt, wie die Unterstützung für die Einrichtung von Langzeitpflegeeinheiten und geriatrischen Einheiten und/oder Zentren in

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Bezirkskrankenhäusern die Versorgung u. a. für Senioren auf lokaler Ebene verbessern soll. Der Rechtsakt muss mit dem „Strategischen Rahmen für die Entwicklung des Gesundheitssystems in Polen 2021–2027 – Gesunde Zukunft“ im Einklang stehen.

E. KOMPONENTE E: GRÜNE, INTELLIGENTE MOBILITÄT

Die Komponente des polnischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich in erster Linie mit den Herausforderungen des polnischen Verkehrssektors in Bezug auf die Dekarbonisierung und die Luftverschmutzung. Seit 1990 sind die verkehrsbedingten Emissionen um 214 % gestiegen, was vor allem auf einen deutlichen Anstieg des Straßenverkehrs zurückzuführen ist. Zwischen 2005 und 2019 hat sich der Straßenverkehr fast verdreifacht, während der entsprechende Anstieg im Schienenverkehr lediglich 9 % betrug. Mit der Komponente sollen Synergien zwischen der Dekarbonisierungs- und der Industrieagenda angestrebt werden. Angesichts der anhaltend hohen Zahl von Verkehrstoten im Land ist die Straßenverkehrssicherheit eine weitere Herausforderung. Die Komponente zielt auch darauf ab, bestimmte Gebiete von einem tragfähigen öffentlichen Verkehrsangebot auszuschließen.

Hauptziel der Komponente ist daher die Einführung von Reformen und Investitionen zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs durch den öffentlichen Stadtverkehr, saubere Fahrzeuge und die entsprechende Infrastruktur, die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und den intermodalen Verkehr. Die Straßenverkehrssicherheit wird durch ein umfassendes Paket von Reformen und Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit bestimmter Straßenabschnitte angestrebt. Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr im ländlichen Raum zielen darauf ab, diesen Verkehr zu einer tragfähigen Alternative zum Auto zu machen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Inklusion zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Innovation, Verkehr, insbesondere auf Nachhaltigkeit, digitale und Energieinfrastruktur, Gesundheitsversorgung und sauberere Energie, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) zu konzentrieren und Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere digitale Infrastruktur, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung und nachhaltigen Verkehr, zu konzentrieren, was zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in Kohleregionen, beitragen soll (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C 58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist. Alle im Rahmen dieser Komponente finanzierten Investitionsprojekte, für die eine Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, müssen der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung entsprechen. Insbesondere sind alle neuen Projekte, die einer UVP bedürfen, nach dem *Gesetz über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an Umweltverträglichkeitsprüfungen in der durch das Gesetz vom 30. März 2021 zur Änderung dieses Gesetzes und bestimmter anderer Gesetze geänderten Fassung zu genehmigen*. Die Bestimmungen der „Leitlinien für Abhilfemaßnahmen für von dem Verstoß 2016/2046 betroffene Projekte, die aus EU-Fonds kofinanziert werden“, die Polen am 23. Februar 2021 übermittelt wurden (Ref. Ares(2021)1423319), werden bei der Durchführung aller Investitionsvorhaben berücksichtigt, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 2021 eine Umweltentscheidung oder eine Bau- oder Entwicklungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel

Diese Maßnahme besteht aus einer Reform und einer Investition.

Ziel der Reform ist es, die verkehrsbedingten Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen zu verringern und den Anteil alternativer Kraftstoffe durch ein breites Spektrum regulatorischer und nichtregulatorischer Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden langfristigen Strategie zur Dekarbonisierung des Verkehrs zu erhöhen.

Erstens soll dieses Ziel erreicht werden, indem Betreiber und Veranstalter öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, ab dem 1. Januar 2026 in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern ausschließlich emissionsfreie Busse zu erwerben.

Zweitens wird die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert, mit denen die lokalen Behörden bei der Aufstellung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität unterstützt werden. Es wird eine mit angemessenen Ressourcen ausgestattete Verwaltungsstruktur eingerichtet, um die Entwicklung lokaler Pläne für nachhaltige urbane Mobilität technisch und finanziell zu unterstützen. Die Fortschritte werden anhand eines klar definierten Ziels überwacht.

Das dritte Element dieser Reform besteht in der Einführung einer Zulassungs- und einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip. Die Auswirkungen dieser Reform in Verbindung mit anderen Maßnahmen auf die Einführung sauberer Fahrzeuge werden anhand eines spezifischen Ziels für die Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen gemessen.

Außerdem wird ein spezifisches Ziel für die Zahl der aus dem Fonds für den öffentlichen Busverkehr geförderten Buslinien festgelegt, um die Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.

Das Investitionselement dieser Maßnahme besteht in einem Zuschussprogramm zur Förderung des Erwerbsemissionsfreier Fahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1 mit einem Budget von 273 750 000 EUR. Im Rahmen des Förderprogramms kann die Preisobergrenze für geförderte Fahrzeuge festgelegt werden, sodass nur erschwingliche Fahrzeuge förderfähig sind. Bei Leasing oder langfristiger Vermietung darf der Förderbetrag die anfängliche Gebühr nicht übersteigen.

E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft

Das allgemeine Ziel der Investition besteht darin, zur Entwicklung einer CO2-armen und CO2-freien Wirtschaft beizutragen, indem die Industrie für saubere Mobilität und Energie unterstützt wird. Das spezifische Ziel der Investition besteht darin, das Potenzial ausgewählter Sektoren für die Entwicklung CO2-freier und CO2-armer Produktlösungen zu erhöhen.

Diese Ziele werden durch die Einrichtung eines speziellen Finanzinstruments (Fonds) für die oben genannten Industrieprojekte verfolgt. Geförderte Produkte und Technologien können insbesondere Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreier und emissionsarmer Energiequellen umfassen.

Dieser Fonds wird zusammen mit seiner Anlagestrategie bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) entspricht, schließen die Auswahlkriterien des Finanzinstruments die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-

Emissionshandelssystem (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Diese Maßnahme wird durch die Maßnahme E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft ergänzt.

E1.1.2 emissionsfreie und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)

Die Investition zielt darauf ab, den öffentlichen Verkehr sauberer zu machen und seine Attraktivität gegenüber Privatfahrzeugen zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Anschaffung von 579 emissionsfreien und emissionsarmen Bussen für den Überlandverkehr bis zum 31. August 2026.

Die erworbenen Fahrzeuge müssen den öffentlichen Verkehr in außerstädtischen Gebieten ermöglichen, die bisher vom Verkehr ausgeschlossen sind. Für den Betrieb emissionsfreier und emissionsarmer Busse sind verschiedene Arten von Technologien vorgesehen (elektrische Batterien, klassische Hybride und Plug-in, für Gas: einschließlich LNG, LPG, CNG und anderen Typen, die alle der EURO-VI-Norm entsprechen).

E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors

Ziel der Reform ist es, die Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Eisenbahnsektors im polnischen Verkehrssektor zu steigern.

Dies soll durch die Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und die Verbesserung der Kapazität zur Planung und Durchführung von Schienenverkehrsprojekten erreicht werden. Dies soll auch dadurch erreicht werden, dass die Infrastrukturbetreiber in die Lage versetzt werden, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Ermäßigung dieser Entgelte zu entschädigen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

Die Reform zielt auch darauf ab, die Rentabilität des Schienenverkehrs im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu verbessern, indem das Mautsystem auf weitere 1 400 km Autobahnen und Schnellstraßen ausgeweitet wird.

E2.1.1 Eisenbahnstrecken

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazität und Geschwindigkeit sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Fertigstellung von Arbeiten auf 500 km Eisenbahnstrecken, wovon 250 km Strecken neu belebt werden sollen.

E2.1.2 Schienenpersonenfahrzeuge

Die Investition zielt darauf ab, die Attraktivität und Rentabilität des Schienenverkehrs zu erhöhen.

Dies muss durch den Erwerb von Fahrzeugeinheiten für Fern- und Regionalanwendungen erreicht werden. Die Fahrzeuge müssen emissionsfrei/elektrisch sein und mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ausgerüstet sein: 77 Einheiten für Regionalstrecken und 304 Einheiten (56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Wagen) für Fernstrecken (im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge).

E2.1.3 Intermodale Projekte

Die Investition zielt darauf ab, den intermodalen Verkehr durch angemessene Investitionen zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Erhöhung der Kapazität intermodaler Umschlagterminals mit Schwerpunkt auf Schienen-Straßen-Terminals und der Lieferung von Fahrzeugen. Die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen werden bis zum 31. Dezember 2024 unterzeichnet. Die Auswirkungen der Investition werden an einem Ziel gemessen, das als relativer Anstieg der Umschlagskapazität von Terminals, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans unterstützt werden, formuliert ist.

E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Reform zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit schutzbedürftiger Verkehrsnutzer liegt.

Die Reform besteht aus einer Reihe von Gesetzesänderungen, mit denen der Vorrang für Fußgänger an Kreuzungen, eine einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten und eine Mindestentfernung zwischen den Fahrzeugen eingeführt werden. Diese Gesetzesänderungen sollten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten. Die Fortschritte bei der Reform werden im Einklang mit den EU-Zielen für die Straßenverkehrssicherheit im Hinblick auf einen relativen Rückgang der Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten nachverfolgt.

E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit

Die Investition zielt darauf ab, die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen.

Diese Investition besteht in der Verbesserung von 305 Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit, dem Bau von 90 km Umgehungsstraßen, dem Einbau von 128 automatischen Straßenüberwachungsgeräten und dem Austausch von 106559 Fahrtenschreibern durch intelligente Fahrtenschreiber.

Die Investitionen müssen bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs

Ziel der Maßnahme ist es, den Schienenverkehr und den öffentlichen Verkehr durch die Einführung digitaler Lösungen attraktiver und effizienter zu machen.

Die Maßnahme umfasst Investitionen in

- Erwerb und Installation von 144 fahrzeugseitigen ERTMS-Ausrüstungen;
- installierte Einrichtungen zur automatischen Steuerung, die es ermöglichen, bestimmte Eisenbahnbereiche von lokalen Verkehrsleitstellen an 43 Bahnhöfen zu bewirtschaften;
- Modernisierung der Bahnübergangssysteme an 102 Standorten (einschließlich Tore, Schall- und Lichtsicherheitssysteme);
- Bau von 42 SDIPs (dynamische Fluggastinformationssysteme).

Die Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E1G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem Betreiber und Veranstalter öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet werden, ab dem 1. Januar 2026 in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern ausschließlich emissionsfreie Busse zu erwerben	Bestimmung in einem Gesetz, aus dem hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q1	2026	Das Gesetz verpflichtet Betreiber und Veranstalter öffentlicher Verkehrsmittel in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern, ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich emissionsfreie Busse zu erwerben.
E2G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität (SUMP) und Annahme von Anreizen für die Umsetzung der Pläne für eine nachhaltige städtische Mobilität durch das Ministerium für Infrastruktur zur technischen und finanziellen Unterstützung aller	Bestimmung über das Inkrafttreten				Q1	2023	Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP). Zu diesen Maßnahmen gehören: - eine neue Struktur für die Unterstützung der Umsetzung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität mit einem Lenkungsausschuss für nachhaltige urbane Mobilität, um die Entwicklung und Umsetzung von Plänen für nachhaltige urbane Mobilität anzuregen; - ein SUMP-Kompetenzzentrum innerhalb des Infrastrukturministeriums, das die lokalen Gebietskörperschaften beratend und finanziell unterstützt; - Bevollmächtigter für SUMP im Ministerium für Infrastruktur.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			funktionalen städtischen Gebiete							Der neue Rahmen ermöglicht die Bereitstellung angemessener technischer und finanzieller Unterstützung für Einrichtungen, die an der Ausarbeitung der Pläne für nachhaltige urbane Mobilität interessiert sind, und verbessert die von der Zentralverwaltung in diesem Bereich durchgeführten Tätigkeiten.
E3G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Zulassungsgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip	Bestimmung in dem Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2024	Mit einem Rechtsakt werden finanzielle und steuerliche Maßnahmen eingeführt, die die Nachfrage nach saubereren Fahrzeugen fördern, einschließlich höherer Zulassungsgebühren für Verbrennungsfahrzeuge, und Maßnahmen zur beschleunigten Abschreibung von Elektrofahrzeugen verstärken. Die Gebühr richtet sich nach den CO2- und/oder NOx-Emissionen. Die Einnahmen aus Gebühren werden zur Verringerung negativer externer Effekte des Verkehrs und zur Entwicklung emissionsarmer öffentlicher Verkehrsmittel sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verwendet.
E4G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip	Bestimmung in dem Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q1	2026	Für Unternehmer wird eine Umweltgebühr für Verbrennungsfahrzeuge (Klassen M1 und N1) eingeführt, die mit den CO2- und NOx-Emissionen eines Fahrzeugs korreliert, wobei die Möglichkeit besteht, geeignete Näherungswerte zu verwenden. Die Umweltgebühr gilt ab dem 1. Quartal 2026. Eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Unternehmer mit nur einem Fahrzeug ist möglich. Die Einnahmen aus der Gebühr werden zur Verringerung negativer externer Effekte des Verkehrs und zur Entwicklung emissionsarmer öffentlicher Verkehrsmittel sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten verwendet.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E4aG	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Start des Zuschussprogramms	Beginn der Anwendung des Zuschussprogramms				Q2	2025	Zur Unterstützung des Kaufs, der Miete oder des Leasings emissionsfreier Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1 wird ein Zuschussprogramm mit einem Budget von 273 750 000 EUR eingeführt. Die Regelung wird vom Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft verwaltet. Der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen. Bei Fahrzeugen der Klasse M1 die Unterstützung: • darf bei natürlichen Personen und Einzelunternehmern 40 000 PLN pro Endempfänger nicht überschreiten. • darf bei Nationalparks 40 000 PLN pro Fahrzeug nicht überschreiten. Bei Fahrzeugen der Klassen M2 und N1 die Unterstützung: • werden in Form von Zuschüssen für Einzelunternehmer, Nichtregierungsorganisationen, Pflege- und Bildungseinrichtungen und -zentren, medizinische Einrichtungen und Bildungseinrichtungen sowie Nationalparks gewährt. • darf 600 000 PLN pro Fahrzeug der Klasse M2 und 70 000 PLN pro

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Fahrzeug der Klasse N1 nicht überschreiten.
E4cG	E1.1. Verstärkte Nutzung umweltfreund licher Verkehrsmittel	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	0 %	100 %	Q2	2026	Der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft oder andere Einrichtungen, an die der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Mittel im Rahmen einer Vereinbarung überträgt (z. B. Bank- oder Leasinginstitute), müssen mit den Endempfängern rechtliche

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der Haushaltsmittel für das Zuschussprogramm zu verwenden, und die entsprechende Unterstützung wird an die Endempfänger ausgezahlt.
E5G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Städte mit neuen Plänen für nachhaltige urbane Mobilität angenommen		Anzahl	0	30	Q2	2025	Das quantitative Ziel bezieht sich auf die Zahl der Städte, die im Einklang mit dem SUMP-Konzept in der Mitteilung über den neuen EU-Rahmen für urbane Mobilität aus dem Jahr 2021 einen neuen Plan für nachhaltige urbane Mobilität annehmen.
E6G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds geförderte Buslinien		Anzahl	0	4 500	4. QUARTAL	2024	Das Ziel bezieht sich auf die Zahl der aus dem Fonds für den öffentlichen Busverkehr geförderten Buslinien. Aus dem Fonds werden öffentliche Verkehrsmittel unterstützt, die zur Verringerung des Individualverkehrs und damit zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt beitragen.
E7G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Neue emissionsfreie Fahrzeuge		% (Prozent)	0	100	Q2	2026	Ziel ist es, den Anteil neuer emissionsfreier Fahrzeuge auf dem Markt (Pkw/Busse und schwere Nutzfahrzeuge) um mindestens 100 % zu erhöhen. Ende 2020 waren in Polen 10041 Elektrofahrzeuge zugelassen. Ausgehend von der oben genannten Zahl bedeutet dies, dass die Zahl der Elektrofahrzeuge am Ende des zweiten Quartals 2026 mindestens 20082 betragen muss.
E8G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung eines Finanzinstruments (Fonds) für emissionsfreie/emis	Genehmigung und Registrierung des Fonds, Genehmigung				Q2	2022	Einrichtung des Finanzinstruments („Fonds“) zur Unterstützung der emissionsarmen Wirtschaft in Polen, einschließlich der damit verbundenen Investitionsstrategie/-politik. Letztere werden von den Leitungsgremien des

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			sionsarme Mobilität und Energie	der Anlagestrategie durch die Leitungsgremie n des Fonds						Fonds angenommen, stehen im Einklang mit dem Leitfaden der Kommission vom 22. Januar 2021 zu Finanzierungsinstrumenten und umfassen Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die geförderten Investitionen Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 der Habitat-Richtlinie sowie Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, und erforderlichenfalls wird gemäß der UVP-Richtlinie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Screening durchgeführt. Aus dem Fonds werden Finanzierungsinstrumente (Beteiligungskapital oder Fremdkapital) für Investitionsprojekte im Zusammenhang mit Forschungs- und Innovationsprozessen, dem Technologietransfer und der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bereitgestellt, deren Schwerpunkt auf der CO2-armen Wirtschaft, der Widerstandsfähigkeit und der Anpassung an den Klimawandel liegt, wobei der Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreien/emissionsarmen Energiequellen (mit Ausnahme von komprimiertem Erdgas und Flüssigerdgas) liegt, die in erster Linie von KMU und Midcap-Unternehmen umgesetzt werden. Die Verwaltung des Fonds wird einem

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Fondsverwalter übertragen, der im Wege einer offenen Ausschreibung ausgewählt wird. Der Fonds-Investitionsausschuss wird eingerichtet und ist für die Genehmigung von Projekten der Endempfänger (Investoren) zuständig, die vom Fondsmanager auf der Grundlage des Marktbedarfs und auf offene und marktkonforme Weise vorgeschlagen werden. Die Struktur des Fonds muss es ermöglichen, private Mittel zu mobilisieren. Die zugrunde liegenden Rechtsakte stellen sicher, dass Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Kapitalrendite oder zurückgezahltes Kapital abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit diesen Instrumenten für dieselben politischen Ziele, auch nach 2026, oder zur Rückzahlung der ARF-Darlehen verwendet werden.
E13G	E1.1.2 emissionsfreie und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)	Meilenstein	Emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge: Auswahl der Begünstigten	Unterzeichnete Verträge				Q3	2024	Mit den ausgewählten begünstigten Stellen (lokale Behörden oder Betreiber eines öffentlichen Dienstes) werden Verträge über 579 neue emissionsfreie und emissionsarme Busse unterzeichnet. Die begünstigten Stellen werden über transparente und wettbewerbsorientierte Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Betreibern öffentlicher Dienstleistungen offen stehen, um in nichtstädtischen Gebieten einen emissionsfreien und emissionsarmen Verkehr zu ermöglichen. Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen müssen insbesondere dem Bedarf an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln und den Auswirkungen auf die Verringerung der Emissionen (insbesondere

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										beim emissionsfreien Stadtverkehr) und der Verkehrsüberlastung, der Unterstützung ausgeschlossener Verkehrsgebiete und Projekte zur Unterstützung/Gewährleistung der Verkehrsintegration (Schiene, Stadt, Nicht-Stadt) Rechnung tragen. Eine ausgewogene Verteilung der Fahrzeuge im Land wird durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gefördert, bei denen jede förderfähige Behörde einen Antrag einreichen kann.
E14G	E1.1.2 emissionsfreie und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)	Ziel	Neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge in Betrieb		Anzahl	0	579	Q3	2026	Neue emissionsfreie und emissionsarme Busse gemäß der Beschreibung der Maßnahme sind im Rahmen von Verträgen zu liefern, die durch diese Investition für den öffentlichen Nahverkehr vor Ort/Land finanziert werden. Die Zahl der emissionsarmen Busse darf 363 Einheiten nicht überschreiten.
E15G	E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes zur Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen. Ministerbeschluss zur Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und zur Beseitigung von Engpässen zur	Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes über dessen Inkrafttreten und Annahme eines Beschlusses des Infrastrukturministers über Engpässe.				4. QUARTAL	2022	Ein Rechtsakt zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes soll es den Infrastrukturbetreibern ermöglichen, die Entgelte für den Zugang zur Infrastruktur zu senken und die Infrastrukturbetreiber für die Ermäßigung der Entgelte zu entschädigen. Die Entwicklung des intermodalen Verkehrs wird durch folgende Maßnahmen gefördert: Planung, Koordinierung von Programmen, Innovation, Investitionen, die zu einer Erhöhung der intermodalen Kapazitäten führen, sowie Einrichtung einer intermodalen Einheit im Infrastrukturministerium. Der Zustand des Netzes wird unter besonderer Berücksichtigung von Engpässen analysiert, und der Infrastrukturminister trifft eine Entscheidung über Prioritäten für die Beseitigung von

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Förderung der Kapazität des Schienenverkehrs							Engpässen, die zu einer Erhöhung der Eisenbahnkapazität führen.
E16G	E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Ziel	Einführung eines Mautsystems für neue Straßen		Kilometer	0	1 400	4. QUARTAL	2024	Länge neuer mautpflichtiger Straßen, die sowohl Autobahnen als auch Schnellstraßen umfassen.
E17G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge	Unterzeichnete Verträge				4. QUARTAL	2024	Für die Arbeiten auf 500 km Eisenbahnstrecken, von denen 250 km Strecken neu belebt werden sollen, werden Verträge unterzeichnet. Auftragnehmer für die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen ausgewählt.
E18G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten auf 500 km Eisenbahnstrecken, wovon 250 km Strecken neu belebt werden sollen		Anzahl	0	500	Q3	2026	Die Arbeiten an 500 km Eisenbahnstrecken sind abzuschließen, wovon 250 km Strecken neu belebt werden müssen.
E18aG	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Beseitigung von 180 Engpässen (einschließlich Bahnübergängen)		Anzahl	0	180	Q3	2026	Die Arbeiten zur Beseitigung von 180 Engpässen, einschließlich schienengleicher Bahnübergänge, sind abzuschließen.
E19G	E2.1.2 Schienenpersonenfahrzeuge	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über Personenwagen	Unterzeichnete Verträge				4. QUARTAL	2024	Die Projekte werden im Rahmen einer wettbewerbsorientierten und offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Verträge mit ausgewählten Begünstigten über die Lieferung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										von 77 emissionsfreien/elektrischen und mit ERTMS ausgestatteten Fahrzeugen für den regionalen Schienenpersonenverkehr unterzeichnet. Zusätzlich 304 elektrische Fahrzeuge (56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Wagen) sind Gegenstand von Verträgen mit der polnischen Eisenbahngesellschaft PKP IC – Betreiber von Fernzügen.
E19aG	E2.1.2 Schienenpersonenfahrzeuge	Ziel	Elektrisches und mit ERTMS ausgestattetes rollendes Material für Ferneisenbahnstrecken		Anzahl	0	160	Q2	2025	Es sind 10 neue Lokomotiven und 150 modernisierte Wagen für Fernstrecken auszuliefern.
E20G	E2.1.2 Schienenpersonenfahrzeuge	Ziel	Neues elektrisches und mit ERTMS ausgestattetes rollendes Material für Regional- und Ferneisenbahnstrecken		Anzahl	160	381	Q2	2026	Anzahl der neuen Fahrzeugeinheiten für Fern- und Regionalverkehr, die nach ihrer Errichtung vorläufig zugelassen wurden (technische Abnahme). Die Fahrzeuge müssen emissionsfrei/elektrisch sein, den DNSH-Grundsätzen entsprechen (z. B. emissionsfreie Fahrzeuge) und mit ERTMS ausgerüstet sein. Es gibt 77 Einheiten für Regionalstrecken und 304 Einheiten (56 neue Lokomotiven und 248 modernisierte Wagen) für Fernstrecken (im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag sieht vor, dass die Fahrzeuge am Ende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der zuständigen Behörde oder dem nächsten Betreiber (zum Marktpreis abzüglich der Beihilfe) übertragen werden.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E21G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über intermodale Verkehrsprojekte	Unterzeichnete Verträge				4. QUARTAL	2024	Die Projekte werden im Rahmen einer wettbewerbsorientierten und offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Verträge mit ausgewählten Begünstigten zur Unterstützung von fünf intermodalen Terminals und zur Lieferung von 200 Einheiten von Fahrzeugen unterzeichnet, die den technischen Spezifikationen und den DNSH-Grundsätzen (z. B. geräuscharme Bremsen, emissionsfreie) und dem Globalen Mobilfunksystem (für Lokomotiven) entsprechen.
E22G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Ziel	Erhöhung der Umschlagskapazität		% (Prozent)	Basisszenario 9,1 Mio. TEU/Jahr installierte Kapazität (Ref. 2020) für alle Terminals in Polen	5	Q2	2026	Erhöhung der Umschlagskapazität von Terminals, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit unterstützt werden, um mindestens 5 % gegenüber dem Ausgangswert (2020).
E23G	E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Priorität für Fußgänger an Kreuzungen, einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten, Mindestabstand zwischen den Fahrzeugen, Ziele für die	Bestimmungen in den Rechtsakten, in denen das Inkrafttreten angegeben ist				4. QUARTAL	2021	Folgende Gesetzesänderungen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit werden eingeführt: Vorrang für Fußgänger auf Kreuzungen, Einführung einer einheitlichen Geschwindigkeitsbegrenzung in städtischen Gebieten (50 km/h) und Mindestabstand zwischen Fahrzeugen auf Autobahnen und Schnellstraßen (die Hälfte der Geschwindigkeit in Metern). Das Gesamtziel für die Straßenverkehrssicherheit wird im nationalen Programm für die Straßenverkehrssicherheit festgelegt, das darauf abzielt, die Zahl der Verkehrstoten bis 2030 gegenüber 2019 im

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (-50 % Unfalltote)							Einklang mit der Verpflichtung der EU um 50 % zu senken.
E24G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen und Verbesserung von Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit		Anzahl	0	10 km Umgehung, 125 Hotspots	4. QUARTAL	2023	Verbesserung von 125 Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit und Bau von 10 km Umgehungsstraßen.
E25G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen, Verbesserung der Verkehrssicherheits-Hotspots, Einbau automatischer Straßenüberwachungsgeräte, Austausch von Fahrtenschreibern durch intelligente Fahrtenschreiber		Anzahl	10 km Umgehung, 125 Hotspots	90 km Umgehung, 305 Schwarze/Hotspots, 128 Geräte, 106559 Fahrtenschreiber	Q3	2026	Verbesserung von 305 Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit, Bau von 90 km Umgehungsstraßen, Installation von 128 neuen automatischen Überwachungsgeräten, Austausch von 106559 Fahrtenschreibern durch intelligente Fahrtenschreiber.
E27G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Abschluss: 10 SDIP-Standorte, 10 Fernbedienungsstellen und 30 Bahnübergänge		Anzahl	0	SDIP: 10 Standorte, Steuerung: 10 Standorte, Bahnübergänge: 30 Standorte	Q1	2025	Installation eines dynamischen Fahrgastinformationssystems (Dynamic Passenger Information System, SIP) an 10 Standorten, 10 Orten für die automatische Steuerung, die die Verwaltung bestimmter Eisenbahnbereiche von lokalen Verkehrsleitstellen aus ermöglichen, 30 Bahnübergänge in Bezug auf den Einbau automatisch gesteuerter Sicherheitseinrichtungen (Übergangsgitter, Schall- und Lichtsignalsysteme).
E28G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Einbau automatischer Steuerungen, Bahnübergänge,		Anzahl	ERTMS: 0 SDIP:10 Standorte,	144 fahrzeugseitige ERTMS-	Q3	2026	Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit: Installation von 144 fahrzeugseitigen ERTMS-Einheiten, Installation von 42 SDIP, Modernisierung von Bahnübergängen an 102

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			144 fahrzeugseitige ERTMS-Einheiten			Steuerung: 10 Standorte, Bahnübergänge: 30 Standorte	Einheiten;4 2 SDIP 102 Standorte für Bahnübergä nge; 43 Standorte für die automatisch e Steuerung			Standorten (einschließlich Tore, Schall- und Lichtsicherheitssysteme) und Einführung einer automatischen Steuerung der Bahnkontrollstellen an 43 Standorten.

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt

Die Reform zielt darauf ab, die Auswirkungen des Verkehrs auf Umwelt und Gesundheit zu verringern.

Die Reform besteht in der Verpflichtung zur Einrichtung emissionsarmer Verkehrszonen in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern, in denen bestimmte Schwellenwerte für die Luftverschmutzung (NO₂) überschritten werden, die in dem von der Generalinspektion für Umweltschutz bis zum 30. April jedes Jahres zu erstellenden Luftqualitätsbericht festgelegt sind. Diese Zonen werden ab dem 1. Januar des Folgejahres eingerichtet.

E1.2.1 emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenverkehr)

Die Investition zielt darauf ab, das Angebot an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln in Städten zu erhöhen.

Die Unterstützung wird vorrangig für Gebiete gewährt, in denen Niedrigemissionszonen eingeführt wurden oder geplant sind.

Die Investition besteht in der Anschaffung von 88 emissionsfreien Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in Städten. Sie werden nach ihrer Errichtung bis zum 31. August 2026 für abgenommen erklärt.

E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehr

Die Reform zielt darauf ab, die Zugänglichkeit des Verkehrs zu verbessern.

Sie umfasst eine beschleunigte Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr und die Anpassung der Fahrzeuge an Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität. Die Reform tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Die Reform umfasst auch einschlägige Bestimmungen zur Modernisierung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen an Fahrgäste mit Behinderungen. Die Reform tritt am 30. Juni 2024 in Kraft.

E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft

Diese Investition ergänzt die Maßnahme E1.1.1 Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft.

Das allgemeine Ziel der Investition besteht darin, zur Entwicklung einer CO₂-armen und CO₂-freien Wirtschaft beizutragen, indem Industrieprojekte für saubere Mobilität und Energie unterstützt werden. Das spezifische Ziel der Investition besteht darin, das Potenzial ausgewählter Sektoren für die Entwicklung CO₂-freier und CO₂-armer Produktlösungen zu erhöhen.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine öffentliche Investition in eine Fazilität, bei der Beteiligungsinvestitionen direkt an den privaten Sektor sowie an den öffentlichen Sektor, der ähnliche Tätigkeiten ausübt, bereitgestellt werden.

Ziel der Fazilität ist es, zur Erhöhung der Produktionskapazität neuer emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastrukturen für die Entwicklung der Elektromobilität sowie von Industrieanlagen und innovativen

Lösungen beizutragen, die auf die Erzeugung und Speicherung emissionsfreier Energie ausgerichtet sind.

Geförderte Produkte und Technologien können insbesondere Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO₂-armen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien innovativen Lösungen im Bereich der nachhaltigen Mobilität und emissionsfreier und emissionsarmer Energiequellen umfassen.

Begünstigte der Unterstützung sind Unternehmen, die CO₂-freie Lösungen anbieten und auf dem Markt für alternative Kraftstoffe tätig sind, einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung könnten auch öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben wie die privaten Einrichtungen, die von der Finanzierungsregelung profitieren, als Endbegünstigte des Finanzierungssystems anerkannt werden.

Die Fazilität wird vom Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (NFOŚiGW) verwaltet.

Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E1L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zu Niedrigemissionszonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte	Bestimmung in dem Rechtsakt, aus der sein Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2024	Mit dem Rechtsakt wird die Verpflichtung festgelegt, ab dem 1. Quartal 2025 in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern emissionsarme Verkehrszonen einzurichten, in denen Schadstoffe (NO2) im Vergleich zu den EU-Schwellenwerten für die Luftverschmutzung überschritten werden. In dem Rechtsakt wird festgelegt, dass diese Verpflichtung für alle Städte mit mehr als 100000 Einwohnern gilt, die die Grenzwerte für die Luftqualität überschreiten, die in dem bis zum 30. April jedes Jahres von der Generalinspektion für Umweltschutz zu erstellenden Luftqualitätsbericht festgelegt sind, und dass in diesen Städten ab dem 1. Januar des Folgejahres Verkehrszonen für emissionsarme Fahrzeuge eingerichtet werden. Der Rechtsakt sieht auch weiterhin die Möglichkeit der Einführung emissionsarmer Verkehrszonen in allen städtischen Gebieten unabhängig von der Einwohnerzahl vor.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
E2L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Einführung emissionsarmer Verkehrszonen durch die zuständigen kommunalen Behörden	Einführung emissionsarmer Verkehrszonen				4. QUARTAL	2025	Die ersten emissionsarmen Verkehrszonen werden in Städten mit mehr als 100000 Einwohnern, in denen Luftqualitätsschwellen überschritten werden, bis zum 1. Januar 2026 eingerichtet, wie aus dem letzten Luftqualitätsbericht der Allgemeinen Umweltinspektion hervorgeht, der bis zum 30. April 2025 vorliegt.
E3L	E1.2.1 emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenverkehr)	Meilenstein	Neue Straßenbahnen: Auswahl der Begünstigten	Mit den begünstigten Stellen unterzeichnete Verträge				Q1	2025	Verträge mit begünstigten Einrichtungen (Gemeinden oder Betreibern öffentlicher Dienstleistungen) über den Kauf und die Inbetriebnahme von 88 Straßenbahnen im Anschluss an offene und transparente Ausschreibungen. Die begünstigten Einrichtungen werden im Rahmen transparenter und wettbewerbsorientierter Aufforderungen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Betreibern öffentlicher Dienstleistungen offen stehen. Die Kriterien für die Auswahl der begünstigten Einrichtungen müssen insbesondere dem Bedarf an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln und den Auswirkungen auf die Verringerung von Emissionen und Staus sowie der Reife der Projekte Rechnung tragen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Vorrang erhalten Bereiche, in denen saubere Verkehrszonen eingerichtet wurden oder geplant sind. Die Mittel werden in fairer und transparenter Weise und in Absprache mit den lokalen Gebietskörperschaften zugewiesen und werden von den Endempfängern oder den lokalen Gebietskörperschaften in keiner Form an die polnische Regierung zurückgezahlt.
E4L	E1.2.1 emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenverkehr)	Ziel	Neue Straßenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr		Anzahl	0	88	Q3	2026	Zahl der neuen emissionsfreien Fahrzeuge (Straßenfahrzeuge) für den öffentlichen Verkehr in Städten, die nach ihrem Bau zur Abnahme bereit erklärt wurden. Die Beschaffung von Straßenbahnen erfolgt über offene und wettbewerbliche Ausschreibungen, die von den begünstigten Stellen verwaltet werden. Die Investition zielt darauf ab, das Angebot an sauberen öffentlichen Verkehrsmitteln in Städten zu erhöhen. Vorrangig werden Gebiete unterstützt, in denen saubere Verkehrszonen eingerichtet wurden oder geplant sind.
E5L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit,	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der	Bestimmung in den Rechtsakten,				4. QUARTAL	2022	Technische und funktionale Normen für Eisenbahninvestitionen werden

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehr		Fahrgastrechte im Bereich der Fahrzeuganforderungen	aus der das Inkrafttreten hervorgeht						durch einen Rechtsakt eingeführt, um angemessene Infrastrukturlösungen zu gewährleisten, die den Bedürfnissen von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität entsprechen. Zu diesem Zweck werden mit dem Rechtsakt die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr aufgehoben.
E6L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehr	Meilenstein	Verpflichtung zur Aufrüstung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen an Fahrgäste mit Behinderungen	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2024	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen zur Anpassung des rollenden Eisenbahnmaterials an die Anforderungen an die Fahrgastrechte, Anpassung an Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/782 (wo die Modernisierung gerechtfertigt und im Hinblick auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Fahrzeugs sinnvoll ist) für nationale und internationale Fahrzeuge, die auf Fahrgäste mit Behinderungen umgerüstet werden sollen, und Stärkung der Fahrgastrechte.
E7L	E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Änderungen der Anlagepolitik	Inkrafttreten der Änderungen der Anlagepolitik				Q1	2025	Inkrafttreten der erforderlichen Änderungen der Investitionspolitik des Fonds gemäß dem Etappenziel E8G, um die Übereinstimmung mit der Beschreibung der Maßnahme

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft sicherzustellen.
E8L	E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung				Q1	2025	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit dem Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.
E9L	E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Unterschrift des Finanzierungsvereinbarungen	Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen				4. QUARTAL	2025	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen mit den gemäß der Investitionspolitik ausgewählten Endbegünstigten.
E10L	E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Ziel	Abschluss von Beteiligungsinvestitionen	Bereitgestellte Mittel	EUR	0	1 113 750 000	Q2	2026	Lieferung von insgesamt 1 103 750 000 EUR an die Endbegünstigten und 10 000 000 EUR für die Verwaltungsgebühr für den Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

F. KOMPONENTE F: „VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER INSTITUTIONEN UND DER BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS“

Polen steht vor einer Reihe langjähriger Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Investitionsklima, insbesondere im Hinblick auf das polnische Justizsystem sowie Entscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren.

Diese Komponente zielt daher in erster Linie darauf ab, das Investitionsklima zu verbessern und die Voraussetzungen für eine wirksame Umsetzung des polnischen Aufbau- und Resilienzplans zu schaffen. Zu diesem Zweck zielen die Reformen darauf ab, Stärkung bestimmter Aspekte der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte; die Situation der Richter, die von den Entscheidungen der Disziplarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind, im Hinblick auf ihre Wiedereinsetzung nach einem positiven, unverzüglich durchzuführenden Überprüfungsverfahren durch die neue Kammer zu beheben; Verbesserung der Konsultation der Sozialpartner im Rechtsetzungsprozess; verstärkte Nutzung von Folgenabschätzungen im Rechtsetzungsprozess; die Nutzung beschleunigter Verfahren im Gesetzgebungsprozess zu verringern; die ordnungsgemäße Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, unter anderem durch die Einrichtung eines Begleitausschusses, und die Anwendung des Risikobewertungsinstruments Arachne bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen;

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur „Verbesserung des Regelungsumfelds, insbesondere durch Stärkung der Rolle der Konsultationen der Sozialpartner und der öffentlichen Konsultationen im Gesetzgebungsverfahren“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019) und zur „Verbesserung des Investitionsklimas, insbesondere durch die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz“ sowie „zur Gewährleistung wirksamer öffentlicher Konsultationen und der Einbeziehung der Sozialpartner in den politischen Entscheidungsprozess“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) bei.

F1 Justiz

Hauptziel der Reformen ist es, den Rechtsschutzstandard zu erhöhen und das Investitionsklima in Polen zu verbessern sowie das in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte interne Kontrollsystem zu unterstützen, indem die Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gestärkt werden.

Die Reform soll zu einer Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der durch Gesetz errichteten Gerichte und Richter im Einklang mit Artikel 19 EUV und dem einschlägigen EU-Besitzstand führen. Nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 werden alle anderen Reformen durchgeführt, ohne dass dieses Ergebnis abgeschwächt wird und die nachstehenden Elemente negativ beeinflusst werden.

F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Mit der Reform wird Folgendes erreicht:

1. in allen Rechtssachen, die die Richter betreffen, einschließlich der Disziplinarsachen und der Aufhebung der richterlichen Immunität, ist der Umfang der Zuständigkeit der Kammer des

Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinkammer festzulegen, die den sich aus Art. 19 Abs. 1 EUV ergebenden Anforderungen genügt. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem durch Gesetz errichteten unabhängigen und unparteiischen Gericht geprüft werden, wobei die Ermessensbefugnis zur Bestimmung des in erster Instanz zuständigen Disziplinargerichts in Rechtssachen, die Richter an ordentlichen Gerichten betreffen, begrenzt wird;

2. Klärung des Umfangs der disziplinarrechtlichen Haftung von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht polnischer Gerichte, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag rechtfertigt nicht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter;
3. die Richter zwar nach wie vor für berufliche Verfehlungen, einschließlich offensichtlicher und grober Rechtsverstöße, haftbar gemacht werden können, aber feststellen, dass der Inhalt von Gerichtsentscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
4. sicherzustellen, dass im Rahmen des Gerichtsverfahrens geprüft werden kann, ob ein Richter die Voraussetzungen der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der „durch Gesetz errichteten Person“ gemäß Artikel 19 EUV erfüllt, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel bestehen, und dass eine solche Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,
5. Stärkung der Verfahrensgarantien und -befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch
 - I) dafür zu sorgen, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichte innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden,
 - II) präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarverfahren prüfen, um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht unmittelbar im Einklang mit dem Gesetzgebungsakt bestimmt werden kann; und
 - III) Gewährleistung, dass die Ernennung eines Verteidigers in Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, und Bereitstellung von Zeit für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Verfahren. Gleichzeitig setzt das Gericht das Verfahren aus, wenn der beschuldigte Richter oder sein Verteidiger in hinreichend begründeten Fällen abwesend ist.

Die Reform tritt am Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der gerichtlichen Immunität betroffen sind

Mit der Reform soll sichergestellt werden, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zu Überprüfungsverfahren in ihren Rechtssachen haben. Solche Fälle, über die die Disziplinkammer bereits entschieden hat, werden von einem Gericht überprüft, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV gemäß den auf der Grundlage der oben genannten Reform zu erlassenden Regeln erfüllt. In dem Gesetzgebungsakt wird festgelegt, dass die erste Verhandlung des Gerichts zur Entscheidung dieser Rechtssachen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Überprüfungsantrags des Richters stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden sind.

Die Rechtssachen, die derzeit noch bei der Disziplinarkammer anhängig sind, werden dem Gericht nach den im oben genannten Verfahren festgelegten Regeln zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Die Reform tritt am Ende des zweiten Quartals 2022 in Kraft.

Beide oben aufgeführten Reformen mit Abschlussdatum im zweiten Quartal 2022 müssen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags bei der Kommission durchgeführt werden und sind eine Voraussetzung für jede Zahlung gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses

Ziel der Reform ist die Annahme einer Änderung der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrates.

F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP

Um die ordnungsgemäße Konsultation der Sozialpartner und Interessenträger bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, umfasst die Reform das Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einrichtung eines Begleitausschusses, der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss wird damit beauftragt, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu überwachen. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, nach der es rechtlich vorgeschrieben ist, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren. Die Reform umfasst auch die Annahme der Leitlinien zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Reform umfasst auch die Einrichtung eines Speichersystems im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241, das die Erhebung, Speicherung und Überwachung von Daten zu den Etappenzielen und Zielwerten, auch auf der Ebene der Endempfänger, ermöglicht. Die Daten aus diesem Datenspeichersystem fließen in das Arachne-System ein, das bei Prüfungen und Kontrollen verwendet wird, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Dieses Etappenziel muss erreicht werden, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird, und ist eine Vorbedingung für jede Zahlung gemäß Artikel 24 der ARF-Verordnung.

Schließlich umfasst die Reform auch die Erstellung einer Arbeitsbelastungsanalyse für die Bewertung der Verwaltungskapazität zur Koordinierung und Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
F1G	F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Inkrafttreten einer Reform, die - in allen Rechtssachen, die die Richter betreffen, einschließlich der Disziplinarsachen und der Aufhebung der richterlichen Immunität, ist der Umfang der Zuständigkeit der Kammer des Obersten Gerichts mit Ausnahme der bestehenden Disziplinarkammer festzulegen, die den sich aus Art. 19 Abs. 1 EUV ergebenden Anforderungen genügt. Dadurch wird sichergestellt, dass die oben genannten Fälle von einem durch Gesetz errichteten unabhängigen und unparteiischen Gericht geprüft werden, wobei die Ermessensbefugnis zur Bestimmung des in erster Instanz zuständigen Disziplinargerichts in Rechtssachen, die Richter an ordentlichen Gerichten betreffen, begrenzt wird; - Klärung des Umfangs der disziplinarrechtlichen Haftung von Richtern, indem sichergestellt wird, dass das Recht polnischer Gerichte, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, nicht eingeschränkt wird. Ein solcher Antrag rechtfertigt nicht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Richter; - die Richter zwar nach wie vor für berufliche Verfehlungen, einschließlich offensichtlicher und grober Rechtsverstöße, haftbar gemacht werden können, aber feststellen, dass der Inhalt von Gerichtsentscheidungen nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird,

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										- sicherzustellen, dass im Rahmen des Gerichtsverfahrens geprüft werden kann, ob ein Richter die Voraussetzungen der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der „durch Gesetz errichteten Person“ gemäß Artikel 19 EUV erfüllt, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel bestehen, und dass eine solche Überprüfung nicht als Disziplinarvergehen eingestuft wird, - Stärkung der Verfahrensgarantien und -befugnisse der Parteien in Disziplinarverfahren gegen Richter durch - sicherzustellen, dass Disziplinarverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichte innerhalb einer angemessenen Frist geprüft werden, - präzisere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Disziplinarverfahren prüfen, um sicherzustellen, dass das zuständige Gericht unmittelbar im Einklang mit dem Gesetzgebungsakt bestimmt werden kann; und - Gewährleistung, dass die Bestellung eines Verteidigers in Disziplinarverfahren gegen einen Richter innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, und Bereitstellung von Zeit für die inhaltliche Vorbereitung des Verteidigers auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Verfahren. Gleichzeitig setzt das Gericht das Verfahren aus, wenn der

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										beschuldigte Richter oder sein Verteidiger in hinreichend begründeten Fällen abwesend ist.
F2G	F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der gerichtlichen Immunität betroffen sind	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q2	2022	Inkrafttreten einer Reform, mit der sichergestellt wird, dass Richter, die von Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts betroffen sind, Zugang zu Überprüfungsverfahren in ihren Rechtssachen haben. Solche Fälle, über die die Disziplinarkammer bereits entschieden hat, werden von einem Gericht überprüft, das die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 EUV gemäß den auf der Grundlage von Meilenstein F1G festzulegenden Regeln erfüllt. In dem Gesetzgebungsakt wird festgelegt, dass die erste Verhandlung des Gerichts zur Entscheidung dieser Rechtssachen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Überprüfungsantrags des Richters stattfindet und dass die Rechtssachen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang dieses Antrags zu entscheiden sind. Die Rechtssachen, die derzeit noch bei der Disziplinarkammer anhängig sind, werden dem Gericht nach den im oben genannten Verfahren festgelegten Regeln zur weiteren Prüfung vorgelegt.
F3G	F1.2 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der	Meilenstein	Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen	Entschiedene Rechtssachen				4. QUARTAL	2023	Über alle gemäß Meilenstein F2G eingeleiteten Überprüfungsverfahren wird entschieden, es sei denn, es liegen hinreichend begründete außergewöhnliche Umstände vor.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	gerichtlichen Immunität betroffen sind		Immunität betroffen sind							
F4G	F2.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung des Sejms, des Senats und des Ministerrates	Bestimmungen in den Rechtsakten, in denen das Inkrafttreten angegeben ist				Q3	2022	Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Sejms, mit denen der Rückgriff auf beschleunigte Verfahren auf gerechtfertigte Fälle beschränkt wird und für Gesetzesentwürfe, die von Stellvertretern vorgeschlagen werden, die Anforderung eingeführt wird, dass außer in begründeten Fällen eine Folgenabschätzung und eine öffentliche Konsultation durchgeführt werden müssen. Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung des Verfahrens des Ministerrates, das die Anwendung beschleunigter Verfahren auf begründete Fälle beschränkt. Inkrafttreten von Änderungen der Geschäftsordnung des Senats, mit denen für die vom Senat vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe das Erfordernis eingeführt wird, dass außer in begründeten Fällen eine Folgenabschätzung vorliegt.
F5G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingesetzt und mit der Überwachung der wirksamen Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Bestimmung im Rechtsakt, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q1	2022	Nach einer öffentlichen Konsultation Inkrafttreten eines Rechtsakts, der 1) Einrichtung eines Begleitausschusses, der mit der Überwachung der wirksamen Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beauftragt wird und sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die von der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betroffen sind, einschließlich Vertretern von Gremien, die die Zivilgesellschaft vertreten und die Grundrechte und Nichtdiskriminierung fördern; 2) Einführung einer rechtlichen Verpflichtung, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			beauftragt wird							
F6G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Annahme der Leitlinien durch den für regionale Entwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans	Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website des Ministeriums für Entwicklungsfo nds und Regionalpolitik				Q2	2022	Annahme der Leitlinien im Anschluss an eine öffentliche Konsultation, um eine wirksame Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Programmplanung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen. Mit den Leitlinien werden die Maßnahmen harmonisiert, die von den für die Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zuständigen Institutionen zu ergreifen sind. Die Leitlinien umfassen Mechanismen für die Überwachung und Bewertung der Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern.
F7G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zum Schutz der finanziellen Interessen der Union	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems				Q2	2022	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Datenerhebung und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; B) Erhebung, Speicherung und Gewährleistung des Zugangs zu den nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten. Der Zugang zu diesen Daten wird allen einschlägigen nationalen und europäischen Stellen zu Prüfungs- und Kontrollzwecken gewährt. Die Daten aus diesem Repository-System werden vierteljährlich in das Arachne-System eingespeist. Das Arachne-System wird

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										bei Prüfungen und Kontrollen genutzt, um Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
F8G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Eine vom Ministerium für Entwicklungsfo nds und Regionalpoliti k erstellte Analyse der Arbeitsbelastu ng.	Analyse der Arbeitsbelastun g durch das Ministerium für Entwicklungsfo nds und Regionalpolitik				Q2	2024	Für die an der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Organe wird eine Analyse der Arbeitsbelastung durchgeführt. Ergibt die Analyse der Arbeitsbelastung, dass zusätzliches Personal erforderlich ist, so wird ein Regierungsbeschluss über die Zuweisung zusätzlicher Stellen an die Einrichtungen angenommen, die den Aufbau- und Resilienzplan koordinieren und umsetzen.

G. BESTANDTEIL G: „REPOWEREU“

Die REPowerEU-Komponente soll dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Polen zu verringern und die Energiewende weiter zu ermöglichen, indem der Einsatz erneuerbarer Energiequellen unterstützt und die Kapazität der Stromnetze zur Integration dieser Energiequellen erhöht wird. Diese Ziele werden auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, auch für Privathaushalte, ermöglicht. Die Komponente zielt auch darauf ab, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern.

In diesem Zusammenhang zielen die Maßnahmen im Rahmen der Komponente darauf ab, die länderspezifischen Empfehlungen, die 2022 und 2023 für Polen im Rahmen des Europäischen Semesters abgegeben wurden, umzusetzen. Insbesondere tragen die geplanten Maßnahmen dazu bei, die Energiewende zu beschleunigen, insbesondere durch die Straffung der Genehmigungsverfahren für einen schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien, den Ausbau und die Modernisierung der Netze zur Ermöglichung neu gebauter Kapazitäten für erneuerbare Energien, die Unterstützung von Stromspeicheranlagen und die Schaffung von Anreizen für Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze in ländlichen Gebieten, um die Kapazität für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen an das Netz zu erhöhen, und indem der Ausbau von Offshore-Windparks unterstützt wird. Sie trägt auch dazu bei, Hindernisse für die Entwicklung lokaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu beseitigen und deren Einführung zu unterstützen. Dies trägt dazu bei, die Empfehlungen zur Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen und des Einsatzes erneuerbarer Energien wirksam umzusetzen, den Rechtsrahmen für die Genehmigung des Netzanschlusses und für erneuerbare Energiequellen, einschließlich Energiegemeinschaften, Biomethan und erneuerbaren Wasserstoff, zu reformieren (länderspezifische Empfehlung 6.1-6.2 von 2022, länderspezifische Empfehlungen 4.1-4.2 im Jahr 2023). Zur Umsetzung der Empfehlungen zur Förderung nachhaltiger öffentlicher Verkehrsmittel (länderspezifische Empfehlung 4.4 im Jahr 2023) und der Einführung von Elektrofahrzeugen (länderspezifische Empfehlung 6.4 im Jahr 2022) umfasst die Komponente Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors, insbesondere durch die Ersetzung umweltschädlicher öffentlicher Verkehrsmittel durch emissionsfreie Fahrzeuge und die Annahme eines Aktionsplans für umweltfreundlichen Verkehr im Einklang mit den Klimazielen der EU. Darüber hinaus umfasst die Komponente Maßnahmen zur Unterstützung integrierter Hausrenovierungsdienste und zur schrittweisen Abschaffung fossiler Brennstoffe bei der Hausheizung im Einklang mit den Empfehlungen zur Förderung von Energieeinsparungen, zur Erhöhung der Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden und zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Bereich Fernwärme zur Bekämpfung der Energiearmut (länderspezifische Empfehlung 6.3). 2022 und länderspezifische Empfehlung 4.3. 2023). Die Komponente zielt auch darauf ab, die sektorspezifischen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel zu aktualisieren, wie in den Empfehlungen empfohlen, die politischen Anstrengungen zur Vermittlung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zu verstärken (länderspezifische Empfehlung 4.5 2023). Schließlich zielt eine gezielte Investition in die Gasinfrastruktur darauf ab, den unmittelbaren Bedarf Polens im Bereich der Versorgungssicherheit auf verhältnismäßige und gezielte Weise zu decken. Der Unterstützungsfonds für Energie zielt darauf ab, private Investitionen zu mobilisieren und den Zugang zu Finanzmitteln in den für die Energiewende entscheidenden Sektoren zu verbessern. Dies trägt dazu bei, die Empfehlungen zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit umzusetzen, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität, REPowerEU und anderer EU-Fonds. (Länderspezifische Empfehlung 1.2 im Jahr 2022 und länderspezifische Empfehlung 1.3 im Jahr 2023).

Die meisten Maßnahmen der Komponente haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension. Mehrere Maßnahmen sichern die Energieversorgung in der Union insgesamt, insbesondere die Reformen, die darauf abzielen, den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, auch durch

Energiegemeinschaften, und den Anschluss solcher Energiequellen an das Stromnetz zu erleichtern. Darüber hinaus umfasst die Komponente Investitionen, die darauf abzielen, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu begünstigen und die Integration erneuerbarer Energien in das Netz zu verbessern. Andere Reformen und Investitionen tragen dazu bei, die Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu verbessern, wodurch die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Energienachfrage verringert werden. Diese Maßnahmen leisten auch einen Beitrag zu den umfassenderen Energie- und Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) (C(2023) 6454 final) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist, während der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht für die Maßnahme G3.2.1 gilt. „Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit“ gemäß Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241.

G1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente G1.1 – Förderung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen

Die Teilkomponente zielt darauf ab, die Entwicklung von Anlagen für erneuerbare Energien, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, zu fördern, insbesondere durch Verbesserung des Rahmens, um Anreize für den beschleunigten Ausbau solcher Gemeinschaften zu schaffen. Diese Teilkomponente umfasst auch Maßnahmen zur Unterstützung der Stromspeicherung zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz sowie Maßnahmen zur Stärkung der administrativen und organisatorischen Kapazitäten der Institutionen, die an der Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen sowie an den Prozessen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien beteiligt sind.

G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften

Ziel der Reform ist es, das Regelungsumfeld für Energiegemeinschaften in Polen zu verbessern und die Rolle der Bürger, Unternehmen und lokalen Behörden bei der Energiewende des Landes zu stärken.

Die Reform umfasst eine Analyse zur Ermittlung regulatorischer und administrativer Engpässe für die Entwicklung von Energiegemeinschaften. Die Analyse umfasst insbesondere eine Bewertung der Lücken zwischen dem nationalen und dem EU-Rechtsrahmen sowie die Ermittlung von Hindernissen, die der Entwicklung dieser Gemeinschaften im Wege stehen und die sich aus i) der Definition von Energiegemeinschaften, ii) den Verwaltungsverfahren für die Gründung und den Betrieb von Energiegemeinschaften und iii) den Pflichten, Praktiken und Rollen der Netzbetreiber ergeben. Im Rahmen der Analyse werden auch politische Empfehlungen mit dem Ziel ausgearbeitet, einen förderlichen, einfachen und umfassenden Rahmen für Energiegemeinschaften zu schaffen.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen.

G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils

Ziel dieser Investition ist es, Anreize für die Entwicklung lokaler erneuerbarer Energiequellen zu schaffen, die von Energiegemeinschaften, einschließlich Energieclustern, Energiegenossenschaften und anderen Energiegemeinschaften, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) ergeben, eingesetzt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Rolle der lokalen Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände), die solche lokalen Energiegemeinschaften bilden, liegt.

Das Programm zur Unterstützung vor der Investition umfasst die Entwicklung eines rechtlichen und organisatorischen Formats und eines Geschäftsmodells für die Gründung oder Entwicklung einer Energiegemeinschaft sowie die Erstellung der für die Investition erforderlichen Analysen und Unterlagen. Mit diesem Programm werden unter anderem lokale Strategien zur Entwicklung des Energiemarkts unterstützt; Analysen der lokalen Energienachfrage und des lokalen Energieangebots; Bestandsaufnahmen der lokalen Energieressourcen (Infrastrukturen) und ihres Potenzials (z. B. Kapazität zur Bereitstellung von Energieanschlüssen); Durchführbarkeitsstudien, Geschäftspläne, Due-Diligence-Dokumente; technische Dokumentation und Bauvorhaben.

Im Rahmen der Investitionsförderung deckt die Finanzierung unter anderem neue Technologien ab, die auf die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen abzielen; ergänzende Infrastruktur für andere Technologien als Strom; zugehörige Infrastruktur für erneuerbare Energien (z. B. Netzkomponenten und Zähler); Energiespeicheranlagen und IT-Software für das Management von Energiegemeinschaften und die Energieoptimierung. Die Unterstützung aus dem Investitionsprogramm wird auf der Grundlage einer offenen und wettbewerbsorientierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt, die die Beteiligung der an der Vorinvestitionsphase beteiligten Energiegemeinschaften ermöglicht.

Der ausgeweitete Teil der Investition besteht in der finanziellen Vorinvestitionsunterstützung für weitere 61 Energiegemeinschaften und in der Investitionsunterstützung für weitere 10 Energiegemeinschaften.

Die Durchführung der Vorinvestitionsunterstützung muss bis zum 31. März 2025 und die Durchführung der Investitionsunterstützung bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Investitionen in Technologien zur Erleichterung des Stromausgleichs im Elektrizitätssystem zu steigern.

Die Investition besteht in der Einführung eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS) für die Speicherung überschüssiger Energie im Stromnetz. Dieses Speichersystem soll zum technischen Ausgleich erneuerbarer Energiequellen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen

Ziel dieser Investition ist es, die administrativen und organisatorischen Kapazitäten der wichtigsten öffentlichen Einrichtungen, die an der Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen beteiligt sind, zu stärken. Außerdem sollen Regulierungs-, Analyse- und Bildungsmaßnahmen zum Energiesystem in Polen unterstützt werden, einschließlich der Verbesserung der Verwaltungskapazitäten für Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und/oder der Digitalisierung des Netzausbaus und des Anschlussprozesses an Stromnetze.

Mit der Investition wird die Verwaltungskapazität der zentralen und lokalen Verwaltungen und NRO unterstützt.

Die Unterstützung umfasst die Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter, die mit der Umsetzung von REPowerEU befasst sind. In der Zentralverwaltung werden mindestens 106 neue Vollzeitäquivalente für die Umsetzung der REPowerEU-Reformen und -Investitionen eingesetzt, einschließlich der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und der Digitalisierung des Netzausbaus und des Anschlussprozesses an Stromnetze. Die Investition umfasst auch die Unterstützung von NRO, die sich für den ökologischen Wandel einsetzen und mit der Durchführung von Projekten zum Kapazitätsaufbau betraut sind, einschließlich Schulungen, Beratungs- und Forschungstätigkeiten sowie Sozialkampagnen.

Die Investition umfasst auch die Fertigstellung und Anwendung eines IT-Tools für die Energieregulierungsbehörde für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells gemäß Maßnahme G1.2.1.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente G1.2 – Überholung der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

Ziel der Teilkomponente ist die Einführung geeigneter Instrumente und Modernisierungen für die beschleunigte Entwicklung neuer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Dies bedeutet die Beseitigung von Hindernissen für den Netzanschluss sowie den Bau neuer Infrastrukturen und die Modernisierung der bestehenden Netze, um erneuerbare Energie von dem Ort, an dem sie erzeugt wird, an den Ort ihrer Nutzung zu bringen.

G1.2.1 Regulierungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze

Ziel dieser Reform ist es, die Fähigkeit der Energieregulierungsbehörde zu verbessern, die Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber zu bewerten und die Tarife so zu gestalten, dass eine angemessene Tariffinanzierung effizienter und gezielter Investitionen in den Ausbau von Verteilernetzen ermöglicht wird, um Hindernisse für die Entwicklung erneuerbarer Energien abzubauen.

Die Reform umfasst die Annahme eines neuen Regulierungsmodells durch die nationale Energieregulierungsbehörde, die Energieregulierungsbehörde. Das neue Regulierungsmodell soll es der nationalen Energieregulierungsbehörde ermöglichen, den Investitionsbedarf im Zusammenhang mit dem Ausbau von Verteilernetzen vor dem Hintergrund des raschen Wachstums erneuerbarer Energien genauer zu ermitteln und zu bewerten und ihn in den Verteilernetztarifen widerzuspiegeln.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2025 abgeschlossen.

G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze

Ziel dieser Reform ist es, den Ausbau neuer erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, indem Hindernisse für ihre Integration in die Stromübertragungs- und -verteilungsnetze beseitigt werden.

Mit der Reform soll zunächst ein Rechtsrahmen für den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an eine einzige Verbindungsstelle (Kabelpooling) geschaffen werden. Die neuen Vorschriften sollen es den Erzeugern erneuerbarer Energien, die unter den im Energiegesetz festgelegten Bedingungen einen Vertrag schließen, ermöglichen, einen Anschluss gemeinsam zu nutzen, d. h. dieselbe Anschlusskapazität an einem Anschlusspunkt zu nutzen, wobei die Möglichkeit

bestehen bleibt, Verträge über den Verkauf der erzeugten Energie abzuschließen. Darüber hinaus ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz zu ändern. Die Änderungen ermöglichen es Einrichtungen, die Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen erhalten, ihre Anschlusskapazität mit anderen an demselben Anschlusspunkt angeschlossenen Anlagen zu teilen, ohne das in diesem Gesetz vorgesehene Förderrecht zu verlieren. Von den Anlagen mit einem einzigen Anschlusspunkt kann nur eine Anlage eine Förderregelung in Anspruch nehmen.

Zweitens zielt die Reform darauf ab, die Kapazitätsreservierung und den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Stromnetze effizienter zu gestalten. Die Reform erfolgt in Form von Rechtsakten und gegebenenfalls Rechtsakten ohne Gesetzescharakter in Bezug auf die Vorschriften für den Anschluss von Anlagen an Stromnetze, um die Transparenz und Berechenbarkeit des Anschlussprozesses zu erhöhen.

Die Umsetzung dieses Elements der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur, einschließlich eines erweiterten Teils

Ziel dieser Investition ist der Ausbau, die Modernisierung und die Digitalisierung der Übertragungsnetze in mehreren Regionen, einschließlich des Ausbaus der Verbindungen zwischen den nördlichen und südlichen Teilen des Landes, um die Integration erneuerbarer Energien in das Elektrizitätssystem zu erleichtern.

Die Investition umfasst den Ausbau von 400 kV- und 220 kV-Übertragungsleitungen sowie den Bau oder die Modernisierung relevanter Bahnhöfe. Mit der Investition wird das neue zentrale Energiemarkt-Informationssystem (CSIRE) mit einem Leistungsanalysatorsystem eingeführt, das die Digitalisierung der Strominfrastruktur weiter unterstützt. Schließlich werden drei neue, modernisierte oder erweiterte IKT-Systeme für die Datenverarbeitung und das Systemmanagement entwickelt, die den Betrieb von Übertragungsnetzen und Rechenzentren unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen

Ziel dieser Investition ist es, den Bau, die Modernisierung und die Digitalisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländlichen Gebieten dienen, zu unterstützen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Die Investition umfasst den Bau oder die Modernisierung von 880 km langen Verteilernetzen, einschließlich der zugehörigen Stationen, und die Integration intelligenter Netzfunktionen. Die polnischen Behörden ermitteln zunächst die Vorhaben, aus denen die errichteten oder modernisierten Netze bestehen.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

Mit der Teilkomponente soll ein nachhaltiger Verkehr unterstützt werden, um die Treibhausgasemissionen und die Luftverschmutzung in Polen zu verringern. Die Teilkomponente umfasst insbesondere Maßnahmen für die Anschaffung neuer Elektrobusse sowie einen Aktionsplan für eine nachhaltige Umgestaltung des Verkehrssektors.

G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs

Ziel der Reform ist es, zur Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen beizutragen.

Dieses Ziel soll durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für nachhaltigen Verkehr in Polen erreicht werden, der durch eine Analyse der Maßnahmen untermauert wird, die bereits in bestehenden strategischen Dokumenten auf nationaler Ebene enthalten sind. In dem Aktionsplan werden die vorrangigen Reformen und Investitionen festgelegt, die für eine nachhaltige Umgestaltung des polnischen Verkehrssektors im Einklang mit den Klimazielen der EU erforderlich sind.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)

Die Investition zielt darauf ab, den öffentlichen Verkehr sauberer zu machen und seine Attraktivität in städtischen Gebieten zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Anschaffung von 1159 emissionsfreien (elektrischen) Bussen für den Stadtverkehr.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Teilkomponente G1.1 – Förderung von Investitionen in erneuerbare Energiequellen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G1G	G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeins chaften	Meilenstein	Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaf ten und Energiegenossenscha ften, die im Rahmen des Programms zur Unterstützung vor der Investition ermittelt wurden	Veröffentlichung der Analyse				Q3	2024	Veröffentlichung einer Analyse der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Vorinvestitionsunterstützung. In der Analyse werden die größten Engpässe für die Entwicklung von Energiegemeinschaften ermittelt und eine Reihe politischer Empfehlungen im Hinblick auf die Einführung rechtlicher Änderungen vorgeschlagen, mit denen ihr Rechtsrahmen harmonisiert und ihre Einführung vereinfacht und beschleunigt wird.
G2G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeins chaften betrieben werden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderpro gramm	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Energiegemeinsch aften, die an einer Unterstützung im Rahmen des Investitionsteils interessiert sind				4. QUART AL	2023	Es wird eine offene, transparente und wettbewerbsorientierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, die Energiegenossenschaften, Energiegemeinschaften und Energieclustern zur Verfügung steht, um die verschiedenen Arten von Empfängern in ausgewogener Weise zu unterstützen.
G3G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen,	Ziel	Im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützte Einrichtungen		Anzahl	0	200	Q1	2025	Anzahl der mit Empfängern geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen, die im Wege einer offenen, wettbewerbsorientierten und transparenten Aufforderung zur Einreichung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	die von Energiegemeins- chaften betrieben werden									von Vorschlägen ausgewählt werden, die darauf abzielt, die Unterstützung auf ausgewogene Weise verschiedenen Arten von Empfängern zuzuweisen. Die Zuweisung von Projekten an die Empfängereinrichtungen gewährleistet eine ausgewogene Verteilung zwischen den Einrichtungen im gesamten Land unter Berücksichtigung der Bevölkerung und der geografischen Abdeckung. Gefördert werden Energiegenossenschaften nach dem Gesetz über erneuerbare Energiequellen und Energiegemeinschaften nach dem Energiegesetz sowie Einrichtungen, die rechtlich in der Lage sind, solche Genossenschaften und Gemeinschaften zu gründen, wie Gemeinden, sowie Energiecluster.
G4G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeins- chaften betrieben werden	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen		Anzahl	0	10	4. QUART AL	2025	Anzahl der Finanzhilfevereinbarungen, die mit den Empfängern im Einklang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Etappenziel G2G unterzeichnet wurden.
G5G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeins- chaften betrieben werden	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen		Anzahl	10	20	Q2	2026	Anzahl der Finanzhilfevereinbarungen, die mit den Empfängern im Einklang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Etappenziel G2G unterzeichnet wurden.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G6G	G1.1.3 Energiespeicher systeme (nicht rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Einführung eines groß angelegten Batterie- Energiespeichersyste ms (BESS)	Inbetriebnahme eines groß angelegten Batterie- Energiespeichersys tems (BESS)				Q2	2026	Inbetriebnahme eines großmaßstäblichen Batterie-Energiespeichersystems (BESS) mit einer Betriebszeit von 0,9 GWH zwischen 4 Std. und 5h. Diese neuen Speicherkapazitäten werden vollständig in das Stromnetz integriert.
G7G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU- Reformen und - Investitionen durchführen	Ziel	Ausbau der Verwaltungskapazität en für die Umsetzung von REPowerEU- Reformen und - Investitionen		Anzahl	0	106	4. QUART AL	2024	In der Zentralverwaltung werden mindestens 106 neue Vollzeitäquivalente für die Umsetzung der REPowerEU- Reformen und - Investitionen eingesetzt, einschließlich der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen und Stromnetze und/oder der Digitalisierung des Netzausbaus und des Anschlussprozesses an Stromnetze.
G8G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die Reformen und Investitionen im Rahmen der REPowerEU durchführen	Ziel	Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU- Reformen und - Investitionen für die zentrale und lokale Verwaltung		Anzahl	0	107	Q2	2025	Mindestens 107 Einrichtungen, die Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und - Investitionen durchführen, werden unterstützt. Die Einrichtungen führen Projekte wie Schulungen, Studienbesuche, IT-Tools, Analysen und Studien sowie Unterstützung durch externe Sachverständige für die zentrale und lokale Verwaltung durch. Mindestens 100 von den Einrichtungen abgeschlossene Projekte konzentrieren sich auf Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen und Verteilernetze.
G9G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU-	Ziel	Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU- Reformen und -		Anzahl	0	10	4. QUART AL	2025	Mindestens zehn Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und - Investitionen werden von den im Bereich der grünen und der Energiewende tätigen NRO abgeschlossen. Die Projekte unterstützen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Reformen und - Investitionen durchführen		Investitionen durch NRO							Schulungen, Beratungs- und Forschungstätigkeiten sowie Sozialkampagnen. Mindestens zwei Projekte konzentrieren sich auf den Aufbau von Kapazitäten für Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen und Verteilernetze.
G10G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU- Reformen und - Investitionen durchführen	Meilenstein	Veröffentlichung der technischen Spezifikationen des IT-Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energiregulierungs- behörde	Veröffentlichung der technischen Spezifikation				Q1	2025	Die Energiregulierungsbehörde erstellt und veröffentlicht die technischen Spezifikationen des IT-Tools für das Amt für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells. Das IT-Instrument unterstützt die Bewertung und Überwachung der Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber und ihrer Umsetzung sowie die Registrierung erneuerbarer Energiequellen. Das Instrument muss folgende Funktionen bieten: – Erhebung und Analyse von Informationen über das Funktionieren der Netze, Netzentwicklungspläne und Netzanschlussanfragen; – Unterstützung der Bewertung der Wirksamkeit der Ausgaben für den Netzbau und -modernisierung; – Überwachung der Fortschritte bei der Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze durch Analyse der Entwicklungspläne der VNB, einschließlich

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Netzentwicklungsrichtungen und geplanter Verbindungen; – Ermittlung der Gebiete mit den höchsten Anschlussverweigerungen; – Unterstützung des gesamten Geschäftsprozesses bei der Registrierung von EE-Erzeugern; – interaktive Karte der EE-Anlagen, die in das geografische Informationssystem integriert sind.
G11G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU- Reformen und - Investitionen durchführen	Meilenstein	Einführung eines IT- Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energiregulierungs- behörde	Das neue IT-Tool für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells muss betriebsbereit sein und von der Energiregulierungs- behörde genutzt werden.				Q2	2026	Die Energiregulierungsbehörde setzt das IT-Tool für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells in Betrieb.

Teilkomponente G1.2 – Überholung der Stromnetze zur Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G12G	G1.2.1 Regulierungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze	Meilenstein	Annahme des neuen Regulierungsmodells durch den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde	Veröffentlichung einer Ankündigung des Präsidenten der Energieregulierungsbehörde zur Einführung des neuen Regulierungsmodells für Verteilernetzbetreiber				4. QUARTAL	2024	Der Präsident der Energieregulierungsbehörde veröffentlicht eine Bekanntmachung, in der das neue verbindliche Regulierungsmodell für Verteilernetzbetreiber festgelegt wird.
G13G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für Kabelpooling	Bestimmung im Änderungsrechtsakt mit Angabe ihres Inkrafttretens				4. QUARTAL	2023	Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Energiegesetzes, die den Anschluss mehrerer erneuerbarer Energiequellen an das Stromnetz an einem einzigen Anschlusspunkt ermöglichen.
G14G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten legislativer und gegebenenfalls nichtlegislativer Rechtsakte zur Erhöhung der Transparenz des Anschlussprozesses an die Stromnetze und zur Erleichterung dieses Prozesses	Bestimmungen in Gesetzgebungsakten und gegebenenfalls in Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, aus denen deren Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2025	Gesetzgebungsakte und gegebenenfalls Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die die Transparenz und Berechenbarkeit des Anschlussprozesses an die Stromnetze erhöhen und diesen Prozess erleichtern, treten in Kraft. Mit dem (den) Rechtsakt(en) werden neue Vorschriften für diesen Anschlussprozess festgelegt oder bestehende Vorschriften geändert, die die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber betreffen, darunter: • Die Erstellung eines einheitlichen Regelwerks, in dem die Verfahren und Fristen sowie die Kriterien für die Bewertung von Verbindungsanträgen und

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Anschlussentscheidungen beschrieben werden; - Die Online-Verfügbarkeit folgender Informationen für die Öffentlichkeit: I) regelmäßig aktualisierte Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten; II) Informationen über abgelehnte Verbindungsanträge, einschließlich der Begründung für die Ablehnung, und iii) das einheitliche Regelwerk; - Die Einreichung von Verbindungsanträgen und die Bearbeitung des Antrags vollständig elektronisch.
G15G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Länge der neuen gebaut oder modernisiert Kraftübertragung Netz (km)		Anzahl	0	70	4. QUARTAL	2024	Anzahl der neu gebauten oder modernisierten Abschnitte von Stromübertragungsnetzen (400 kV). Die Länge jedes Abschnitts ist nur einmal zu berechnen (unabhängig davon, ob es sich um eine Einfach- oder Doppelkreislinie handelt).
G16G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Länge der neuen gebaut oder modernisiert Kraftübertragung Netz (km)		Anzahl	70	190	4. QUARTAL	2025	Anzahl der neu gebauten oder modernisierten Abschnitte von Stromübertragungsnetzen (400 kV). Die Länge jedes Abschnitts ist nur einmal zu berechnen (unabhängig davon, ob es sich um eine Einfach- oder Doppelkreislinie handelt).
G17G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Länge der neuen gebaut oder modernisiert Kraftübertragung Netz (km)		Anzahl	190	320	Q2	2026	Anzahl der neu gebauten oder modernisierten Abschnitte von Stromübertragungsnetzen (400 kV). Die Länge jedes Abschnitts ist nur einmal zu berechnen (unabhängig davon, ob es sich

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										um eine Einfach- oder Doppelkreislinie handelt).
G18G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetz en, intelligenter Strominfrastruktur	Meilenstein	Finanzhilfvereinbarung zwischen dem Übertragungsnetz betreiber (ÜNB) und den Behörden über den Aufbau und die Unterstützung von Übertragungsnetz en	Unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen				4. QUARTAL	2024	Unterzeichnung von Finanzhilfvereinbarungen für Projekte zum Bau oder zur Modernisierung von Abschnitten des Stromübertragungsnetzes (220 kV), die 50 km von Abschnitten und 5 Stationen im Zusammenhang mit diesen Abschnitten repräsentieren. Projekte, die im Rahmen der Finanzhilfvereinbarungen unterstützt werden, müssen Funktionen intelligenter Netze umfassen, um zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen beizutragen.
G19G	G1.2.3. Entwicklung von Übertragungsnetz en, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Länge der neuen gebaut oder modernisiert Kraftübertragung Netz (km)		Anzahl	0	50	Q2	2026	Anzahl der neu gebauten oder modernisierten Abschnitte von Stromübertragungsnetzen (220 kV). Die Länge jedes Abschnitts ist nur einmal zu berechnen (unabhängig davon, ob es sich um eine Einfach- oder Doppelkreislinie handelt).
G20G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetz en, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Erweiterte oder ausgebaute Kraftwerke innerhalb des Übertragungsnetz es		Anzahl	0	5	Q2	2026	Anzahl der erweiterten oder ausgebauten Kraftwerke des Stromübertragungsnetzes, die die Integration neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien beschleunigen.
G21G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetz en, intelligenter Strominfrastruktur	Meilenstein	Einrichtung des Datendrehkreuzes auf dem Strommarkt (OIRE/CSIRE)	Inbetriebnahme				Q3	2025	Inbetriebnahme einer Datendrehscheibe und Installation eines Leistungsanalysators auf dem Strommarkt (OIRE/CSIRE).
G22G	G1.2.3 Entwicklung von	Ziel	Einführung von IKT-Systemen im		Anzahl	0	3	Q2	2025	Inbetriebnahme von mindestens drei neuen, modernisierten oder erweiterten

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Übertragungsnetz en, intelligenter Strominfrastruktur		Übertragungsnetz (Anzahl der Lösungen)							Informationssystemen zur Digitalisierung des Übertragungsnetzes.
G23G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Meilenstein	Ermittlung und Definition von Projekten	Internes Dokument zur Beschreibung von Projekten zur Verbesserung der Vertriebsnetze in Polen, unterzeichnet von der zuständigen Behörde				4. QUARTAL	2024	Projekte zur Verbesserung der Verteilungsnetze, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, werden ermittelt und in einem endgültigen, von der zuständigen polnischen Behörde genehmigten Dokument festgehalten. In diesem Dokument wird für jedes Projekt auch die Finanzierungsquelle angegeben, die keine anderen EU-Quellen enthalten darf. Die ermittelten Vorhaben müssen zusammen zum Bau oder zur Modernisierung von mindestens 880 km Verteilungsnetzen (unabhängig von der Spannung) einschließlich der zugehörigen Bahnhöfe führen. Alle ermittelten Vorhaben umfassen Funktionen intelligenter Netze mit dem Ziel, eine zweiseitige digitale Kommunikation in Echtzeit oder echtzeitnah, interaktive und intelligente Überwachung und Steuerung der Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -nutzung innerhalb eines Stromnetzes zu ermöglichen und auf diese Weise zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen beizutragen.
G24G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die	Ziel	Länge neu gebauter oder modernisierter Leitungen in		Anzahl	0	880	Q2	2026	Anzahl neu gebauter Kilometer oder modernisierte Verteilernetze zusammen mit den zugehörigen Stationen und Integration intelligenter Netzfunktionen, die den im Etappenziel G26G genannten

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen		Verteilernetzen (km)							Anforderungen an die ermittelten Vorhaben entsprechen oder diese erfüllen.

Teilkomponente G1.3 – Entwicklung eines nachhaltigen Verkehrs

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G25G	G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs	Meilenstein	Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen	Veröffentlichung durch das für Verkehr zuständige Ministerium				Q3	2025	Das für Verkehr zuständige Ministerium erstellt und veröffentlicht einen Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen. Sie wird von einer Analyse der Maßnahmen begleitet, die bereits in bestehenden Strategiedokumenten auf nationaler Ebene enthalten sind. In dem Aktionsplan werden die vorrangigen Reformen und Investitionen festgelegt, die für eine nachhaltige Umgestaltung des polnischen Verkehrssektors im Einklang mit den Klimazielen der EU erforderlich sind.
G26G	G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Meilenstein	Emissionsfreie Fahrzeuge für den Stadtverkehr: Auswahl der Begünstigten	Unterzeichnete Verträge				Q3	2024	Mit den ausgewählten begünstigten Stellen (lokale Behörden oder Betreiber eines öffentlichen Dienstes) werden Verträge für 1159 neue emissionsfreie Busse unterzeichnet. Die begünstigten Stellen werden über transparente und wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt, die allen lokalen Behörden und Betreibern öffentlicher Dienstleistungen für einen emissionsfreien Verkehr in städtischen Gebieten offen stehen. Es dürfen nur Elektrobusse unterstützt werden.
G27G	G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Ziel	Neue emissionsfreie Fahrzeuge in Betrieb		Anzahl	0	1 159	Q2	2026	Neue emissionsfreie Busse, die im Rahmen von Verträgen geliefert werden, die durch diese Investition für den öffentlichen Nahverkehr finanziert werden. Die Beschaffung von Bussen erfolgt über offene und wettbewerbliche Ausschreibungen. Es dürfen nur Elektrobusse gekauft werden.

G3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz

Die Teilkomponente zielt darauf ab, die Genehmigungsverfahren zu straffen, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen, das Tempo von energetischen Renovierungen zu beschleunigen und die Umschulung der Arbeitskräfte im Hinblick auf grüne Kompetenzen zu fördern. Sie dürfte auch Anreize für private Investitionen schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im Energiesektor, einschließlich der Offshore-Windenergie, verbessern.

G3.1.1 Straffung der Genehmigung erneuerbarer Energiequellen

Ziel dieser Reform ist es, den Ausbau erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, indem die Genehmigungsverfahren gestrafft werden und eine installierte Gesamtkapazität von 30 GW an Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen in Polen ermöglicht wird.

Der erste Teil umfasst die Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen. Die daraus resultierende Ressourcenkarte wird öffentlich zugänglich gemacht, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren für solche Anlagen zu erleichtern.

Der zweite Teil umfasst die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen.

Der dritte Teil der Reform besteht in der Einrichtung einer einheitlichen digitalen Rahmenplattform für Genehmigungen für erneuerbare Energien.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Das Ziel von 30 GW an Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen in Polen muss bis zum 30. Juni 2026 erreicht werden.

G3.1.2. Kompetenzen für den ökologischen Wandel

Ziel der Reform ist es, die sektoralen Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des grünen Wandels zu ändern, um der wachsenden Nachfrage nach grünen Arbeitsplätzen auf dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

Die Reform besteht darin, die bestehenden sektoralen Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Wasserwirtschaft und Abfallbewirtschaftung zu ändern, indem Qualifikationen aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Kompetenzen in diesen Sektoren erworben werden. Darüber hinaus wird ein sektoraler Qualifikationsrahmen für Energie geändert, um den Qualifikationen für erneuerbare Energiequellen Rechnung zu tragen. Diese Qualifikationsrahmen werden in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der sektoralen Kompetenzräte, ausgearbeitet.

Die oben genannten sektoralen Qualifikationsrahmen werden durch Verordnungen in das integrierte Qualifikationssystem integriert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G3.1.3. Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen im Heizbetrieb

Ziel der Reform ist es, die Abhängigkeit von und den Verbrauch von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem die Renovierung von Wohngebäuden und der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Heizbetrieb beschleunigt und gleichzeitig die Energiearmut verringert wird.

Die Reform umfasst die Aktualisierung eines bestehenden vorrangigen Programms oder die Annahme eines neuen vorrangigen Programms zur Unterstützung integrierter Hausrenovierungsdienste. Die Reform baut auf den Erfahrungen mit der Pilotumsetzung von „Betreibern der Hausrenovierung“ auf und bietet den Betreibern von Hausrenovierungen in ganz Polen Unterstützung.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

G3.1.4. Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Energieförderungsfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den Sektoren der polnischen Wirtschaft zu verbessern, die die Kosten der Energiewende direkt tragen. Die Fazilität wird durch die Gewährung von Darlehen an den privaten Sektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, betrieben. Jede durch die Fazilität unterstützte Investition muss mit den einschlägigen REPowerEU-Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 der ARF-Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a, im Einklang stehen. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 16 498 356 138 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- BGK Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden den Endbegünstigten direkte Darlehen zur Finanzierung grüner Projekte gewährt. Die Darlehen werden direkt von BGK gewährt und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren oder einer oder mehreren öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, kofinanziert wird.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten.
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 - c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Insbesondere:
 - i. Die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit

- fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁴⁶ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁴⁷iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴⁹ und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Bergbau.
- ii. Im Rahmen der Investitionspolitik wird nur erneuerbarer Wasserstoff gemäß den einschlägigen delegierten Rechtsakten gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 unterstützt.
 - iii. Die Investitionspolitik unterstützt nur die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von nachhaltigem Biomethan im Einklang mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen aus den Artikeln 29 bis 31 und den Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und den damit zusammenhängenden Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten. Bei Investitionen in die Übertragung und Verteilung von nachhaltigem Biomethan wird die Einhaltung des Konzepts des „intelligenten Gasnetzes“ im Sinne des Vorschlags für eine überarbeitete TEN-E-Verordnung (KOM(2020) 824 final) in der Investitionspolitik gewährleistet und Bestimmungen zur Gewährleistung von Standards zur Erkennung und Vermeidung von Methan- und Biomethanleckagen als integraler Bestandteil der Sicherheitsanforderungen eingeführt.
 - iv. Mit der Investitionspolitik werden nur energetische Renovierungen von Gebäuden gefördert, bei denen Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden.
 - v. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

⁴⁶ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁴⁷ Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen nach einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Klimazielvorgaben; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: mindestens 9 087 361 627 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei.⁵⁰

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

G3.1.5. Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Offshore-Windenergiefonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im polnischen Offshore-Windenergiesektor zu verbessern, wobei die Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Fazilität und den Endbegünstigten über eine installierte Offshore-Windenergiekapazität von mindestens 3 GW, die durch mindestens zwei Projekte erzeugt wird, abzielen. Die Fazilität wird durchgeführt, indem Darlehen direkt an den privaten Sektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben werden. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen soll die Fazilität zunächst Finanzmittel in Höhe von mindestens 4 785 000 000 EUR bereitstellen.

Die Fazilität wird von der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) als Durchführungspartner verwaltet.

⁵⁰ Endempfänger, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Die Fazilität umfasst die folgende Produktlinie:

- BGK Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Privatunternehmen, die in Offshore-Windparks Strom aus Offshore-Windenergie erzeugen oder erzeugen wollen, sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, direkte Darlehen gewährt. Die Darlehen werden direkt von der BGK und jedem Projekt, das von einem oder mehreren privaten und/oder öffentlichen Dritten kofinanziert wird, bereitgestellt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Polen und BGK ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder genehmigt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 1. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 2. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sind.
 3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) einzuhalten. Insbesondere schließt die Anlagepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁵¹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁵² iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵³ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁵⁴.
 4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

⁵¹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (C(2023) 6454 final) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁵² Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Referenzwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁵⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen nach einem Prüfplan der BGK. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Klimazielvorgaben; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens überprüft.
5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: 4785000000 EUR der ARF - Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei.⁵⁵

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und -anlagen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Gasversorgung

G3.2.1. Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit

Ziel dieser Investition ist es, die Energieinfrastruktur und -anlagen zu verbessern, um den unmittelbaren Bedarf an Gas, einschließlich Flüssigerdgas, für die Versorgungssicherheit zu decken und insbesondere die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der Union insgesamt zu ermöglichen.

Diese Investition umfasst den Bau des Übertragungsnetzes zwischen Danzig und Gustorzyn. Nach Abschluss der Arbeiten muss die neu gebaute Infrastruktur über eine Kapazität für den Gastransport von mindestens 1 320 000 m³/h verfügen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis spätestens 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente G3.3 – Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)

⁵⁵ Endempfänger, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)

Ziel dieser Investition ist es, die Kontinuität der Stromversorgung der Kunden zu gewährleisten und die Effizienz der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Investitionen in Technologien zur Erleichterung des Stromausgleichs im Elektrizitätssystem zu steigern.

Die Investition besteht in der Durchführung der teilweisen Modernisierung einer bestehenden Pumpspeichieranlage für Wasserkraft mit dem Ziel, diese Anlage an den aktuellen und künftigen Regulierungs- und Marktbedarf anzupassen, um einen rentablen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Die Investition besteht auch in der Modernisierung des oberen Speicherbeckens (Renovierung von bituminösem Betonvorderseite), der oberen Wasseraufnahme- und abgeleiteten Tunnel und mindestens eines Hydrogenerators entsprechend 135 MW.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Teilkomponente G3.1 – Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G1L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen	Veröffentlichung – über einen geeigneten digitalen Kanal – von Karten über das Potenzial erneuerbarer Energien für Photovoltaik und Onshore-Windkraft				4. QUARTAL	2024	Das Ministerium für Klima und Umwelt gibt die Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen in Auftrag und macht die daraus resultierende Ressourcenkarte über einen geeigneten digitalen Kanal, z. B. eine Website, öffentlich zugänglich. Die Ressourcenkarte muss das gesamte Hoheitsgebiet Polens abdecken und in einem Format verfügbar sein, das eine einfache Integration in die Raumplanungsverfahren im Hinblick auf die Ausweisung von Gebieten im Bereich der erneuerbaren Energien (im Sinne von Artikel 15b der Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 (RED III)) und von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9a und Artikel 15c der RED III) ermöglicht. Die Kartierung umfasst eine Analyse der Energiedichten für Photovoltaik und Onshore-Windenergie sowie anderer Aspekte, die für die Integration von Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen in die Raumplanung von Bedeutung sind, wie z. B. umwelt- und naturschutzbezogene Einschränkungen oder die Zugänglichkeit von Netzen, einschließlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G2L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Beschleunigung der Genehmigungsverfahren	Bestimmung in den Rechtsakten, aus der ihr Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten von Rechtsakten, die einen Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien sowohl für Onshore-Windkraftanlagen als auch für Photovoltaikanlagen festlegen. Für die Zwecke dieses Etappenziels sind Beschleunigungsgebiete im Sinne der Richtlinie über erneuerbare Energien III (Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9a, Artikel 15c, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 16a und Artikel 16c Absätze 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 geänderten Fassung) definiert und geregelt. In diesem Rechtsrahmen werden mindestens i) die für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie zuständigen Behörden und ii) ihre Verpflichtungen festgelegt, auch in Bezug auf die Sicherstellung, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie die Natur und den Schutz der biologischen Vielfalt nicht beeinträchtigt; und iii) die Genehmigungsverfahren für Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen, die für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gelten.
G3L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren	Fertigstellung der allgemeinen technischen Spezifikationen für die IT-Plattform für				Q3	2024	Die zuständigen polnischen Behörden müssen die allgemeinen technischen Spezifikationen, die für die Entwicklung und Einführung einer IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energiequellen erforderlich sind, so ausgearbeitet und fertiggestellt haben, dass

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen						sie gegebenenfalls für öffentliche Vergabeverfahren verwendet werden könnten. Die IT-Plattform deckt alle relevanten Verwaltungsschritte ab, die für die Genehmigung des Baus und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erforderlich sind (mit Ausnahme des Anschlusses an das Netz). Die Einführung dieser IT-Plattform berührt nicht die Zuweisung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Genehmigung (d. h. sie berührt nicht die Verwaltungsbehörde, die für eine bestimmte Genehmigung zuständig ist). Die IT-Plattform kann in eine bestehende digitale Plattform (z. B. ePUAP) integriert werden und darauf aufbauen. Die IT-Plattform muss ein Dashboard mit mindestens folgenden Funktionen bieten: i) auf leicht zugängliche Weise einen umfassenden Überblick über die Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Bezug auf alle relevanten Genehmigungen (z. B. Zonenabgrenzung, Bau, Nutzung), Entscheidungen (z. B. Umwelt), Genehmigungen, andere Dokumente oder Konsultationen vorzulegen; ii) Angabe a) der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden, Agenturen, Einrichtungen oder sonstigen

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Stellen, die die Dokumente gewähren oder an der Erteilung der Dokumente beteiligt sind oder an den Konsultationen gemäß Ziffer i beteiligt sind; B) die Kontaktdaten dieser Einrichtungen; und wahlweise c) der Sachbearbeiter in jeder Einrichtung für ein bestimmtes Projekt; iii) Auflistung und Bereitstellung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, Rechtstexte, Vorlagen, Leitlinien für die Projektvorbereitung; iv) allen unter Ziffer ii Buchstabe a genannten Einrichtungen die Möglichkeit bieten, Anträge online einzureichen, und dass das gesamte Antragsverfahren digital über die IT-Plattform bearbeitet wird; v) eine Funktion, die von den zuständigen Stellen optional genutzt werden kann und die die Überwachung der Bearbeitung eines Antrags ermöglicht, indem der Status des Antrags angezeigt wird und die Kommunikation mit dem zuständigen Sachbearbeiter über die IT-Plattform ermöglicht wird; vi) Möglichkeit, sich an eine zentrale (bestehende) nationale Stelle zu wenden, um Bedenken geltend zu machen oder Verbesserungen der Genehmigungsverfahren vorzuschlagen (dies darf keine bestehenden Möglichkeiten für eine verwaltungsbehördliche oder

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										gerichtliche Überprüfung darstellen oder ersetzen); vii) die Informationen oder Daten, die an die Öffentlichkeit weitergegeben werden können, zur Verfügung zu stellen (oder einen Link zu der vorhandenen Landeseite, von der aus das Antragsverfahren eingeleitet werden kann, oder zur Web-Anwendung), und ▪ aus den Funktionen des in den Etappenzielen G10G und G11G genannten IT-Tools resultieren; ▪ im Etappenziel G14G unter Buchstabe b genannt ist; ▪ bezieht sich auf die für das Etappenziel G1L erforderliche Kartierung; und ▪ bezieht sich auf die im Etappenziel G2L genannten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie.
G4L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren	Erprobung einer Pilotversion für die IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen abgeschlossen				4. QUARTAL	2025	Die Erprobung einer Pilotversion der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen, der die Anforderungen des Etappenziels G3L erfüllt, ist abzuschließen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G5L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren	Inbetriebnahme der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen				Q2	2026	Inbetriebnahme der IT-Plattform für einen einheitlichen digitalen Rahmen für die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen, der die Anforderungen des Etappenziels G3L erfüllt.
G6L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Leistung von Onshore-Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	23.5	28	4. QUARTAL	2025	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
G7L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Leistung von Onshore-Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen (in GW)		Anzahl	28	30	Q2	2026	Installierte Gesamtkapazität (in GW) von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen.
G8L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Änderung von drei sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel	Veröffentlichung der Berichte mit den geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Bau, Wasserwirtschaft und				Q2	2025	In Zusammenarbeit mit den sektoralen Sozialpartnern, einschließlich der sektoralen Kompetenzräte, wird der sektorale Qualifikationsrahmen für die Sektoren Bauwesen, Wasserwirtschaft und Abfallbewirtschaftung geändert, um Kompetenzen aufzunehmen, die zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und der Klimaneutralität bis 2050 beitragen.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Abfallwirtschaft						Die Berichte mit den geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Bau, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft werden veröffentlicht.
G9L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Änderung des sektoralen Qualifikationsrahmens für Energie	Veröffentlichung des Berichts mit dem geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Energie				Q2	2025	In Zusammenarbeit mit den sektoralen Sozialpartnern, einschließlich des sektoralen Kompetenzrats, wird der sektorale Qualifikationsrahmen für Energie geändert, indem die Qualifikationen für erneuerbare Energiequellen aufgenommen werden, die die Kompetenzen umfassen, die zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und der Klimaneutralität bis 2050 beitragen. Der Bericht mit dem geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen wird veröffentlicht.
G10L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Sektorale Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des grünen Wandels, die in das integrierte Qualifikationssystem integriert sind	Bestimmung im einschlägigen Rechtsakt mit Angabe ihres Inkrafttretens				4. QUARTAL	2025	Die geänderten sektoralen Qualifikationsrahmen für Bauwesen, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Energie werden durch eine Verordnung in das integrierte Qualifikationssystem integriert.
G11L	G3.1.3 Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen im Heizbetrieb	Meilenstein	Annahme einer Entschließung zur Aktualisierung oder Einführung eines neuen vorrangigen Programms für integrierte	Angenommene und in Kraft getretene Entschließung				4. QUARTAL	2024	Der Verwaltungsrat des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft verabschiedet eine Entschließung zur Aktualisierung eines bestehenden vorrangigen Programms oder zur Einführung eines neuen vorrangigen Programms des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zur Unterstützung integrierter Hausrenovierungsdienste. Mit

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Hausrenovierungsdienste							dem Programm werden Anbieter integrierter Hausrenovierungsdienste finanziell unterstützt, um die Energiearmut zu verringern, indem Immobilieneigentümer, die von Energiearmut bedroht sind, bei Hausrenovierungen unterstützt werden.
G12L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungs fonds)	Meilenstein	Durchführungsver einbarung	Inkrafttreten des Durchführungs übereinkomme ns				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
G13L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungs fonds)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	0	30 %	Q3	2025	BGK hat mit Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um mindestens 30 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die BGK erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung im Einzelnen angegeben wird.
G14L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungs fonds)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	30 %	100 %	Q3	2026	BGK muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 55 % dieser Mittel werden nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beitragen.
G15L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Polen überträgt 16 498 356 138 EUR an BGK für die Fazilität.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	(Energieförderungsfonds)									
G16L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q3	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
G17L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	0	40 %	Q2	2025	BGK muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 40 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
G18L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	40 %	100 %	Q3	2026	BGK muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
G19L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Polen überträgt 4 785 000 000 EUR an BGK für die Fazilität.

Teilkomponente G3.2 – Verbesserung der Energieinfrastruktur und -anlagen zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Gasversorgung

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
G20L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Erteilung der Baugenehmigungen	Erteilung von Baugenehmigungen				Q2	2024	Die Baugenehmigungen für die Gasfernleitung Gdańsk und Gustorzyn werden erteilt.
G21L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Auswahl des/der Auftragnehmer(s)	Mitteilung über die Vergabe des Auftrags/der Aufträge				Q1	2025	Mitteilung über die Vergabe des Auftrags/der Aufträge für die Bauarbeiten an der Gasfernleitung Gdańsk-Gustorzyn.
G22L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Beginn der Bauarbeiten	Fortschrittsbericht der zuständigen Behörden über den Beginn der Bauarbeiten				Q2	2025	Die Bauarbeiten müssen für mindestens einen Abschnitt der Rohrleitung begonnen haben.
G23L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Abschluss des Baus der Gasfernleitung	Technische Abnahme der Gasfernleitung				Q3	2026	Die Gasfernleitung Gdańsk und Gustorzyn wird bis zum 31. August 2026 gebaut.
G24L	G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Modernisierung der bestehenden Pumpspeicheranlage	Abschluss der Modernisierung				Q2	2026	Abschluss der Modernisierung des oberen Speicherbeckens, der oberen Wasseraufnahme- und abgeleiteten Tunnel sowie eines Wasserkrafterzeugers des Speichers und des Pumpkraftwerks.

Lfd. Nr. Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Das Vorhaben muss zu einer Erhöhung der Verfügbarkeit und Effizienz des Kraftwerks im Erzeugungs- und Pumpenmodus führen, und die modernisierte Anlage muss eine Kapazität (Turbinenmodus) von mindestens 135 MW haben.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

2.1.1 Erstzahlung (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A1G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Entwicklung eines Konzeptpapiers zum standardisierten Kontenplan, integriert in die Haushaltsklassifikation
A3G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen, mit der der Anwendungsbereich der Ausgabenstabilisierungsregelung (SER) auf staatliche Zweckfonds ausgeweitet wird
A5G	A1.2 Weitere Verringerung des Regelungs- und Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Bürger
A18G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel
A20G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Meilenstein	Annahme von Kriterien für die Auswahl der Begünstigten für alle Projekte im Rahmen dieser Investition
A27G	A2.1 Beschleunigung der Robotisierung, Digitalisierung und Innovationsprozesse	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Unterstützung der Automatisierung, Digitalisierung und Innovation von Unternehmen durch Einführung einer Steuerermäßigung für die Robotisierung
A38G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Hochschul- und Wissenschaftsgesetzes in Bezug auf den Katalog der Einrichtungen, die gemeinsam mit Universitäten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Zweckgesellschaften einrichten können
A39G	A2.4 Stärkung der Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Industrie	Meilenstein	Festlegung von Vorschriften für die Nutzung von Laboratorien und den Wissenstransfer der vom Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beaufsichtigten Institute
A59G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren, mit dem die Organisation des Systems der Finanzierung der Betreuung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren geändert werden soll, um ein einheitliches, kohärentes Finanzierungssystem für die Einrichtung und den Betrieb der Kinderbetreuungsdienste für Kinder bis zum Alter von drei Jahren einzuführen
A60G	A4.2.1 Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindergärten, Kinderclubs) unter Maluch+	Meilenstein	Schaffung eines IT-Systems zur Verwaltung der Finanzierung und Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren, in dem verschiedene Finanzierungsquellen für die Kinderbetreuung kombiniert werden
A62G	A4.3 Umsetzung des Rechtsrahmens für sozialwirtschaftliche Einrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Sozialwirtschaft
B1G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und damit verbundener Rechtsakte
B3G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des nationalen Luftschutzprogramms
B16G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung der Gesetzgebungsakte für Wasserstoff als alternativer Kraftstoff für den Verkehr
B39G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und	Meilenstein	Entwicklung von Vorschriften für die Territorialisierung der Förderung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten		von Investitionen in die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in ländlichen Gebieten
B40G	B3.1 Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem die Verpflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle geeigneter individueller Systeme eingeführt wird
C1G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrasturktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Von der Kanzlei des Ministerpräsidenten ausgearbeiteter Rahmen für die Kofinanzierung von Breitbandprojekten in weißen Zugangszonen der nächsten Generation (NGA), in denen derzeit kein NGA-Netz vorhanden ist
D23G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Änderung des höheren Gesetzes Bildung und Wissenschaft und Beruf des Arztes und Zahnarztes als Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung von Studierenden im Bereich Medizin aus dem Studienjahr 2021/2022 in Polen
D29G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehrinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studien	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Schaffung eines Systems von Anreizen für die Durchführung und Fortsetzung des Studiums in ausgewählten medizinischen Fakultäten durch Stipendien, Studienfinanzierung und Mentoring
E8G	E1.1.1 Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung eines Finanzinstruments (Fonds) für emissionsfreie/emissionsarme Mobilität und Energie
E23G	E2.2 Verbesserung der Verkehrssicherheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten, mit denen Folgendes eingeführt wird: Priorität für Fußgänger an Kreuzungen, einheitliche Geschwindigkeit in bebauten Gebieten, Mindestabstand zwischen den Fahrzeugen, Ziele für die Straßenverkehrssicherheit bis 2030 (50 % Unfalltote)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
F1G	F1.1 Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte
F2G	F2.1 Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte
F5G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts, mit dem ein Begleitausschuss eingesetzt und mit der Überwachung der wirksamen Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beauftragt wird
F6G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Annahme der Leitlinien durch den für regionale Entwicklung zuständigen Minister zur Festlegung der Regeln für die Einbeziehung von Interessenträgern und Sozialpartnern in die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans
F7G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Gewährleistung einer wirksamen Prüfung und Kontrolle im Rahmen der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zum Schutz der finanziellen Interessen der Union
		Ratenbetrag	2 758 738 902 EUR

2.1.2 Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A13G	A1.3.1 Umsetzung der Raumordnungsreform	Meilenstein	Veröffentlichung eines Dokuments, in dem der Zuweisungsmechanismus und der Richtbetrag der Unterstützung festgelegt sind, die jeder Gemeinde in Polen für die Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung gewährt wird
A49G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Einrichtung funktionierender regionaler Koordinierungsteams zur Koordinierung der Politik in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen
A53G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Durchführung eines Konsultationsprozesses der Sozialpartner zum Potenzial für Tarifverträge und Durchführung einer umfassenden Studie über die potenzielle Rolle eines einzigen Arbeitsvertrags für neue Flexibilität und Sicherheit auf dem polnischen Arbeitsmarkt
A65G	A4.4 Flexibilisierung der Beschäftigungsformen und Einführung von Telearbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs, mit dem die ständige Einrichtung der Fernarbeit in die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs und flexible Formen von Arbeitszeitregelungen aufgenommen wird
A67G	A4.5 Verlängerung der Laufbahn und Förderung der Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Rentenalter hinaus	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, mit dem ab 2023 eine Einkommensteuerermäßigung für Personen eingeführt wird, die das Rentenalter erreicht haben, aber weiterhin erwerbstätig sind
B4G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt über

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Qualitätsnormen für feste Brennstoffe
C3G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung über eine zentrale Informationsstelle
C9G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Verbindliche Mindeststandards für die Ausstattung aller Schulen mit digitaler Infrastruktur, um den gleichberechtigten Einsatz digitaler Technologien beim Lernen in jeder Schule zu ermöglichen
C10G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Entschließung des Ministerrates zum Programm zur Entwicklung digitaler Kompetenzen
C16G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für die Entwicklung digitaler Kompetenzen (DCDC)
D2G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Ordonnance des Präsident des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und entsprechende Rechtsakte zur Stärkung der Primärversorgung und der koordinierten Versorgung, gefolgt von Finanzbestimmungen (einschließlich Vertragsänderungen), die eine landesweite Umsetzung ermöglichen.
D3G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Gesundheitsversorgung und Patientensicherheit zusammen mit den erforderlichen Durchführungsverordnungen
D4G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das nationale Onkologienetz und der einschlägigen Rechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für die Krebsbehandlung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
D9G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über die Liste präziser Kriterien für die Einstufung von Krankenhäusern in bestimmte Kategorien zur Ermittlung des sich aus der Reform ergebenden Investitionsbedarfs
D25G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Sanitäters und der Selbstverwaltung von Sanitätern, mit dem die Möglichkeit eingeführt wird, Programme des zweiten Zyklus im Bereich der Vorbereitung auf den Beruf des Sanitäters einzurichten
D27G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verbesserung der Attraktivität medizinischer Berufe und der Arbeitsbedingungen des medizinischen Personals
D32G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln
D33G	D3.1 Steigerung der Effizienz und Qualität des Gesundheitssystems durch Unterstützung des polnischen Forschungs- und Entwicklungspotenzials im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inkrafttreten oder Umsetzung der im Strategieplan der Regierung für die Entwicklung des biomedizinischen Sektors festgelegten Schlüsselmaßnahmen im Einklang mit dem im Strategieplan festgelegten Zeitplan
D34G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Meilenstein	Inbetriebnahme einer elektronischen Plattform für das Polnische Netz für klinische Prüfungen
E15G	E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnverkehrsgesetzes zur Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnunternehmen. Ministerbeschluss zur Festlegung von Prioritäten für den intermodalen Verkehr und zur

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Beseitigung von Engpässen zur Förderung der Kapazität des Schienenverkehrs
F4G	F3.1 Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung des Sejm, des Senats und des Ministerrates
		Ratenbetrag	2 416 163 752 EUR

2.1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A12G	A1.3 Reform der Flächennutzungsplanung	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen Raumordnungsgesetzes
A33G	A2.3 Schaffung einer institutionellen und rechtlichen Grundlage für die Entwicklung unbemannter Luftfahrzeuge (UAV)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die polnische Agentur für Flugsicherungsdienste
B2G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Aktualisierung des vorrangigen Programms „Saubere Luft“
C2G	C1.1 Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministers für Digitalisierung über das jährliche Verzeichnis der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste
D7G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung über die Liste der Woiwodschaftsüberwachungszentren für das Onkologienetz
E2G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plänen für nachhaltige städtische Mobilität (SUMP) und Annahme von Anreizen für die Umsetzung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität, mit denen das Infrastrukturministerium technische und finanzielle Unterstützung für alle funktionalen städtischen Gebiete bietet.
		Ratenbetrag	1 725 649 300 EUR

2.1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A25G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte, die Mittel für den Abschluss von Projekten zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden erhalten haben, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
A41G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Bildungsgesetzes), mit dem der Rechtsrahmen für das Netz der branchenspezifischen Kompetenzzentren geschaffen wird.
A42G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte (einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Lehrergesetzes), die die Durchführung der Berufsausbildung von Lehrkräften in den branchenspezifischen Kompetenzzentren ermöglichen
A50G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	Entwicklung operationeller Durchführungsprogramme für die integrierte Kompetenzstrategie auf regionaler Ebene durch die eingerichteten regionalen Koordinierungsteams für berufliche Aus- und Weiterbildung und lebenslanges Lernen
A69G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Strategische Überprüfung der Langzeitpflege in Polen im Hinblick auf die Ermittlung von Reformprioritäten
B5G	B1.1 Saubere Luft und Energieeffizienz	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung von Qualitätsstandards für feste Biomasse-Brennstoffe
B8G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Austausch von Wärmequellen in Einfamiliengebäuden
B10G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T1 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B17G	B2.1 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung von Vorschriften für Wasserstoff
B42G	B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T1 – Anlagen für erneuerbare Energien und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen
C27G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Auswahl von Cloud-Projekten der nächsten Generation und Unterzeichnung von Verträgen
D10aG	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Onkologienetzes) und spezialisierte ambulante Gesundheitszentren (AOS), die mit ihnen zusammenarbeiten
E24G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen und Verbesserung von Hotspots für die Straßenverkehrssicherheit
F3G	F2.1 Wiederherstellung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer in Disziplinarsachen und Fällen der gerichtlichen Immunität betroffen sind	Meilenstein	Reform zur Verbesserung der Situation von Richtern, die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in Disziplinarsachen und Fällen der richterlichen Immunität betroffen sind
G2G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Investitionsförderprogramm
G13G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für Kabelpooling
		Ratenbetrag	1 124 575 104 EUR

2.1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A14G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben
A16G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben
A30G	A2.2 Schaffung der Bedingungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Rechtsrahmens, um den Handel mit Sekundärrohstoffen zu ermöglichen
A44G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Einrichtung eines Netzes von branchenspezifischen Kompetenzzentren, die Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten.
A51G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten neuer Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltungen, die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und den elektronischen Abschluss bestimmter Arbeitsverträge: • Einführung von Änderungen bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung • Abbau administrativer Hindernisse für die Beschäftigung von Ausländern • Vereinfachung des Verfahrens für den Abschluss bestimmter Verträge
A57G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren	Meilenstein	Annahme von Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung, einschließlich Bildungs- und Betreuungsstandards für Kinder im Alter von bis zu drei Jahren
A58G	A4.2 Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren, mit dem die langfristige

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren		inländische Finanzierung der Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren sichergestellt wird
A68G	A4.5 Verlängerung der Laufbahn und Förderung der Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Rentenalter hinaus	Meilenstein	Bericht zur Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zur Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters
B21aG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
D38G	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Meilenstein	Liste der Bezirkskliniken, die auf der Grundlage spezifischer Auswahlkriterien für die Förderung der Schaffung langfristiger und geriatrischer Betten ausgewählt wurden
E16G	E2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors	Ziel	Einführung eines Mautsystems für neue Straßen
F8G	F3.1 Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des ARP	Meilenstein	Analyse der Arbeitsbelastung durch das Ministerium für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik
G23G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Meilenstein	Ermittlung und Definition von Projekten
		Ratenbetrag	1 141 074 881 EUR

2.1.6 Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A7G	A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte, Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im	Ziel	T1 – Zahl der KMU und Kleinunternehmen in den Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten		Geschäftstätigkeit modernisiert haben
A22G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben
A28G	A2.1.1 Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	T1 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen
A46G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T1 – Bereitstellung von Kursen für Lernende in den branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Bestätigung der Lernergebnisse
A52G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Neue Standards und Leistungsrahmen für die Funktionsweise und Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen
A54G	A4.1 Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der einschlägigen Gesetze zur Umsetzung der Reformprioritäten, die in der Konsultation zu Tarifverträgen und in der Studie über einen einzigen Arbeitsvertrag in Polen festgelegt wurden
B6G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen	Ziel	T1 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen
C4G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken	Ziel	T1 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang
C7G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 17. Februar 2005 über die Informatisierung der Tätigkeiten von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
C19G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	T1 – Ergänzende Personen, die in digitalen Kompetenzen,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			einschließlich digitaler Kompetenz, geschult sind
C21G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der für Sicherheit zuständigen staatlichen Dienste.	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 2018 über das nationale Cybersicherheitssystem
C24G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge über den Bau der Gebäude des Rechenzentrums
D1G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform zur Modernisierung und Verbesserung der Effizienz von Krankenhäusern
D5G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über das Nationale Kardiologische Netz zur Festlegung der Regeln für den Betrieb des Netzes durch Einführung einer neuen Struktur und eines neuen Modells für das kardiologische Pflegemanagement
D10bG	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser (im Rahmen des Nationalen Kardiologienetzes)
D10cG	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Meilenstein	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Krankenhäuser, die eine Finanzierung beantragen
D11G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	T1 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Kauf medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen
D39G	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Unterzeichnete Verträge zwischen Bezirkskliniken und dem Gesundheitsministerium (oder einer anderen vom Ministerium angegebenen Einrichtung) über Investitionsförderung bei der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Schaffung von Langzeitpflege- und geriatrischen Pflegeeinrichtungen/Zentren
E3G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Zulassungsgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip
E4aG	E1.1. Verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Start des Zuschussprogramms
E6G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Aus dem öffentlichen Busverkehrsfonds geförderte Buslinien
E13G	E1.1.2 emissionsfreie und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)	Meilenstein	Emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge: Auswahl der Begünstigten
E17G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Meilenstein	Unterzeichnung der Verträge
E19G	E2.1.2 Schienenpersonenfahrzeuge	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über Personenwagen
E21G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Meilenstein	Unterzeichnung von Verträgen über intermodale Verkehrsprojekte
G1G	G1.1.1 Förderung der Entwicklung lokaler Energiegemeinschaften	Meilenstein	Analyse der Hindernisse für die Entwicklung von Energiegemeinschaften und Energiegenossenschaften, die im Laufe des Investitionsförderprogramms ermittelt wurden
G7G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Ziel	Ausbau der Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen
G12G	G1.2.1 Regulierungslösungen für eine beschleunigte Integration erneuerbarer Energien in die Verteilernetze	Meilenstein	Annahme des neuen Regulierungsmodells durch den Präsidenten der Energieregulierungsbehörde
G15G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
G18G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Meilenstein	Finanzhilfvereinbarungen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und den Behörden über den Aufbau und die Unterstützung von Übertragungsnetzen
G26G	G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Meilenstein	Emissionsfreie Fahrzeuge für den Stadtverkehr: Auswahl der Begünstigten
		Ratenbetrag	4 468 977 125 EUR

2.1.7 Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A2G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Inkrafttreten einer vom Finanzministerium ausgearbeiteten Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen zur Umsetzung des neuen Haushaltssystems, einschließlich des neuen Klassifizierungssystems, des neuen Modells der Haushaltsführung und des neu definierten neuen mittelfristigen Haushaltsrahmens
A4G	A1.1 Reform des haushaltspolitischen Rahmens	Meilenstein	Überprüfung der Funktionsweise der stabilisierenden Ausgabenregel in den Jahren 2019-2023 mit dem Ziel, • Bewertung der Wirksamkeit der Vorschrift, einschließlich der Anwendung der Ausreise- und der Rückführungsklausel • Analyse der Auswirkungen von Änderungen der EU-Vorschriften auf die Formel der stabilisierenden Ausgabenregel
A19G	A1.4 Reform zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Schutzes der Erzeuger/Verbraucher im Agrarsektor	Meilenstein	Annahme einer Halbzeitüberprüfung des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der unlauteren Nutzung vertraglicher Vorteile im Agrar- und Lebensmittelhandel

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A31G	A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfvereinbarungen für Projekte, die KMU mit Lösungen zur Entwicklung und Förderung oder Anwendung grüner Technologien (im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft) gewährt werden
A36G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. spezialisierte Ausbildungszentren, Unterstützungszentren für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Infrastruktur für das Management der Industrie unbemannter Fahrzeuge als Ökosystem der Innovation	Ziel	T1 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt werden
A43G	A3.1 Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: bessere Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Änderung des Gesetzes über die regionale Selbstverwaltung und anderer Rechtsakte zur Koordinierung des Bereichs des lebenslangen Lernens, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Regionen
A63G	A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Umsetzung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern	Ziel	Zahl der Einrichtungen, die den Status eines Sozialunternehmens erhalten haben
A71G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reform der staatlichen Arbeitsaufsicht und einer Reform des Arbeitsgesetzbuchs
B21bG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
B21cG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat 50 % der Investition abgeschlossen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
C11G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaftszweige	Ziel	T1 – Projekte zur Schaffung neuer und zur Modernisierung bestehender elektronischer Dienste
C22G	C3.1 Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrat vom 11. September 2018 über die Liste der wesentlichen Dienste und die Schwellenwerte für die Störungswirkung eines Sicherheitsvorfalls bei der Erbringung wesentlicher Dienste
C28G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI): Entwicklung nationaler Lösungen für die Datenverarbeitung in den Bereichen Infrastruktur/Dienste
D8G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Bewertung des nationalen Netzes für Onkologiepflege
D12G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	T2 – Verträge zwischen Krankenhäusern und dem Gesundheitsministerium über den Kauf medizinischer Ausrüstung oder über Infrastrukturinvestitionen
D19G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	T1 – Digitalisierte medizinische Unterlagen
E5G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Städte mit neuen Plänen für nachhaltige urbane Mobilität angenommen
E19aG	E2.1.2 Schienenpersonenfahrzeuge	Ziel	Elektrisches und mit ERTMS ausgestattetes rollendes Material für Fernreisenbahnstrecken
E27G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Abschluss: 10 SDIP-Standorte, 10 Fernbedienungsstellen und 30 Bahnübergänge

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
G3G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils	Ziel	Im Rahmen des Vorinvestitionsteils unterstützte Einrichtungen
G8G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Ziel	Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen für die zentrale und lokale Verwaltung
G10G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Meilenstein	Veröffentlichung der technischen Spezifikation des IT-Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells der Energiewirtschaft Regulierungsstelle
G22G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Einführung von IKT-Systemen im Übertragungsnetz (Anzahl der Lösungen)
		Ratenbetrag	4 136 056 980 EUR

2.1.8 acht Tranchen (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A24G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Gemeinnützige Organisationen im Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben
A25aG	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte, die Mittel für den Abschluss von Projekten zum Ersatz umwelt- und gesundheitsschädlicher Materialien in Gebäuden erhalten haben, die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
A32G	A2.2.1 Investitionen in den Einsatz von Umwelttechnologien und Innovationen, einschließlich	Ziel	Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen für Projekte zur Förderung der Entwicklung von Technologien,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Investitionen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft		die zur Schaffung eines Marktes für Sekundärrohstoffe beitragen
A34G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. spezialisierte Ausbildungszentren, Unterstützungszentren für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Infrastruktur für das Management der Industrie unbemannter Fahrzeuge als Ökosystem der Innovation	Ziel	T2 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt werden
A45G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Einrichtung eines Netzes von branchenspezifischen Kompetenzzentren, die Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten.
A47G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T2 – Bereitstellung von Kursen für Lernende in den branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Bestätigung der Lernergebnisse
A64G	A4.3.1 Investitionsförderungsprogramme, die es insbesondere ermöglichen, Aktivitäten zu entwickeln, die Beteiligung an der Umsetzung sozialer Dienstleistungen zu erhöhen und die Qualität der Integration in sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu verbessern	Ziel	Zahl der sozialwirtschaftlichen Einrichtungen, einschließlich Sozialunternehmen, für die finanzielle Unterstützung gewährt wird
A70G	A4.6 Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege	Meilenstein	Umsetzung der Reformprioritäten gemäß der strategischen Überprüfung der Langzeitpflege in Polen (auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Umsetzung des Etappenziels A69G)
A72G	A4.7 Begrenzung der Segmentierung des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Annahme des Maßnahmenpakets zur Erhöhung der Kapazitäten der staatlichen Arbeitsaufsicht
A73G	A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Meilenstein	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der Regierung Polens und der Europäischen Kommission

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B41G	B3.1.1 Investitionen in Abwasserbehandlungssysteme und die Wasserversorgung in ländlichen Gebieten	Ziel	Zahl der Nutzer, die an neue oder modernisierte Wasserversorgungs- und Abwasserinfrastrukturen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können
C5G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken	Ziel	T2 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang
C8G	C2.1 Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Änderung des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Verwendung strukturierter Rechnungen)
C15G	C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindestausrüstungsstandards	Ziel	Neue tragbare Computer (Laptops und Browser-Laptops) und Tablets, die den Schülern zur Verfügung stehen
C14G	C2.1.2 Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimedia-Geräten – Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindestausrüstungsstandards	Ziel	Neue tragbare Computer, die Lehrkräften zur Verfügung stehen
C26G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Mobile Infrastruktur für das Krisenmanagementsystem
D16G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Meilenstein	Sicherheitseinsatzzentrum (SOC) beim Zentrum für elektronische Gesundheitsdienste eingerichtet
D17G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Meilenstein	Zentrum für digitale medizinische Dokumentation
D26G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Sanitäter, die ihren Masterabschluss abgeschlossen haben
D31G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung	Ziel	Anzahl der modernisierten Lehrinrichtungen für die vorklinische Bildung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	von Lehreinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studien		(einschließlich medizinischer Simulationszentren), angepasste Einrichtungen der klinischen Basis, die im Unterricht in zentralen klinischen Krankenhäusern eingesetzt werden, modernisierte Bibliotheksinfrastrukturen und Studentenheime an medizinischen Universitäten
G4G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen
G9G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Ziel	Projekte zum Kapazitätsaufbau zur Unterstützung der Umsetzung von REPowerEU-Reformen und -Investitionen durch NRO
G14G	G1.2.2 Beseitigung von Hindernissen für die Integration erneuerbarer Energiequellen in die Stromnetze	Meilenstein	Inkrafttreten legislativer und gegebenenfalls nichtlegislativer Rechtsakte zur Erhöhung der Transparenz des Anschlussprozesses an die Stromnetze und zur Erleichterung dieses Prozesses
G16G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)
G21G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Meilenstein	Einrichtung des Datendrehkreuzes auf dem Strommarkt (OIRE/CSIRE)
G25G	G1.3.1 Förderung eines nachhaltigen Verkehrs	Meilenstein	Aktionsplan für nachhaltigen Verkehr in Polen
		Ratenbetrag	2 771 996 703 EUR

2.1.9 Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A8G	A1.2.1 Investitionen von Unternehmen in Produkte,	Ziel	T2 – Zahl der KMU und Kleinstunternehmen in den

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Dienstleistungen und Kompetenzen von Arbeitnehmern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Tätigkeiten		Bereichen HoReCa, Kultur und Tourismus, die ihre Geschäftstätigkeit modernisiert haben
A15G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Mitarbeiter lokaler Behörden und Raumplaner, die einen Kurs zum neuen Raumordnungsgesetz absolviert haben
A17G	A1.3.1 Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung	Ziel	Anteil der Gemeinden, die allgemeine Raumordnungspläne angenommen haben
A21G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Errichtete oder modernisierte Vertriebs- und Lagerzentren und modernisierte Großhandelsmärkte
A23G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung abgeschlossen haben
A26G	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Landwirte und/oder Fischer, die Projekte zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und Ausrüstung, zur Verkürzung der Lebensmittelversorgungsketten und zur Umsetzung von Landwirtschaft 4.0-Lösungen in Produktionsprozessen abgeschlossen haben
A26aG	A1.4.1 Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und zur Stärkung der Resilienz der Unternehmen in der Kette	Ziel	Umgesetzte Projekte zur Modernisierung der Lehr- und Demonstrationsbasis für die Bildung in der Landwirtschaft 4.0
A29G	A2.1.1 Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen	Ziel	T2 – Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Robotisierung, künstlicher Intelligenz oder Digitalisierung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			von Prozessen, Technologien, Produkten oder Dienstleistungen
A35G	A2.3.1 Entwicklung und Ausrüstung von Kompetenzzentren (u. a. spezialisierte Ausbildungszentren, Unterstützungszentren für die Umsetzung, Beobachtungsstellen) und der Infrastruktur für das Management der Industrie unbemannter Fahrzeuge als Ökosystem der Innovation	Ziel	T3 – Lokale Zentren und Infrastruktur für unbemannte Fahrzeuge, die von lokalen Gebietskörperschaften oder benannten Stellen für den lokalen Betrieb fertiggestellt werden
A40G	A2.4.1 Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten	Ziel	Laboratorien mit moderner Forschungs- und Analyseinfrastruktur in Einrichtungen, die dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterstehen und/oder unterstehen
A48G	A3.1.1 Investitionen in moderne berufliche Bildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen	Ziel	T3 – Bereitstellung von Kursen für Lernende in den branchenspezifischen Kompetenzzentren, einschließlich Bestätigung der Lernergebnisse
A55G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Öffentliche Arbeitsverwaltung (ÖAV), in der modernisierte IT-Systeme eingeführt werden sollen
A56G	A4.1.1 Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen	Ziel	Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltung (ÖAV) wurde in der Anwendung neuer Verfahren und dem Einsatz von IT-Tools geschult, die infolge der neuen Gesetze über öffentliche Arbeitsverwaltungen, über die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen und über den elektronischen Abschluss von Arbeitsverträgen durch bestimmte Arbeitgeber umgesetzt wurden.
A61G	A4.2.1 Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (Kindergärten, Kinderclubs) unter Maluch+	Ziel	Schaffung neuer Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kinderclubs) für Kinder bis zu drei Jahren

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A74G	A5.1 Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“	Ziel	Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen
B7G	B1.1.1 Investitionen in Wärmequellen für Fernwärme	Ziel	T2 – Wärmequellen in Fernwärmesystemen
B9G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T2 – Austausch von Wärmequellen in Einfamiliengebäuden
B11G	B1.1.2 Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern	Ziel	T2 – Thermomodernisierung und Installation erneuerbarer Energiequellen in Einfamilienhäusern
B12G	B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen	Ziel	Modernisierte oder ausgetauschte Wärmequellen, die die DNSH-Anforderungen in Gebäuden von Bildungseinrichtungen erfüllen (im Rahmen unterzeichneter Verträge)
B13G	B1.1.3 Thermische Modernisierung von Bildungseinrichtungen	Ziel	Thermomodernisierte Gebäude von Bildungseinrichtungen (im Rahmen unterzeichneter Verträge)
B14G	B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler sozialer Einrichtungen	Ziel	Einrichtungen für soziale Aktivitäten mit ersetzten ineffizienten Festbrennstoff-Wärmequellen für moderne Wärmequellen, die die DNSH-Anforderungen erfüllen
B15G	B1.1.4 Stärkung der Energieeffizienz lokaler sozialer Einrichtungen	Ziel	Thermomodernisierte soziale Einrichtungen
B20G	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Forschungs- und Innovationsprojekte zu innovativen wasserstoffbetriebenen Transporteinheiten
B21dG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
B21eG	B2.1.1 Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B37G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalsinfrastruktur	Meilenstein	Bau eines neuen Terminals für die Installation von Offshore-Windenergie
B38G	B2.2.3 Bau von Offshore-Terminalsinfrastruktur	Ziel	Modernisierung/Ausbau von Anlagen in den Häfen Łeba, Ustka und Darłowo für die Wartung und den Betrieb von Offshore-Windanlagen.
B43G	B1.1.5 Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen	Ziel	T2 – Anlagen für erneuerbare Energien und Thermomodernisierungen in Gebäuden mit mehreren Wohnungen
C6G	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken	Ziel	T3 – zusätzliche Haushalte (Wohngebäude) mit Breitband-Internetzugang mit einer Kapazität von mindestens 100 Mbit/s (mit der Möglichkeit, diese auf Gigabit-Kapazitäten zu erhöhen)
C6aG	C1.1.1 Gewährleistung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken	Ziel	Räume in Schulen, die mit einer LAN-Verbindung (Local Area Network) ausgestattet sind
C12G	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaftszweige	Ziel	T2 – Abschluss neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender elektronischer Dienste
C13aG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren	Ziel	Fertigstellung neuer öffentlicher IT-Systeme oder Erweiterung bestehender IT-Systeme
C13bG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren	Ziel	Digitalisierung des Backoffice der öffentlichen Verwaltung
C13cG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaftszweige	Meilenstein	Betrieb des nationalen Systems der elektronischen Rechnungsstellung
C13dG	C2.1.1 Öffentliche elektronische Dienste, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Wirtschaftszweige	Ziel	Fertigstellung neuer elektronischer Dienste oder Modernisierung bestehender elektronischer Dienste

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
C20G	C2.1.3 E-Kompetenzen	Ziel	T2 – Ergänzende Personen, die in digitalen Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenz, geschult sind
C23G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Ziel	Cybersicherheitsprojekte (CyberPL) im Rahmen Programm zur Verbesserung der Wirksamkeit des nationalen Cybersicherheitssystems (KSC-PL)
C25G	C3.1.1 Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste	Meilenstein	Bau von Rechenzentrengebäuden
D6G	D1.1 Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten eines Legislativpakets zur Einführung nationaler elektronischer Gesundheitsdienste und deren Integration in bestehende/verfügbare elektronische Gesundheitssysteme auf nationaler und regionaler Ebene
D13G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser mit Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Einführung in das nationale Onkologienetz erworben werden
D14G	D1.1.1 Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister	Ziel	Krankenhäuser mit Infrastrukturinvestitionen oder medizinischer Ausrüstung, die im Zusammenhang mit ihrer Umstrukturierung oder ihrer Einführung in das Nationale Kardiologische Netz erworben werden
D15G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Meilenstein	Einführung neuer elektronischer Dienste, darunter: • die Instrumente zur Analyse der Patientengesundheit; • Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung für Ärzte auf der Grundlage von KI-Algorithmen; und zentrale Datenbank für medizinische

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Daten, die in andere wichtige Gesundheitssysteme integriert sind
D18G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	Geschichte der Interaktion der Patienten mit der Gesundheitsversorgung digitalisiert in medizinischen Einrichtungen
D20G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	T2 – Digitalisierte medizinische Unterlagen
D21G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	Zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit dem zentralen Speicher für medizinische Daten verbunden sind, und zentrale/regionale Gesundheitsdienstleister, die mit dem KI-gestützten Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung ausgestattet sind
D22G	D1.1.2 Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste	Ziel	Erwachsene Patienten, die unter das Instrument zur Analyse der Patientengesundheit fallen
D24G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Medizinuniversitäten, die finanzielle Unterstützung gemäß dem Gesetz über Hochschulbildung und Wissenschaft sowie über Ärzte- und Zahnärzte erhalten haben
D28G	D2.1 Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung der Zahl des medizinischen Personals	Ziel	Zahl der Ärzte und Zahnärzte, die ein Zertifikat erhalten haben, mit dem ihre fachärztlichen Kompetenzen bestätigt werden
D30G	D2.1.1 Investitionen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Nachrüstung von Lehrinrichtungen im Hinblick auf die Anhebung der Zulassungsgrenzen für medizinische Studien	Ziel	Zahl der Studierenden in den Bereichen Krankenpflege, Hebammen, Notfallmedizin, Medizin, Zahnmedizin, medizinische Analyse, Physiotherapie und Pharmazie, die ein Stipendium erhalten haben, sowie Studierende von Krankenpflege, Hebammen,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			medizinischen Notfalldiensten, die durch ein Stipendium abgedeckt sind, Studienkofinanzierung oder Mentoring
D36G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Zahl der finanzierten Projekte für Forschungseinheiten und Unternehmer im biomedizinischen Bereich
D37G	D3.1.1 Umfassende Entwicklung der Forschung auf dem Gebiet der Medizin- und Gesundheitswissenschaften	Ziel	Zahl der geschaffenen und der Entwicklung und Modernisierung bestehender Unterstützungszentren für klinische Prüfungen
D40G	D1.2.1 Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Entwicklung von Langzeitpflege und geriatrischer Versorgung in Bezirkskrankenhäusern
E1G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, das ab 2025 die Verpflichtung vorsieht, in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern ausschließlich emissionsfreie Busse zu erwerben
E4G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Umweltgebühr für emissionsrelevante Fahrzeuge im Einklang mit dem Verursacherprinzip
E4cG	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
E7G	E1.1 Steigerung der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel	Ziel	Neue emissionsfreie Fahrzeuge
E14G	E1.1.2 emissionsfreie und emissionsarme öffentliche Verkehrsmittel (Busse)	Ziel	Neue emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge in Betrieb
E18G	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Arbeiten auf 500 km Eisenbahnstrecken, wovon 250 km Strecken neu belebt werden sollen
E18aG	E2.1.1 Eisenbahnstrecken	Ziel	Beseitigung von 180 Engpässen (einschließlich Bahnübergängen)
E20G	E2.1.2 Schienenpersonenfahrzeuge	Ziel	Neues elektrisches und mit ERTMS ausgestattetes rollendes

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Material für Regional- und Ferneisenbahnstrecken
E22G	E2.1.3 Intermodale Projekte	Ziel	Erhöhung der Umschlagskapazität
E25G	E2.2.1 Investitionen in die Verkehrssicherheit	Ziel	Bau von Umgehungsstraßen, Verbesserung der Verkehrssicherheits-Hotspots, Einbau automatischer Straßenüberwachungsgeräte, Austausch von Fahrtenschreibern durch intelligente Fahrtenschreiber
E28G	E2.2.2 Digitalisierung des Verkehrs	Ziel	Einbau automatischer Steuerungen, Bahnübergänge, 144 fahrzeugseitige ERTMS-Einheiten
G5G	G1.1.2 Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils	Ziel	Im Rahmen des Investitionsteils unterstützte Einrichtungen
G6G	G1.1.3 Energiespeichersysteme (nicht rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Einführung eines groß angelegten Batterie-Energiespeichersystems (BESS)
G11G	G1.1.4 Unterstützung der Institutionen, die REPowerEU-Reformen und -Investitionen durchführen	Meilenstein	Einführung eines IT-Tools für die Anwendung des neuen Regulierungsmodells durch die Energieregulierungsbehörde
G17G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)
G19G	G1.2.3. Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Länge des neu gebauten oder modernisierten Stromübertragungsnetzes (km)
G20G	G1.2.3 Entwicklung von Übertragungsnetzen, intelligenter Strominfrastruktur	Ziel	Erweiterte oder ausgebaute Kraftwerke innerhalb des Übertragungsnetzes
G24G	G1.2.4 Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen, die überwiegend ländliche Gebiete versorgen, um den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen zu ermöglichen	Ziel	Länge neu gebauter oder modernisierter Leitungen in Verteilernetzen (km)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
G27G	G1.3.2 emissionsfreier öffentlicher Verkehr (Busse)	Ziel	Neue emissionsfreie Fahrzeuge in Betrieb
		Ratenbetrag	4 733 620 969 EUR

2.2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

2.2.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B1L	B1.2 Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Energieeffizienzgesetz
B10L	B2.4 Rechtlicher Rahmen für die Entwicklung von Energiespeichereinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Energiegesetzes in Bezug auf die Energiespeicherung
B21L	B3.3 Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um die Bedingungen für eine widerstandsfähige Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu verbessern
B22L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Meilenstein	Annahme der Auswahlkriterien für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
B25L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Instrument für den grünen Wandel in der Stadt
B28L	B3.5 Reform des Wohnungsbaus für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, Berücksichtigung der höheren Energieeffizienz von Gebäuden	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 über die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Mietwohnungen, betreuten Unterkünften, Nachtunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Heizungsanlagen und provisorischen Räumlichkeiten und damit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			einhergehenden Änderungen anderer Gesetze
B33L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Investitionen in Onshore-Windparks
B35L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T1 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
B39L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C1L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung vom 17. Februar 2020 über die Überwachung der Emission elektromagnetischer Felder in die Umwelt
C2L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Änderung der Verordnung des Ministerrats vom 10. September 2019 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
D1L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität von Langzeitpflegediensten von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Überprüfung des Potenzials für die Einrichtung von Langzeitpflege und geriatrischer Pflege Einheiten/Zentren in Bezirkskliniken in Polen
		Ratenbetrag	4 178 257 125 EUR

2.2.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A1L	A2.5 Stärkung des Potenzials des Kultursektors und der Kulturindustrie für die wirtschaftliche Entwicklung	Meilenstein	Annahme eines Strategiepapiers zur Unterstützung grüner und

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			digitaler Maßnahmen in der Kultur- und Kreativbranche
A2L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Meilenstein	Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten in der Kultur- und Kreativbranche
B2L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem größten Treibhausgasreduktionspotenzial	Meilenstein	Finanzierungsanweisungen (einschließlich Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien) für die Förderregelung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen, einschließlich derjenigen, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen
B14L	B3.2 Förderung der Verbesserung des Zustands der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur umfassenden Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen großer postindustrieller Gebiete.
B34L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Verordnung zur Festlegung eines Plans für Auktionen für erneuerbare Energien für die Jahre 2022 bis 2027
B36L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T2 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
B40L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung aufgrund des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C8L	C2.2 Reform der Grundlagen der Digitalisierung des Bildungssystems	Meilenstein	Annahme einer neuen Digitalisierungspolitik für die Bildung, die die Grundlage für Veränderungen im Bildungssystem und die Umsetzung von Investitionen in IKT bildet und die Richtung für die kurz- und langfristige Digitalisierung des Bildungssystems festlegt
C9L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -	Meilenstein	Öffentliche Konsultation zum Rahmen für die Festlegung der Verfahren für die Verteilung von

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems		IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen
D2L	D1.2 Steigerung der Effizienz, Verfügbarkeit und Qualität von Langzeitpflegediensten von Gesundheitsdienstleistern auf Bezirksebene	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Unterstützung der Einrichtung von Langzeitpflegeeinrichtungen/-zentren in Bezirkskliniken auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung
E5L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehr	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Bereich der Fahrzeuganforderungen
		Ratenbetrag	3 309 921 717 EUR

2.2.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B32L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten zur Änderung des Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Biomethan: Änderungen des EE-Gesetzes, Änderungen der Rechtsvorschriften über den Energiemarkt und Inkrafttreten einer Verordnung zum EE-Gesetz
B37L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T3 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
C10L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Rahmen zur Festlegung der Verfahren für die Verteilung von IKT-Geräten und die Bereitstellung von Infrastruktur für Schulen
		Ratenbetrag	2 815 596 004 EUR

2.2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B3L	B1.2.1 Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem größten Treibhausgasreduktionspotenzial	Ziel	Vergabe aller Aufträge für die Umsetzung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Unternehmen
B6L	B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung über die detaillierten Bedingungen für den Betrieb des Stromnetzes, mit der die nationalen Regeln für den Ausgleich geändert werden, um die Auswirkungen der Zuteilungsbeschränkungen so weit wie möglich zu verringern
B24L	B3.4 Rahmenbedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, das darauf abzielt, die Kapazitäten städtischer Gebiete bei

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Investitionen in den ökologischen Wandel zu unterstützen.
B38L	B2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen	Ziel	T4 – Installierte Kapazität von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen (in GW)
C3L	C1.2 Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse	Meilenstein	Neuer Rechtsakt(e) zur Beseitigung der wichtigsten Hindernisse für die Umsetzung des 5G-Netzes
		Ratenbetrag	1 313 079 799 EUR

2.2.5. Fünfte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B4L	B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Inkrafttreten von Durchführungsverordnungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung in Offshore-Windparks
C15L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Leitfaden für den digitalen Wandel von Unternehmen, die Cloud-Computing nutzen
E1L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Einführung einer Verpflichtung zu Niedrigemissionszonen für ausgewählte, am stärksten verschmutzte Städte
E6L	E2.3 Verbesserung der Zugänglichkeit, Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehr	Meilenstein	Verpflichtung zur Aufrüstung nationaler und internationaler Fahrzeuge mit Anforderungen an Fahrgäste mit Behinderungen
G6L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Leistung von Onshore-Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen (in GW)
G7L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Ziel	Installierte Leistung von Onshore-Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen (in GW)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
G12L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
G16L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
G20L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Erteilung der Baugenehmigungen
G21L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Auswahl des/der Auftragnehmer (s)-
		Ratenbetrag	3 229 285 224 EUR

2.2.6. Sechste Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A7L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Meilenstein	Inkrafttreten eines vom Parlament zu verabschiedenden Gesetzes über Weltraumtätigkeiten
A9L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Meilenstein	Vorbereitungsarbeiten für den Start des ersten polnischen Satelliten: ECS Phase 0/A/B/C (Analyse der Aufgaben/Bedarfsermittlung, Durchführbarkeit und Definition)
B26L	B3.4.1 Investitionen in einen ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T1 – Unterzeichnung aller Verträge über Investitionen in Projekte der umweltfreundlichen Stadtentwicklung (berechnet auf der Grundlage der Zusammensetzung)
B29L	B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen	Ziel	T1 – Abschluss des Baus der ersten Serie energieeffizienter Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
C16L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
G1L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien für Photovoltaik- und Onshore-Windkraftanlagen
G2L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Beschleunigung der Genehmigungsverfahren
G3L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren
G11L	G3.1.3 Steigerung der Energieeffizienz und Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen im Heizbetrieb	Meilenstein	Annahme einer Entschließung zur Aktualisierung oder Einführung eines neuen vorrangigen Programms für integrierte Hausrenovierungsdienste
		Ratenbetrag	2 597 035 695 EUR

2.2.7. Siebte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A8L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur: das nationale Satelliteninformationssystem (NSIS), das Überwachungsdienste unter Verwendung von Satelliten-Erdbeobachtungsdaten (EO) bereitstellt
A10L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	T1 – Start des ersten polnischen Satelliten
A12L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Schaffung des Rechtsrahmens für den Fonds
B15L	B3.2 Förderung der Verbesserung des Zustands der Umwelt und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsakts über gefährliche Stoffe, die in der Ostsee anhalten.
C12L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit	Ziel	IT-Tools für die Durchführung von Fernunterricht oder

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems		Hybridunterricht an Berufsschulen und allgemeine Bildungseinrichtungen.
E3L	E1.2.1 emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenverkehr)	Meilenstein	Neue Straßenbahnen: Auswahl der Begünstigten
E7L	E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Änderungen der Anlagepolitik
E8L	E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung
G8L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Änderung von drei sektoralen Qualifikationsrahmen für den ökologischen Wandel
G9L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Änderung des sektoralen Qualifikationsrahmens für Energie
G13L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G17L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G22L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Beginn der Bauarbeiten
		Ratenbetrag	4 498 800 775 EUR

2.2.8. Acht Tranchen (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A3L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung	Ziel	Zahl der unterzeichneten Verträge für Projekte von Kultureinrichtungen, NRO, KMU und Kleinstunternehmen, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind
A4L	A2.5.1 Programm zur Unterstützung der Aktivitäten von Einrichtungen der Kultur- und	Ziel	Zahl der im Kultur- und Kreativsektor vergebenen Stipendien

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung		
A13L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Annahme der Investitionspolitik
B5L	B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Durchführung von Auktionen für Strom aus Offshore-Windparks
B6aL	B2.3 Unterstützung von Investitionen in Offshore-Windparks	Meilenstein	Studie über Maßnahmen zur Begrenzung der Zuteilungsbeschränkungen im polnischen Stromnetz.
B17L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Industriebrachen und der Ostsee	Ziel	Flächen, für die Feldforschung im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Schadstoffen und Gefahrstoffen durchgeführt wurde
B18L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Industriebrachen und der Ostsee	Ziel	Standorte in polnischen Seegebieten (einschließlich Wracks) mit durchgeführter Bestandsaufnahme und Feldforschung im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Gefahrstoffen
B23L	B3.3.1 Investitionen zur Steigerung des Potenzials einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten	Ziel	Landwirtschaftliche Fläche/Waldfläche (in Hektar), die von einer verbesserten Wasserrückhaltung profitiert
B27L	B3.4.1 Investitionen in einen ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T2 – Unterzeichnung aller Verträge über Investitionen in Projekte der umweltfreundlichen Stadtentwicklung (berechnet auf der Grundlage der Zusammensetzung)
C13L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Ziel	An Schulen gelieferte Labors für künstliche Intelligenz (KI) und für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)
C14L	C2.2.1 Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung des Bildungssystems	Meilenstein	Digitalisierung des Prüfungssystems

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
E2L	E1.2 Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt	Meilenstein	Einführung emissionsarmer Verkehrszonen durch die zuständigen kommunalen Behörden
E9L	E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Meilenstein	Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen
G4L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren
G10L	G3.1.2 Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Sektorale Qualifikationsrahmen in den kritischsten Sektoren des grünen Wandels, die in das integrierte Qualifikationssystem integriert sind
		Ratenbetrag	5 819 147 514 EUR

2.2.9. Neunte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
A11L	A2.6.1 Entwicklung des nationalen Systems für Überwachungsdienste, Produkte, Analyseinstrumente, Dienste und begleitende Infrastruktur unter Verwendung von Satellitendaten	Ziel	T2 – Start der nächsten drei polnischen Satelliten
A14L	A2.7.1 Sicherheits- und Verteidigungsfonds	Meilenstein	Abschluss der Investition
B16L	B3.2.1 Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Wiederherstellung großer Industriebrachen und der Ostsee	Ziel	Dokumentationssätze für Investitionen im Zusammenhang mit den negativen Umweltauswirkungen ausgewählter großflächiger Brachflächen und gefährlicher Stoffe am Boden der Ostsee
B27aL	B3.4.1 Investitionen in einen ökologischen Wandel von Städten	Ziel	T3 – Abgeschlossene Projekte zur Unterstützung von Investitionen in Projekte zur umweltfreundlichen Stadtentwicklung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
B30L	B3.5.1 Investitionen in energieeffiziente Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen	Ziel	T2 – Abschluss des Baus der zweiten Gruppe energieeffizienter Wohnungen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen.
C17L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
C18L	C4.1.1 Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
E4L	E1.2.1 emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenverkehr)	Ziel	Neue Straßenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr
E10L	E3.1.1 Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft	Ziel	Abschluss von Beteiligungsinvestitionen
G5L	G3.1.1 Straffung des Genehmigungsverfahrens für erneuerbare Energiequellen	Meilenstein	Digitalisierung der Genehmigungsverfahren
G14L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G15L	G3.1.4 Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
G18L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Ziel	Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
G19L	G3.1.5 Bau von Offshore-Windparks (Offshore-Windenergiefonds)	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
G23L	G3.2.1 Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit	Meilenstein	Abschluss des Baus der Gasfernleitung
G24L	G3.3.1 Energiespeichersysteme (rückzahlbare Unterstützung)	Meilenstein	Modernisierung der bestehenden Pumpspeicheranlage
		Ratenbetrag	6 780 179 665 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Polens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Für die Gesamtkoordinierung der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik zuständig. Diese Stelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge, der Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfungen zuständig und fungiert auch als Verbindungsstelle zwischen der Kommission und den polnischen Behörden. Die für die Durchführung der Reformen und Investitionen zuständigen Organe überprüfen die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht sowie die Fortschritte bei der Erreichung festgelegter Etappenziele und Zielwerte auf der Ebene der Endempfänger. Die Informationen und Ergebnisse dieser Überprüfungen werden der Koordinierungsstelle über ein IT-System übermittelt.

Darüber hinaus wird durch einen Rechtsakt ein Begleitausschuss eingerichtet, der sich aus Interessenträgern und Sozialpartnern zusammensetzt, die an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind. Der Begleitausschuss überwacht die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans. Der Gesetzgebungsakt enthält eine Bestimmung, mit der die rechtliche Verpflichtung eingeführt wird, den Begleitausschuss während der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zu konsultieren.

Die Prüfungen werden von der nationalen Steuerverwaltung durchgeführt, insbesondere von der Abteilung für die Prüfung öffentlicher Mittel im Finanzministerium und 16 Kammern der Steuerverwaltung (Regionalbüros) im Land. Diese Prüfstelle überprüft die ordnungsgemäße Durchführung von Reformen und Investitionen, das Erreichen festgelegter Etappenziele und Zielwerte, die Wirksamkeit der Mechanismen zur Verhütung, Aufdeckung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, d. h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, und die Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie die Zuverlässigkeit und Sicherheit des IT-Systems.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik als zentrale Koordinierungsstelle für den polnischen Aufbau- und Resilienzplan und seine Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Insbesondere fungiert sie als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten sowie für die Berichterstattung und die Beantragung von Zahlungen. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem IT-System, über das die für die Durchführung von Reformen und Investitionen zuständigen Einrichtungen verpflichtet sind, dem Ministerium für Fonds und Regionalpolitik Bericht zu erstatten.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Polen der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags und gegebenenfalls des Darlehens. Polen stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.